[1] 2.

Die Staatsverfassung von England

oder

Nachricht von der englischen Regierung,

worinn sie mit der republikanischen Form und gelegentlich mit den andern Monarchien in Europa verglichen wird

von

J. L. de Lolme,

Advocat, Bürger von Genf.

Aus dem Englischen übersetzt,

und mit einigen Anmerkungen begleitet.

Leipzig,

bey Johann Friedrich Junius. 1776.

Vorrede
des Uebersetzers.

Die Staatsverfassung von England von dem Herrn de Lolme, der sich gegenwärtig in London aufhält, ist mit dem allergrößesten Beyfall aufgenommen worden. Schon vor einigen Jahren gab er sie in französischer Sprache, obgleich unvollkommener, heraus, indem, außer einigen Kleinigkeiten, das ganze 15. 16. und 17. Kapitel des Werks fehlte, welches doch einen merklichen Theil desselben ausmacht. Die Aufnahme war besser, als vielleicht ein Ausländer Ursache gehabt hätte zu erwarten. Der durch seine Briefe an seinen Sohn auch unter uns als ein scharfsin-

niger Geist und großer Staatsmann bekannte Graf von Chesterfield, setzte einen großen Werth auf dasselbe, als er es im Französischen las. Es war ihm von einem Freunde mitgetheilt worden, der den Verfasser kennete; bey der Zurückgabe des Buchs bat er denselben, ihn mit dem Verfasser (der damals nicht in England war) bekannt zu machen, und ihn mit demselben zu besuchen. Der große Lord Lyttleton, der sich durch seine Schriften ein großes Ansehen in der gelehrten Welt erworben, suchte ebenfalls seine Bekanntschaft; ermunterte ihn zu der englischen Ausgabe, und bot ihn allen möglichen Beystand an. Der berühmte Junius, der sich durch seine Briefe bey der englischen Nation unvergeßlich gemacht; ein Mann, der mit seinem Lobe nicht verschwenderisch ist, nennet es ein Werk eines überaus scharfsinnigen Ausländers, beschließt die Vorre-

de

de gedachter seiner Briefe mit einer Citation aus demselben, und empfiehlt es als ein tiefgedachtes, gründliches, scharfsinniges Werk. Auch Lord Cambden hat es im Oberhause öffentlich gepriesen. Wie viel Ruhm für den Verfasser. Wahrlich, man muß sich wundern, daß er als ein Fremder eine so große Bekanntschaft mit der englischen Staatsverfassung zeigt, die seinen Einsichten Ehre macht, und mit scharfsichtigem Blick in dem zusammengefügten Mechanismus der englischen Regierung eingedrungen ist.

Da die Güte dieses Werks so groß ist, so hoffe ich, daß man die von mir unternommene Uebersetzung geneigt aufnehmen werde, um so mehr, da wir im Deutschen, meines Wissens, kein Buch haben, das uns von der Statistick von England in einer angenehmen Kürze so viel gründliches sagte. Ich habe einige,

 gröss-

größtentheils historische, erläuternde Anmerkungen *) hinzugefügt, die wenigstens für einige meiner Leser nicht gänzlich überflüßig und unnütze seyn werden. An zwey oder drey Stellen, wo ich mit dem Verfasser nicht gleich dachte, habe ich meine Gedanken frey eröffnet, und überlasse dem Leser die Entscheidung.

*) Durch ein Versehen sind auf den 7 ersten Bogen, die mir erst zu Gesicht gekommen, des Verfassers und meine Noten nicht unterschieden. Ich bitte also zu S. 7. beyden Noten; S. 9. 2te Note; S. 12. S. 14. 3te Note; S. 16. 3te Note; S. 29. 2te Note; S. 39. 2te Note; ingleichen zu den Noten S. 43. S. 48. S. 55. 59. 61. 63. 68. 73. 74. 75. 77. (beyde) 93. 102. hinzuzusetzen: Anm. d. Ueb. Druckfehler habe ich auf diesen Bogen nicht gefunden, die es sich verlohnten angezeigt zu werden, außer S. 78. in der Note Z. 2. beliebe man für 16 Lords — 16 schottische Lords zu lesen.

Staats=

Staatsverfassung
von
England.

Einleitung.

Der Geist der Weltweisheit, das unterscheidende Kennzeichen unsers Jahrhunderts, scheint, nachdem er zahlreiche der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Irrthümer verbessert hat, nunmehro sein Augenmerk auf die Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu richten; wir sehen Vorurtheile verschwinden, die desto mehr Schwierigkeit zu überwinden kosten, je gefährlicher es ist, sie anzugrei-

greifen. *) Diese emporkommende Freyheit im Denken, ein nothwendiger Vorläufer der politischen Freyheit, hat mich auf die Gedanken gebracht, es würde dem Publiko nicht unangenehm seyn, wenn ich dasselbe mit den Grundsätzen einer Staatsverfassung bekannt machte, auf welche das Auge der Neubegierde durchgängig gerichtet zu seyn scheint; einer Staatsverfassung, die als ein Muster der Vollkommenheit bewundert wird, und die ihren Bewunderern doch nur sehr wenig bekannt ist.

Ich erwarte freylich, man werde es einem Manne, der den größten Theil seines Lebens ausser England zugebracht hat, für eine Verwegenheit auslegen, daß er sich an einen Grundriß von der

*) Da ein jeder durchgehends angenommener Grundsatz, der zur Unterstützung einer willkührlichen Regierung etwas beytragen kann, von derselben zu allen Zeiten mit ihrer ganzen Stärke wachsam beschützet wird, so wird ein Volk, welches einer solchen Regierung unterworfen ist, politische Vorurtheile am allerletzten, und vielleicht niemals ablegen. Jedoch hat sich vor einiger Zeit in Frankreich in diesem Stücke eine sehr große Veränderung ereignet, wo gegenwärtig Meynungen untersucht, und Sätze eingestanden werden, die in Ludwigs des 14. Zeiten vor lästerlich und Majestät schändend gehalten seyn würden.

der englischen Staatsverfassung wagt: denn man hält dafür, ihr System sey so zusammengesetzt, daß es nur allein von denen, die seit ihren Kinderjahren zu den Geheimnissen desselben eingeweihet sind, verstanden und entwickelt werden kann.

Bin ich aber gleich ein Fremdling in England, so bin ich doch ein Eingeborner eines freyen Staats, und die Stücke, welche die Freyheit ausmachen und charakterisiren, sind mir nicht unbekannt: vielleicht sind mir sogar durch die große Ungleichheit zwischen der Republik, von der ich ein Mitglied bin, und in der ich meine Grundsätze sammlete, und dem brittischen Reich, meine politische Untersuchungen einzig und allein erleichtert worden.

So wie der Mathematiker zu desto besserer Entdeckung des Verhältnisses, wornach er forschet, zuerst darnach sieht, von seiner Equation die Coefficienten, oder andere Größen, die ihn nur verwirren, ohne zu seiner Untersuchung behülflich zu seyn, wegzuräumen: so kann es demjenigen, der den Quellen des Gleichgewichts einer Regierung nachforschet, nützlich seyn, wenn er bey seiner Untersuchung allen Schein von Flotten, Armeen, auswärtigem Handel, entlegenen und weitläuftigen Staaten, mit einem Worte, alle glänzende Umstände, die auf das äußere Ansehen einer mächtigen bürgerlichen Gesellschaft einen grossen Einfluß haben, mit den wahren Grundsätzen

derselben aber in keiner wesentlichen Verbindung stehen, entfernet.

Die Thätigkeit der verschiedenen Theile eines Staats beruhet auf den Leidenschaften der Menschen, das heißt, auf Gründen, die unveränderlich sind.

Die Maschine kann sich in ihrer Ausmessung verändern, aber dem ohnerachtet bleiben ihre innern Triebfedern und Bewegung dieselbigen, und die Zeit ist nicht als verloren anzusehen, welche man darauf verwandt hat, ihren Gang und Bewegung in einem engern Kreise zu beschauen.

Ich will noch eine Anmerkung hinzuthun. Selbst der Umstand, daß ich ein Fremder bin, kann in diesem Fall an sich gewissermaaßen als vortheilhaft betrachtet werden. Die Engländer selbst, — eine Beobachtung, wodurch sie sich nicht beleidigt halten können — haben, wenn ich so reden darf, von ihrem ersten Eintritt ins Leben an, ein Auge über ihre Freyheit offen; daher sind sie vermuthlich mit dem Genuß derselben zu vertraut, als daß sie die Gründe und Quellen derselben mit einer wahren Theilnehmung untersuchen sollten. Sie haben von ihrer Staatsverfassung lange vorher, ehe sie darüber nachdenken, practische Begriffe, und da sie diese Begriffe langsam und nach und nach einsaugen, so betrachten sie sie endlich ohne einen hohen Grad der Empfindung; und in diesem Betracht scheinen sie mir einem einsamen Bewohner eines Pallastes ähnlich zu seyn, der vielleicht von

dem Ganzen desselben am allerwenigsten einen vollständigen Begriff erlangen kann, und die auffallende Würkung seiner äußern Bauart und Größe nie erfahren hat; oder wenn man lieber will, einem Menschen, der beständig eine ausgebreitete angenehme Aussicht vor Augen gehabt hat, und sie, weil sie ihm etwas gewöhnliches ist, mit einer unaufhörlichen Gleichgültigkeit betrachtet.

Wenn aber ein Fremder die verschiedenen Theile einer Staatsverfassung, welche die Freyheit bis zu der größten Höhe treibt, und sie zugleich wider alle dem Anschein nach unvermeidliche Beschwerden bewahret, mit einmal überschauet; wenn er mit einem Worte dasjenige zur Ausführung gebracht siehet, was er bisher mehr für wünschenswerth als möglich gehalten hatte, so wird er von einer gewissen Bewunderung gerühret. Und man muß nothwendig von den Gegenständen so heftig angezogen werden, wenn man in die allgemeine Grundursache, von der sie in Ordnung erhalten werden, einzudringen im Stande seyn will.

Ich will hiemit keinesweges zu erkennen geben, als ob ich die Staatsverfassung von England mit mehrerm Scharfsinn als andre untersucht hätte: ich habe bey den obigen Anmerkungen keinen andern Zweck gehabt, als einem ungünstigen, obgleich natürlichen Vorurtheil zu begegnen, falls man, wenn ich von den Ursachen, woher die englische Freyheit ursprünglich entstanden, oder von denen, wodurch sie noch immer unterhalten wird,

 rede,

rede, meine Bemerkungen neu oder sonderbar findet, so wird mich der englische Leser hoffentlich nicht tadeln; er müßte denn finden, daß sie der Geschichte oder der täglichen Erfahrung widersprächen. Ueberhaupt ersuche ich alle meine Leser, meine Grundsätze bloß im Verhältniß mit den Grundsätzen der menschlichen Natur zu beurtheilen; indem hierauf beynahe alles ankommt, und die Erwägung dieses Verhältnisses von denen, die von der Staatswissenschaft geschrieben haben, bisher gar zu sehr vernachläßigt worden ist.

Erstes Buch.

I. Kapitel.

Quellen der Freyheit der englischen Nation — Ursachen des Unterschiedes zwischen der englischen und französischen Staatsverfassung.

Wie die Römer von den Barbarn von allen Seiten angegriffen und genöthigt wurden, den Mittelpunct ihres Reichs zu vertheidigen, so verließen sie Großbritannien und verschiedene andere entfernte Provinzen. Die sich selbst überlassene Insul ward nun ein Raub der Völkerschaften, welche die Küsten des balthischen Meers bewohnten. Diese rotteten erst die alten Einwohner aus, und

und thaten einander lange gegenseitigen Abbruch; endlich errichteten sie in dem südlichen Theile der Insul, die nachher England genennet worden, verschiedene kleine Staaten, welche nachher unter Egbert zu einem Reiche vereinigt wurden. *)

Die Nachfolger dieses Prinzen, welche den Namen der angelsächsischen Könige führten, und unter denen Alfred der Große und Eduard der Bekenner besonders berühmt sind, **) regierten ungefähr

*) Der Kaiser Honorius gab sein Recht an Britannien im J. 408. von freyen Stücken auf, und unter Valentinian dem 3. zogen sich die Römer im J. 426. völlig aus England zurück. Die Britten, welche die Römer gern behalten hätten, weil sie ihnen zum Schutz gegen die Scoten und Picten dienten, wählten sich nun zwar Vortigern, Herzog von Cornwall, zum Oberhaupt; allein dieser war den Feinden nicht gewachsen, und sahe sich nach fremdem Beystand um. Im Jahr 449. zog er die Angelsachsen, die in Holstein wohnten, ins Reich, die sich nach vielen innerlichen Kriegen endlich des ganzen Königreichs bemächtigten, die alten Britten völlig unterdrückten, es nach ihrem Namen England nenneten, und ihre Heptarchie oder sieben kleine Reiche aufrichteten. Diese wurden von Egbert dem Großen, der in der Provinz Westsex regierte, nach und nach bezwungen, und 624. zu einem Reiche vereinigt.

**) Alfred der Große verlor gegen die Dänen fast das ganze Reich, war aber so glücklich, es völlig wieder zu erobern.

gefähr zweyhundert Jahr; aber ob wir gleich von den Hauptbegebenheiten dieses frühen Zeitraums der englischen Geschichte gewissermaaßen eine genaue Kenntniß haben, so haben wir doch von der bey diesen Völkerschaften eingeführten Regierungsform nur unvollständige und ungewisse Nachrichten.

Es scheint, daß sie mit der gegenwärtigen Staatsverfassung nicht viel mehr Aehnlichkeit gehabt habe, als die allgemeine Gleichheit, die wir in der That bey allen von nördlichen Nationen errichteten Regierungen finden, die aus einem König und der Versammlung des Adels bestund. Und was uns von den alten sächsischen Regierungsformen „in der Geschichte gemeldet wird, „gleicht (um mich der Ausdrücke des Sir Wilhelm „Temple *) zu bedienen) so mancherley antiken, „verdorbenen und verstellten Gemählden, die noch „etwas von den Gewohnheiten und Gebräuchen „damaliger Zeiten vorstellen, aber nur wenig von „den wahren Zügen, Verhältnissen, oder Aehnlich„keiten liefern.“

Den eigentlichen Anfang der englischen Staatsverfassung müssen wir um die Zeit der Eroberung aufsuchen.

erobern. Eduard der Bekenner war ein schwacher Herr, und ungemein abergläubisch. Bayle Art. Emma schreibt von ihm: Ohne seine große Einfalt würde er niemals in den Calender gekommen seyn.

*) Siehe dessen Einleitung zu der Geschichte von England.

aufsuchen. Von diesem Zeitpunkt, novus seclorum nascitur ordo, *) schreibt Spelman. Nachdem

*) Spelman, vom Parlement — Es ist ein Lieblingssatz mancher Schriftsteller, daß die sächsische Regierungsform zu der Zeit der Eroberung keineswegs umgestürzt, und Wilhelm von der Normandie rechtmässigerweise zum Thron gekommen, folglich in die Verpflichtungen der sächsischen Könige getreten sey. *) Besonders hat man mit vielen Gründen zu erweisen gesucht, daß das Wort Eroberung (conquest) in dem feudal Verstande nichts weiter als Erlangung (acquisition) bedeute. Diese Meynung hat man besonders zu den Zeiten, wenn sich das Volk der Regierung widersetzte, zu behaupten gesucht; es war auch freylich weit wahrscheinlicher, etwas auszurichten, wenn man bey dem Volke Begriffe von rechtmäßigen Ansprüchen und Vorzügen rege machte, die ihm faßlich

*) Eduard der Bekenner hatte Wilhelm dem Eroberer zur Krone Hoffnung gemacht; doch war noch ein näherer Thronerbe vorhanden. Inzwischen hatte sich nach Eduards Tode Harold auf den Thron geschwungen; aber die Clerisey war nicht mit ihm zufrieden, und dieß brach ihm den Hals. Wilhelm gieng nach England über, lieferte ihm eine Schlacht, worinn an beyden Seiten 15,000 Mann blieben, und Harold selbst unter den Todten war. Worauf die Engländer Wilhelm ohne Widerrede zu ihrem Könige annahmen, und zu London 1066. krönten.

dem Wilhelm von der Normandie Harold geschlagen, und sich der Krone bemächtigt hatte, so zerstörte

lich waren, als wenn man es durch die zwar eben so vernünftige, aber nicht so bestimmte und etwas gefährliche Lehren von den ursprünglichen Gerechtsamen der Menschen, und der Rechtmäßigkeit, einer drückenden Regieruug sich mit Gewalt zu widersetzen, überführen wollte.

Wenn wir aber erwägen, daß das Wesentliche einer Regierung in der besondern Art und Weise zu suchen sey, nach welcher die öffentliche Macht (sie mag nun ihren Grund in der Meynung des Volks, oder in einer würklichen Gewalt haben) in einem Staate ausgetheilet ist; und daß in diesem Betracht durch die Eroberung eine völlige Veränderung in England vorgieng, so werden wir uns kein Bedenken machen, zuzugeben, daß eine neue Staatsverfassung eingeführet worden sey. Ja wenn wir bedenken, daß das ganze Ländereyen-Eigenthum im Reiche damals in andere Hände gerieth, daß ein neues System des Criminalrechts eingeführet wurde, daß sogar die Sprache des Landes eine Veränderung erlitt, so mögen wir wohl sagen, daß diese Revolution in keiner Geschichte irgend eines Landes ihres gleichen hat.

Freylich wurden einige sächsische Gesetze, die der Freyheit des Volks günstig waren, unter Wilhelms Nachfolgern wiederum eingeführet; aber die Art der Proceduren und Nebengesetze sind nicht eigentlich Theile

störte er das alte Gebäude der sächsischen Gesetzgebung. Er verjagte und vertrieb die vorigen Eigenthümer der Ländereyen, um das, was sie besaßen, unter seinem Gefolge zu vertheilen; und errichtete

Theile der Staatsverfassung, sondern nur Anhänge zu derselben: wurden nun nachhero dergleichen Gesetze wieder erneuert, oder, eigentlich zu reden, von der sächsischen Gesetzgebung angenommen; so geschah dieses durch einen Zusammenfluß von Umständen, die der angel-normannischen Staatsverfassung eigen waren. Doch ich will es bey den oben angeführten beyden Schriftstellern bewenden lassen, und mich nicht länger bey einer Untersuchung über die eigentliche Gleichheit oder den wahren Unterschied zweyer egierungsverfassungen, oder eigentlich zweyer idealischer Systeme, aufhalten, die am Ende doch nur in den Einbildungen der Menschen bestehen. Eben so wenig verlange ich eine Lehre zu verwerfen, die, nach der Meynung einiger, der englischen Staatsverfassung eine größere Würde und Ansehen ertheilet, und zur Vergrößerung der Liebe und Ehrerbietung für dieselbe etwas beyträgt. Zu meinem Zwecke ist es hinreichend, wenn mir nur der Leser eingesteht, daß zu Zeit der Eroberung in der damals existirenden Staatsverfassung eine wesentliche Veränderung vorgieng, und folglich geneigt ist, die Beweise, die ich ihm gleich vorlegen werde, daß diese Veränderung zu der Einrichtung der jetzigen Staatsverfassung den Weg gebahnt habe, als richtig anzunehmen.

richtete das Lehnssystem, als welches seiner Verfassung angemessener, und in der That das einzige war, wovon er einen hinlänglichen Begriff hatte.

Diese Regierungsart herrschte ebenfalls in den meisten andern europäischen Reichen. Aber in England ward sie durch die Waffen und auf einmal eingeführet, hingegen auf dem festen Lande und besonders in Frankreich entstand sie durch eine lange Reihe langsam auf einander folgender Begebenheiten. Aus dieser Verschiedenheit der Umstände entstunden mit der Zeit Folgen, die eben so wichtig, als anfänglich schwer vorauszusehen waren.

Die deutschen Völker, die über den Rhein giengen, Gallien zu erobern, waren in einem hohen Grade unabhängig. Ihre Fürsten hatten an ihre Gewalt kein ander Recht, als ihre eigne Tapferkeit, und die freye Wahl des Volks; und da diese Nationen in ihren Wäldern nur eingeschränkte Begriffe von einer souverainen Macht erlangt hatten, so folgten sie ihrem Heerführer mehr wie Mitgenossen der Eroberung, als wie Unterthanen.

Ueberdem war diese Eroberung nicht wie ein Einfall eines fremden Heers anzusehen, das nur die befestigten Städte in Besitz nimmt; sondern es war eine Ueberschwemmung eines ganzen Volks, neue Wohnplätze zu suchen. *) Da nun die Anzahl

*) Dazu gaben die innern Zwistigkeiten der gallischen Völker, sonderlich der Heduer mit den Arvernern und Sequanern, den ersten Anlaß, indem letztere den schwäbi-

zahl der Sieger und Besiegten einander ziemlich gleich war; da letztere durch einen langen Frieden entkräftet waren, so war auch gleich alle Gefahr vorüber, sobald die Unternehmung ausgeführt war; folglich hörte auch die Verbindung unter ihnen auf. Sie theilten sich in die Länder, die ihnen anstunden, und trennten sich. Und obgleich ihr Besitzungsrecht anfänglich noch unsicher war, so hiengen sie doch in diesem Stück nicht von dem Könige, sondern von der allgemeinen Versammlung der Nation ab. *)

Unter

schwäbischen König Ariovist zu Hülfe ruften, der zwar die Heduer demüthigte, aber doch alle sehr drückte. Dieser ward nun zwar vom Julius Cäsar wieder über den Rhein zurückgetrieben, und die Römer blieben 400 Jahre in ziemlicher Ruhe, doch hatten sie von den Einfällen der Deutschen oft viel auszustehen. Besonders aber da die deutsche Nationen mit dem Anfang des fünften Jahrhunderts die großen Wanderungen antraten, Gallien überschwemmten, und ein Stück nach dem andern davon abzwackten. Endlich vertilgte Clodowig, der Heerführer der Franken, 486 die Herrschaft der Römer vollends, und stiftete die Monarchie.

*) Die Lehngüter wurden eigentliche terrae jure beneficii concessae genennet, und der Ausdruck Lehn (fief) kam erst unter Carl dem Dicken in Gebrauch. Siehe beneficium Gloss. de Du Cange.

Unter den Königen aus dem ersten Hause wurden, durch die wechselseitige Gelindigkeit der Oberhäupter, die Lehnsgüter erst auf ein Jahr, und hernach auf Lebenszeit besessen. Unter den Nachkommen Carl des Großen wurden sie erblich. *)

Und wie endlich Hugo Capetus sich zum Nachtheil Carls von Lothringen die Krone zuwege brachte, und das Reich, das bisher würklich ein Lehn gewesen, auf seine Familie erblich zu bringen suchte, **) so legte er die Erblichkeit der Lehnen zum Grunde. Und von diesem Zeitpuncte rechnen die Schriftsteller die völlige Errichtung des Lehnssystem in Frankreich.

An der andern Seite vergaßen die Edeln, die dem Hugo Capetus die Stimme gaben, die Vortheile ihres Ehrgeizes nicht. ***) Sie zerrissen vollends die

*) Apud Francos vero sensim pedetentimque jure haereditario ad haeredes subinde transierunt feuda, quod labente saeculo nono incipit. Siehe feudum — Du Cange.

**) Hottoman hat es in seiner franco - gallia außer Zweifel gesetzt und deutlich bewiesen, daß Frankreich unter den Königen der beyden ersten Stämme ein Wahlreich gewesen sey. Die Prinzen von der regierenden Familie hatten nichts vor sich, als die Gewohnheit, daß man mit der Wahl bey ihrem Hause blieb.

***) Nach Absterben Ludwig des 5. war noch dessen Vaterbruder, Carl, Herzog von Lothringen, von den Carolin-

die schwachen Bande, durch welche sie der königlichen Gewalt unterworfen waren, und wurden aller Orten unabhängig. Sie gestunden dem Könige keine Gerichtsbarkeit weder über sich noch ihre Vasallen zu; sie behielten sich das Recht vor, mit einander Krieg zu führen, ja sie maßeten sich dieser Freyheit in einigen Fällen sogar gegen den König

Carolingern am Leben. Allein Hugo Capetus wußte es dahin zu bringen, daß er im J. 987 mit Ausschließung desselben zum König gewählt wurde. Er machte ohnehin schon Anspruch an die Krone, weil er ein Enkel Roberts, Grafen von Paris, war, der sich gegen Carl den Einfältigen 922 zum König aufwarf, nachdem sein Bruder Eudo, der von den Ständen, die die Reichsherrlichkeit an sich gerissen, gewählt worden, und das Reich mit Carln getheilt hatte, gestorben war. Hugo hatte die Pairs und andere Großen des Reichs auf seiner Seite. Es hatten sich besonders bey dem Verfall des Carolingischen Stammes zwölf mächtige Magnaten in der westfränkischen Monarchie erhoben, die den Titel pares franciae führten. Diese waren unter den Reichsständen die Vornehmsten. Ihre Anzahl ist seitdem auf 60. gewachsen, und sind anjetzt noch 38. Familien, welche die Pairie erblich haben. Ihre Vorrechte aber sind unendlich gefallen, und bestehen fast nur in der Einbildung. Vermuthlich befestigte sie Hugo in ihren Privilegien, vermehrte dieselben, und machte den Besitz ihrer Herrschaften erblich. S. A. D. Alleserra de Ducibus et comitibus provincialibus Franciae.

König an. *) Wenn also Hugo Capetus zu der Gewalt seiner Familie und der Krone selbst dadurch den Grund legte, daß er das Reich erblich machte, so vergrößerte er doch sein eignes Ansehen und Macht nur sehr wenig dadurch, und erwarb sich nicht viel mehr, als nur eine Oberherrschaft dem Namen nach über so viele souveraine Herren, die damals in Frankreich herum schwärmten. **)

Aber

*) Der hauptsächlichste Fall war, wenn sich der König wegerte, Richter zu Entscheidung der Streitigkeiten zwischen ihm und einem seiner vornehmsten Baronen *) zu ernennen. In diesem Fall hatte letzterer das Recht, die Waffen gegen den König zu ergreifen, und die Vasallen waren von ihren unmittelbaren Herren so abhängig, daß sie ihnen gegen den höchsten Lehnherrn folgen mußten. Ludwig der Heilige war genöthigt, dieses Vorrecht den vornehmsten Baronen, und die Verpflichtung ihrer Vasallen zu bestätigen, ohnerachtet zu seiner Zeit die Gewalt der Könige schon sehr zugenommen hatte.

**) „Die Großen des Reichs," sagt Mezerai, „glaubten, „Hugo Capetus müsse sich alle ihre Beleidungen gefallen

*) Der in den alten Zeiten in Frankreich gewöhnliche Titel Baron, der auch nach der Eroberung in England eingeführet worden, bezeichnet den ganzen hohen Adel; indem die Barone auf der untersten Stufe desselben stehen, und ein jeder, der zum hohen Adel gehört, ein Baron ist, wenn er gleich einen höhern Titel führt.

Aber in England war die Errichtung der Lehnsverfassung eine unmittelbare und plötzliche Folge der Eroberung. Ueberdem machte ein Prinz diese Eroberung, der den größten Theil seiner Armee selbst besoldete, und an der Spitze eines Volks stund, dessen Erbherr er war. Lauter Umstände, die der Regierungsform dieses Reichs eine ganz andere Wendung gaben.

Von einer kriegerischen obgleich überwundenen Nation umgeben, behielt Wilhelm einen Theil seines Heers auf den Beinen. Wie die Engländer, und nachher die Normänner sich empörten, überwältigte er sie beyde; und alle Umstände begünstigten den neuen König von England, ein unumschränkter Monarch zu werden; er befand sich an der Spitze siegender Truppen, und hatte mit zwey Völkern zu thun, die in Feindschaft mit einander lebten, dadurch einander im Zaum hielten, und durch die Empfindung ihres unglücklichen Widerstandes beyderseits gedemüthigt waren. Und so ver-

„len lassen, weil sie ihn zum Könige gemacht hatten. „Ja ihre Verwegenheit gieng so weit, daß wie er an Audebert, Vicomte von Periqueux, schrieb, ihm befahl, „die Belagerung von Tours aufzuheben, und ihn verweisend fragte: wer ihn zum Vicomte gemacht hätte? „dieser Edelmann trotzig antwortete: Nicht du, sondern diejenigen, die dich zum Könige gemacht haben.“

verkündigte er seine Gesetze gleichsam unter Donner und Blitzen, und legte Siegern und Besiegten das Joch einer despotischen Regierung auf.

Er theilte England in sechzigtausend zweyhundert und funfzehn Kriegeslehen, die alle von der Krone abhiengen. Ihre Besitzer mußten bey Strafe des Verlustes derselben auf das erste Losungszeichen die Waffen ergreifen, und sich bey seiner Fahne einfinden. Er unterwarf nicht nur das Volk, sondern auch die Baronen aller Strenge der Lehnsregierung. Er legte ihnen sogar seine tyrannischen Forstgesetze (forest laws) auf. *)

Er maaßte sich des Vorrechts an, Auflagen zu machen. Er übernahm die ganze vollziehende Macht der Regierung. Das allerwichtigste aber war, daß er sich die größte richterliche Gewalt zueignete, und einen Gerichtshof unter dem Namen Aula Regis errichtete. Ein fürchterliches Tribunal, das von allen Gerichten der Baronen Appellation annahm, und über die Güter, Ehre und Leben der Baronen selbst, ohne weitere Rettung ent-

*) Er behielt sich ein ausschließendes Vorrecht bevor, durch ganz England das Wild zu tödten, und setzte die härtesten Strafen darauf, wenn es jemand ohne seine Einwilligung thäte. Die Aufhebung oder vielmehr Linderung dieser Strafen war eines von den Artikeln der Charta de foresta, welche die Barone nachher durch die Gewalt der Waffen erhielten. Nullus de cetero amittat vitam vel membra pro venatione nostra. Ch. de foresta Art. 10.

entschied; ein Gericht, das aus den vornehmsten Kronbedienten bestund, die nach dem Willen des Königs abgesetzt werden konnten, und den König selbst zum Präsidenten hatte; wodurch der vornehmste Edelmann des Reichs eben so sehr, wie der geringste Unterthan, im Zaum gehalten wurde.

In der Zeit also, da Frankreich, wegen der langsamen und allmähligen Einrichtung der Lehnsregierung, blos aus einer Anzahl einzeler Theile bestand, deren jedes vor sich, und keines mit dem andern verbunden war; bestand England, zufolge der plötzlichen und gewaltsamen Einführung eben dieses Systems, aus zusammengesetzten und durch die stärksten Bande verknüpften Theilen, welche durch den Druck des unermeßlichen Gewichts des königlichen Ansehens zu einem festen, unauflöslichen Körper vereinbart wurden.

Diesem Unterschiede in der ursprünglichen Constitution von Frankreich und England, das ist, in der eigentlichen Macht ihrer Könige, müssen wir dem Unterschied in ihrer jetzigen Staatsverfassung, die mit ihrem ersten Ursprung so wenig Gleichförmigkeit hat, zuschreiben. Er löset das Räthsel auf, welches mich, ich kann es nicht läugnen, eine lange Zeit verwirrt gemacht hat; er erklärt die Ursache, woher von zween benachbarten Nationen, die beynahe unter einem Himmelsstrich liegen, und einen gemeinschaftlichen Ursprung haben, die eine den Gipfel der Freyheit erstiegen hat, und die an-

dere unter die unumschränkteste Monarchie versunken ist.

In Frankreich bedeutete freylich das königliche Ansehen nicht viel; aber dieser Umstand begünstigte dennoch keineswegs die allgemeine Freyheit. Der Adel war alles, und der Körper des Volks wurde für nichts gerechnet. Keiner von den mit dem Könige geführten Kriegen hatte die Freyheit zum Zwecke, indem ihre Häupter derselben schon mehr als zu viel genossen; sie waren bloße Würkungen einer Privateifersucht oder Eigensinnes. Das Volk ergriff die Waffen nicht zu Behauptung einer gemeinschaftlichen Sache, daran sie mit Theil nahmen; sie wurden blindlings und wie Sclaven zu der Fahne ihres Anführers hingetrieben. Da aber die Gesetze, nach denen ihre Herren Vasallen waren, mit denen, welche sie als Unterthanen verpflichteten, in keinem Verhältnisse stunden, so brachte der Widerstand, zu dessen Werkzeugen man sie brauchte, niemals vortheilhafte Folgen zu ihrem Besten hervor, auch ward nicht der geringste Grund der Freyheit, der in irgend einem Fall auf sie angewendet werden konnte, dadurch festgestellet.

Der niedere Adel, der an der Unabhängigkeit des hohen Adels Theil nahm, fügte zu der despotischen Gewalt so vieler unumschränkter Herren annoch die Würkungen seines eignen Trotzes hinzu, und das von seinem Leiden ermüdete, und durch Unterdrückung in Verzweifelung gerathne

Volk

Volk unternahm es bisweilen, sich zu empören; da es aber in so viele kleine Staaten vertheilt war, so stimmte es niemals so wenig in der Beschaffenheit seiner Klagen, als in der Zeit, sie vorzubringen, überein. Die Aufstände, welche allgemein hätten seyn müssen, waren nur besonders und auf einander folgend; dahingegen sich der Adel vereinigte, seine gemeinschaftliche Sache zu rächen, und mit unwiderstehlichem Vortheil auf dergestalt getrennte Leute fiel. Das Volk ward zertheilt, durch die Gewalt der Waffen wieder unter das Joch gebracht, und die Freyheit, diese köstliche Frucht, die zu ihrer Wartung so viele günstige Umstände erfordert, ward in der Blüthe erstickt. *)

Wie endlich die verschiedenen Provinzen durch Eroberungen, Verträge, Todesfälle, oder Confiscirung, mit den weitläuftigen und immer mehr anwachsenden Staaten des Monarchen vereinigt **) wurden, waren die Unterthanen ihres neuen

*) Bey dem Mezerai kann man nachlesen, wie die Flaminger, in der großen Empörung, die, wie er sagt, „aus dem „eingewurzelten Haß der Edeln (les gentils hommes) „wider das Volk zu Gent" entstand, durch die Vereinigung beynahe des ganzen französischen Adels aufgerieben wurden. — Mezerai in der Regierung Carl des 6.

**) Wenn in den französischen Gesetzen oder Geschichte das Wort union, Vereinigung, gebraucht wird, so bedeutet

neuen Herrn schon zum Gehorsam gewohnt. Die wenigen Privilegien, welche die Städte hatten behaupten können, wurden von einem Oberherrn, der

deutet es, daß eine Provinz unter die unmittelbare Herrschaft der Krone gebracht worden ist. Die französischen Rechtsgelehrten, die von jeher einen großen Eifer für die Vergrößerung der Krone bewiesen haben; einen Eifer, der nicht zu tadeln seyn würde, wenn er nur blos zu Unterdrückung einer unrechtmäßigen Aristocratie angewendet wäre, behaupteten, wenn eine Provinz einmal in den Besitz des Königes käme, ja wenn es auch eine Privatherrschaft desselben wäre, die er vor seiner Gelangung zum Throne besessen hätte, so würde sie auf immer mit der Krone vereinigt. Diese Grundsätze sind nachher durch die Verordnung von Moulins im Jahr 1566 bestätigt worden.

Eine Provinz konnte mit der Krone vereinigt werden, erstlich in dem eben angeführten Falle, wenn der Herr derselben zum Thron gelangte. So wurden, als Heinrich der 4. König wurde, (da die Tochter des vorigen Königs vermöge des salischen Gesetzes von der Thronfolge ausgeschlossen war) Navarra und Bearn mit dem Reich vereinigt. Zweytens wegen eines Verbrechens ihres Besitzers, da der König das von seinem niedergesetzten Gericht über denselben ausgesprochne Urtheil durch die Waffen vollstrecken konnte. So bemächtigte sich Hugo Capetus der kleinen Herrschaft Rambouillet, von der die Schriftsteller anmerken, daß es die erste gewesen, die mit der Krone verei-

der sich in diesem Stücke zu nichts verbindlich gemacht, wenig geachtet; und da die Vereinigung zu verschiedenen Zeiten geschah, so war der König al-

einigt worden. Das Herzogthum Normandie ward auf die nemliche Art, dem Könige Johannes von England von Philipp August weggenommen, da er wegen des an Arthur Herzog von Bretagne, verübten Mords verurtheilt war. Drittens durch den lezten Willen ihres Eigenthümers. Auf diese Art kam Provence unter der Regierung Ludwig des 2. zum Reich. Viertens durch eine Vermählung. So ward die Grafschaft Champagne unter Philipp dem Schönen, und Bretagne unter Franz dem 1. mit der Krone verbunden. Fünftens wenn keine Erben vom Geblüt, oder bisweilen, wenn keine männliche Erben vorhanden waren. So nahm Ludwig der 2. nach dem Tode Carls des Kühnen, Herzogs von Burgund, diese Provinz im Besitz. Endlich durch einen Kauf. So kaufte Philipp von Valois die Baronie Montpellier. Heinrich der 4. das Marquisat von Saluce, und Ludwig der 13. das Fürstenthum Sedan, u. s. f.

Von diesen verschiedenen Provinzen, welche mit andern auf ähnliche Art vereinigten gegenwärtig die französische Monarchie ausmachen, führten nun nicht nur die Herren derselben verschiedene Titel, sondern sie waren auch in Ansehung der Gesetze, denen sie folgten, und noch folgen, verschieden. Einige werden nach dem römischen Recht regiert, und pays de droit ecrit genennet; andere folgen besondern Ge-

lemal im Stande, eine jede neue Provinz, die ihm zufiel, durch die Macht aller derer, die er schon besaß, zu überwältigen.

Aus diesem Unterschiede in der Zeit der Vereinigung entstund nun ferner die Folge, daß die verschiedenen Theile des Reichs keine Entschlüsse fassen konnten, einander beyzustehen. Wenn der eine Theil seine Privilegien wieder foderte, so hatten die andern, längst zur Unterwürfigkeit gewöhnt, die ihrigen bereits vergessen. Hiernächst waren diese Privilegien, wegen des Unterschiedes der Regierungsarten, die ehemals in den Provinzen gewesen waren, fast an allen Orten unterschieden. Die Umstände an einem Ort hatten gewöhnlich wenig Aehnlichkeit mit denen an einem andern; der Geist der Einigkeit war verflogen, oder hatte vielmehr nie existirt. Eine jede in besondern Schranken gehaltene Provinz diente nur zur Beförderung einer allgemeinen Unterwürfigkeit, und eben die Umstände, welche diese muthige, kriegerische Nation unter das Joch gebracht hatten, vereinbarten sich auch, sie darunter zu erhalten.

So

bräuchen, die nach und nach niedergeschrieben sind, und pays de droit coutumier heißen. Zu Zeiten hatte das Volk in diesen Provinzen von seinem Oberherrn Privilegien erkauft, die nach der Verschiedenheit der Provinzen und nach den Bedürfnißen und Gemüthsart der Fürsten, von denen sie bewilligt wurden, ebenfalls verschieden waren.

So gieng die Freiheit in Frankreich unter, weil es ihr an einer günstigen Cultur und gehörigen Lage fehlte. Sie war, wenn ich mich so ausdrüken darf, nur eben auf der Oberfläche gepflanzt; daher verbreitete sie sich sogleich, und brach in einigen starken Schößlingen aus; weil sie aber keine Wurzel geschlagen hatte, so ward sie bald ausgerottet. Hingegen lag in England der Saamen sehr tief, und war so schwer bedeckt, daß es anfänglich das Ansehen hatte, als wenn er erstickt wäre; aber er trieb mit desto größerer Kraft, zog eine reichere und überflüßigere Nahrung an sich; sein Saft verbreitete sich gleichförmiger, und seine Wurzeln durchdrangen und erfülleten das ganze Erdreich. Die übermäßige königliche Gewalt gab England die Freyheit; denn eben aus dieser Uebermaaße entsprang der Geist der Einigkeit und des wohl eingerichteten Widerstandes. Da der König weitläuftige eigenthümliche Herrschaften besaß, so sah er sich für unabhängig an; im Besitz der furchtbarsten Prärogativen, unterdrückte er nach Gefallen die mächtigsten Barone des Reichs; und diese konnten blos durch genaue und zahlreiche Conföderationen seiner Tyranney widerstehen; sie waren sogar gezwungen, das Volk an denselben Theil nehmen zu laßen, und sie in die Vertheidigung der öffentlichen Freyheit hinein zu ziehen.

Mit ihren Vasallen in ihren großen Hallen, wo sie ihre Gastfreiheit sehen ließen, versammlet, mit den Belustigungen civilisirterer Nationen unbe-

kannt, überdem von Natur geneigt, von Materien, von denen ihr Herz voll war, dreist zu reden, fiel ihr Gespräch natürlicher Weise auf die Ungerechtigkeit der öffentlichen Auflagen, auf die Tyranney des gerichtlichen Verfahrens, und besonders auf die verhaßten Forstgesetze.

Da es ihnen an Gelegenheit fehlte, die Meinung der Gesetze zu verdrehen, indem sie in gar zu deutlichen Ausdrüken abgefaßt waren, oder da sie vielmehr alle Sophisterey verachteten; so geriethen sie natürlicher Weise auf eine Untersuchung der ersten Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft: sie forschten nach dem Grunde des menschlichen Ansehens, und wurden überzeugt, daß die Macht, wenn sie nicht das Wohl der Unterthanen zum Gegenstande hat, nichts weiter, als das Recht des Stärkften sei, das durch Ausübung eines gleichen Rechts zurükgetrieben werden kann.

Die verschiedenen Ordnungen der Lehnsregierung, so wie sie in England errichtet worden, waren durch vollkommen gleiche Lehnsverbindlichkeiten verbunden. Eben die Vorschriften, die zum Besten des Herrn eines Oberlehns gegen den allerhöchsten Lehnsherrn gültig waren, galten auch gegen jenen zum Besten des Eigenthümers eines Unterlehns. Eben diese fanden auch in Ansehung des Besitzers eines noch kleinern Lehns statt; sie wurden auf den Bürger und Bauer angewandt, und wenn der Geist der Freyheit durch die verschiedenen Zweige der Lehnssubordination circulirt hatte,

hatte, so fuhr er fort, durch verschiedene auf einander folgende gleichartige Canäle zu fließen; er bahnte sich einen Weg, an die äußersten Aeste, und der Grundsatz der ursprünglichen Gleichheit verbreitete und setzte sich aller Orten fest. Ein geheiligter Grundsatz, den weder Ungerechtigkeit noch Ehrgeiz ausrotten kann, der in jedem Herzen vorhanden ist, und zu deßen Erweisung nichts weiter erfordert wird, als daß er bey den zahlreichen und unterdrückten Classen des menschlichen Geschlechts erweckt werde.

Da aber die Barone, die, ihrer persönlichen Wichtigkeit wegen, anfänglich von dem Könige mit Vorsicht und Achtung behandelt worden waren, diese Begegnung nicht länger erfuhren; da die tyrannische Gesetze des Eroberers noch tyrannischer vollstreckt wurden: so entstand sogleich die Conföderation, zu der die allgemeine Unterdrückung schon den Weg gebahnt hatte. Der Lord, der Vasall, die Untervasallen, alles vereinigte sich. Sie sprachen sogar die Bauern und Landleute um Beystand an; und der hochmüthige Abscheu, mit dem der Adel aller Orten auf dem festen Lande die fleißigen Hände, von denen er genähret wurde, belohnte, mußte in England der dringenden Nothwendigkeit weichen, der königlichen Autorität Schranken zu setzen.

An der andern Seite wußte das Volk, das die Sache, zu deren Vertheidigung es aufgefordert wurde, eine gemeinschaftliche Sache war, und

sahe überdem wohl ein, daß es die nothwendige Stütze derselben sey. Durch das Beyspiel seiner Anführer unterwiesen, redete und machte es Bedingungen für sich selbst; es drang darauf, daß in Zukunft jede Privatperson zu dem Schutz der Gesetze berechtigt seyn sollte: und so wurden die Gerechtsame, wodurch die Großen sich verstärkt hatten, um sich der Tyranney der Krone zu widersetzen, ein Bollwerk, mit der Zeit ihre eigne Gewalt im Zaum zu halten.

II. Kapitel.

Ein anderer Vortheil Englands über Frankreich — Es machte einen ungetheilten Staat aus.

Unter der Regierung Heinrichs des 1. ungefähr vierzig Jahre nach der Eroberung, fiengen obige Ursachen an zu wirken. Nachdem dieser Prinz mit Ausschließung seines ältern Bruders den Thron bestiegen hatte, so erkannte er, daß er seine Gewalt durch keine andere Mittel behaupten könnte, als wenn er die Neigung seiner Unterthanen, die Neigung der ganzen Nation gewönne. Deßwegen linderte er nicht nur die Strenge, die zum Vortheile der Herren sich bey den Lehnsgesetzen fand, sondern fügte auch zu dem ihnen bewilligten Freybrief (charter) hinzu, daß die Herren

ren ihren Vasallen eben dieselbige Freyheit zugestehen sollten. Ebenfalls ließ er sich die Abschaffung derjenigen Gesetze angelegen seyn, die die unterste Classe des Volks am meisten drukten. *)

Unter Heinrich dem 2. schritt die Freyheit noch weiter. Das alte Verhör durch Geschwornen, ein gerichtliches Verfahren, welches gegenwärtig einer der schätzbarsten Theile der englischen Gesetze ist, kam wiederum, obgleich unvollkommen, zum Vorschein. **)

Aber

*) Unter andern das Gesetz der Curfeu. (Sorge für Feuer und Licht) Es würde ein artiger Gegenstand der Untersuchung seyn, was mit der Zeit aus der Angelsächsischen Regierungsart geworden, und wie folglich die gegenwärtige Staatsverfaßung von England beschaffen seyn würde, wenn der Fall der Eroberung nie gekommen wäre, welche, wie wir oben erwiesen haben, dem Oberhaupt des Lehnssystems eine so unermeßliche als ungewöhnliche Gewalt ertheilte, und dadurch den Adel nöthigte, eine dauerhafte und aufrichtige Vereinigung mit dem Volke zu schließen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die Englische Regierungsart gegenwärtig die nemliche seyn würde, die sich so lange in Schottland erhalten hat, wo der König und Adel, entweder gemeinschaftlich oder wechselsweise, die ganze Macht des Staats an sich rißen. — die nämliche, die in Schweden und Dänemark, als denjenigen Ländern, ist, von dannen die Angelsachsen kamen.

**) Das Leben dieses großen Königs hat der vor einem

Jahre

Aber diese Ursachen, die unter den beyden Heinrichen, welche einigermaaßen gerechte und kluge Könige waren, nur in der Stille und langsam wirkten, offenbarten sich auf einmal unter der despotischen Regierung des Königs Johann. Da dieser Prinz über die königlichen Vorrechte und die Forstgeseze mit einer gewißen übermäßigen Strenge hielt, so entspann sich eine allgemeine Conföderation wider ihn, und hier müßen wir einen andern Umstand bemerken, der England ungemein vortheilhaft und besonders eigenthümlich ist.

England bestund nicht so wie Frankreich aus einer Anzahl verschiedener Souverainitäten. Es war nur ein einziger Staat; es erkannte nur einen Herrn; einen allgemeinen Titel. Im ganzen Lande waren einerley Gesetze, einerley Art der Abhänglichkeit, folglich einerley Begriffe, einerley Interesse. Die äußersten Enden des Reichs vereinigten sich zu allen Zeiten, den Ausbruch einer unrechtmäßigen Gewalt im Zaum zu halten. Vom Fluß Tweed bis Portsmouth, von Yarmouth bis Landsende, war alles in Bewegung. Die Unruhe wuchs aus der Ferne immer mehr an, gleich den rollenden Wellen des weiten Meeres; und der ihm

Jahre verstorbene Lord Littleton ungemein ausführlich beschrieben, und sich zugleich auf alle Staatsbegebenheiten in Europa, an denen er großen Antheil hatte, eingelaßen. Ein wichtiges Werk in der Geschichte, das eine Uebersetzung verdienet. Es besteht aus 3 Theilen in 4.

ihm selbst überlaßene, von aller Zuflucht entblößte Monarch sahe sich von allen Seiten, durch eine allgemeine Verbindung seiner Unterthanen, angegriffen.

Kaum brach die Empörung gegen Johann aus, so verließen ihn sogar seine Hofleute. In diesem Zustand, da ein Theil seines Reichs so sehr als das andere gegen ihn aufgebracht war, da er auch nicht eine Provinz fand, die er durch Versprechungen der Begnadigung oder besonderer Vortheile, welches sonst die unbedeutenden aber nie fehlenden Hülfsmittel der Regierung sind, zu seiner Verthädigung aufbringen konnte, sah er sich gezwungen, mit sieben von seinem Gefolge, die einzigen, die bey ihm geblieben waren, sich seinen Unterthanen zu ergeben, und unterzeichnete zu Runing Mead im Jahre 1215. den Freybrief wegen der Jagd, (Charter of the Forest) nebst dem bekannten Privilegio, das wegen seiner vorzüglichen und ungemeinen Wichtigkeit den Namen Magna Charta erhielt.

Durch ersteres wurde der gewaltsamste Theil der Jagd- und Forstgesetze aufgehoben, und durch letzteres die Strenge der Lehnsgesetze zum Besten der Edeln ungemein gemildert. Aber dieses war nicht alles. Es wurden in diesem Freybrief auch gewiße Bedingungen zum Besten des zahlreichen Volks festgesetzt, das sich zu Erhaltung desselben vereinigt hatte, und mit dem Schwerdt in der Hand, auf einen Antheil an der Sicherheit, die

es zu befestigen gesonnen war, Anspruch machte. Daher wurde in der Magna Charta festgestellt, daß die Dienste, die den Baronen nachgelaßen wurden, auf eben die Art allen ihren Vasallen erlaßen blieben. Durch diesen Freybrief ward auch durch ganz England eine Gleichheit in dem Maaße und Gewicht angeordnet; er befreyete die Kaufleute von willkührlichen Auflagen, und gab ihnen die Freyheit, nach eignem Gefallen in und aus dem Reiche zu gehen; ja er erstreckte sich auf die niedrigsten Glieder des Staats: denn es enthielt ebenfalls die Verordnung, daß dem Landmann oder Leibeignen, die Werkzeuge zum Ackerbau nicht genommen werden sollten. Endlich ward auch in dem 29n. Artikel dieses Gesetzes bestimmt, daß kein Unterthan anders, als durch das Urtheil von Personen seines Gleichen, und nach den Gesetzen des Landes, sollte ins Elend verwiesen, oder auf irgend eine Art und Weise an seiner Person oder Gütern beunruhiget werden können. *) Dieser Artikel ist so wichtig, daß man wohl sagen mag,

*) Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur, vel dissesietur de libero tenemento suo, vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis; aut utlagetur, aut exuletur aut aliquo modo destruatur: nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale iudicium parium suorum, vel per legem terræ. Nulli vendemus, nulli negabimus aut differemus iustitiam vel rectum. *Magna Charta cap. 29.*

mag, er faße den ganzen Zweck und die Absicht politischer Gesellschaften in sich; und die Engländer würden von diesem Augenblick an ein freyes Volk gewesen seyn, wenn nicht unter dem Gesetzegeben und Beobachten eine unendliche Entfernung wäre.

Ob aber gleich diesem Gesetz die meisten Stücken mangelten, die ihm Ehrfurcht zu verschaffen nöthig waren; obgleich dem Armen und Freundlosen darinn keine sichere und rechtliche Mittel an die Hand gegeben wurden, sich die Vollstreckung deßelben zu verschaffen, (denn zu diesen Veranstaltungen mußten erst unzählige Uebertretungen derselben mit der Zeit Anlaß geben,) so war es doch schon ein erstaunender Schritt zur Gründung der öffentlichen Freyheit. In die Stelle der allgemeinen Maximen, die die Gerechtsame des Volks und die Pflichten des Fürsten betreffen (Maximen, welche von dem Ehrgeiz beständig bestritten, und bisweilen offenbar und unbedingt abgeleugnet werden) trat hier ein geschriebnes Gesetz, das ist, eine von allen Partheyen zugegebne Wahrheit, die keiner Unterstützung von Beweisgründen weiter gebrauchte. Die Rechte und Freyheiten eines jeden Bürgers des Staats, sowohl in Ansehung seiner Person als seines Eigenthums, wurden zu unumstößlichen Aussprüchen. Die anfänglich mit so vieler Feyerlichkeit gegebne, und nachher bey dem Anfang einer jeden folgenden Regierung bestätigte magna charta, war

gleichsam ein zur Vereinigung aller Classen des Volks aufgerichtetes Hauptpanier; und hiemit ward der Grund gelegt, auf welchem alle diese billige Gesetze, die den Armen und Schwachen eben den Beystand, wie dem Reichen und Mächtigen, gewähren, errichtet wurden. *)

Unter

*) Damit sich der Leser von der Richtigkeit der Gründe, denen ich die englische Freyheit zuschreibe, und zugleich von der Wahrheit der Betrachtungen, die ich über den Zustand des französischen Reichs angestellt habe, völlig überzeugen möge, so vergleiche er nur diese in ihren Vorschriften von so weitem Umfang seyende magna charta, in welcher die Baronen sogar zum Besten der Leibeignen Verträge schloßen; mit dem Tractat, den Ludwig der 11. mit verschiedenen Prinzen und Pairs in Frankreich machte, betitelt; Tractat zwischen den Herzogen von Normandie, Calabrien, Bretagne, Bourbon, Auvergne, Nemours, dem Grafen von Charolois, Armagnac und St. Paul, und andern für das gemeine Beste aufgetretenen Fürsten in Frankreich an der einen, und König Ludwig dem 2. an der andern Seite, zu St. Maur. geschloßen, den 29. Oct. 1465. In diesem zu Endigung eines Krieges pro bono publico (für das gemeine Beste) genannt geschloßenem Tractat, ward bloß für die besondere Macht einiger weniger Großen gesorgt: zum Besten des Volks war keine Sylbe darin. Er findet sich vollständig in denen den memoires de Philippe de Comines beigefügten pieces justificatives.

Unter der langen Regierung Heinrichs des 3 machten die zwischen dem Könige und dem Adel entstehende Mishelligkeiten England zu einem Schauplatz der Verwirrung. Durch die Abwechselung des Kriegsglückes in ihren Streitigkeiten lernte das Volk seine eigne Wichtigkeit immer mehr und mehr einsehen, wie dieses denn in der Folge auch von dem Könige und den Baronen geschah. Von beiden Theilen wechselsweise geschmeichelt, ward nicht nur die magna charta bestätigt, sondern durch die Statuten von Merton und Marlebridge wurden noch neue Privilegien hinzugefügt.

Aber ich eile zu der großen Epoche der Regierung Eduards des 1. eines Fürsten, der wegen seiner zahlreichen und klugen Gesetze den Namen des Englischen Iustinian erhalten hat.

Eduard hatte große Naturgaben, und folgte einem Prinzen, der durch seine Schwäche und Ungerechtigkeit seine Regierung unglücklich gemacht hatte; er sahe es gnugsam ein, daß an der einen Seite nichts als die genaueste Verwaltung der Gerechtigkeit den Adel, den die Unruhen der vorigen Regierung aufsätzig gemacht hatten, zähmen, so wie an der andern das Volk nicht anders, als durch die Sicherheitstellung seines Eigenthums, besänftigt und versöhnt werden konnte. Zu dem Ende machte er die Rechtsgelehrsamkeit zum Hauptvorwurf seiner Ausmerksamkeit; und unter seiner Sorge ward sie dermaaßen verbeßert, daß die Art, Proceße zu führen, in Ordnung gebracht

und festgestellet wurde. Der Richter Hale geht gar so weit, zu behaupten, daß die englischen Gesetze auf einmal et quasi per saltum zur Vollkommenheit gelanget, und in den ersten dreyzehn Jahren der Regierung Eduards mehr verbeßert sind, als in allen Jahrhunderten seit der Zeit geschehen ist.

Dieser Zeitpunct wird aber dadurch besonders interessant, weil wir in demselben das erste Beyspiel antreffen, daß die Deputirten der Städte und Flecken (boroughs) im Parlement aufgenommen sind *)

Da Eduard in beständigen Kriegen entweder mit Schottland oder auf dem festen Lande verwickelt war, und überdem seine Domainen sich ansehnlich verminderten; so gerieth er oft in die äußerste Verlegenheit. Aber ob er sich gleich nach der Gewohnheit damaliger Zeiten häufig zu ungerechten Handlungen hinreißen ließ; so sahe er doch wohl ein, daß es unmöglich sey, den ganzen Körper des Adels und Volks, welche sich zu ihrer Verthädigung wohl zu vereinigen wußten, überhaupt zu unterdrücken. Er war also genöthiget, zu Hebung der Subsidien, einen neuen Weg einzuschlagen, und dasjenige, was seine Vorfahren bis-

*) Ich verstehe ihrem rechtmäßigen Ursprunge nach: denn der Graf von Leicester, der unter einem Theil der vorigen Regierung die Gewalt an sich gerißen, hatte schon vorher dergleichen Deputirte zum Parlamente berufen.

bisshero von ihrer eignen Macht erwartet hatten, mit Einwilligung des Volks zu erhalten zu suchen. Die Sheriffs ertheilten Befehl, die Städte und Flecken der verschiedenen Grafschaften einzuladen, Deputirte zu dem Parlement zu senden, und in diesen Zeitpunct müßen wir den Ursprung des Unterhauses setzen. *)

Unterdeßen muß man zugestehen, daß diese Deputirte des Volks im Anfang keine beträchtliche Autorität besaßen. Sie genoßen bey weitem die ansehnlichen Vorrechte nicht, welche in unsern Tagen das Unterhaus zu einem Theil der Regierung machen: in jenen Zeiten wurden sie nur berufen, für die Bedürfniße des Königs zu sorgen, und die Entschließungen, die er nebst der Versammlung der Lords gefaßt hatte, zu genehmigen. **)

 Dem

*) Im Jahre 1295.

**) Bey der Zusammenberufung, ward bey den Lords der Endzweck angegeben, de arduis negotiis regni tractaturi, et consilium impensuri, bei denen Gliedern des Unterhauses aber, ad faciendum et consentiendum. Die Macht, die diese letztern hatten, war auch weit geringer, als sie nach dem ihnen zugefertigten Ruf erwarten konnten. „In den meisten alten Statuten „werden sie nicht einmal genannt, und in verschie„denen, wo ihrer gedacht wird, werden sie blos als „Bittende vorgestellet, und die Einwilligung der „Lords wird im Gegensatz der Bitte der Commons „ausgedruckt.“ Man kann von dieser Materie die Vor-

Dem ohnerachtet war damit schon ein Großes gewonnen, daß sie das Recht erhalten hatten, in einer vollen Versammlung auf eine gesetzmäßige Art ihre Klagen vorzubringen, — daß sie anstatt des gefährlichen Hülfsmittels, des Aufstandes, ein gesetzliches Mittel in die Hände bekommen hatten, in die Bewegungen der Regierung einen Einfluß zu haben, und dadurch ein Theil derselben geworden waren. Welche Nachtheile aber auch mit der ihnen anfänglich angewiesenen Stelle verknüpft seyn möchten, so wurden dieselben doch bald durch das Uebergewicht ersetzt, das das Volk nothwendig erhalten muß, wenn es in den Stand gesetzt wird, nach einer richtigen Ordnung zu handeln und zu verfahren. *)

Und

Vorrede zu der Collection of the statutes at large by Ruffhead, und die darin angeführten Schriftsteller, nachsehen.

*) Frankreich hat freylich auch Versammlungen der allgemeinen Stände des Reichs gehabt; diese bestunden aber nur aus den Deputirten der Städte, die zu den besondern Domainen der Krone gehörten, folglich aus einem sehr kleinen Theil der Nation, die unter dem Namen des dritten Standes zugelaßen wurde; und es ist leicht zu begreifen, daß sie bey einer Versammlung der Souveraine, die ihrem Herrn Gesetze gaben, keinen großen Einfluß hatten; daher kam es, daß, sobald diese aufhörten, es zum Grundsatz angenommen wurde, der Wille des Königs ist der

Wille

Und so unbedeutend dieses Vorrecht auch damals scheinen mochte, so offenbarte es sich doch gleich durch die beträchtlichsten Wirkungen. Ohnerachtet seiner Widersetzlichkeit und mancher eines so großen Königes unwürdigen Ausflüchte, war Eduard genöthigt, die magna charta zu bestätigen. Er that es auch würklich eilfmahl während seiner Regierung. Ueberdem ward verordnet, daß alles, was derselben zuwiderlaufend geschähe, null und nichtig seyn, daß sie zweymal im Jahr in allen Stiftskirchen verlesen, und die Strafe des Bannes wider den ausgesprochen werden sollte, der sich erkühnen würde, sie zu übertreten.

Endlich machte er eine Freyheit, welche die Engländer bisher nur auf einem unsichern Fuß genoßen hatten, zum unverbrüchlichen Gesetz; und setzte in der gesetzlichen Verordnung de tallagio non concedendo, fest, daß, ohne die gemeinschaftliche Bewilligung der Lords und Commons,*) keine Taxe aufgelegt, keine Auflagen eingehoben

Wille des Gesetzes: (im alten Französischen; qui veut le roi, si veut la loi)

*) Confirmationes chartarum cap. 2. 3. 4.

*) Der Uebersetzer hat es für schicklicher erachtet, die Benennung Commons beyzubehalten, als durch Gemeinen auszudrücken, so gangbar daßelbe gleich im Deutschen ist. Weit eher, deucht ihm, könnte man es das Haus der Deputirten nennen — Da sich überhaupt

gehoben werden sollte. — *) Das wichtigste Gesetz, welches nebst der magna charta die Grundlage der englischen Staatsverfaßung ausmacht. — Wenn die Engländer von letzterer den Ursprung ihrer Freyheit rechnen, so müßen sie von ersterer die Festsetzung derselben zählen; und so wie die magna charta das Bollwerk war, das die Freyheit jedes einzelnen Bürgers beschützte, so war wiederum jenes Gesetz eine Befestigung zum Schutz dieses Freybriefes selbst; durch deßen Hülfe sie mit der Zeit rechtmäßige Siege über das Ansehen der Krone selbst erhalten konnten.

Dies ist die Periode, bey der wir stille stehen, und uns in die Ferne umsehen müßen, um die verschiedenen Aussichten, die uns das übrige Europa darstellet, zu betrachten.

Die

haupt die Namen der englischen Würden und Bedienungen im Deutschen nicht leicht durch gleichbedeutende Wörter übertragen laßen, indem sie mit den deutschen Ehrenstellen u. s. w. nicht analog sind, so wird er die englischen Benennungen entweder allein behalten, oder die ungefähre Bedeutung beyfügen.

*) Nullum tallagium vel auxilium, per nos, vel heredes nostros in regno nostro ponatur, seu levetur sine voluntate et assensu Archiepiscoporum, Episcoporum, Comitum, Baronum militum, Burgensium, et aliorum liberorum hominum de regno nostro. Stat. Ann. 24. Ed. I.

Die wirkenden Ursachen der Sclaverey, giengen von Tage zu Tage ihren Gang fort, und wurden stärker. Die Unabhängigkeit des Adels an einer, und die Unwißenheit und Schwäche des Volks an der andern Seite waren noch ungemein groß; die Lehnsregierungsform verbreitete noch immer Unterdrückung und Elend; und die Zerrüttung war so groß, daß alle Hoffnung zur Verbeßerung vergebens war.

Frankreich blutete noch von den Ausschweifungen eines Adels, der beständig in ungegründeten Kriegen entweder mit sich selbst oder mit dem König verwickelt war, es war durch die Tyranney dieses Adels, der auf seine Freyheit, oder vielmehr auf seine Anarchie eifersüchtig stolz war, verwüstet. *) Das Volk, das von denen, die es führen und schützen sollten, unterdrükt, von denen, die es durch seine Arbeit nährte, beschimpft wurde, empörte sich aller Orten. Aber es hatte bey sei-

*) Mit der Unterdrückung nicht zufrieden, fügten sie noch Beschimpfung hinzu. „Wenn der Adel" schreibt Mezeray „plünderte, und die Bauern preßte, so „nannte er den armen Leidenden aus Spott: Jaques bon homme (Jacob, den guten Mann) Daraus entstand ein erschrecklicher Aufruhr, der den „Namen Jaquerie bekam. Er nahm 1357. zu Beauvais den Anfang, und ward nicht eher gestillet, als bis ein Theil dieser unglücklichen Schlachtopfer aufgerieben war, von denen tausende getödtet wurden.

seinem tumultuarischen Aufstand keinen andern Endzweck, als der Angst, von der sein Herz voll war, Luft zu machen, und keine Vorstellung davon, in eine allgemeine Verbindung zu treten, vielweniger die Regierungsart zu ändern, und einen regelmäßigen Plan zu der öffentlichen Freyheit zu entwerfen.

Da sich ihre Vorstellungen nie weiter, als auf die Felder, die sie baueten, erstreckten, so hatten sie von den verschiedenen Ständen und Ordnungen der Menschen, von diesen abgesonderten, einander entgegenstehenden Freyheiten und Vorzügen, welche sämmtlich nothwendige Theile einer freyen Staatsverfassung sind, keine Begriffe. Da sie bisher auf den Kreis ihrer ländlichen Geschäffte eingeschränkt gewesen, so hatten sie wenig Gedanken auf das aus so vielen Theilen zusammengefügte Gebäude, das weit besser unterrichteten Personen Mühe kostet, einzusehen, da es durch einen Zusammenfluß günstiger Umstände endlich völlig zu Stande gekommen ist, und jedem zur Besichtigung da stehet.

In ihrer Einfalt sahen sie kein ander Mittel, wider das Nationalübel, als die allgemeine Bestimmung der königlichen Macht, das ist: des Ansehens eines gemeinschaftlichen unumschränkten Gebieters; nach dieser Zeit sehnten sie sich nur: denn sie glaubten dadurch ihre Rache zu befriedigen, ihr Leiden zu mildern, und den

Unter-

Unterdrücker und Unterdrückten in eine Gleichheit zu setzen.

Da hingegen der Adel bloß an dem Genuß einer gegenwärtigen kurzen Unabhänglichkeit klebte, so verlor er die Neigung der einzigen Menschen, die ihn im Nothfall unterstützen konnten, unwiederbringlich; und gleich wenig auf die Vorschriften der Menschenliebe und der Klugheit achtend, ward er der allmähligen und fortdauernden Vergrößerung des königlichen Ansehens, das sie bald alle überwältigen würde, nicht gewahr. Schon war Normandie, Anjou, Languedock, und Touraine mit der Krone vereinigt: Dauphine, Champagne, und ein Theil von Guienne waren im Begriff, zu folgen. Frankreich war endlich bestimmet, die Regierung Ludwigs des 11 und seine Landstände, erst unbrauchbar, und dann ganz bey Seite gesetzt zu sehen. *)

Spanien

*) Ludwig der 11. nahm gleich bey dem Antritt seiner Regierung eine große Veränderung am Hofe und im Parlemente vor, schaffte die alten Bedienten ab, nahm neue an, und legte Auflagen auf, ohne die Stände zu fragen. Einstmahls befahl er dem Parlement, eine von seinen Verordnungen zu registriren; sous peine de la vie, bey Lebensstrafe. Aber der Präsident Vaquire, und die andern Räthe, giengen in Ceremonienkleidern zu ihm, und baten sich die Todesstrafe aus; damit zog er zurück. Sonderlich suchte er die Prinzen von Geblüt und die großen Pairs (man

Spanien hatte ebenfalls das Schicksal, daß die verschiedenen Reiche deßelben unter einem Haupte vereinigt wurden. Es war bestimmt, zu seiner Zeit von einem Ferdinand und Carl dem 5. beherrscht zu werden. *) In Deutschland, als einem Wahl-

(man sehe Seite 14. die dritte Note) zu unterdrücken. So verlangte er z. B. von dem Duc de Bretagne, er sollte sich nicht mehr Dei gratia schreiben, keine goldne Münzen schlagen, keine Steuern auflegen, keine Lehne vergeben. Dem Duc de Bourgogne schrieb er vor, er sollte seinen neuen Salzzoll annehmen. u. s. w. Dies öffnete ihnen die Augen. Der Duc de Bretagne schickte Gesandte in Mönchskleidern an die andern Pairs, und sie schloßen das mächtige Bündniß, das sie Ligue du bien public nannten, wovon der Verfaßer in der dritten Note dieses Kapitels erwähnt. Wie der König sahe, daß er den Kürzern ziehen würde, suchte er Uneinigkeit unter ihnen zu erregen, und brachte dadurch einen Frieden zuwege, nachdem ihm vorher Carl, Graf von Charolois, eine Schlacht geliefert hatte, worinn der Verlust an beyden Seiten gleich war S. Histoire de Louis XI. par Mr. Varillas IV. Tomes.

*) Spanien war ursprünglich in zwölf Königreiche eingetheilet, außer den Fürstenthümern, die durch Tractaten, und besonders durch Eroberungen hinzugekommen waren, und drey Reiche, Castilien, Arragonien, und Granada, ausmachten. Ferdinand der 5. König von Arragonien, heirathete Isabelle, Königin

Wahlreiche, wo dergleichen Vereinigungen *) nicht statt fanden, mußten freylich einige freye Städte

nigin von Castilien: sie eroberten gemeinschaftlich das Reich Granada, und diese drey auf diese Art vereinigten Reiche kamen 1516 auf ihren Enkel Carl, der die spanische Monarchie errichtete. Denn um diese Zeit fiengen die Könige von Spanien an, uneingeschränkt zu werden; und die Stände der Reiche Castilien und Leon „versammleten sich, zu „Toledo im November 1539. welches die letzte Zusam„menkunft der drey Stände, nämlich der Großen, der „Geistlichkeit, und der Deputirten der Städte, war." Siehe Ferrara allgemeine Geschichte von Spanien.

*) Frankreich, wie es unter Hugo Capetus und seinen nächsten Nachfolgern war, kann ziemlich richtig mit dem deutschen Reiche, so wie es jetzo ist, und damals war, verglichen werden; da aber die deutsche Kaiserkrone durch verschiedene Umstände, in deren Untersuchung uns hier einzulaßen, unnütz seyn würde, ein Wahlreich blieb, so befanden sich die deutschen Kaiser, ohnerachtet ihrer den Worten nach weit größern Vorrechte, als je ein König von Frankreich gehabt hat, sehr wichtigen Unbequemlichkeiten ausgesetzt: sie konnten keinen Entwurf zu ihrer Vergrößerung mit derjenigen Sicherheit verfolgen, als die Beherrscher eines Erbreichs thun können; das Wahlrecht, das die größern Fürsten Deutschlands genoßen, gab ihnen eine hinlängliche Macht in die Hände, sich und den niedern Adel gegen die Gewalt der Krone zu schützen.

Städte seyn; aber das unter so vielen Oberhäuptern zertheilte Volk war bestimmet, einem willkührlichen Joche derjenigen unumschränkten Regenten unterworfen zu bleiben, die ihre Macht und Unabhängigkeit zu behaupten vermögend waren. Mit einem Wort, die Lehnstyranney, die sich über das feste Land verbreitete, ersetzte durch die Vorbereitung auf entfernte Vortheile die Drangsale nicht, die sie gegenwärtig verursachte, und wie sie aufhörte, ließ sie nichts, als eine beßer eingerichtete Art von Aristocratie, und despotische Regierung, zurück.

Aber eben dieses Lehnssystem ließ in England, wo es wie eine Flut plötzlich einbrach, den edlen Samen des Geistes der Freyheit, der Vereinigung, und eines klugen Widerstandes zurück, der noch darinn sich findet. Schon zu den Zeiten Eduards nahm die Ueberschwemmung nach und nach ab. Die Gesetze, welche die Person und das Eigenthum eines jeden Einwohners schützen, fiengen an, zum Vorschein zu kommen. Die unvergleichliche Staatsverfaßung, die Frucht einer dreyfachen Macht, wuchs unvermerkt hervor, *) und

*) Philipp de Comilies, der nicht gar lange nach den Zeiten Eduards des I. lebte, spricht in der ungekünstelten Sprache seiner Zeit: „Unter allen souverainen „Reichen, die mir in der Welt bekant sind, ist jetzund „England nach meiner Meinung das, worinn auf das „gemeine Beste am meisten geachtet, und die wenigste Gewaltthätigkeit an dem Volke ausgeübet „wird.“ *Memoires de Comines, Tome I. L. 5. cap. 19.*

und das Auge konnte schon damals die grünen Höhen dieses glückseligen Landes entdecken, das zu dem Sitz der Weltweisheit und Freyheit dieser unzertrennlichen Gefährten bestimmt war.

III. Kapitel.

Fortsetzung.

Die Representanten der Nation, der ganzen Nation, wurden nun im Parlement aufgenommen: also war der wichtige Punct gewonnen, der eines Tages die große Macht, die sie gegenwärtig besitzen, hervorbringen sollte; und von ihrer allmähligen Zunahme geben uns die nachfolgenden Regierungen beständige Beyspiele.

Unter Eduard dem zweyten fiengen die Commons an, zu den Bills, durch welche sie Subsidien bewilligten, Gesuche (petitions) beyzufügen: dies war die Morgenröthe ihrer gesetzgebenden Gewalt.

Unter Eduard dem dritten erklåreten sie sich, sie würden künftig kein Gesetz anerkennen, zu welchem sie nicht ihre ausdrückliche Genehmigung ertheilt hätten. Bald nachher bedienten sie sich einer Freyheit, welche gegenwärtig einen Theil des größten Gleichgewichts der Staatsverfaßung ausmachte. Sie klagten einige der vornehmsten Staatsminister an, und bewirkten ihre Verurtheilung.

Unter

Unter Heinrich dem vierten wegerten sie sich, Subsidien zu bewilligen, ehe auf ihre Bittschriften Antwort gegeben war. Mit einem Wort, eine jede wichtige Begebenheit vergrößerte die Gewalt der Commons: freylich geschah dieses nur langsam und stufenweise, jedoch ruhig und gesetzmäßig; und desto geschickter war diese Zunahme, die Aufmerksamkeit des Volks an sich zu ziehen, und mit den alten Grundsätzen der Staatsverfassung zu vereinigen.

Unter Heinrich dem fünften war die Nation mit nichts als dem Kriege wider Frankreich beschäfftigt, und unter der Regierung Heinrich des sechsten nahmen die unglücklichen Streitigkeiten zwischen dem Hause York und Lancaster ihren Anfang. *) Nun hörte man nichts, als das Geräusch der Waffen, die schon vorhandenen Gesetze schliefen, um so viel weniger ward auf die Anordnung neuer gedacht; und dreyßig Jahre lang

*) Edmond, Herzog von Sommerset, aus dem Hause Lancaster, das eine rothe Rose führt, galt bey dem Könige alles. Hiemit war Richard, Herzog von York, der eine weiße Rose führte, übel zufrieden, und darüber nahmen 1453. die Streitigkeiten ihren Anfang. Diese wurden mit der größten Erbitterung fortgeführet, es wurden viele blutige Schlachten geliefert, in denen bald die eine, bald die andere Parten siegte. England verlor über diesem innerlichen Krieg nicht nur alle seine Eroberungen, sondern auch alle Erbprovinzen in Frankreich.

lang zeigt uns England ein weites Feld von Mord und Verwüstung.

Endlich ward unter Heinrich dem siebenten, der durch seine Vermählung mit dem Hause York die Ansprüche beyder Familien vereinigte, ein allgemeiner Friede gestiftet; und es schien sich der Nation die Aussicht glücklicherer Tage zu eröffnen. Aber auf die langen und heftigen Unruhen, die sie ausgestanden hatte, folgte eine langsame und schmerzhafte Herstellung. Heinrich bestieg den Thron mit dem Schwerd in der Hand, und gewissermaaßen als ein Eroberer, er hatte Verheissungen zu erfüllen und Beleidigungen zu rächen. Das Volk, das von den ausgestandenen Drangsalen abgemattet war, und sich nur nach Ruhe sehnte, verabscheute auch schon den Gedanken eines Widerstandes; und so sahe sich der Rest eines beynahe ausgerotteten Adels ohne Verthädigung, der Gnade des Monarchen überlaßen.

An der andern Seite waren die Commons blos gewöhnt, bey den öffentlichen Angelegenheiten den zweiten Platz einzunehmen, da sie nun dererjenigen, die sonst ihre Führer gewesen waren, sich beraubt sahen, so fürchteten sie sich mehr wie jemals, sich zu widersezen. Da sie so gut als die Lords unmittelbar vor dem Angesichte des Königs sich befanden, so sahen sie sich auch gleichen Gefahren ausgesetzt. Sie erkauften daher gleich jenen ihre persönliche Sicherheit auf Kosten der öffentlichen Freyheit: so daß man, wenn man die

Geschichte der ersten beyden Könige aus dem Hause Tudor lieset, des Tacitus Nachricht vom Tiberius und dem Rath zu Rom zu lesen glaubt. *)

Es hatte demnach das Ansehen, als ob die Zeit gekommen wäre, da England sich dem Schicksal der andern europäischen Nationen unterwerfen sollte. Alle zur Vertheidigung der Freyheit festgestellte Einschränkungen schienen nur den unvermeidlichen Sieg der Macht in etwas zu verzögern

Aber das Andenken an ihre alte Gesetze, an die so oft und so feyerlich bestätigte magna charta, hatte auf die Gemüther der Engländer einen zu tiefen Eindruck gemacht, als daß derselbe durch vorübergehende Uebel ausgelöscht werden könnte. Gleich dem tiefen und weiten Weltmeere, das bey allem Wechsel der Jahrszeiten eine Gleichheit behält, so behielt auch England jene Grundsätze der Freyheit bey, die sich so allgemein durch alle Stände und Ordnungen des Volks verbreitet hatten, und nur einer schicklichen Gelegenheit gebrauchten, sich hervorzuthun.

Ueberdem blieb England noch immer im Besitz des unendlichen Vortheils, daß es nur einen einzigen Staat ausmachte.

Wenn es wie Frankreich in verschiedene getrennte Herrschaften vertheilt gewesen wäre, so würde

*) Quanto quis illustrior, tanto magis falsi ac festinantes.

würde es auch unterschiedliche Nationalversammlungen gehabt haben: diese Versammlungen wären denn zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten, um dieser und jener bekannten Ursachen willen angestellet worden; folglich hätten sie unmöglich übereinstimmend handeln können; und die Macht, Subsidien vorzuenthalten, die so wichtig ist, wenn sie den Monarchen entkräftet und ihn unthätig zu bleiben zwingt, würde alsdenn nur ein verderbliches Vorrecht gewesen seyn, wodurch sie einen Herrn zum Zorn gereizt haben würden, der leicht Mittel ausgefunden hätte, von andern Seiten Hülfe zu erhalten.

Die verschiedenen Parlamenter, oder Versammlungen dieser unterschiedener Staaten, würden sich folglich durch kein ander Mittel bey ihrem Könige haben beliebt machen können, als durch eine beschleunigte Bewilligung seiner Forderungen, und deswegen würde es eine der andern in Bewilligung eines Antrags zuvorzuthun gesucht haben, deren Wegerung fruchtlos und höchst gefährlich gewesen seyn würde. Der König würde nicht ermangelt haben, eine Gabe, auf deren Erhaltung er sich verließ, gar bald als eine Schuldigkeit zu fodern; und die äußerliche Form der Bewilligung, die er dem Volk gelaßen hätte, würde nur ein Mittel gewesen seyn, sie ohne Gefahr zu unterdrucken.

Bloß dem Nachtheil solcher Umstände und keiner andern Ursache haben wir den schlechten Zu-

stand zuzuschreiben, in welchem die Deputirten des Volks bey der sogenannten Versammlung der allgemeinen Stände in Frankreich, *) stets zu verbleiben genöthigt waren. Von den besondern Ständen der Provinzen, in denen das Königreich ehemals eingetheilt war, gleichsam umringt, waren sie niemals vermögend, mit ihrem Monarchen Bedingungen zu machen, und anstatt ihnen ihre Gewalt, Subsidien zu bewilligen, dienen sollen, ihnen am Ende einen Nebenantheil an der Gesetzgebung zu verschaffen, so blieben sie immer, auf das bloße Privilegium der unterthänigsten Bitte und Vorstellung, eingeschränkt.

Inzwischen fiengen doch diese Stände endlich an, gefährlich zu scheinen, weil alle Große in Frankreich zu denselben treten konnten. Da nun der König mittlerweile, ohne ihren Beystand, zurecht kommen konnte, so wurden sie hintangesetzt. Jedoch bestehen die meisten dieser besondern Stände der Provinzen noch bis auf diesen Tag; einige derselben, die aus nur eine Zeitlang gültigen Ursachen abgeschafft waren, sind seitdem wieder hergestellet: ja die königliche Würde hat die Versammlungen des Volks, wenn sie mit vielen zu thun hat, so biegsam gefunden, daß man diese Regierungsart vor Corsica am zuträglichsten gehalten, und aus dieser Insul ein pays d' etats gemacht hat (ein Land, wo die Ländereyen veräußert werden können.

Hin

*) Siehe die 7. Note zum vorigen zweyten Kapitel.

Hingegen behielt der König von England selbst in den Zeiten der Tudors, nur eine Versammlung vor sich, der er seine Bedürfniße vorlegen und um Beystand anhalten könnte. So groß inzwischen der Anwachs seiner Macht war, so konnte ihn doch nur ein einziges Parlament die Mittel ertheilen, sie auszuüben, und die Mitglieder deßelben mochten nun entweder eine lebhafte Einsicht ihrer Vortheile haben, oder das Privatinteresse mochte dem patriotischen Geist zu Hülfe kommen; so behaupteten sie doch zu allen Zeiten ihr Recht, Subsidien zu bewilligen, oder vielmehr abzuschlagen: und bey dem allgemeinen Schiffbruch alles deßen, was ihnen werth seyn mußte, griffen sie endlich standhaft nach dem Brette, welches zu einem Werkzeug ihrer Erhaltung bestimmet war. *)

*) Da die unglücklichen Vortheile, welche, wie wir gesagt haben, der ausübenden Gewalt daraus erwachsen, wenn sie mit getrennten von einander abgesonderten Theilen einer einzigen Nation zu schaffen hat, aus der Natur der Sache selbst herfließen, so werden sie zu allen Zeiten und an allen Orten Platz greifen, und man kann es als einen unstreitigen Grundsatz annehmen, daß ein Monarch, der in Ansehung der Subsidien von verschiedenen Versammlungen abhängt, eigentlich von gar keiner abhängt. Ein Agent der amerikanischen Colonien, erklärte in seinem Verhör im Unterhause 1766. alles, was ich von dieser Materie zu erweisen gesucht habe, mit

Unter Eduard dem sechsten, wurden die ungereimten tyrannischen Gesetze wider den Hochverrath, welche sein Vorfahr, Heinrich der achte, gegeben hatte, aufgehoben. Da aber dieser junge und tugendhafte Prinz bald umkam, so machte die blutdürstige Marie die Welt durch ihre Grausamkeit erstaunt, zu deren Ausübung sie bloß der Schwarmgeist des einen Theils ihrer Unterthanen verleiten konnte.

Unter der langen und glänzenden Regierung der Königin Elisabeth fieng England wiederum an, Luft zu schöpfen, und da die protestantische Religion abermals den Thron bestig, so kam mehr Freyheit und Toleranz ins Land.

drey Worten, indem er sagte: „der Krone Subsidien „zu bewilligen, ist das einzige Mittel, das die Ame„rikaner haben, sich bey ihrem Souverain zu empfeh„len! Es könnte daher der englischen Freyheit und folglich auch der amerikanischen nichts schädlicher seyn, als wenn es die Idee annähme, die den vor sich bestehenden Amerikanern so gefällt, ihre eigne unabhängige Versammlungen zu haben, die unmittelbar mit dem Könige handeln und ihm Subsidien bewilligen sollen, zur völligen Vernichtung der Macht dieser alten und bisher glücklichen Stützen, der allgemeinen Freyheit des brittischen Parlaments. In einem der folgenden Kapitel wird der Leser noch einige Betrachtungen über diese Materie finden, welche wenige Personen in ihrem wahren Lichte ansehen.

Die Sternkammer, dieses wirksame Werkzeug der Tyranney der beyden Heinriche, währte freylich noch immer fort: das Untersuchungsgericht der hohen Commißion war ebenfalls angeordnet worden, und das Joch der willkührlichen Macht lag dem Unterthan noch schwer auf dem Halse. Aber die allgemeine Liebe des Volks zu einer Königin, deren vorige Unglücksfälle eine allgemeine Bekümmerniß erregt hatten, die nahen Gefahren, denen England entgangen war, und der außerordentliche Ruhm, der ihre Regierung begleitete, verminderte die Empfindungen solcher Beweise der Autorität, welche in unsern Tagen für die größte Tyranney geachtet werden würden, und dienten damals zur Rechtfertigung, so wie noch zur Entschuldigung einer Prinzeßin, deren große Talente sie würdig machten, unter die größten Monarchen gerechnet zu werden, ob es gleich ihre Regierungsgrundsätze nicht thaten. *)

Unter der Regierung der Stuarts fieng die Nation an, sich von ihrer langen Schlafsucht zu erholen,

*) Von der merkwürdigen Regierungsgeschichte dieser Königin geben Nachricht G. Camden in Annalibus rerum Anglicarum et Hibernicarum regnante Elisabetha — Silhouette lettres sur les Transactions publiques du Regne d'Elisabeth — G. Leth Vita di Elisabetha Regina d'Inghelterra — Robertsons Geschichte von Schottland — Fragmenta regalia ou le charactere veritable d'Elisabeth et de ses favoris traduit de l'Anglois de R. Noynton par J. de Pelloutier,

holen. Jacob der erste, ein mehr unweiser als tyrannischer Prinz, zog den Vorhang weg, der bisher so viele unrechtmäßige Eingriffe verstellt hatte, und prahlte öffentlich mit dem, an deßen Genuß sich seine Vorfahren begnügt hatten.

Er behauptete beständig, das königliche Ansehen könnte eben so wenig als das göttliche, eingeschränkt werden; die Könige wären allmächtig, wie Gott, und die Privilegien, auf welche das Volk mit so großem Geschrey, als ihr Erb- und Geburtsrecht, Anspruch machte, wären nichts weiter, als Früchte der Huld und Duldung seiner königlichen Vorfahren. *)

Diese Grundsätze, welche man bisher nur stillschweigends im Cabinet und bey den Gerichtshöfen angenommen hatte, hatten in der Dunkelheit sich beständig erhalten. Da sie aber nun vom Thron verkündigt wurden, und von den Kanzeln erschallten, so verursachten sie eine allgemeine Unruhe. Ueberdem verbreitete die Handlung mit ihren verschwisterten Künsten, besonders der Buchdruckerkunst mehr heilsame Begriffe über alle Stände des Volks; der Nation gieng ein neues Licht auf, und der Geist der Widersetzung entdeckte sich häufig in einem Reiche, deßen Monarchen seit langer Zeit deßelben nicht gewohnt gewesen waren.

Der Sturm, der sich unter der Regierung Jacobs nur erst in den Wolken zusammenzog, fieng unter

*) Siehe seine Erklärung im Parlament im Jahre 1610. und 1621.

unter seinem Nachfolger Carl dem ersten an auszubrechen, und der Schauplatz, der sich bey der Thronbesteigung dieses Prinzen dem Auge darbot, stellete den fürchterlichsten Anblick vor.

Die Religionsbegriffe trafen auf eine besondere Weise mit der Liebe, zur Freyheit zusammen. Eben der Geist, der die herrschende Religion angegriffen hatte, wendete seine Anfälle nun auf die Staatsgeschäfte: die königlichen Prärogativen wurden eben so sehr, als es mit den Lehren der römischen Kirche geschehen war, untersucht, und da sichs gezeigt hatte, daß eine abergläubische Religion die Probe nicht aushalten konnte, so ließ sichs eben so wenig vermuthen, daß eine vorgebliche uneingeschränkte Autorität solche würde ausstehen können.

Die Commons erholten sich ihrer Seits von dem Erstaunen, darin sie anfänglich durch die dem Adel benommene Gewalt versetzt worden waren. Sie untersuchten den Zustand der Nation und ihren eignen, und sahen ihre ganze Stärke ein; sie beschloßen, sich derselben zu Nutze zu machen, und eine Macht zurückzutreiben, die seit langer Zeit alle Schranken niedergerißen zu haben schien. Da sie unter sich selbst Männer von der größten Geschicklichkeit fanden, so unternahmen sie dies wichtige Geschäffte methodisch und auf eine gesetzmäßige Art, und Carl hatte also mit einer ganzen in Bewegung gesetzten, und von einer

Versammlung von Staatsmännern angeführten Nation zu kämpfen.

Und hier müßen wir bemerken, wie gar verschieden die Würkungen, welche die Vernichtigung der Gewalt des Adels in England hervorbrachte, von denen waren, die aus einem gleichen Vorfalle in Frankreich entstunden.

In Frankreich, wo wegen der Trennung unter dem Volk und der übermäßigen Gewalt des Adels, das Volk vor nichts gerechnet wurde, — war das ganze Werk vollendet, sobald der Adel unterdrückt war.

Aber in England, wo der Adel von jeher die Rechte des Volks so sehr, als seine eigne, vertheidigt hatte; in England, wo sich das Volk nach und nach durch die wirksamsten Mittel einen Einfluß auf die Regierung verschafft hatte, und es hauptsächlich ungetrennt war, — stund noch immer, da auch der Adel gestürzt war, der Körper des Volks feste, und behauptete die öffentliche Freyheit.

Aber der unglückliche Carl wußte gar nichts von der Gefahr, die über seinem Haupte schwebte; durch das Beyspiel anderer europäischer Monarchen hingerißen, dachte er nicht daran, wie groß der wesentliche Unterschied zwischen ihrem und seinem Zustande war: er war so unweise, daß er ein Ansehen, zu deßen Behauptung ihm alle Mittel fehlten, mit der Strenge ausüben woll-

wollte. *) Endlich verband sich die Nation und seine entkräfteten Vorrechte zerstäubten wie ein Hauch.

*) Carl der 1. war ein Herr, dem es nicht an Verstande, wohl aber am Muth zur rechten Zeit fehlte, und wenn er aufs äußerste gebracht wurde, war er hartnäckig. Er war schon bey seines Vaters Lebzeiten mit der Schwester Ludwigs des 13. Königs von Frankreich verlobt, der durchaus eine katholische Prinzessin zur Schnur haben wollte, und die Heyrathspuncte waren sehr vortheilhaft vor die papistische Religion eingerichtet. Nun ließ er sich beym Antritt seiner Regierung verleiten, Schiffe zur Unterdrückung der Protestanten in Frankreich herzugeben. Damit war das Parlament nicht zufrieden, und wollte seinen Favoriten, den Herzog von Buckingham, dem es die Schuld beylegte, zur Rechenschaft ziehen, und eher dem Könige keine Subsidien zu dem Kriege mit Spanien bewilligen. Der König hob das Parlament auf, und berufte ein anders, das sich aber nicht geneigter bezeigte. Er hob es wiederum auf, und berief das dritte. Auch dieses war nicht günstiger gesinnt, und gab dem Könige einen Verweis darüber, daß er die Schuldenlast vergrößerte. Er blieb bey seiner Halsstarrigkeit, und hob es auf. Dieses Verfahren und besonders die neuen Einrichtungen, die er in Kirchensachen machen und mit Gewalt durchsetzen wollte, brachten das Volk völlig wider ihn auf. Er berief das vierte Parlament und verlangte 7 Millionen Subsidien, die Schotten zum Ge-

Hauch. *) Durch die bekannte Acte Petition of rigth (Bittschrift des Rechts) und eine andere spätere Acte, zu welchen beyden er seine Einwilligung gab, wurden die gezwungenen Anleihen und Auf-

Gehorsam zu bringen, und da es ihm diese nicht ganz bewilligen wollten, so ließ er es ebenfalls aus einander gehen. Dennoch wollte ers mit den Schotten durchsetzen, aber es fehlte an Gelde, an herzhafter Entschließung und an guten Rathgebern. Zum Beweis mag uns dienen, daß er die schottischen Händel, ohnerachtet die Schotten schon um Frieden gebeten hatten, auf die Entscheidung des Parlaments ankommen laßen wollte, und deswegen das fünfte ausschrieb: dieses aber legte dem König gleich eine Bill vor, daß er sich der Freyheit begäbe, es aufheben zu können. Diese bewilligte er — eine Einfalt, darüber alle Staatskluge erstauneten. Hierauf ward der Graf von Strafford, einer seiner treuesten Diener, vor Gerichte gezogen und zum Tode verdammet; und er mußte selbst das Urtheil unterschreiben. Und nun brachen die Zwistigkeiten immer weiter aus, bis sie sich endlich mit seiner Enthauptung endigten; daher hat das Parlament in der Geschichte den Namen des langen und blutdürstigen Parlaments.

*) Man bemerke hier, daß wie die königliche Gewalt unter Carl dem 1. sich der Gewalt des Volks zu unterwerfen genöthigt wurde. Irrland, welches damals kaum civilisirt war, blos die Bedürfniße und folglich die Abhänglichkeit des Königs vermehrte, und Schott-

Auflagen, die unter den Namen der Geschenke vor den König (benevolences) gehoben wurden, für den

Schottland, durch die Verknüpfung einiger besondern Umstände, den Gehorsam aufgekündigt hatte. *) Ob nun gleich diese beyden Staaten auch gegenwärtig in keiner Gleichheit mit dem Staatskörper des Königreichs England stehen, und nie dem Ansehen nach vermögend gewesen sind, dem Könige durch ihre Vereinigung mit demselben in einige gefährliche Verlegenheit zu versetzen, so beweisen doch die Umstände, die sich in beyden Reichen zur Zeit der Revolution oder nachher ereignet haben, zur Gnüge, daß es für die englische Freyheit kein ungünstiger Umstand war, daß die große Veränderung unter Carln dem ersten und der große Fortgang, den die Staatsverfaßung damals machte, nicht in die folgenden Zeiten fiel, da der König von England vielleicht die andern beyden Reiche zu Hülfe rufen können.

*) Die Grundsätze der englischen bischöfflichen und der schottischen Kirche stimmen nicht mit einander überein. Nun hatte der Erzbischoff eine neue Liturgie aufgesetzt, die der König, als er nach Schottland gieng, sich krönen zu laßen, daselbst einführen wollte, allein er fand mit der Neuerung bey den Schotten wenig Beyfall. Und wie er endlich gar die Liturgie aus königlicher Gewalt eingeführt wissen wollte, so entstanden darüber heftige Bewegungen, die so weit giengen, daß endlich die Schotten zusammentraten, einen Bund errichteten, bey ihrer alten Religion zu bleiben, und die Waffen gegen den König ergriffen.

den Gesetzen zuwiderlaufend erklärt, willkührliche Gefangennehmungen und die Ausübung des Kriegsrechts wurden abgeschafft. Der Hof der Obercommißion (Court of high Commission) und die Sternkammer wurden aufgehoben, *) und die Staatsverfaßung von allem Schein einer despotischen Regierung, wodurch sie von den Tudors verdunkelt war, befreyet, und ihr alter Glanz wiederhergestellet. Glücklich würde das Volk gewesen seyn, wenn sich ihre Häupter, nach Verrichtung einer so edeln That, mit dem Ruhm hätten begnügen laßen, Wohlthäter ihres Vaterlandes zu seyn. Glücklich würde der König gewesen seyn, wenn seine Unterwerfung, da er endlich dazu genöthigt wurde, aufrichtig gewesen wäre, und er zur Gnüge erkannt hätte, daß die Neigung seines Volks die einzige Zuflucht sey, die ihm überbliebe.

Aber Carl wußte nicht, wie er den Verlust einer Gewalt, die er für unstreitig angesehen hatte, überleben sollte; er konnte sich in Einschränkungen

und

*) Die Sternkammer wich von allen andern Gerichtsstädten in diesem Stücke ab. Alle Gerichte richteten sich nach den Reichsgesetzen oder undenklich alten Gewohnheiten und Parlamentsacten; jene aber nahm die Verordnungen des Königs in seinem Rath gar oft als ein Gesetz an und faßte ihr Urtheil darnach ab. Mit Recht sahe man also die Abschaffung dieses Tribunals als einen großen Sieg über das königliche Ansehen ab.

und Begränzungen, die nach seinen Begriffen der souverainen Macht so schimpflich waren, nicht finden. Seine Reden und Bezeigen verriethen seine geheimen Absichten; die Nation ward mistrauisch: einige ehrgeizige Personen suchten sich dessen zu ihren Zwecken zu bedienen, und der Sturm, der dem Ansehen nach schon vorüber gewehet war, brach von neuem aus. Die zänkische Schwärmerey, Kezer zu verfolgen, mischte sich in den Streit zwischen den königlichen Hochmuth und den Ehrgeiz einiger Privatpersonen; das Ungewitter stürmte aus allen Gegenden, die Staatsverfaßung ward umgekehrt, und Carl stellte der ganzen Welt in seinem Falle ein fürchterliches Beyspiel auf. *)

Nach-

*) Hume urtheilt hiervon also; „der gegenseitige Widerstand der Verfechter des Hofs und des Volks, der „über alle Schranken der gesunden Vernunft getrieben wurde, gab zu dem Tod Carls des 1. Anlaß — „Ein trauriger Umstand, der hoffentlich unvergeßlich „bleiben wird, da er ein lehrreicher Unterricht für „alle Staatsmänner seyn kann, und einen deutlichen Beweis abgiebt, wie gefährlich es ist, die Gewalt auf „einer Seite zu groß werden zu laßen Das damalige „Parlament verzehrte sich selbst, wie der Phönix in „der Fabel; es hatte zu viel Macht, um dauerhaft zu „seyn; und um seine Beute zu behaupten, mußte es „andern zu viel davon abgeben, so daß ihre Creaturen ihnen zulezt selbst den Kopf boten. Daher „rühr-

Nachdem nun die königliche Gewalt dergestalt zernichtet war, machten die Engländer fruchtlose Versuche, in ihrer Stelle eine republicanische Regierungsform aufzurichten. „Es war ein sonderbares Schauspiel, spricht Montesquieu, die vergeblichen Bemühungen der Engländer zu Errichtung einer Democratie in ihrem Lande, zu betrachten." Anfänglich waren sie der Gewalt der vornehmsten Häupter des langen Parlaments unterworfen; sie sahen diese Gewalt verschwinden, und unbegränzt in die Hände eines Beschützers übergehen, sie sahen sie nachher unter den Chefs der verschiedenen Armeen vertheilt; und geriethen ohnaufhörlich von einer Art der Unterwürfigkeit in die andere, bis sie endlich überzeugt wurden, unter allen Versuchen sey dieser die größte Chimere, wenn man bey einer großen Nation dadurch eine Freyheit zuwege zu bringen sucht, daß man das Volk

„rührte der Tod des Königs, und daher ist das „Rumpfparlament ein ewiges Denkmaal der Schmach „und des Lächerlichen." Dieser unglückliche König ist in der That in vielen Stücken zu entschuldigen. Es fanden sich auch nach seinem Tode so viel, die ihm vertheidigten, als die ihn verdammeten. Unter erstern ist Salmasius, unter letztern Milton bekannt. Man sehe auch Abbildung des Königs Karls des I. in seinen Drangsaalen und gefänglichen Verwahrung mit einer Vorrede und historischen Nachricht von dem Leben und Tode des Königs von D. Daniel Gottfried Schreber.

Volk sich in die gewöhnlichen Regierungsangelegenheiten mischen läßt; die Autorität aller, womit man das Volk amüsirt, sey im Grunde nichts weiter, als die Autorität einiger mächtigen Privatpersonen, die die Republik unter sich vertheilen; — und so blieben sie endlich bey der einzigen Staatsverfassung stehen, die sich für einen großen Staat und für ein freyes Volk schickt; nämlich bey derjenigen, worinn eine ausgewählte Anzahl beschließen, und eine einzige Person ausübet, bey der aber zugleich, durch die Einrichtung und das Verhältniß der Dinge — (eine nöthige Bedingung zu einer dauerhaften Regierung) — eine allgemeine Zufriedenheit bewirket wird.

Es ward demnach Carl der zweyte herüber gerufen; und er erfuhr von Seiten des Volks die enthusiastische Zuneigung, die sich gemeiniglich bey der Wiederkehr nach einer langen Abwesenheit findet. Doch konnte er sich nicht überwinden, ihnen das unaussöhnliche Verbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht hatten, zu verzeihen. Er bemerkte mit der innigsten Bekümmerniß, daß sie, in Rücksicht auf die Beschaffenheit seiner Vorrechte, noch ihre vorige Begriffe beybehielten; und da er seinen Sinn auf die Wiederherstellung der alten Macht der Krone gerichtet hatte, so wartete er nur auf Gelegenheit, die Versprechungen, durch welche er sich den Thron verschafft hatte, zu brechen.

Aber eben der Eifer, mit dem er seine Anschläge ausführte, vereitelte ihren Erfolg: seine gefährlichen Allianzen auf dem festen Lande, und die ausschweifenden Kriege, worein er England verwickelte, wozu noch der häufige Mißbrauch seiner Gewalt kam, verriethen ihn. Die Nation öffnete bald die Augen, und durchschauete seine Entwürfe: wie sie endlich überzeugt wurden, daß nichts als festgesetzte und unwiderstehliche Schranken die Absichten und Bemühungen der Gewalt im Zaume halten könnten, so entschlossen sie sich, die Ueberbleibsel der despotischen Macht, die noch einen Theil der königlichen Vorrechte ausmachte, gänzlich aufzuheben.

Die der Krone pflichtigen Kriegsdienste, die Ueberbleibsel der alten Lehne, waren schon abgeschafft: die Gesetze gegen die Ketzer wurden nun aufgehoben. Der Schluß, wenigstens in drey Jahren einmal ein Parlament zu halten, ward festgesetzt, die Habeas Corpus Acte, die Schutzwehr der Freyheit der Unterthanen, ward gemacht; und das Parlament dachte so patriotisch, daß die Freyheit unter einem von allen Grundsätzen entblößten König die kräftigste Unterstützung fand.

Endlich fieng mit dem Tode Carls eine Regierung an, die den Königen, so wie dem Volke, eine sehr exemplarische Lehre giebt. Jacob der zweyte, ein Prinz von einer strengern Gemüthsart, aber schwächerm Verstande, als sein verstorbner

storbner Bruder, verfolgte weit offenbarer, wie jener, ein Project, das seinem Hause schon so unglücklich gewesen war: er wollte nicht einsehen, daß die großen Veränderungen, die sich nach und nach in der Staatsverfassung ereignet hatten, die Ausführung desselben Tag täglich unthunlicher machten; er war so unweise, daß er sich durch einen Widerstand, den er zu überwinden nicht im Stande war, erbittern ließ, und von einem despotischen Geiste und Mönchseifer hingerissen, lief er mit dem Kopf wider den Felsen, an dem sein Ansehen scheitern sollte.

In seinen Erklärungen bediente er sich nicht nur der beunruhigenden Worte von einer uneingeschränkten Macht, und unbedingten Gehorsam; er maaßte sich nicht nur ein Recht an, von den Gesetzen loszusprechen, sondern wollte auch diese schädliche Anmaaßung zum Umsturz derer Gesetze anwenden, die von der Nation am theuersten geachtet wurden, und suchte eine Religion abzuschaffen, um welche sie die größten Drangsale ausgestanden hatten, um auf ihren Trümmern eine andere Religion zu gründen, welche durch verschiedene Verordnungen der Gesetzgebung verbannet war; nicht deswegen verbannet war, weil sie die Lehren der Transsubstantiation und des Fegfeuers enthielte, Lehren, die an sich von keiner politischen Wichtigkeit sind, sondern weil sie die uneingeschränkte Gewalt eines Souverain als einen Hauptgrundsatz lehrte.

Die Bemühung also, diese Religion wieder einzuführen, war nicht nur eine Uebertretung der Gesetze, sondern diese unerhörte Uebertretung sollte auch den Weg zu andern noch weit grausamern bahnen. Daher kam es, daß die Engländer, wie sie sahen, daß ihre Freyheit selbst in ihren Grundsätzen angegriffen wurde, zu dem Mittel ihre Zuflucht nahmen, welches Vernunft und Natur einem Volke anweisen, wenn derjenige, der der Aufseher der Gesetze seyn soll, dieselben aufhebt: sie nahmen den Eid zurück, den sie Jacob geschworen hatten, und glaubten von demselben frey zu seyn, da der König den seinem Volke geleisteten Eid nicht achtete. *)

Anstatt

*) Von der Geschichte dieses Zeitpuncts sind erst kürzlich einige wichtige Werke in England erschienen, welche gelesen zu werden verdienen, als: Memoirs of Great Britain and Ireland from the Dissolution of the last Part of Charles II. untill the Sea battle of la Hogue by Sir I. Dalrymple, 2 Vol. — The history of Great Britain from the restoration to the accession of the house Hanover by Iam. Macpherson, 2 Vol. Original papers containing the secret history of Great Britain from the restoration to the accession of the house Hanover to which are prefix'd extracts from the life of Iames 2. as written by himself. 2 Vol. Außerdem handelt histoire des revolutions d' Angleterre sous le regne de Iacques 2. jusqu'au commencement de Guilleaume 3 — Burnet history of his own times. u. a. ausführlich davon.

Anstatt aber die Revolution, die Carl den ersten vom Throne stürzte, durch ein großes Blutbad bewerkstelliget wurde, und den Staat in eine allgemeine und schreckliche Verwirrung versetzte; gieng die Thronentsetzung Jacobs geschwind und leicht von statten. Das Volk war nach und nach von allem unterrichtet; die Grundsätze, nach denen die Nation geleitet wurde, giengen gewiß, folglich herrschte eine allgemeine Einigkeit. Alle Bande, welche das Volk mit dem Thron verknüpften, zerrissen gleichsam durch einen einzigen Stoß, und Jacob, der den Augenblick vorher ein von Unterthanen umgebener Monarch war, ward auf einmal mitten unter seinem Volke ein bloßer Privatmann.

Nichts ist, was diese Begebenheit in den Jahrbüchern der Geschichte so denkwürdig vor andern auszeichnet, als die Mäßigung, ja ich kann wohl sagen, die Rechtmäßigkeit, mit der sie ausgeführt wurde. Alles blieb im Staate in gehöriger Ordnung, nicht anders, als ob es eine natürliche Folge oder Vorschrift der Regierungsgrundsätze gewesen wäre, daß ein König, der sich über die Gesetze zu erheben sucht, abgesetzt werden müsse; die Nation versammlete sich, ordentlich ihre Representanten zu wählen; der Thron ward für erledigt erkläret, und eine neue Successionsfolge festgesetzt.

Dieß war aber noch nicht alles: man trug Sorge, die in der Staatsverfassung gemachten Lücken auszubessern, und neuen vorzubeugen; und

man machte sich dieser seltenen Gelegenheit zu Nutze, zwischen dem Könige und dem Volke einen ausdrücklichen Originalvertrag zu machen.

Von dem neuen Könige ward ein Eid gefordert, der genauer und bestimmter, als derjenige, war, den seine Vorfahren abgelegt hatten, und dieser ward zu einer beständigen Eidesformul gewidmet — *) Taxen ohne Einwilligung des Parlaments aufzulegen, und in Friedenszeiten eine Armee auf den Beinen zu halten, ward für gesetzwidrig erklärt. Die Macht von Gesetzen zu befreyen, auf welche die Krone beständig Anspruch gemacht hatte, ward abgeschafft. Es ward verordnet, daß ein jeder Unterthan, von welchem Range und Stande er seyn mochte, das Recht haben sollte, dem Könige Bittschriften zu überreichen; **) und endlich ward durch die völlige Einrichtung

*) In der Parlaments-Acte, betitelt: Eine Acte zur Festsetzung des Krönungseides.

**) Vor der Krönung des Königs Wilhelm und der Königin Maria hatten die Lords und Commons eine Bill abgefaßt, die eine Erklärung der Gerechtsame, die sie zum Besten des Volks foderten, in sich faßte; und daher the bill of rights genannt wurde. Diese Bill enthielt obige und einige andere Artikel, und wurde nach erhaltener königlicher Beystimmung zur Parlamentsacte unter dem Titel: Eine Acte zu Erklärung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, und zur Festsetzung der Thronfolge. — A. 1 William and Mary. Seff. 2. Cap. 2.

richtung der Preßfreyheit der Schlußstein zu diesem Gewölbe gelegt. *)

Die Staatsveränderung vom Jahre 1689 ist also die dritte große Epoche in der Geschichte der englischen Staatsverfassung. Magna charta hat die Gränzen gezeichnet, in welche die königliche Autorität eingeschlossen bleiben soll: unter der Regierung Eduard des ersten wurden einige Aussenwerke angelegt; aber durch die Revolution ward die Verschanzung vollends zu Stande gebracht.

In diesem Zeitpunct war es, daß die wahren Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft völlig festgestellt wurden. Durch die Vertreibung eines Königs, der seinen Eid übertreten hatte, ward die Lehre des Widerstandes, die letzte Zuflucht eines unterdrückten Volks, außer allem Zweifel bestätigt. Durch die Ausschließung einer erblich despotischen Familie vom Throne, ward es völlig entschieden, daß die Nationen kein Eigenthum der Könige sind. Die Grundsätze des leidenden Gehorsams, des göttlichen und unveränderlichen Rechts der Könige, mit einem Worte das ganze Gerüste der wegen ihrer Unrichtigkeit unglücklichen Maximen, welche bisher die königliche Autorität unterstützt hatten, fielen zusammen, und an ihrer Stelle ward

*) Die Freyheit der Presse ward eigentlich zu reden erst vier Jahre nachher, auf eine damalige Verwegerung des Parlaments, die vorigen Einschränkungen derselben länger dauern zu lassen, bewilligt.

ein festerer und dauerhafterer Grund der Ordnungsliebe, und eine Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer bürgerlichen Regierung unter den Menschen gelegt.

IV. Kapitel.

Von der gesetzgebenden Macht.

Der Wille des Prinzen vertritt fast in allen europäischen Staaten die Stelle des Gesetzes, und die Gewohnheit hat das, was recht ist, mit dem, was geschieht, so sehr verwirret, daß die Rechtsgelehrten die gesetzgebende Gewalt gemeiniglich als ein wesentliches Eigenthum des Königs ansehen; und sie wollen sogar die Vollkommenheit seiner Macht aus seinem Titel herleiten.

Die Engländer, welche sich in einer günstigern Verfassung befanden, fälleten ein ganz ander Urtheil. Sie konnten nicht glauben, daß das Schicksal der Menschen auf ein Wortspiel oder scholastische Subtilitäten beruhe. Sie verbanden daher mit ihrem Worte King oder Roi, welches sich auch in ihren Gesetzen findet, keinen andern Begriff, als den der Lateiner mit Rex, und die nordischen Nationen mit König verknüpfen.

Durch die Einschränkung der Gewalt ihres Königs handelten sie also der Abstammung des Worts gemäß; aber noch weit gemäßer der Vernunft,

nunft, da sie die Gesetze der Willkühr dessen, der schon mit der öffentlichen Gewalt des Staats bekleidet ist, das heist, dessen, der mehr als andre in die Versuchung gerathen kann, sich über sie wegzusetzen, nicht unterwarfen.

Die Grundlage der englischen Staatsverfassung, der Hauptsatz, auf dem alle andre beruhen, ist der, daß die gesetzgebende Macht allein dem Parlamente zukomme; unter der gesetzgebenden Macht verstehen wir aber die Gewalt, Gesetze zu geben, abzuschaffen, zu verändern, oder zu erläutern.

Der König, das Haus der Lords, und das Haus der Commons sind diejenigen, die das Parlament ausmachen.

Das Haus der Commons ist eigentlich die Versammlung der Repreſentanten der Nation, und besteht aus den Deputirten verschiedener Grafschaften, deren jede zween sendet; aus den Deputirten gewisser Städte, von denen London, — Westminster und Southwark mit eingeschlossen, acht, andre Städte zween oder einen senden, und den Deputirten der Universitäten von Oxford und Cambridge, von denen jede zween sendet. *)

 Endlich

*) Die Glieder des Unterhauses bestehen aus 80 Personen für 40 Grafschaften. 50 für 25 große Städte, (cities) 339 für 172 Landstädte und Flecken, (towns and boroughs) 16 für die 8 Seehäfen, 12 für die 12 Grafschaften

Endlich sendet auch Schottland seit der Unionsacte *) fünf und vierzig Deputirte, die nebst den eben erwähnten zusammen fünfhundert acht und funfzig Personen machen. Ob nun gleich diese Deputirte einzeln und besonders gewählt werden, so stellen sie doch nicht blos die Stadt oder die Grafschaft, von der sie gesandt sind, vor, wie die Deputirten der vereinigten Niederlande, oder der Schweizer Cantons, sondern wenn sie einmal Sitz und Stimme erhalten, so bedeuten sie den ganzen Körper der Nation.

Von einem Gliede des Hauses der Commons wird erfordert, daß er ein geborner großbritannischer Unterthan sey, und als Deputirter einer Grafschaft sechshundert Pfund, als Representant einer Stadt oder Fleckens dreyhundert Pfund jährlicher Landrenten besitze.

Wer

schaften in Wallis. Dazu denn noch 30 für die 34 schottische Landschaften, und 15 für 65 schottische Marktflecken kommen.

*) Durch diesen berühmten 1706 den 2. Aug. von den dazu bevollmächtigten Commissariis beyder Reiche unterzeichneten, und von der Königin Anna 1707 den 16. März bestätigten Tractat, kam das erwünschte Werk der Vereinigung beyder Kronen zu Stande; und die ganze Staatsverfassung ward auf einen gleichen Fuß gesetzt. Eine umständliche Nachricht davon giebt Burnet in der history of his own times Vol. 4.

Wer in einer Grafschaft zu der Wahl eines Deputirten seine Stimme geben will, muß in derselben ein zinsfreyes Gut (freehold) von vierzig Schilling jährlicher Renten haben. *) Wer für eine Stadt oder Flecken stimmen will, muß ein freyer Mann (freeman) darinn seyn. Dieses Wort leidet gegenwärtig verschiedene Erklärungen, die in den besondern gesetzlichen Verordnungen eines jeden Orts ausgedrückt sind.

Wenn der König das Parlament zu versammeln beschließt, so sendet er dem Lord Kanzler den Befehl dazu, welcher auf Empfang desselben sogleich an den Sheriff einer jeden Grafschaft ein Circularschreiben unter dem großen Siegel von England ergehen läßt, das nöthige zur Erwählung der Glieder für die Grafschaft und der darinn liegenden Städte und Flecken zu besorgen. Drey Tage nach Empfang des Befehls muß der Sheriff dasselbe den Obrigkeiten der Städte und Flecken bekannt machen, mit der Anordnung, daß die Wahl innerhalb acht Tagen nach erhaltener Ordre vor sich gehen müsse, und sie vier Tage davon Nachricht geben. Der Sheriff selbst muß die Wahl für die Grafschaft nicht früher als zehn, und nicht später

*) Der Wählende muß dieses zinsfreye Gut wenigstens ein ganzes Jahr vor der Wahl besessen haben, es müßte ihm denn durch eine Erbschaft, Heirath, Testament, oder Beförderung zu einer Bedienung zugefallen seyn.

später als sechszehn Tage nach Empfang des Befehls besorgen.

Die Hauptvorsicht, welche die Gesetze gebraucht haben, um die Freyheit der Wahlen sicher zu stellen, bestehet darinn, daß ein jeder Candidat, der nach dem Tage des Befehls oder sogar der Vacanz, die Wählenden des Orts oder einige derselben in der Absicht bewirthet, gewählt zu werden, für unfähig gehalten werden soll, im Parlamente zu dienen. Daß ein jeder, der einem Wählenden, um seine Stimme zu erhalten, Geld, Stellen, Beschäfftigung, oder Belohnung giebt, oder zu geben verheist, nebst dem Wählenden selbst in eine Geldbuße von fünfhundert Pfund verfallen, und auf immer unfähig seyn soll, zu wählen, oder in irgend einer Zunft oder Gesellschaft eine Bedienung zu bekleiden; doch ist es beyden vorbehalten, durch Entdeckung anderer Verbrecher gleicher Art für ihr eignes Verzeihung zu erhalten.

Hiernächst ist verordnet worden, daß kein im Parlamente sitzender Lord, noch der Gouverneur der Grafschaft (Lord Lieutenant of the county) das Recht haben soll, sich in die Wahl der Glieder zu mischen; daß ein jeder Accis- und Zollbedienter u. s. w. der sich unterstünde, sich mit dem Wahlgeschäffte dergestalt zu befassen, daß er einen Wählenden zu bereden suchte, seine Stimme zu geben, oder nicht zu geben, in hundert Pfund Strafe verfallen, und aller Bedienungen unfähig seyn soll. Endlich so müssen alle Soldaten, die in einem

nem Orte, wo eine Wahl vorgenommen wird, im Quartiere liegen, sich wenigstens den Tag vor der Wahl auf zwey oder mehr Meilen entfernen, und dürfen nicht eher als den Tag nach der Wahl wieder einrücken. *)

Das Haus der Pairs oder Lords besteht aus den geistlichen Lords; diese sind die Erzbischöffe von Canterbury und York, und vier und zwanzig Bischöffe; und aus den weltlichen Lords, dahin die Herzoge, Marquise, Grafen (Earls), und wie sonst ihre Titel seyn mögen, gehören. **)

Der

*) So weise diese Verordnungen sind, so sind die Bestechungeu dennoch nichts ungewöhnliches, und die Candidaten haben viele Mittel und Wege dazu. Wenn aber ein auf diese Art gewähltes Glied auf die Anklage von der niedergesetzten Committee schuldig befunden wird, so wird er seiner Stelle entsetzt. Noch in dem jetzigen Parlamente finden sich Beyspiele davon, und indem ich dieses schreibe, im Febr. 1776, ist eine Committee mit Untersuchung der Wahl der Herren Walsh und Rous für Worcester auf Anklage des nicht gewählten Sir Lewis Watkin schon seit Monatsfrist beschäfftigt, und hat darüber eine Menge Zeugen abgehöret.

**) Die Zahl der weltlichen Lords ist nicht genau zu bestimmen, ungefähr kann sie auf 170 Personen gerechnet werden. Denn ein jeder englischer Baron, der das Haupt seiner Familie, der englischen Kirche zugethan,

Der König macht endlich den dritten Theil des Parlaments aus. Er allein ist es, der es zusammenberufen, aufheben, oder aussetzen (prorogiren) kann. Wenn das Parlament aufgehoben wird, so hört es von dem Augenblick an auf, ein vollkommener Staatskörper zu seyn. Die den Mitgliedern von ihren Constituenten gegebne Vollmacht hat ihre Endschaft; und wenn das Parlament von neuem zusammenkommen soll, so müssen erst neue Glieder gewählt werden. Prorogiren heist, wenn der König die Zeit bestimmt, da es seine gewöhnliche Sitzungen wieder anfangen soll; bis so lange ist denn nur die Zusammenkunft desselben unterbrochen, und den Verrichtungen der Deputirten Einhalt gethan.

Wenn das Parlament zusammen kommt, entweder einer neuen Zusammenberufung zufolge, oder daß sich die vorigen Glieder nach Ablauf der Prorogationszeit wieder versammlen, so begiebt sich der König, mit allen Zeichen seiner Würde bekleidet, persönlich in dasselbe, und eröffnet die Sitzung damit, daß er dem Parlamente den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten vorträgt, und sie ermuntert, denselben in Erwägung zu ziehen. Diese Gegen-

gethan, und 21 Jahre alt ist, hat Sitz und Stimme im Oberhause. Seit der Union sitzen auch 16 Lords darinn, die aber zu jedem Parlamente von allen dazu versammleten schottländischen Pairs gewählet werden.

Gegenwart des Königs, er mag persönlich oder durch Abgeordnete erscheinen, ist bey der ersten Zusammenkunft unumgänglich nöthig. Sie giebt dem gesetzgebenden Körper das Leben, und setzt ihn in Bewegung.

Wenn der König seine Rede geendigt hat, so begiebt er sich wieder weg. Das Parlament, dem alsdenn die Fürsorge für die Nationalangelegenheiten gesetzmäßig anvertrauet ist, tritt nun seine Verrichtungen an, und fährt darinn fort, bis es aufgeschoben oder aufgehoben wird. Das Haus der Commons und der Pairs versammeln sich jedes für sich allein; in diesem hat der Lord Kanzler, in jenem ihr Sprecher den Vorsitz; und jedes bestimmt seine Zusammenkünfte auf die Tage, die es für gut findet.

Da jedes von beyden Häusern das Recht hat, die Vorschläge des andern zu verwerfen, da folglich keine Gefahr dabey ist, wenn eines in die Rechte des andern, oder gar des Königs, einen Eingriff thut, indem dieser die Vorschläge beyder Häuser verwerfen kann, so können sie alles, von dem sie urtheilen, daß es zum allgemeinen Besten dient, ohne Ausnahme zum Gegenstand ihrer Berathschlagungen machen. Dergleichen sind zum Beyspiel neue Einschränkungen oder Erweiterungen der königlichen Macht; die Anordnung neuer Gesetze, oder Veränderung der schon vorhandenen; und endlich werden auch die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen, die verschiedenen Mißbräuche

der

der Staatsverwaltung, und ihre Verbesserung bey jeder Sitzung ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Parlaments.

Hier muß ich jedoch eine wichtige Anmerkung machen: Alle Bills, Gelder zu bewilligen, müssen zuerst im Hause der Commons vorgenommen werden. Die Lords können diesen Gegenstand nicht eher überlegen, als bis ihnen von jenem eine Bill überreicht wird, und die Commons haben von jeher auf dieses Vorrecht so hartnäckig gehalten, daß sie auch den Lords niemals zugestanden haben, in den ihnen übergebenen Geldbills eine Veränderung vorzunehmen, sondern sie müssen sie lediglich und allein genehmigen oder verwerfen.

Dieses ausgenommen, darf ein jedes Glied in einem jeden Hause eine Frage vortragen, die er für gut findet. Wenn es sich nach Ueberlegung der Sache ergiebt, daß sie Aufmerksamkeit verdient, so wird demjenigen, der den Vorschlag gethan, gemeiniglich nebst einigen andern, die ihm zugegeben werden, aufgetragen, ihn schriftlich zu verfassen. Wenn alsdenn nach einer vollkommenern Untersuchung der Vorschlag durchgeht, so wird er dem andern Hause übergeben, damit auch dieses ihn in Bedenken nehme. Verwirft dasselbe die Bill, so bleibt sie ohne Kraft; wird sie genehmigt, so fehlt es weiter an nichts, als an der königlichen Einwilligung.

Wenn keine dringende Geschäffte vorfallen, die einer schleunigen Abfertigung bedürfen, so wartet der König gemeiniglich, seinen königlichen Willen zu erklären, bis zu Ende der Sitzung, oder bis wenigstens eine gewisse Anzahl Bills fertig liegen. Wenn die Zeit da ist, so begiebt sich der König mit eben der Ceremonie, wie bey der Eröffnung desselben, dahin, und indeß er auf dem Thron sitzt, giebt oder versagt ein Secretär, der eine Liste von den Bills hat, so wie er sie lieset, die königliche Genehmigung.

Wenn der König zu einer öffentlichen Bill seine Einwilligung ertheilet, so sagt der Secretär: le Roi le veut. (der König will es.) Bey einer Privatbill: soit fait, comme il est desiré (es geschehe nach Verlangen) Bey einer Bill wegen Subsidien: le Roi remercie ses loyaux subjects, accepte leur benevolence, & aussi le veut. (der König dankt seinen getreuen Unterthanen, nimmt ihr freywilliges Geschenk, und will es ebenfalls.) Und endlich, wenn der König nicht für gut findet, die Bill zu genehmigen, so spricht der Secretär: le Roi s'avisera, (der König wird es überlegen,) welches eine höfliche abschlägige Antwort ist.

Es ist in der That etwas sonderbares, daß sich der König von England in seinem Parlamente auf französisch ausdrückt. Dieser Gebrauch ward bey der Eroberung *) eingeführt, und ist, gleich man-

*) Unter andern Veränderungen, welche Wilhelm der

 Eroberer,

manchen andern bloßen Formalitäten, die noch Jahrhunderte geblieben sind, nachdem das Wesen derselben völlig verändert worden, beybehalten. Blackstone drücket sich hierüber folgendermaaßen aus: „Man kann es nicht läugnen, daß dieses ein „Wahrzeichen (das einzige noch vorhandene) der „Eroberung ist: welches man in gänzliche Ver„gessenheit gerathen zu sehen wünschen möchte, „wenn es nicht eine feyerliche Erinnerung abgä„be, daß unsere Freyheiten vergänglich sind, da „sie schon einmal durch eine fremde Macht zerstö„ret worden.“

Wenn der König seine Gesinnungen in Ansehung der Bills gegeben hat, so prorogirt er das Parlament. Die Bills, die er verworfen hat, bleiben ohne Kraft: diejenigen, die er genehmigt hat, werden nun Erklärungen des Willens der höchsten in England anerkannten Macht. Sie haben dieselbige bindende Stärke, wie die edits enregistrés in Frankreich haben, *) und in dem alten Rom

Eroberer einführte, war auch die Abschaffung der englischen Sprache in allen öffentlichen und gerichtlichen Handlungen, in deren Stelle die zu seiner Zeit gewöhnliche französische gebraucht werden mußte. Daher kommen die vielen alten französischen Wörter, die wir in den englischen Gesetzen finden. Erst unter Eduard dem dritten ward die englische Sprache bey Gericht wieder eingeführt.

*) In Frankreich werden die Edicte des Königs, die im

Rom die populiscita hatte; mit einem Worte, sie sind Gesetze. Und obgleich im Anfang ein

im Parlament eingetragen oder registrirt sind, Edits enregistrés genennet. Doch drückt das Wort Parlament in Frankreich nicht die Versammlung der Stände des Reichs, wie in England, aus. Die französischen Parlamente sind bloße Gerichtshöfe: das Pariser, das über alle in den Provinzen errichtete die Oberaufsicht hat, ward auf eben die Art und zu eben dem Zweck als nachher in England die Aula Regis angeordnet, nämlich zur Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit, und zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Könige und seinen Baronen: Ihren Urtheilen zufolge bemächtigte sich der König der Herrschaften der Fürsten und Herren, und vereinigte sie, wenn es ihm gelungen war, mit der Krone. Das Parlament von Paris gründet, wie die andern Gerichte, seine Urtheile auf die Edicte oder ordonnances des Königs, wenn sie einmal registrirt sind: Wenn diese Verordnungen zu hart für die Unterthanen gehalten werden, so wegert sich das Parlament, sie zu registriren. Dieses geschieht aber nicht, als ob es auf einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt Anspruch machte, sondern es braucht den Vorwand, es sey nicht überzeugt, daß diese Verordnung der würkliche Wille des Königs sey, und alsdenn thut es Vorstellungen dagegen. Bisweilen giebt der König denselben nach, oder wenn er aller Widersetzung ein Ende machen will, so kommt er in Person

jeder von den drey Theilen des Parlaments das Daseyn dieser Gesetze hätte verhindern können, so wird doch nun der vereinbarte Wille aller dreyen erfodert, sie wieder aufzuheben.

V. Kapitel.

Von der vollziehenden Macht.

Wenn das Parlament prorogirt oder aufgehoben ist, so hört sein Daseyn auf, aber seine Gesetze bleiben in ihrer Kraft. Dem König liegt die Vollziehung derselben ob, und er ist mit der dazu nöthigen Macht versehen.

Aber so wie der König nach seiner politischen Capacität, als einer von den Theilen des Parlaments, ich will sagen in Betracht des ihm an der gesetzgebenden Gewalt zugestandenen Antheils, souverain ist, und, wenn er zu den ihm vorgelegten Bills seine Genehmigung giebt oder versagt, nur seinen Willen erklären darf, so ist er hingegen, in Betracht der ihm übertragnen öffentlichen Handhabung der Gesetze, nichts mehr als eine obrigkeitliche Person, und muß sein Betragen nach den Gesetzen, die entweder schon vor seiner Zeit da gewesen,

ins Parlament, hält ein sogenanntes lit de justice, erklärt, daß die vorliegende Verordnung sein würklicher Wille sey, und giebt Befehl, sie zu registriren.

wesen, oder denen er durch seine Einwilligung ihr Daseyn ertheilt hat, einrichten, und binden dieselben ihn eben so sehr als seine Unterthanen.

Betrachten wir nun den König als die höchste obrigkeitliche Person, so hat sein erstes Vorrecht die Handhabung der Gerechtigkeit zum Gegenstande.

1. Er ist die Wurzel aller gerichtlichen Gewalt im Staat; er ist das Oberhaupt aller Gerichtsstühle; die Richter sind bloß seine Untergeordnete; alles wird in seinem Namen verhandelt; alle Urtheile müssen mit seinem Siegel bezeichnet seyn, und durch seine Befehlshaber vollzogen werden.

2. Nach einer Rechtsidee wird er angesehen, als ob ihm das ganze Reich eigenthümlich zugehöre; folglich werden alle Vergehungen so betrachtet, als ob sie ihn unmittelbar beträfen; daher kommt es auch, daß bey den Gerichten die Anklagen in seinem Namen geschehen.

3. Er kann Verbrechen verzeihen; das heist, die auf seine Anklage zuerkannte Strafe erlassen.

II. Das zweyte Vorrecht des Königs besteht darinn, daß er der Brunn der Ehre ist: das heist, er theilet Titel und Würden aus, er macht Pairs des Reichs, und besetzt die Bedienungen bey den Gerichten, und andere Aemter.

III. Der König ist der Oberaufseher der Handlung. Er hat das Vorrecht, Gewicht und Maaß anzuordnen; er allein kann Geld münzen, und fremdes Geld gangbar machen.

IV. Er ist das Oberhaupt der Kirche. Dieser Gewalt zufolge ernennet er die Bischöffe, und die beyden Erzbischöffe, und kann allein die Versammlung der Geistlichkeit zusammen berufen. Diese Versammlung ist in England nach Art des Parlaments eingerichtet. Die Bischöffe machen das Oberhaus aus; die Deputirten der Diöcesen und der verschiedenen Stifte das Unterhaus. Zu der Gültigkeit ihrer Acten oder Canons ist die Einwilligung des Königs ebenfalls nothwendig, und er kann die Versammlung prorogiren, oder aufheben.

V. Er ist nach dem Recht der Krone Generalissimus der ganzen See- und Landmacht; er allein kann Truppen werben, Flotten ausrüsten, Festungen anlegen, und alle Posten in denselben besetzen.

VI. In Betracht fremder Nationen ist ihm alle Macht und Majestät der ganzen Nation anvertrauet, und er der Representant derselben. Er sendet und empfängt Abgesandte; er schließt Bündnisse; er hat das Vorrecht Krieg anzukündigen, und Frieden zu schließen, auf welche Bedingungen er es für gut findet.

VII. Diese Vorrechte seiner Macht erreichen endlich dadurch ihre größte Höhe, daß es bey der Nation eine ausgemachte Sache ist: **der König kann nicht unrecht handeln,** (the king can do no wrong.) Dieses bedeutet aber nicht so viel, als wenn der König nicht die Macht hätte,

Uebel

Uebel zu thun, oder wie gewisse Personen in ältern Zeiten behaupten wollten, daß alles was der König thue, recht sey, sondern es bedeutet, daß er über alle Gerichtshöfe erhaben, und seine Person heilig und unverletzlich ist.

VI. Kapitel.

Schranken, welche den königlichen Vorrechten durch die Staatsverfassung gesetzt sind.

Wir sind verlegen, wie wir die in dem vorhergehenden angeführte, dem Könige durch die Gesetze ertheilte Gewalt mit dem Begriff von einer Monarchie vergleichen sollen, die den Namen einer eingeschränkten führt. Der König vereinigt nicht nur in sich alle Theile der vollziehenden Macht; er disponirt nicht nur ungehindert über die ganze Kriegsmacht des Staats, sondern er ist überdem, dem Anscheine nach, Herr über die Gesetze, indem er nach seinem Wohlgefallen die gesetzgebenden Körper zusammen ruft und entläßt. Wir finden ihn dannenhero, dem ersten Anblicke nach, mit allen Prärogativen bekleidet, die jemals der unumschränkteste Monarch verlangen können, und wissen nicht, wo wir die Freyheit finden sollen, welche der Engländer so gewiß zu besitzen glaubt.

 Aber

Aber die Representanten des Volks haben noch, und das ist genug gesagt, haben noch, nun da die Staatsverfassung völlig festgesetzt ist, eben die mächtigen Waffen in ihrer Hand, welche ihre Vorfahren in den Stand setzten, dieselbe einzuführen. Noch hängt es von ihrer Freygebigkeit allein ab, dem König Subsidien zu bewilligen, und in diesen Tagen, da alles nach Gelde geschätzt wird; — in diesen Tagen, da das Gold die große Triebfeder aller Sachen ist, kann man sicherlich behaupten, daß derjenige, der in einem so wichtigen Artikel von dem Willen anderer abhängt, sich würklich in einer Dependenz befindet, wenn er auch in andern Stücken eine noch so große Macht besitzt.

Diese Bewandniß hat es mit dem Könige von England. Er hat ohne Bewilligung seines Volks fast gar keine Einkünfte. Einige erbliche Zölle auf die Ausfuhr der Wolle, die seit den angelegten Manufacturen von selbst erloschen sind; — ein Theil von der Accise, die unter Carl dem 2. der Krone als eine Schadloshaltung für die Kriegsdienste, die sie aufgab, beygelegt, und unter Georg dem ersten auf siebentausend Pfund festgesetzt wurden; ein Zoll von zwey Schilling auf jede einkommende Tonne Wein; die gescheiterten Schiffe, deren Eigner unbekannt bleiben; an die Küste geworfene Wallfische und Störe; auf öffentlichen Flüssen schwimmende Schwäne, und einige andere Lehnsüberbleibsel, machen alle dem Könige zugeeignete Einkünfte aus, und sind gegen-

genwärtig alles, was von der Erbschaft der Krone übrig ist.

Der König von England hat das Vorrecht, Armeen zu commandiren und Flotten auszurüsten — aber ohne Beystand des Parlaments kann er sie nicht unterhalten. Er kann Stellen und Bedienungen vergeben — aber ohne das Parlament kann er ihnen ihre Besoldung nicht bezahlen. Er kann Krieg ankündigen — aber ohne sein Parlament kann er ihn nicht führen. Mit einem Wort, da dem König das Vorrecht fehlt, Taxen aufzulegen, so gleichen alle übrige Prärogative einem großen Körper, der sich von selbst nicht bewegen kann, oder einem völlig ausgerüsteten Schiff, das aber das Parlament, wenn es Lust hat, aufs Trockne setzen, und durch Bewilligung der Subsidien wieder flott machen kann.

Und wir sehen in der That, daß seit der Einführung dieses Rechts der Representanten des Volks, der Krone Subsidien zu bewilligen oder abzuschlagen, ihre andern Privilegien beständig zugenommen haben. Wurden sie gleich anfänglich nicht anders als auf die nachtheiligsten Bedingungen im Parlament aufgenommen, so fanden sie doch bald Mittel, durch Hinzufügung der Bitten (petitions) zu ihren Geldbills, sich in die Anordnung der Gesetze, nach denen sie regieret werden sollten, zu mischen; und da der König nur erst diesem Verfahren nachsah, so machten sie bald eine Schuldigkeit daraus, indem sie unter Hein-

rich dem 4. erklärten, daß sie von nun an keine Schlüsse wegen Subsidien abfassen wollten, bevor nicht der König auf ihre Petitionen eine deutliche Antwort gegeben hätte.

In den folgenden Zeiten finden wir, daß sich das Unterhaus dieser Freyheit in ihren Bemühungen, die despotische Gewalt, die noch einen Theil der königlichen Vorrechte ausmachte, zu beschränken, allemal mit gutem Erfolg bedienet hat. Bey einem jeden Mißbrauch der Macht, den sie im ganzen Ernst zu bessern entschlossen waren, ließen sie, um mich des Ausdrucks des Sir Thomas Wentworth zu bedienen, ihre Beschwerden und Subsidien einander bey der Hand fassen, und ihnen wurde allemal abgeholfen, und überhaupt, wenn das Unterhaus eine Bill für das gemeine Beste nothwendig hielt, und sie zu dem Ende einer Geldbill beyfügte, so fehlte es selten, daß sie nicht in einer so angenehmen Gesellschaft durchgieng. *)

VII. Ka-

*) Ich habe diesen Gebrauch, den die Commons zu Zeiten von ihrer Gewalt, Subsidien zu bewilligen oder abzuschlagen, gemacht haben, nur zu dem Ende angeführet, um die grosse wirkende Kraft dieser Gewalt zu zeigen, denn dies war der Zweck dieses Capitels. Das Haus der Lords hat es ebenfalls nöthig gefunden, so zu reden, zur Sicherheit ihrer gesetzgebenden Macht wider den Gebrauch, den die Commons von ihrer Gewalt, Taxen aufzulegen, machen können, eine Confö-

dera-

VII. Kapitel.

Fortsetzung dieser Materie.

So nothwendig inzwischen dieses Vorrecht der Commons, und die Leichtigkeit, es in Uebung zu bringen, bey der ersten Anordnung der Staatsverfassung gewesen seyn mag, so würde es doch gegenwärtig zu beträchtlich seyn, wenn es allein zu ihrer Unterstützung diente: wenn einmal das Parlament seine Freyheiten in ihrem vollen Umfange ausübte, so könnte leicht die Gefahr daraus entstehen, daß der zur Verzweiflung gebrachte Prinz auf unglückliche Mittel verfiele, oder die Staatsverfassung, die sich bloß durch die Kraft ihres Gleichgewichts erhält, am Ende völlig umgestürzt würde.

Die Klugheit des Parlaments hat auch diesen Fall in der That vorausgesehen. In diesem Betracht hat es sich ihm selbst Gesetze aufgelegt, und, ohne sein Vorrecht anzugreifen, die Ausübung desselben gemäßigt. Eine lange Zeit durch war es gewöhnlich, bey dem Anfange einer jeden Regierung, bey einer gleichsam überfließenden Neigung zwischen einem Könige und seinem ersten Parlamente, dem König gewisse Einkünfte auf Lebenslang

deration unter sich zu machen. Zu dem Ende ist in ihrem Hause festgesetzt, eine jede Bill, an welcher eine Geldbill angeklammert wird, zu verwerfen. Auch dieses bestätigt das, was ich gesagt habe.

lang zu bewilligen. Eine Veranstaltung, die, in Betracht der großen Beschäfftigungen seiner Macht, den Einfluß der Commons nicht verkleinert, ihn aber in den Stand setzt, die Würde der Krone zu behaupten, und ihm, der ersten obrigkeitlichen Person in dem Staat, die Unabhängigkeit verschafft, welche die Gesetze ebenfalls den obrigkeitlichen Personen, denen die Handhabung der Gerechtigkeit besonders anvertrauet ist, sicher gestellet haben. *)

Dieses Betragen des Parlaments verschafft dem Staat bey allen zufälligen Unordnungen desselben ein unvergleichliches Mittel; denn obgleich große Eingriffe durch die weise Vertheilung der Gewalt der Regierung gewissermaaßen unthunlich werden, so ist es doch nicht anders möglich, als daß wegen der zwar unvermerkten, doch fortdaurenden Bemühungen der vollziehenden Macht, sich weiter

*) Die zwölf Richter — In vorigen Zeiten wurden ihnen ihre Vollmachten oftmals durante bene placito gegeben, aber nun werden sie allemal „ausgefertigt, „quamdiu se bene gesserint, und ihr Gehalt bestimmt; „doch mögen sie auf eine Bittschrift beyder Häuser „rechtmäßig abgesetzt werden.“ Stat. 13. Wilh. III. c. 2. Hiernächst ist im ersten Jahr der Regierung des jetzigen Königs verordnet worden, daß die Vollmachten dieser Richter auch nach dem Tode des Königs in ihrer Kraft bleiben sollen; sie bleiben folglich in Rücksicht auf die Fortdauer ihrer Bedienung nicht von dem wahrscheinlichen Erben abhängig.

weiter auszudehnen, am Ende Mißbräuche einschleichen; aber hier hat das Parlament immer eine Macht im Hinterhalt, wodurch sie diesen Schaden wieder heilet. Am Ende einer jeden Regierung höret die Civilliste, *) und folglich diejenige Art der Unabhängigkeit auf, die sie zuwege bringen kann. Der Nachfolger findet einen Thron, einen Scepter, eine Krone, aber er findet keine Macht, ja nicht einmal Würde; und ehe er in den würklichen Besitz derselben gesetzt wird, hat das Parlament die Macht, eine völlige Musterung des Staats anzustellen, und die verschiedenen Mißbräuche, die sich unter der vorigen Regierung eingeschlichen haben, zu verbessern; dadurch denn die Staatsverfassung auf ihre ersten Grundsätze zurückgebracht wird.

Hierdurch genießt nun England eines sehr großen Vortheils, eines Vortheils, nach welchem alle freye Staaten getrachtet haben. Ich meyne eine ordentliche Verbesserung zu gewissen Zeiten. Die Mittel, welche die Gesetzgeber anderer Länder zu diesem Zweck erfunden haben, haben allemal, wenn sie zur Ausübung gebracht werden sollen, die unglücklichsten Folgen gehabt. Alle Gesetze, welche Rom zu Wiederherstellung der Gleichheit machte, die das Wesen einer demokratischen Regierung ist, wurden untauglich befunden: der bloße

*) Die Civilliste begreift die Einkünfte des Königs, die zu Unterhaltung seines Hofstaats festgesetzt sind, und jetzo 800,000 Pfund betragen.

bloße Versuch setzte die Republik schon in die Gefahr des Umsturzes; und das Mittel, welches die Florentiner ripigliar il stato (den Staat sich wieder erholen lassen) nannten, hat keine glücklichere Folgen gehabt. Die Ursache war, weil alle diese verschiedene Hülfsmittel schon zum voraus durch eben die Uebel, denen sie abhelfen sollten, verdorben wurden, und je größer die Mißbräuche waren, desto unmöglicher war es, sie zu bessern.

Aber das Verbesserungsmittel, das sich das Parlament vorbehalten hat, ist desto würksamer, da es gerade auf den Zweck geht. Es stellet sich, so zu reden, der unrechtmäßigen Anmaaßung von Vorrechten nicht gerade entgegen, es greift dieselbe nicht in ihrem Laufe, und in dem vollen Fluge ihrer Bemühung an; sondern es sucht sie bey der Quelle auf, und geht dem Grunde ihrer Handlungen nach. Es bemühet sich nicht, sie mit Gewalt zu stürzen, sondern entkräftet ihre Triebfedern.

Die Gelindigkeit dieses Mittels wird dadurch noch vergrößert, daß es auf die unrechtmäßige Anmaaßung selbst angewandt wird, und die Hartnäckigkeit und den Stolz der Anmaaßenden, welche anzugreifen weit fürchterlicher seyn würde, vorbeygeht. Alles wird mit dem neuen Monarchen abgehandelt, der bisher an den öffentlichen Angelegenheiten noch keinen Antheil gehabt, und noch keinen Schritt gethan hat, zu dessen Behauptung ihn nach seinem Dünken die Ehre verpflichten

möchte. Kurz das Parlament reißt ihm nichts aus den Händen, zu dessen Uebergabe ihn das Wohl des Staats verpflichtet, sondern er selbst bringt das Opfer.

Alle diese Anmerkungen werden durch die Begebenheiten, die auf die Regierung der beyden letzten Heinriche folgten, ungemein bestätigt. Die Macht war durch alle Schranken hindurch gebrochen, welche das Volk wider ihre Anfälle schützten; das Parlament selbst hatte in seiner Angst verordnet, daß die Ankündigung: es ist der Wille des Königs, *) die Kraft der Gesetze haben solle; mit der Staatsverfassung schien es ganz aus zu seyn, und dennoch kam die Freyheit bey der ersten Gelegenheit, die ihr eine neue Regierung verschaffte, wieder zum Vorschein. **) Und wie sich endlich die Nation aus ihrer langen Schläfrigkeit wieder ermunterte, und durch die Veränderung eines Monarchen bey der Thronbesteigung Carl des ersten eine neue Gelegenheit bekam; so wurde diese abscheuliche Masse von Mißbräuchen, die sich während fünf auf einander folgenden Regierungen zusammengehäuft oder verstärkt hatten, abgeschafft, und die alten Gesetze wieder hergestellet.

Man

*) Stat. 31. Hinr. VIII. cap. 8.

*) Die unter Heinrich dem 8. gegebne Gesetze, den Hochverrath betreffend, welche Blackstone einen erstaunenden Haufen von wilden, neugebacknen Verräthereyen nennet, und das eben erwähnte Gesetz wurde im Anfang der Regierung Eduard des 6. abgeschafft.

Man setze hinzu, daß diese zweyte Verbesserung, die in ihren Würkungen von einem so grossen Umfang war, und eine neue Schöpfung der Staatsverfassung genannt werden kann, ohne die geringste Verwirrung zu Stande kam. Carl gab, so wie Eduard in vorigen Zeiten *) gethan hatte, zu einem jeden Puncte derselben seine Einwilligung, und so viel Widerwillen er auch im Anfang entdeckte, so erhielt doch die Acte, the petition of right (die Bitte des Rechts) genannt, so wie diejenige, die nachher das Werk vollendete, die königliche Bestätigung ohne Blutvergießen.

Es ist wahr, es erfolgten große Unruhen darauf, aber diese entsprungen aus besondern Umständen. Während der Zeit, die vor der Regierung der Könige aus dem Hause Tudor hergieng, hatte man die Beschaffenheit und den Umfang der königlichen Autorität nie genau bestimmt; die übertriebne Gewalt der Fürsten aus diesem Hause fand also keine Schwierigkeit, die allerausschweifendsten Vorurtheile einzuführen. Da diese Vorurtheile hundert und funfzig Jahre eingewurzelt waren, so konnten sie ohne eine gewissermaaßen allgemeine Zerrüttung nicht ausgerottet werden. Die Bewegungen dauerten noch nach der That selbst fort, und wurden durch die damals entstehende Reli-

*) Oder welches einerley ist, der Herzog von Sommerset, sein Oheim, welcher unter dem Namen eines Beschützers Regent im Reiche war.

Religionsstreitigkeiten bis zur Uebermaaße getrieben.

VIII. Kapitel.

Neue Einschränkungen.

Inzwischen haben sich die Commons doch nicht gänzlich auf die Vortheile des großen Vorrechts, das ihnen die Staatsverfassung beygelegt hat, verlassen.

Sondern, ohnerachtet dieses Vorrecht gewissermaaßen keine Gefahr läuft, unmittelbar angegriffen zu werden, dennoch zu allen Zeiten mit der größten Eifersucht darüber gehalten. Sie leiden es niemals, wie wir schon bemerkt haben, daß eine Geldbill anders als bey ihnen in Vorschlag gebracht wird, und würden sicherlich alle Veränderungen verwerfen, die das andere Haus darinn würde machen wollen. Wenn sie sich die Ausübung dieses Vorrechts, worauf ihre ganze Existenz beruhet, nicht mit der genauesten Sorgfalt vorbehalten hätten, so würde vielleicht dieß völlige Prärogativ längst in den Körper übergegangen seyn, dem sie gleichen Theil daran zu nehmen erlaubt hätten. Wenn andere Personen, außer den Representanten des Volks, ein Recht gehabt hätten, das anzubieten, was aus der Arbeit des

Volks herfließt, so würde die vollziehende Macht es bald vergessen haben, daß sie bloß zum Besten des Volks vorhanden ist. *)

Obgleich

*) Da die Krone ein unstreitiges Vorrecht hat, zu den Bills nach ihrem Gutfinden ihre Einwilligung zu ertheilen, oder zu versagen, und überdem das Parlament nach Belieben zusammen berufen, prorogiren und aufheben kann; so hat letzteres keine andere Versicherung, daß der König auf seine Bills achten, oder ihm gar nur erlauben werde, sich zu versammlen, als weil er den Beystand desselben nöthig hat. In dieser Rücksicht ist die Gefahr für die Commons größer, als für die Lords, deren Würde sowohl erblich, als mit ihrer Person verbunden ist, und welche in dem Staat einen immer dauernden Körper ausmachen. So bald hingegen das Parlament aufgehoben wird, so werden die Commons völlig unsichtbar; ich habe die Sache also gar nicht vergrößert, wenn ich oben sagte, daß ihr Daseyn selbst auf ihrer Gewalt, der Krone Subsidien zu bewilligen, beruhet.

Das Unterhaus hat, durch diese Betrachtungen, und zweifelsohne durch die Erkenntniß ihrer Schuldigkeit gegen ihre Constituenten, denen das Recht Taxen aufzulegen ursprünglich zukommt, bewogen, zu allen Zeiten sehr dafür gesorgt, daß keine Beyspiele einreißen möchten, die auch nur von weitem auf die Schwächung ihrer Gerechtsame abzielen könnte. Daher die Wärme, ja ich mag wohl sagen, die Empfindlichkeit, mit der sie allemal die Verbesserungen, welche

Obgleich überdem dieses Vorrecht, so zu reden, von sich selbst eine unwiderstehliche Würkung hat, so hat doch das Parlament nichts vernachläßigt, die Ausübung desselben zu vergrößern, oder wenigstens zu erleichtern; und ob es gleich die Vorrechte des Monarchen nie bestritten, so hat es doch in gewissen Fällen den Gebrauch, den er davon machen konnte, im Zaum zu halten gesucht, und zu dem Ende verschiedene ausdrückliche feyerliche Verträge mit ihm errichtet. *)

che die Lords in ihren Geldbills vorgeschlagen, verworfen haben. Inzwischen haben auch die Lords ihrer Ansprüche, solche Veränderungen machen zu dürfen, sich nicht begeben; und es ist lediglich der Wachsamkeit und beständigen zum voraus festgestellten Entschließung der Commons, alle und jede Veränderungen in den Geldbills, sogar ohne sie zu untersuchen, zu verwerfen, zuzuschreiben, daß dieser Anspruch der Lords eine unnütze und unbrauchbare Foderung bleibt. Das erste Beyspiel eines Misverständnisses zwischen beyden Häusern, in Ansehung dieses Puncts, findet sich im Jahr 1671. und die damals an beyden Seiten angeführten Gründe stehen ausführlich im vol. 1. der Debates of the house of Commons.

*) Gesetze, welche solche Mächte in einem Staat binden, die keine höhere Macht über sich haben, wodurch sie auf eine rechtmäßige Art zur Ausübung derselben gezwungen werden können, (wie es zum Bey-

Nun hat zwar der König ohne allen Streit das ausschließende Recht, ein Parlament zu versammeln; doch muß er eines wenigstens in drey Jahren einmal zusammen berufen; und diese Verpflichtung des Königs, worauf, wie wir finden, das Volk schon in den frühesten Zeiten drang, ist seitdem durch eine Acte im 16. Jahr der Regierung Carl des andern bestätigt worden.

Da hiernächst die traurigsten Folgen daraus entstehen können, wenn Gesetze, die die öffentliche Freyheit am meisten angreifen, in plötzlich und unvollkommen zusammen berufnen Parlamenten angeordnet werden, so ist festgesetzt, daß die schriftlichen Befehle zur Versammlung eines Parlaments wenigstens vierzig Tage vor der ersten Zusammenkunft desselben ausgefertiget werden müssen. Eben diesem Grundsatz zufolge ist verordnet worden, daß der König den einmal festgesetzten Termin zur Prorogation nicht verkürzen kann, außer in den beyden Fällen, einer Rebellion, oder einer unmittelbaren Gefahr für fremde Einfälle; in welchen beyden Fällen es vierzehn Tage vorher angesagt werden muß. *)

Der König ist ferner das Haupt der Kirche, aber er kann weder die herrschende Religion verändern,

spiel mit dem König von England diese Beschaffenheit hat) sind nichts weiter als Vergleiche oder Verträge, die mit dem Körper des Volks gemacht werden.

*) Stat. 30. Georg II. c. 25.

ändern, noch Privatpersonen wegen ihrer Meynungen in Glaubenssachen zur Rechenschaft ziehen. *) Er darf sich nicht einmal zu der Religion bekennen, die die Gesetzgebung besonders verboten; und der Prinz, der sich dazu bekennen würde, ist für unfähig erklärt, die Krone dieser Reiche zu erben, zu besitzen, oder zu geniessen. **)

Der König ist die vornehmste obrigkeitliche Person, aber er kann in den durch Gesetze oder Gewohnheiten geheiligten Maximen und Formalitäten keine Veränderung machen; er kann in keinem einzigen Fall auf die Entscheidung der Processe zwischen Unterthanen und Unterthanen einen Einfluß haben, und wie Jacob der erste bey einem gewissen Verhör zugegen war, so erinnerte ihn der Richter, daß er seine Meynung nicht sagen dürfe. ***) Endlich, wenn gleich Verbrecher in seinem

*) Die Convocation oder Versammlung der Geistlichkeit, von der der König das Haupt ist, kann lediglich über Kirchensachen Einrichtungen machen; sie dürfen die Geseze, Gewohnheiten und Statuten des Königreichs nicht berühren. — Stat. 25. Henr. VIII. c. 19.

**) A. 1. Will. and Mary. Stat. 2. c. 2.

***) Man hat nachhero aus dieser Ordnung einen besondern Artikel einer Parlamentsacte gemacht: sie findet sich in eben derjenigen, in der die Sternkammer abgeschafft wird. „Gleicherweise wird durch die Auto-

Namen verfolgt werden, so kann er sich doch nicht weigern, seinen Namen einer jeden Privatperson zu leihen, die Klagen vorzubringen hat.

Der König hat die Freyheit, Geld zu münzen, aber er kann den Münzfuß nicht verändern.

Der König hat die Macht, Verbrechern zu verzeihen, aber er kann sie nicht davon freysprechen, den Beleidigten Ersetzung zu thun. Ja die Gesetze haben sogar verordnet, daß im Fall eines Mordes die Wittwe oder der nächste Erbe das Recht haben soll, den Mörder zu verfolgen, und die Verzeihung des Königs kann nicht statt finden, sie mag nun vor oder nach dem Urtheil, das zufolge dieser Verfolgung ergangen ist, bewilligt seyn. *)

Der König hat die Gewalt über den Kriegsstaat, aber auch in diesem Betracht ist er nicht unum-

„Autorität des gegenwärtigen Parlaments erkläret „und verordnet, daß weder Sr. Majestät noch dessen „geheimer Rath einige Jurisdiction, Macht, oder „Autorität haben, die Ländereyen, Pachtungen, „Güter, oder Vieh eines Unterthanen dieses Reichs „zu untersuchen, Rechenschaft darüber zu fordern, „darüber zu entscheiden, oder zu disponiren.“ — Stat. A. 16. Carl I. cap. 10. §. 10.

*) Die Art der Verfolgung, der hier Erwähnung geschieht, wird eine Appellation genannt; sie muß binnen Jahr und Tag nach Vollziehung des Verbrechens bey Gericht anhängig gemacht werden.

unumschränkt. Es ist wahr, in Ansehung der Seemacht kann es der König halten, wie er will, indem mit derselben dieser unschätzbare Vortheil verknüpft ist, daß sie nicht wider die Freyheit der Nation gebraucht wird, und zugleich die sicherste Schutzwehr der Insul ist, und in diesem Betracht ist er nur der allgemeinen Schwierigkeit unterworfen, daß er sich wegen der Mittel zu ihrem Unterhalt ans Parlament wenden muß. Aber eine Landmacht kann der König ohne Einwilligung des Parlaments nicht auf die Beine bringen, indem diese Truppen in der Hand der Macht zu unmittelbaren Waffen werden können, alle Festungswerke der öffentlichen Freyheit niederzureissen. Die Leibwache Carls des zweyten ward für gesetzwidrig erkläret, *) und Jacobs Armee war eine von den Ursachen, weswegen er am Ende des Throns entsetzt wurde. **)

Inzwischen ist in diesen Zeiten, da es bey Fürsten zur Gewohnheit geworden ist, zahlreiche Armeen zu unterhalten, die zum Vorwande und Mittel dienen, das Volk zu unterdrücken, ein jeder Staat, der seine Unabhängigkeit behaupten will, gewissermaaßen genöthigt, ein gleiches zu

 thun.

*) Er hatte sie bis auf viertausend Mann vermehret.

**) Die obige Einschränkung ist durch den sechsten Artikel der Bill of rights aufs neue bestätigt. „Eine „stehende Armee ohne Einwilligung des Parlaments „ist wider das Gesetz.

thun. Dannenhero hat das Parlament für gut gefunden, eine stehende Armee auf den Beinen zu halten, die sich ungefähr auf dreyßig tausend Mann beläuft, über welche der König das Commando hat.

Aber diese Armee wird nur auf ein Jahr aufgerichtet; am Ende dieser Zeit ist sie von selbst abgedankt; und dann wird nicht gefragt, ob die Armee aus einander gehen, sondern ob sie von neuem errichtet werden soll; und jeder von den drey Zweigen der Gesetzgebung kann durch seinen Widerspruch ihre Fortdauer verhindern.

Ueberdem wird der Fond zur Bezahlung dieser Truppen von Taxen gehoben, die nicht länger als auf ein Jahr aufgelegt werden; *) und am Ende dieser Zeit ist es ebenfalls nothwendig, dieselben von neuem zu bewilligen. **) Mit einem Wort, da dieß Werkzeug der Vertheidigung, welches die Umstände der neuern Zeiten nothwendig gemacht haben, zu den gefährlichsten Zwecken angewendet werden kann, so ist es mit dem Staate nur durch einen schwachen Faden verbunden worden,

*) Die Landtaxe und Malztaxe.

**) Daher ist es nothwendig, daß das Parlament bey Erneuerung der sogenannten Meutereyacte die verschiedene Kriegsgerichte bevollmächtige, militarische Verbrechen und Deserteurs zu bestrafen. Es kann daher dem König sogar die nöthige Gewalt der Kriegszucht versagen.

den, dessen Knoten bey dem ersten Anschein der Gefahr aufgezogen werden kann. *)

*) Ich will zu diesen Gesetzen oder vielmehr Verträgen zwischen dem Könige und dem Volke hier noch den Eid hinzu thun, den der König bey der Krönung ablegt. Wenn gleich dieser Vertrag nicht die nämliche Deutlichkeit, als die oben angeführten Gesetze, haben kann, so sind diese doch gewissermaaßen alle darinn begriffen, und er hat den Vortheil vor ihnen, daß er feyerlicher abgelegt wird.

Der Erzbischoff oder Bischoff soll sagen. „Wollet ihr feyerlich geloben und schwören, das Volk „dieses Königreichs England und der dazu gehörenden Herrschaften, nach den im Parlamente genehmigten Statuten und nach den Gesetzen und Gebräuchen desselben zu regieren?

Der König oder die Königinn soll sagen. „Ich „gelobe feyerlich, es zu thun.

Erzbischoff oder Bischoff. „Wollt ihr nach eurem äußersten Vermögen dafür sorgen, daß Recht „und Gerechtigkeit in euren Urtheilen gehandhabet „werde?

Der König oder die Königinn. „Ich wills thun.

Erzbischoff oder Bischoff. „Wollt ihr nach eurem äußersten Vermögen die göttlichen Gesetze, das „wahre Bekenntniß des Evangelii, und die durch „die Gesetze angenommene protestantische reformirte „Religion behaupten? Und wollt ihr die Bischöffe „und die Geistlichkeit dieses Reichs, und die ihrer

Doch würden diese Gesetze, die des Königs Ansehen einschränken, an sich nicht hinlänglich gewesen seyn. Denn sie sind bey dem allen doch nur idealische Schranken, denen der König vielleicht nicht zu allen Zeiten Achtung erweisen möchte; hiernächst hat der Zwang, den die Commons seinem Verhalten durch Verwegerung der Subsidien anlegen können, zu viel Beziehung auf den ganzen Staat, als daß sie bey einem jeden besondern Mißbrauch der Gewalt geübt werden konnte; und endlich könnte auch dieses Mittel gewissermaaßen unkräftig gemacht werden, wenn die Regierung entweder das Versprechen, worauf die Subsidien bewilligt sind, bräche, oder sie zu ganz andern Zwecken, als dazu sie bestimmt wurden, gebrauchte. Dieser Ursachen wegen sind die Commons von der Staatsverfassung noch überdem mit einem Mittel versehen worden, sich dem übeln Verhalten der Regierung unmittelbar zu wider-

„Aufsicht übergebnen Kirchen bey allen und jeden „Rechten und Freyheiten, die ihnen vermöge der „Gesetze zukommen oder zukommen werden, schü„tzen?

Der König oder die Königinn. „Alles dieses „gelobe ich zu thun.

Hierauf soll der König oder die Königinn seine oder ihre Hand auf das heilige Evangelium legen, und sagen: „Alles was ich zuvor gelobet habe, will „ich thun und halten, so wahr mir Gott helfe; und alsdenn das Buch küssen.

widersetzen, indem sie das Recht haben, die Minister anzuklagen.

Es ist wahr, der König selbst kann vor keinen Richtern verklagt werden; denn wenn welche wären, die ihm das Urtheil sprechen könnten, so würde nicht er, sondern sie es seyn, die am Ende die vollziehende Macht besäßen; hingegen aber kann der König nichts ohne Minister thun; daher greifen sie diese Minister, diese unumgänglich nöthigen Werkzeuge, an.

Wenn zum Beyspiel die öffentlichen Gelder auf eine dem Willen derer, von denen sie bewilligt wurden, widersprechende Art angewendet sind, so kann eine Anklage wider diejenigen, die die Verwaltung darüber gehabt, eingegeben werden. Wenn ein Mißbrauch der Gewalt verübt, oder sonst etwas geschehen ist, das dem gemeinen Besten zuwiderläuft, so werden diejenigen vor Gericht verfolgt, welche Werkzeuge und Rathgeber zu diesem Anschlage gewesen sind. *)

Wer soll aber hier Richter seyn, und in solchem Falle das Urtheil fällen? Welches Tribunal wird sich schmeicheln, daß es hier unpartheyisch in seiner Entscheidung seyn könne, wenn die Regierung

*) Diesen Grundsätzen zufolge verklagte das Unterhaus im Anfang dieses Jahrhunderts den Grafen von Oxford, der den Theilungstractat angerathen, und den Lord Kanzler Somers, der das große Siegel darunter gesetzt hatte.

rung selbst angeklagt vor ihm steht, und die Represantanten des Volks Ankläger sind?

Das Gesetz hat verordnet, daß die Commons ihre Anklagen vor das Haus der Pairs bringen sollen, also vor Richter, die an der einen Seite ihre Würde unabhängig macht, und an der andern in der erhabnen Stelle, da die ganze Nation auf ihre Aufführung Acht hat, eine große Ehre zu behaupten haben.

Wenn die Anklage vor die Lords gebracht worden ist, so geben sie gemeiniglich Befehl, die angeklagte Person gefangen zu nehmen. An einem angesetzten Tage erscheinen die Deputirten des Unterhauses mit dem Angeklagten; die Anklage wird in seiner Gegenwart verlesen; ihm wird ein Anwald und Zeit erlaubt, sich auf seine Verthädigung anzuschicken: und wenn der Termin verstrichen ist, so geht das Verhör alle Tage bey offnen Thüren fort, und dem Publiko wird alles im Druck mitgetheilt.

So viele Vortheile aber auch das Gesetz dem Angeklagten zu seiner Rechtfertigung bewilligt, so muß er doch seine Gründe und Beweise aus dem innerlichen Werth seiner Aufführung hernehmen. Es würde ihm nichts helfen, wenn er zur Rechtfertigung eines sträflichen Verfahrens die Befehle seines Monarchen anführen, oder sich in Ansehung der ihm angeschuldigten Maaßregeln schuldig erklären, und die königliche Begnadigung vor-

zei-

zeigen wollte. *) Die Anklage ist wider die Staatsverwaltung selbst gerichtet, diese muß sich also keinesweges darein mischen; der König kann den Lauf des Processes nicht hemmen, noch ihm Einhalt thun, sondern ist gezwungen, die Entdeckung des Antheils, den er vielleicht an diesem widerrechtlichen Betragen seiner Diener gehabt hat, als ein unthätiger Zuschauer anzusehen, und in der

*) In alten Zeiten war dieser Punct noch bey weitem nicht deutlich entschieden. Da das Unterhaus im Jahr 1678 den Grafen von Danby angeklagt hatte, so berief er sich vor Gericht auf die Begnadigung des Königs. Darüber entstunden heftige Streitigkeiten, die sich mit Aufhebung des Parlaments endigten. Seit der Zeit ist verordnet worden, Stat. 12. et 13. Wilh. III. c. 2. „daß man bey einer Anklage vom „Unterhause keine Begnadigung unter dem großen „Siegel vor Gerichte zur Verthädigung brauchen „kann.

Ich fragte einstens einen sehr geschickten Rechtsgelehrten, ob der König die Strafe dessen, der auf die Anklage des Unterhauses verurtheilt wäre, aufheben könnte. Er antwortete: die Tories werden sagen: der König kann es, und die Whigs, er kann es nicht. Aber es ist vielleicht nicht viel daran gelegen, ob die Frage entschieden wird. Der große öffentliche Endzweck ist erreicht, wenn ein bestochener Minister mit Schande abgesetzt, und das ganze System seines Verfahrens dem Publiko vor Augen gelegt wird.

der Verdammung seiner Minister sein eignes Urtheil zu hören.

Wahrlich ein unvergleichliches Mittel! Die Absetzung und Bestrafung der bestochenen Minister giebt ein geschwindes Hülfsmittel gegen die Uebel des Staats ab, und bezeichnet uns die Gränzen, in welchen die Macht eingeschränkt werden sollte. Es nimmt die Schande weg, daß Straffälligkeit und Autorität mit einander verbunden sind, und beruhigt das Volk durch eine große und furchtbare Handlung der Gerechtigkeit. In diesem Betracht besonders ist dies Mittel so ungemein nützlich, daß Machiavell dem Mangel desselben den Untergang seiner Republik zuschreibt.

Aber alle diese allgemeine Vorsicht, die Gerechtsame des Parlaments, das ist, der Nation selbst, gegen die Bemühungen der vollziehenden Macht zu sichern, würde vergebens seyn, wenn die Glieder selbst derselben ausgesetzt wären. Sie würde alsdenn, da sie die beyden gesetzgebenden Körper mit keiner Sicherheit für sich selbst öffentlich anzugreifen, oder durch eine gewaltsame Ausübung ihrer Vorrechte gleichsam einen allgemeinen Anfall zu thun, wagen dürfte, durch eine Zergliederung ihrer Prärogativen Eingang finden, und durch ihren Einfluß auf einzelne Personen, zuweilen durch Furcht, zuweilen durch Eigennutz, den Willen des Ganzen lenken.

Aber die Gesetze, die auf eine so würksame Weise für die Sicherheit des Volks sorgen, sorgen

gen nicht weniger für die Glieder sowohl des Ober- als Unterhaußes. In England weiß man weder etwas von jenen Commissarien, die immer bereit sind, diejenigen strafbar zu finden, die der Muthwille des Ehrgeizes auszeichnet, noch von geheimen Gefangennehmungen, die in andern Ländern die gewöhnlichen Mittel der Regierung sind. Die Formalitäten und Maximen der Gerichtshöfe sind genau vorgeschrieben, und da eine jede Privatperson ein unveränderliches Recht besitzt, nach dem Gesetz gerichtet zu werden, so kann sie ohne Furcht den Eingebungen der öffentlichen Tugend folgen. Mit einem Worte, alle diese Vorsicht wird durch den Grundsatz gekrönet, „daß die „Freyheit zu reden, und die Streitigkeiten und „das Verfahren im Parlament, vor keinem Ge„richte und an keinem Orte, außer dem Parla„mente, verklagt und untersucht werden soll.“ — Bill of Rights. Art. 9.

An der andern Seite haben die Gesetzgeber nicht vergessen, daß Eigennutz sowohl, als Furcht der Pflicht ein Stillschweigen auflegen könne. Damit sie nun den daraus entstehen könnenden Würkungen vorbeugen möchten, so verordneten sie, daß alle Personen, die an der Verwaltung der seit 1692 neu aufgelegten Taxen Theil haben, Commissarien der Prisen, der Admiralität, des Victualien-Departements, Controleurs der Rechnungen der Armee, (comptrollers of the army accompts) Kriegs-Commissarien, (agents for regiments)

giments) Secretarien in den verschiedenen Departements der Revenüen; alle Personen, die eine neue seit 1705 aufgekommene Bedienung, oder eine Pension nach Willkühr, oder auf gewisse Jahre von der Krone besitzen, unfähig seyn sollen, zu Gliedern erwählt zu werden. Wenn hiernächst ein Mitglied eine Bedienung unter der Krone annimmt, ausgenommen, wenn ein Officier bey der Armee oder auf der Flotte eine neue Bestallung annimmt, so wird seine Stelle für erledigt gehalten, doch kann ein solches Glied wieder gewählt werden.

Hierinn bestehen die bisher von den Gesetzgebern gebrauchten Verwahrungsmittel, dem unrechtmäßigen Einfluß des großen Vorrechts, Belohnungen und Bedienungen auszutheilen, vorzubeugen. Mittel, welche nach und nach, so wie die Umstände ihre Nothwendigkeit zu erkennen gaben, gewählt wurden; aber die Ursachen, denen man ihr Daseyn zuzuschreiben hat, sind mächtig genug, noch mehrere neue Mittel der Vorsicht hervorzubringen, wenn die Umstände die Nothwendigkeit derselben bezeichnen. *)

IX. Ka-

*) Nichts kann einen bessern Beweis von der Würksamkeit der Quellen abgeben, welche die englische Freyheit sicher stellen, und welche wir in der Folge aus einander zu setzen und zu erläutern Gelegenheit

IX. Kapitel.

Von der bürgerlichen Freyheit, oder der Freyheit der Privatpersonen.

Bisher haben wir nur von der allgemeinen Freyheit, oder von den Rechten der Nation als

heit haben werden, als die Siege, die das Parlament von Zeit zu Zeit über sich selbst gewinnt, und worinn die Glieder aller Absichten eines Privatehrgeizes vergessen, und bloß an ihr Interesse als Unterthanen gedenken.

Seit kurzem ist eine vortreffliche Einrichtung zu Entscheidung bestrittener Wahlen gemacht. Vorhin wurden dieselben von dem Hause sehr summarisch entschieden, und die Zeugen nicht auf einen Eid befragt. Aber Kraft einer in dieser Sitzung gemachten Acte, wird nun die Entscheidung einer Committee von funfzehn Gliedern übergeben. Diese Geschworne werden folgendermaaßen gewählt. Aus den anwesenden Gliedern, deren wenigstens hundert seyn müssen, werden 49 durchs Loos gezogen: von diesen streicht ein jeder Candidat wechselsweise einen weg, bis dreyzehn bleiben; zu diesen schreiben beyde Candidaten, jedweder einen hinzu, den sie aus dem ganzen Hause wählen können. Diese funfzehn machen alsdenn die Committee aus. Und alle andere Geschäffte des Hauses werden so lange ausgesetzt, bis diese Wahl zu Stande ist, damit die nothwendige Zahl von hundert Gliedern beysammen seyn möge.

als einer Nation, und ihrem Antheil an der Regierung gehandelt. Es ist noch übrig, daß wir nun besonders von einer Sache handeln, ohne welche die Absichten dieser allgemeinen Freyheit vereitelt werden, und sie selbst nur zur Prahlerey dienen, und nicht lange bestehen würde: Ich meyne die Freyheit der Privatpersonen.

Diese Freyheit, welche wir auch die bürgerliche nennen können, besteht nach der Eintheilung der englischen Rechtsgelehrten, Erstlich in dem Recht des Eigenthums, das ist dem Recht, die Glücksgüter und alle verschiedene Früchte seines Fleißes ausschließungsweise zu genießen. Zweytens in dem Recht der persönlichen Sicherheit, und endlich in der vi loco motiva, nach der eingeschränktesten Bedeutung dieses Worts.

Ein jedes von diesen Rechten, sprechen hier die Rechtsgelehrten, ist der Person eines jeden Engländers angebohren; sie sind ihm angeerbt, und er kann ihrer nicht anders, als durch ein nach den Gesetzen des Landes über ihn gefälltes Urtheil beraubt werden. Dieses Erbtheil drückt der Engländer durch ein einziges Wort birth-right (Geburtsrecht) aus; eben das Wort, was er von dem Anspruch des Königs an die Krone gebraucht; deswegen hat man auch in den Zeiten, wo die Könige das Volk unterdrückten, ihm dieses oft als ein Recht entgegen gesetzt, welches zweifelsohne von geringerm Umfang, aber eben so fest als das seinige bestätigt ist.

Ein

Ein Hauptvortheil des Eigenthumsrechts besteht darinn, daß der König seinen Unterthanen von dem, was sie besitzen, nichts nehmen kann; er muß warten, bis sie es ihm geben; und dies Recht, welches, wie wir vorher gesehen haben, wegen seiner Folgen das Bollwerk ist, das alle andre Gerechtsame beschützet, hat hiernächst die unmittelbare Würkung, daß es einer von den Hauptursachen der Unterdrückung vorbeugt.

In Ansehung derer Versuche, die eine Privatperson auf das Eigenthum einer andern machen kann, hoffe ich alles gesagt zu haben, wenn ich die Anmerkung mache, daß sich kein Mensch in England der unwiderstehlichen Gewalt der Gesetze widersetzen kann, und daß alle Privatabsichten, folglich alles Ansehen der Person von den Gerichtshöfen verbannet sey, indem die Richter ihrer Bedienung nicht anders als auf Anklage des Parlaments entsetzt werden können; folglich kein Ansehen des Monarchen, oder derer, die um ihn sind, wahrscheinlicherweise auf ihre Urtheile keinen Einfluß haben; und sie selbst kein Urtheil fällen dürfen, ehe alle Facta durch dazu ernennte Personen, die so zu reden von den Partheyen selbst gewählt werden, in Ordnung gebracht worden sind.

Um jedoch nichts zu übergehen, was die Materie, die ich abzuhandeln unternommen habe, in ihr völliges Licht setzen kann, so will ich überhaupt

von den in England in Civilsachen eingeführten Gesetzen Nachricht geben.

Wie die Pandecten zu Amalphi gefunden wurden, so versäumte die Geistlichkeit, die einzigen Personen, die im Stande waren, sie zu verstehen, diese Gelegenheit nicht, ihren schon erlangten Einfluß zu vergrößern, und brachte es zuwege, daß sie in dem größten Theil von Europa angenommen wurden. England, das eine von andern Staaten so sehr verschiedene Staatsverfassung zu haben bestimmt war, sollte auch durch die Verwerfung der römischen Gesetze sich noch ferner unterscheiden.

Unter Wilhelm dem Eroberer, und seinen nächsten Nachfolgern, überströmte eine Menge fremder Geistlichen den englischen Hof. Ihr Einfluß auf den Geist des Souverain, der in andern Staaten als eine Sache von weniger Wichtigkeit angesehen seyn würde, ward in einem Lande nicht so betrachtet, wo der Souverain allgewaltig ist: auf ihn Einfluß erhalten, würde eben so viel seyn, als die Macht selbst in die Hände bekommen. Mit der größten Eifersucht sahe der englische Adel Männer von einem ganz andern Stande, als den seinigen, mit einer Gewalt bekleidet, deren Angriffen er unmittelbar ausgesetzt war, und glaubte, sie würden diese Gewalt auf das höchste treiben, wenn er ein System von Gesetzen annehmen würde, das sie einzuführen suchten, das ihnen nothwendig

würde anvertrauet, und dessen Ausleger sie würden werden müssen.

Durch einen etwas sonderbaren Zusammenfluß von Umständen begab es sich also, daß der Begriff einer geistlichen Gewalt mit denen von den Mönchen nach England überbrachten Gesetzen verbunden wurde. So wurde in der Folge, wie die Religion eben dieser Mönche von Königen, die eine uneingeschränkte Regierungsart einzuführen suchten, begünstigt wurde, der Begriff des Despotismus damit verknüpfet. Der Adel verwarf sie zu allen Zeiten, sogar mit einer gewissen Halsstarrigkeit, *) und der Usurpateur Stephan, dessen Interesse es erfoderte, ihre Neigung an sich zu ziehen, gieng so weit, daß er sogar das Studium dieser Gesetze verbot.

*) Der Adel unter Richard dem 2. erklärte sich in den damaligen französischen Ausdrücken. „Par ce que le „roialme d' Engleterre n' etoit devant ces heures ne „al' entent du Roy notre Seignior & Seigniors du Par„lament, unques ne sera rulé, ne governé par la ley „civil." D. i. sintemal das Königreich England vor dieser Zeit nach dem bürgerlichen Rechte nicht beherrscht oder regiert worden ist, so soll es auch nach der Absicht des Königs, unsers Herrn, und der Herren des Parlaments, niemals darnach regiert und beherrscht werden. — In Rich. Parlamento Westmonasterii Feb. 3. Anno 2.

Bey der großen Gemeinschaft, die nach der allgemeinen Einrichtung des Staats zwischen dem Adel und Volk war, wie wir gesehen haben, verbreitete sich der Abscheu an dem römischen Recht nach und nach weit und breit; die Rechtsgelehrten widersetzten sich diesen Gesetzen, deren Weisheit in manchen Fällen, — und besonders ihr Umfang, ihnen natürlicherweise eine gute Aufnahme hätte verschaffen müssen, indem die englischen Gesetze damals noch in der Kindheit waren; da nun diejenigen, welche sie einzuführen suchten, ihre Versuche oft erneuerten, so entstand unter den Layen endlich gleichsam ein allgemeiner Entschluß, sie auf die Universitäten und Klöster einzuschränken. *)

Dieser

*) Wenn es zu meinem Zweck gehörte, so könnte ich zeigen, daß die Freyheit zu denken, in Religionssachen, welche zu allen Zeiten in England geherrschet hat, ihr Daseyn gleichen Gründen, als die politische Freyheit, zu verdanken hat: diesen nämlich, daß diejenigen, deren Vortheil es in andern Ländern mit sich bringt, dahin zu sehen, daß Vorurtheile in der Religion und in der Staatsverfassung auf das Volk Einfluß haben, in England gezwungen sind, sich mit dem Volke zu verbinden, und es zu unterweisen. Ich muß bey dieser Gelegenheit die Engländer gegen den Vorwurf des Präsidenten Henault in seiner schätzbaren chronologischen Geschichte von Frankreich retten, und die Anmerkung machen, daß die mancherley Religionsveränderungen, die wir in der englischen Geschichte finden, keinesweges

Dieser Widerstand ward so weit getrieben, daß Fortesian, Oberrichter der königlichen Bank, (chef justice of the kings bench) und nachheriger Kanzler unter Heinrich dem 6, ein Buch de laudibus legum Angliae schrieb, worinn er die Vorzüglichkeit der englischen Gesetze vor dem Civilrecht zu beweisen suchte, und um nichts dabey zu vergessen, so legt er ihnen auch den Vorzug des Alterthums bey, und setzet ihren Ursprung noch weit vor Erbauung der Stadt Rom.

Auch in weit neuern Zeiten finden wir diesen Geist bey den Engländern. Wenn wir die vielen Stellen des Richters Hale in seiner Geschichte des gemeinen Rechts nachlesen, worinn er beweisen wollen, daß das bürgerliche Recht in den wenigen Fällen, in denen es in England eingeführet ist, seine Gewalt keinesweges aus Achtung für die Befehle Justinians haben könne, (eine Wahrheit, die keines Beweises bedarf.) so entdecken wir darinn deutlich an dem Oberrichter, der sonst ein großer Rechtsgelehrter war, in diesem Stück etwas von einer partheyischen Hitze.

nesweges von einer knechtischen Denkungsart des Volks zeugen; — sie beweisen vielmehr das Gleichgewicht zwischen den existirenden Secten: es gab keine darunter, die nicht die herrschende werden könnte, wenn es der Oberherr für gut fand, sich für sie zu erklären; und nicht England, wie man beym ersten Anblick denken sollte, sondern die Regierung veränderte ihre Religion.

Noch jetzo schreiben die englischen Rechtsgelehrten die Freyheit, die sie genießen, und die andere Nationen nicht besitzen, dem Grunde zu, daß sie das von diesen angenommene römische Recht verworfen haben; sie nehmen hierinn irrig die Würkung für die Ursache an.

Die Engländer sind nicht frey, weil sie das römische Recht verwarfen; sondern sie verwarfen das römische Recht, weil sie frey waren, oder wenigstens, weil sie schon die Quellen, die ihnen mit der Zeit ihre Freyheit geben sollten, in sich besassen. Und gesetzt, sie hätten es angenommen, so würden dieselbigen Gründe, die ihnen das Vermögen gaben, es gänzlich zu verwerfen, sie in den Stand gesetzt haben, diejenigen Theile desselben, die ihnen nicht anstünden, zu verwerfen; und sie würden eingesehen haben, daß es gar wohl möglich sey, sich nach den Entscheidungen des bürgerlichen Rechts über servitutes urbanae et rusticae zu richten, ohne die Grundsätze desselben in Ansehung der Macht der Kaiser anzunehmen. *)

Die Republik Holland würde uns zum Beweise dienen können, wenn wir nicht einen noch auffallendern in Deutschland an dem Kaiser hätten, der zwar nach der Meynung seines Volks auf dem Thron der Cäsars sitzt, aber dennoch lange

*) Was besonders die englischen Rechtsgelehrten vor den Kopf stößt, sind die Worte L. 1. Lib. 1. Tit. 4. Dig. — Quod Principi placuerit, legis habet vigorem.

lange nicht so viel Gewalt als ein König von England hat. Man lese nur die verschiedenen Tractaten, die ihm die Macht benehmen, die vornehmsten Bedienungen des Kaiserthums zu besetzen, um hinlänglich überzeugt zu werden, daß eine uneingeschränkte Unterwerfung unter die monarchische Gewalt keine nothwendige Folge der Annahme des bürgerlichen Rechts sey.

Die in England eingeführten Gesetze sind also das ungeschriebne Recht, welches auch das gemeine Recht (common law) genannt wird, und die Statuten. (Statute law.)

Das ungeschriebne Recht (unwritten law) führt diesen Namen nicht deswegen, weil es etwa durch mündliche Ueberlieferung auf die Nachkommen gebracht geworden, sondern weil es auf keine bekannte Acte der Gesetzgebung gegründet ist. Es hat seine Stärke von verjährten Gewohnheiten seit undenklichen Zeiten erhalten, und leitet seinen Ursprung von Parlamentsacten nach der Eroberung, besonders von solchen vor Richard dem ersten, her, wovon die Originale verloren sind.

Die Hauptgegenstände, die durch das gemeine Recht in Ordnung gebracht worden, betreffen das Recht der Erbfolge; die verschiedenen Arten, ein Eigenthum zu erlangen; und was zur Gültigkeit der Contracte erfodert wird; in diesen Stücken weicht es von dem römischen Recht ab. So fallen nach dem gemeinen Recht, Ländereyen dem ältesten Sohne zu, und alle andere Brüder und

Schwestern desselben sind davon ausgeschlossen; hingegen nach dem römischen Recht gehen alle Kinder zu gleichen Theilen. Nach dem gemeinen Recht kann ein Eigenthum schriftlich übertragen werden; nach dem römischen Recht wird eine würkliche Ueberlieferung erfodert, u. s. f.

Die Quelle, aus welcher die Entscheidungen des gemeinen Rechts geschöpft sind, ist dasjenige, was man praeteritorum memoria eventorum nennt, und in der Sammlung der Urtheile, die von undenklichen Jahren her gefället worden, zu finden ist; diese sowohl, als die Processe, worauf sie sich beziehen, werden unter der Benennung der Archiven (records) sorgfältig aufgehoben. Damit die aus dieser Sammlung von Urtheilen gezogenen Schlüsse niemanden unbekannt seyn mögen, so sind unter dem Titel Berichte (reports) Auszüge aus derselben in Druck gegeben; die in einer regelmäßigen Folge bis auf die Regierung Eduard des 2, diese mit eingeschlossen, zurückgehen. *)

Außer dieser aus vielen Bänden bestehenden Sammlung giebt es auch einige alte Schriftsteller, die bey den Rechtsgelehrten in großem Ansehen

*) Es giebt eine Menge Rechtsgelehrte, die über diese reports commentirt haben, und nur in diesem Jahrhundert konnte man wenigstens 30 Folianten herzählen. Man hat eine Sammlung modern reports von 12 Bänden in Folio. Anm. d. Ueb.

sehen stehen. Z. E. Glanvil, der unter der Regierung Heinrich des 2. schrieb; Bracton, der seine Werke unter Heinrich dem 3. herausgab; Fleta, und Littleton. Unter den neuern ist Sir Eduard Coke, Lord Oberrichter der königlichen Bank unter Jacob den ersten, vorzüglich berühmt; dieser hat vier Bücher Institutionen geschrieben, und ist gegenwärtig das Orakel des gemeinen Rechts.*)

Das gemeine Recht fasset überdem einige besondere Gewohnheiten in sich, die noch von den alten sächsischen Rechten übrig geblieben, und ihrem Unstern bey der Eroberung entgangen sind; dahin gehört zum Beyspiel dasjenige Gesetz, welches in der Grafschaft Kent gebräuchlich ist, und Gavel-Kind genannt wird, vermöge dessen die Ländereyen unter den Söhnen zu gleichen Theilen vertheilt werden, und das Gesetz Borough-English, nach welchem in gewissen Districten die Ländereyen dem jüngsten Sohn anheim fallen.

Das römische Recht wird ebenfalls unter dem Namen des ungeschriebnen Rechts mit begriffen, weil es weiter keine Kraft hat, als in so weit es seit undenklichen Jahren im Gebrauch gewesen. Die geistlichen Gerichte, das Admiralitätsgericht, und die Gerichte der beyden Universitäten urtheilen nach demselben, doch ist es auch dort nichts weiter

*) Man hat von Coke, außer den Institutes in 4 Vol. Fol. auch einen Commentar über Littleton; Fol. eine Sammlung von Reports in 7 Vol. 8. und einen Band juristischer Abhandlungen. Anm. d. Ueb.

weiter als lex sub lege graviori, (ein Gesetz unter einem wichtigern Gesetze,) und diese verschiedenen Gerichtshöfe müssen sich ebenfalls nach den Parlamentsacten, und nach der, denenselben von den Gerichtshöfen des gemeinen Rechts gegebnen Erklärung richten, und stehen folglich unter dem Zwange desselben.

Endlich so ist das geschriebne Recht eine Sammlung der Parlamentsacten, von denen die Originale sorgfältig aufgehoben worden, und welche hauptsächlich von Eduard dem 3. anfangen.

Ohne mich auf den Unterschied einzulassen, den die Rechtslehrer in Ansehung derselben zwischen öffentlichen und privat Acten, erklärenden, oder solchen Acten machen, die das gemeine Recht erweitern oder einschränken; wird es zureichend seyn, anzumerken, daß sie in allen Fällen über das gemeine Recht und die vorigen Statuten gehen, indem sie die Schlüsse des vereinigten Willens der drey Theile sind, welche die gesetzgebende Gewalt ausmachen; und daß folglich die Richter sich dieselben bekannt machen, und ihr Urtheil darnach abfassen müssen, wenn sie gleich von den Partheyen nicht angeführt werden. *)

*) Nur bey Privatacten hat dies eine Ausnahme.

X. Kapitel.

Von der peinlichen Justiz.

Wir kommen nun zu der Abhandlung eines Artikels, der in England — und so sollte es billig in allen Staaten seyn — keinen Theil von der eigentlich constitutionsmäßigen Gewalt, das ist, von den wechselseitigen Gerechtsamen ausmacht, vermittelst deren die Mächte, welche zusammentretend die Regierung ausmachen, einander das Gleichgewicht halten: und der dennoch unmittelbar die Sicherheit der Privatpersonen, folglich auch der Staatsverfassung selbst, betrifft, nämlich die peinliche Justiz. Ehe ich aber meine Leser mit den englischen Rechten in Ansehung derselben bekannt mache, muß ich mir nothwendig ihre Aufmerksamkeit bey gewissen vorauszuschickenden Anmerkungen ausbitten.

Wenn eine Nation die Macht des Staats einem, oder mehrern Personen anvertrauet, so hat sie dabey einen gedoppelten Zweck. Den ersten: feindliche Angriffe dadurch desto nachdrücklicher abzutreiben; den zweyten: die innere Ruhe zu unterhalten.

Zu Erreichung des erstern Zwecks giebt eine jede Privatperson einen Theil von seinem Eigenthum, und bisweilen sogar gewissermaaßen von seiner Freyheit hin; wenn aber gleich die Gewalt dererjenigen, die Häupter des Staats sind, dadurch sehr ansehnlich werden kann, so kann man doch

doch nicht sagen, daß bey dem allen die Freyheit in einem hohen Grade Gefahr läuft; denn wenn ja einmal die vollziehende Macht ihre Stärke, die sie lediglich zur Vertheidigung der Nation anwenden sollte, gegen sie gebrauchen wollte, so würde diese Nation, falls sie anders würklich frey wäre, ich will sagen, falls sie von keinen politischen Vorurtheilen zurückgehalten würde, nicht verlegen seyn, Mittel zu ihrer Sicherheit zu ergreifen.

In Ansehung des andern Zwecks, der Erhaltung der innern Ruhe, muß annoch eine jede Privatperson, jedoch mit Ausschließung neuer Entsagungen auf ihre natürliche Freyheit einen Theil ihrer persönlichen Sicherheit der Regierung übergeben; und dies ist eine Sache, die weit gefährlichere Folgen haben kann.

Die Natur der menschlichen Handlungen nöthigt die gesetzgebende Gewalt, unter zweyen eins zu wählen. Sie muß entweder einzele Personen einer Gefahr aussetzen, die sie jedoch ungemein verkleinern kann, oder sie muß auch den Staat unbegränzten Drangsalen der Gewaltthätigkeit und Anarchie überlassen. Dadurch ist sie gezwungen, alle Mitglieder des Staats dem Arm der öffentlichen Macht zu unterwerfen; ihnen in diesem Fall die Wohlthat der gesellschaftlichen Stärke zu entziehen, und sie blos und vertheidigungslos der unendlich größern Gewalt der Vollzieher der Gesetze auszusetzen.

Dies

Dies ist noch nicht alles. Anstatt daß man dem öffentlichen Ansehen bey jenem ersten Zweck mit einem mächtigen Widerstande begegnen durfte; so muß bey diesem gar keiner Statt finden; ja das Gesetz ist verpflichtet, auf den Versuch einer Widersetzung sogar Strafen zu setzen. Daher muß die Gesetzgebung alle ihre Kräfte erschöpfen, um eine so gefährliche Gewalt ordentlich einzurichten, und auf der Hut zu seyn, daß sie nicht von dem wahren Endzweck ihrer Einsetzung abweiche.

Doch muß man hier die höchstwichtige Anmerkung machen; je mehr Macht eine Nation sich ihr selbst vorbehalten hat; und je mehr sie die Authorität der Vollzieher der Gesetze einschränket, mit einem desto größern Fleiße muß sie ihre Vorsicht vermehren.

In einem Staate, wo endlich durch eine Reihe von Begebenheiten der Wille des Fürsten die Kraft eines Gesetzes erhalten hat, kann er überall, willkührlich, und ohne Widerstand Unterdrückung verbreiten; sogar die Klagen verstummen: dem Privatmanne, den er nicht bemerkt, dient sein geringer Werth gewisser maßen zur Sicherheit. Die wenigen, die ihn umgeben, haben bloß seine vorübergehenden Einfälle zu fürchten, da sie zugleich Werkzeuge seiner Größe sind, eine Gefahr, gegen die sie sich bey einem gewissen sanften und freundlichen Wesen gar sehr sichern können.

Aber

Aber in einem Staate, wo die Handhaber der Gesetze auf jedem Schritte Hindernisse antreffen, werden ihre heftigsten Leidenschaften in eine anhaltende Bewegung gesetzt: und derjenige Theil des öffentlichen Ansehens, der ihnen, um Werkzeuge der innern Ruhe zu seyn, übertragen ist, wird gar leicht das fürchterlichste Gewehr.

Wir wollen einmal mit der vortheilhaftesten Voraussetzung den Anfang machen; wir wollen uns einen Fürsten vorstellen, dessen Absichten in allen Stücken durch und durch rechtschaffen sind: wir wollen annehmen, er leihe nie dem Vortrag derer ein Ohr, deren Nutzen es erfordert, ihn zu hintergehen. Er kann dem ohnerachtet irren: und (ich will ferner zugeben,) sein Irrthum entstehe lediglich aus Neigung zu dem gemeinen Besten, so kann ihn doch dieser Irrthum gar leicht verleiten, so zu handeln, als ob er ganz entgegensetzte Absichten hätte.

Wenn Gelegenheiten vorfallen, und deren werden sich viele finden, dem Volk durch Ueberschreitung der ihm gesetzten Schranken einen Vortheil zu verschaffen; so wird er im Vertrauen auf die Rechtschaffenheit seiner Absichten, und da er von Natur nicht dazu aufgelegt ist, die entfernten Folgen solcher Handlungen, an denen ihn seine Tugend eine Art des Wohlgefallens finden läßt, aufmerksam zu erforschen — nicht einsehen, daß er, indem er sich einen vorübergehenden Vortheil zum Augenmerk setzt, die Gesetze selbst angreift,

auf welcher die Sicherheit der Nation beruhet; und daß diese in ihrem Bewegungsgrunde so lobenswürdige Handlungen eine Lücke machen, zu der eines Tages die Tyranney hereindringen kann.

Aber weiter: — er wird die Klagen, die über ihn geführet werden, nicht einmal begreifen: er wird es im höchsten Grad beleidigend finden, wenn man dabey beharret. Und wenn er sichs vielleicht am wenigsten vermuthet, so erscheint der Stolz. Was er mit ruhigem Geiste anfieng; wird nun mit Hitze fortgesetzt; und falls die Gesetze nicht alle mögliche Vorsicht gebraucht haben, so glaubt er ganz recht zu thun, Männer als Feinde des Staats zu behandeln, deren einziges Verbrechen darinn besteht, daß sie besser unterrichtet sind, als er, oder die Folgen seiner Maasregeln besser, als er selbst, beurtheilen können.

Doch wir würden die menschliche Natur gar zu sehr erheben, wenn wir glauben wollten, ein Fürst, der nie sein Absehen darauf gerichtet hätte, seine Macht zu erweitern, würde häufig gefunden. Vielmehr lehrt uns die Erfahrung, daß die vortrefflichste Gemüthsart gegen die Anlockung der Gewalt nicht standhaft gnug ist, deren einzige Reize doch darin bestehen, daß sie zu höherer Größe leitet. Die Autorität leidet keinen Gedanken eines Zwanges; sie hört nicht auf, zu kämpfen, bis sie sich gänzlich frey gemacht hat.

Es sind, wie gesagt, fruchtlose Bemühungen, alle Schranken offenbar einreißen, und auf einmal unumschränkter Herr werden zu wollen; aber man erinnere sich, daß die Gewalt des Volks, die den Monarchen in Schranken halten soll, nur in so weit würksam ist, als sie durch einzele Personen in Bewegung gesetzt wird. Bisweilen öffnet ein Bürger durch seine starken und anhaltenden Klagen der Nation die Augen; zur andern Zeit schlägt ein Glied der Gesetzgebung ein Gesetz zu Abschaffung eines öffentlichen Mißbrauchs vor. Diese sind es also, gegen welche der Fürst alle seine Kräfte richten muß. *)

Er wird dieses um desto zuversichtlicher thun, da er nach einem unter Regenten so gewöhnlichen Irrthum, glauben wird, daß der Widerstand, so allgemein er auch ist, doch in der That nur von einem oder zweyen Anführern herrühret. Nun berechnet er die Kleinigkeit des Hindernisses, das sich seinen Blicken darstellet, und bildet sich ein, daß es hier zur gänzlichen Entscheidung nur auf einen einzigen Streich ankomme, aber seine Aussichten schlagen fehl, und nun dringt die Verzweiflung seines Ehrgeizes, und der heftigste Haß wegen der ihm erwiesenen Verachtung noch mehr in ihn.

Bey

*) Ich verstehe unter der Benennung eines Fürsten alle die Oberhäupter des Staats, wie sie auch sonst genannt werden, oder in welcher Regierung sie sich befinden mögen.

Bey einer würklichen freyen Nation — denn auf diese beziehen sich meine Anmerkungen, — muß der Monarch sich auf das sorgfältigste in Acht nehmen, sich keiner Kriegsmacht zu bedienen. Ein solcher Bruch der gesellschaftlichen Verträge, und das Schreckliche des Mittels würde sein Ansehen ohnfehlbar in Gefahr setzen. Allein er hat sich einmal vorgenommen, seinen Zweck zu erreichen; da er nun anders keine Hülfsmittel hat, so wird er die äußerste Größe der ihm von der Staatsverfassung anvertrauten gesetzmäßigen Gewalt versuchen; er wird sich, falls die Gesetze sich nicht auf alle mögliche Fälle gefaßt gemacht haben, sich ihrer unvollkommenen Vorsicht zum Deckmantel seines tyrannischen Verfahrens bedienen; er wird seinen Hauptgegenstand standhaft verfolgen; und mittlerweile von nichts als dem gemeinen Besten reden, und die Vertheidiger der Gesetze unter dem Schutz der zu ihrer Sicherheit erfundenen Formalitäten, vertilgen.*)

*) Wollte mich jemand beschuldigen, als ob ich die menschliche Natur (denn diese klage ich hier allein an) verleumdete, den bitte ich, einen Blick in die Geschichte eines Ludwigs des II. eines Richelieu, und hauptsächlich in die Geschichte von England vor der Revolution, zu thun. Er wird die Künste und Thätigkeit der Regierung in dem Maaße zunehmen sehen, als sie die Mittel zur Unterdrückung verliert.

Dieses ist nicht alles. Wenn die gesetzgebende Gewalt dem nächsten Unheil, das er stiften kann, nicht bey Zeiten Einhalt thut; so wird der Schlag die Staatsverfassung selbst treffen, die Bestürzung wird bey dem Volk allgemein werden, und jede Privatperson wird sich in einem Staat, der nach dem äußerlichen Anschein völlig frey ist, ein Sclave finden.

Daher erfordert nicht nur die Sicherheit eines einzelen Bürgers, sondern der Nation selbst die äußerste Vorsicht, in der Einrichtung des nothwendigen, aber fürchterlichen Vorraths Strafen auszutheilen. Die erste Vorsicht, ohne welche die oben angeführten Gefahren ohnmöglich vermieden werden können, besteht darin, daß man die Bestrafung nie der Willkühr dessen überlasse, dem die öffentliche Gewalt in die Hände gegeben ist, ja, wo möglich, dahin sehe, daß er nicht einmal einigen Einfluß darauf habe.

Die nächste unumgängliche Vorsicht besteht darinn, daß man diese Gewalt dem gesetzgebenden Körper ebenfalls nicht anvertraue. Diese unter einer jeden Regierungsart gleich nöthige Vorsicht wird es da gedoppelt, wo nur ein kleiner Theil der Nation einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt hat.

Wenn das richterliche Ansehen in den Händen des gesetzgebenden Theils aus dem Volke, und derselbe folglich unabhängig wäre; so würde daraus nicht nur eine große Inconvenienz, sondern

dern auch das schlimmste von allen Staatsübeln daraus erfolgen: nemlich die Unterdrückung des einzigen Umstands, der diesen Theil der Nation in eine Gleichheit mit dem ganzen setzt, worunter ich die gemeine Unterwerfung unter die Verordnungen, die sie sich selbst vorschreiben, verstehe. Der gesetzgebende Körper, der ohne seinen eignen Untergang, keinen Unterschied zum Besten seiner Glieder durch unmittelbare und deutliche Gesetze machen könnte, würde sie durch seine Urtheile machen; und das Volk würde sich in seinen Repreſentanten Herren setzen.

Es muß daher die richterliche Gewalt durchaus einem untergeordneten und abhängigen Körper anvertrauet werden — nicht abhängig in Ansehung seiner besondern Handlungen: denn in Rücksicht auf diese muß er ein Heiligthum seyn, sondern in Ansehung der Ordnungen und Förmlichkeiten, als welche ihm von der gesetzgebenden Gewalt vorgeschrieben werden müssen. — Aber aus welchen Theilen muß dieser Körper zusammengesetzt werden? In diesem Betracht müssen noch weitere Regeln der Vorsicht beobachtet werden.

In einem Staat, wo der Fürst unumschränkt regieret, ist es am zuträglichsten, wenn zahlreiche Gerichtshöfe vorhanden sind, sintemal sie in einem hohem Grade das Ansehen der Person einschränken, welches bey dieser Regierungsart unvermeidlich ist. Ueberdem haben sie in einem höchstschwachen Staat bey allen ihren Vorrechten

kein ander Mittel, sich bey dem Volk Ehrerbietung zu verschaffen, als ihre Rechtschaffenheit und standhafte Beobachtung gewisser Vorschriften und Förmlichkeiten; ja wenn diese Umstände sich vereinbaren, so halten sie gewisser maßen den Oberherrn selbst in Furcht, und schrecken ihn von dem Gedanken ab, den er sich sonst einfallen lassen möchte, sie zu Werkzeugen seiner Einfälle zu machen.*)

Aber

) Wir haben hiebey die französischen Parlamente und besonders das zu Paris in Gedanken, welches einen so ansehnlichen Körper ausmacht, daß es einmal als die vierte Ordnung zu der Versammlung der Reichsstände gefordert wurde.) Das große Gewicht dieses Körpers, welches durch den Umstand, daß die Glieder ihre Stelle

Lebens-

*) Die französischen Stände hatten ehemals an der Regierung einen großen Antheil. Ursprünglich bestanden sie in dem Adel; dieser machte also den ersten Stand aus. Nachher kam die Geistlichkeit, als der zweyte Stand, und endlich der Bürger- als der dritte Stand hinzu. Diese Versammlung der Stände wurde seit dem zwölften Jahrhundert das Parlament genennet, und bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten von dem Könige an einen beliebigen Ort auf eine beliebige Zeit zusammen berufen. Philipp der 4 aber errichtete aus dem Ausschuß der Stände eine beständige Versammlung zu Paris. Diese behielt den Namen Parlament bey; und seitdem wurden die

allge-

Aber in einer würklich eingeschränkten Monarchie, wo der Fürst den Gesetzen unterworfen

Lebenslang behielten, sehr zunahm, hat den oben angeführten Vorzug beständig behauptet, und sich in der Handhabung der bürgerlichen und peinlichen Justiz von keiner Privatperson in Furcht halten lassen; der Hof selbst hat es so schwer gefunden, es zu lenken, daß die Minister bisweilen genöthigt gewesen sind, besondere Richter oder Commissarien zu ernennen, welche solche Männer, die sie gern aus dem Wege haben wollten, verhören mußten.

Doch dies sind nur locale Vortheile, die auf die Beschaffenheit der französischen Regierung ihre Beziehung haben; welche eine uneingeschränkte Monarchie ist, in der jedoch noch viel aristocratisches übrig geblieben ist. Aber in einem freyen Staat würde ein so mächtiger Körper, der über das Leben, die Ehre und das Eigenthum seiner Bürger urtheilen kann, die gefährlichsten politischen Folgen nach sich ziehen, wie wir gleich zeigen werden; um so mehr, wenn diese Richter, so wie es in allen Landen, außer den brittischen Staaten, beschaffen ist, die Macht hätten, sowohl über Rechtssachen, als Thatsachen, zu urtheilen.

allgemeinen Versammlungen der Reichsstände davon unterschieden, die aber seit 1614 gar aufgehöret haben. Anfangs war die Macht und die Vorzüge des Parlaments zu Paris ungemein groß; doch hat es viel von seinem alten Glanz verloren. S. Histoire des anciens Parlements de France par Mr. le Comte de Bollainvilliers. Anm. d. Ueb.

seyn soll, und es auch ist, würden große Gerichtskörper dem Geist der Staatsverfassung widerstreiten; denn diese erfodert, daß alle Gewalt im Staat so eingeschränkt sey, als der Endzweck ihrer Anordnung es nur zulassen kann, geschweige daß sie bey den Veränderungen, denen ein solcher Staat ausgesetzt ist, einen sehr gefährlichen Einfluß äußern können.

Es würde überdem die Furcht, die solche Körper natürlicher weise einflößen, eine nützliche Furcht, wenn sie zur Verstärkung der Schwachheit der Gesetze nöthig ist, in einem Staate, wo die ganze Gewalt der Nation an ihrer Seite ist, nicht nur überflüßig seyn, sondern noch überdem als eine unglückliche Folge, eine ganz andere Art der Furcht, als Menschen haben müssen einführen. Ich will gerne annehmen, daß diese mächtigen Richterstüle in allen Umständen die Unpartheylichkeit, wodurch sie sich in Staaten von einer verschiedenen Verfassung hervorthun, beybehalten, und sich nie um den Einfluß, vielweniger um die politische Denkungsart derer bekümmern würden, deren Schicksal sie entscheiden sollen; — da aber diese Vortheile nicht in der Natur der Sache gegründet sind, und die Gewalt dieser Richter sie gleichsam von einer so großen Tugend loszusprechen scheint, so würde man Gefahr laufen, die unglückliche Meynuug anzunehmen, daß die einfältige genaue Beobachtung der Gesetze nicht das einzige Geschäfft der Klugheit sey: der

Bürger,

Bürger, der aufgefodert wurde, in dem Stande, worein ihn das Glück gesetzt hat, seine Gerechtsame zu verthädigen, würde auch bey einem gesetzmäßigen Verhalten traurige Folgen fürchten, und bey dem Anblick der Diener des Gesetzes den Muth sinken lassen, wenn ihn gleich das Gesetz selbst aufmunterte.

Vielleicht bemerkt der Bürger in der Versammlung seiner Richter seine Feinde; aber er erblickt doch niemand, den eine Aehnlichkeit der Umstände bewegen könnte, an seinem Schicksal Theil zu nehmen; und es deucht ihm, als ob ihr Rang, besonders in Verbindung mit ihrer Anzahl, sie über das erhebe, was die Ungerechtigkeit dann scheu macht, wann die Gesetze sie nicht im Zaum zu halten vermochten; ich meine die Vorwürfe des Publicums.

Diese seine Furcht würde ungemein erhöhet werden, wenn er nach der bey andern Nationen eingeführten Jurisprudenz diese ohnehin schon fürchterlichen Richterstüle sich in Geheimniß hüllen, und gleichsam unzugänglich, sähe.*)

*) Wir denken hier an die Verschwiegenheit, mit der die peinliche Justiz nach den Vorschriften des römischen Rechts, welches in diesem Punct in ganz Europa angenommen ist, gehandhabet wird. Sobald der Gefangene eingezogen worden, darf er niemand sehen, bis sein Verhör geendigt ist. Ein oder zwey Richter sind bestellt, ihn zu befragen; ein Schreiber schreibt seine Antworten

Er würde nicht ohne Bangigkeit an jene großen Gefängnisse, in denen er vielleicht eines Tages

worten auf, und er steht in einem besondern Gemach des Gefängnisses allein vor ihnen. Die Zeugen werden besonders befragt, und ihm ist nicht erlaubt, sie zu sehen, bis ihre Aussage geendigt ist; alsdenn werden sie vor allen Richtern mit einander confrontirt, damit die Zeugen sehen, ob er würklich der Mann sey, gegen den sie ihr Zeugniß ablegen wollen; und der Gefangene gegen diejenigen, auf die er etwas zu sagen hat, seine Einwendungen machen kann: wenn dies geschehen ist, so werden die Aussagen derer Zeugen, gegen die bey dem Verhör etwas einzuwenden war, beyseit gesetzt: die Aussagen der andern aber werden nebst den Antworten der Gefangenen den Richtern vorgelegt, nachdem er nochmals vorgeführt worden, um in ihrer Gegenwart sie zu bekräftigen oder zu leugnen: und nun wird ihm eine Abschrift von allem gegeben, damit er mit Beystand eines Anwaldes, der ihm jetzt erlaubet wird, seine Vertheidigung abfassen möge. Die Richter urtheilen, wie gesagt, beydes über Rechts- und Thatsachen; sie entscheiden aber auch über alle Vorfälle, die in dem Lauf des Processes vorkommen, als Zeugen Verhör zum Besten des Gefangenen u. s. w.

Diese Art der peinlichen Justiz ist vielleicht zur Entdeckung der reinen Wahrheit dienlich — eine Sache, die ich hier nicht untersuchen will; aber der Gefangene ist doch zugleich völlig in der Gewalt seiner Richter, die seinen Proceß nach Gefallen aufhalten, sein Verhör verviel-

Tages eingesperret werden könnte — an jene ihm unbekannte Proceduren, die er sich gefallen lassen muß — an jene gänzliche Entfernung von der Gesellschaft andrer Menschen — oder an diese lange und geheime Verhöre denken können, bey denen er sich selbst überlassen, die künstlich veränderten Fragen solcher Männer, deren Absichten er wenigstens in Verdacht ziehen muß, bloß eine passive Vertheidigung entgegen setzen kann; und sein durch die Einsamkeit niedergeschlagenes Gemüth weder durch den Rath seiner Freunde, noch durch die Blicke derer, die für seine Rettung Gelübde thun, unterstützt wird.

Die Sicherheit des Bürgers, und das Bewußtseyn dieser Sicherheit, sind zu dem Genuß und zu der Bewahrung der Freyheit gleich nothwendig; diese beyden Stücke müssen bey der Einrichtung einer richterlichen Gewalt nie aus den Augen gelassen werden; und leiten mich von selbst auf folgende Grundsätze.

Vors erste muß ich den Leser an dasjenige erinnern, was ich oben gesagt habe, daß die richterliche Autorität nie einem unabhängigen Körper

per

vervielfältigen oder verschieben können, daß man an den Orten, wo dieses Recht angenommen ist, sich eben so fürchtet, angeklagt, als strafbar befunden zu werden, und sehr vorsichtig verfährt, wenn man sich in öffentliche Angelegenheiten mischt. Wir werden gleich sehen, wie vortrefflich das der englischen Nation eigne Gericht der Geschwornen sich für einen freyen Staat schicke.

per übertragen werden muß, noch weniger aber dem, welchem bereits die vollziehende Gewalt anvertrauet ist.

Zweytens: der Angeklagte muß mit allen möglichen Mitteln zur Verthädigung versehen werden. Vor allen Dingen müßte der ganze Proceß öffentlich geführet werden. Die Gerichte und alle ihre verschiedenen Gebräuche müßten Ehrfurcht, aber nie Schrecken erregen, die Fälle sollten so genau bestimmet, die Schranken so deutlich bezeichnet seyn, daß weder die vollziehende Macht, noch die Richter jemals sollten hoffen dürfen, sie ungestraft zu überschreiten.

Schließlich: da wir vor den Vortheil, in einer bürgerlichen Gesellschaft zu leben, durchaus etwas bezahlen müssen: nicht nur durch Aufopferung eines Theils unserer natürlichen Freyheit, welches ein weiser Mann in einer weislich eingerichteten Regierung ohne Widerwillen thun wird; sondern sogar durch die Uebergabe unserer persönlichen Sicherheit in einem gewissen Grade; mit einem Wort, da alle richterliche Macht ein Uebel, obgleich ein nothwendiges Uebel ist, so muß man es an keiner Sorgfalt fehlen lassen, die Gefahren derselben, so viel möglich, zu verringern.

Da es nun in der That einen Zeitpunct giebt, bey welchem die menschliche Klugheit inne halten

ten — bey welchem die Sicherheit der Privatpersonen aufgegeben werden muß — und das Gesetz sie dem Urtheil einiger wenigen Personen, oder deutlicher zu reden, einer gewisser maßen willkührlichen Entscheidung übergiebt, so ist es nöthig, daß das Gesetz die Sphäre der Gefahr, so viel möglich, verengert, und alles so einrichtet, daß, wenn der Unterthan aufgefodert wird, sein Schicksal von dem nicht ohnfehlbaren Gewissen einiger seiner Mitgeschöpfe entscheiden zu lassen, er Vertheidiger und keine Widersacher in ihnen antreffe.

XI. Kapitel.

Fortsetzung dieser Materie.

In dem vorhergehenden Kapitel habe ich einige allgemeine Anmerkungen vorausgeschickt, die ich für nöthig hielte, um den Lesern einen richtigern Begriff von dem Geist der peinlichen Justiz in England, und von den ihr eigenthümlichen Vorzügen, zu geben. Ich komme nun zu der Nachricht von den besondern Umständen derselben.

Wenn jemand eines Verbrechens beschuldigt wird, so fertigt die obrigkeitliche Person, welche in England der Friedensrichter genannt wird, *) den

*) Der Friedensrichter, justice of peace, ist ein Bewahrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Es sind in jeder

den Befehl aus, ihn einzuziehen. Dieser Befehl ist aber nicht anders als eine Ordre anzusehen, ihn vor ihn zu bringen; alsdenn muß er ihn hören, und seine Antworten, nebst den verschiedenen Nachrichten aufschreiben. Wenn es sich bey dieser Untersuchung befindet, daß der vor den Richter Gebrachte das Verbrechen, dessen er beschuldigt worden, nicht begangen hat, oder kein gerechter Grund vorhanden ist, ihn im Verdacht desselben zu halten; so muß er schlechterdings in Freyheit gesetzt werden: falls sich aber bey der Untersuchung das Gegentheil ergiebt, so muß der Angeklagte Bürgen stellen, daß er allemal vor Gericht erscheinen will, sich wegen der Beschuldigung zu rechtfertigen: betrifft es aber Hauptverbrechen, so muß er zu desto sicherer Bewahrung ins Gefängniß gehen, um bey der nächsten Sitzung *) verhört zu werden. Doch

jeder Grafschaft oder Provinz verschiedene derselben gesetzt. Ihnen ist die Gewalt anvertrauet, einen großen Theil der Statuten in Absicht auf Verrath, Gewaltthätigkeit, Landstraßen, u. s. w. in Uebung zu bringen. Er verhört und schickt alle ins Gefängniß, die die öffentliche Ruhe stören. Billig sollte ein jeder Friedensrichter einen großen natürlichen Verstand haben, unpartheyisch und rechtschaffen seyn, und zulängliche Kenntniß der Gesetze besitzen, um keine schädlichen Fehler zu begehen, von denen er vor dem königlichen Bankgerichte Rechenschaft geben muß. Anm. d. Ueb.

*) Diese Sitzungen werden in der Hauptstadt einer jeden Graf-

Doch ist diese Vorsicht, einen Angeklagten, ehe er in Verhaft genommen wird, zu befragen, nicht die einzige Fürsorge der Gesetze; sie haben ferner verordnet, daß die Anklage gegen ihn noch einmal untersucht werde, ehe er der Gefahr eines Processes ausgesetzt werden kann. Der Sheriff *) ernennet

Grafschaft alle Vierteljahre gehalten, wo denn die Friedensrichter erscheinen, um die Verbrecher der Provinz gehörig bestraft zu sehen. Diese Sitzungen heißen die quarter sessions. Hiernächst sind auch alle Grafschaften in England in sechs Kreise vertheilet; diese müssen von zween der zwölf Richter in England zweymal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, besucht werden; welche in diesen Kreisen eine Umreise thun, und in dem Hauptort jeder Grafschaft einige Tage Gericht halten: da sie denn alle Criminal- und Civilsachen entscheiden. Diese zwölf Oberrichter gehören zu den drey hohen Tribunalen in Westmünster, der königlichen Bank, (king's-bench) dem Gericht der gemeinen Processe, (court of common pleas) und dem Ober-Finanz-Gericht, (court of exchequer) von denen ein jedes, mit Einschluß des Präsidenten, aus vier Richtern besteht. Diese 12 Richter haben auch Sitz im Oberhause. Anm. d. Ueb.

*) Der Sheriff wird jährlich für eine jede Provinz von dem Könige bestellet, und ist seinem Amte nach, Minister und Richter. Er muß des Königs Befehle, und alle an ihn gefertigte Schriften aus den königlichen Gerichten vollstrecken, die Juries ernennen, und dahin sehen, daß

nennet bey einer jeden Sitzung die sogenannte grand jury. (das große Gericht der Geschwornen.) Diese Versammlung muß aus mehr als zwölf und weniger als vier und zwanzig Personen bestehen, und dazu werden allemal die Angesehensten der Grafschaft ernennet. Ihre Verrichtung besteht in Untersuchung der Zeugnisse, die zu Unterstützung einer jeden Anklage beygebracht worden; wenn von diesen Personen nicht wenigstens zwölf darinn übereinstimmen, daß die Anklage gegründet ist, so wird der Angeklagte unverzüglich frey gelassen; wenn aber zwölfe die Beweise zureichend finden, so heißt es, der Gefangene ist verklagt, (indicted) und so bleibt er im Verhaft, und der Proceß wird fortgesetzt.

An dem zum Verhör bestimmten Tage wird der Gefangene vor die Gerichtsschranken geführet, da

daß die Rechtssprüche in Criminal= sowohl als Civilsachen ausgeführet werden. Auf den Landtägen ist er bey den Richtern, und beschützt sie, so lange sie in der Provinz bleiben. Alle öffentliche Brüche und Strafgelder muß er in die Schatzkammer, oder wohin es der König verlangt, liefern. Er hält auch in seiner Provinz ein Gericht, das Grafschaftsgericht genannt, um alle Civilsachen unter 40 Schillinge (zehn Thaler) zu entscheiden. Die Hauptstadt London hat zwey Sheriffs, die ebenfalls eine große Gewalt haben, und jährlich am Johannistage von den Livery Men gewählt werden. In Westmünster führt er den Namen High Bailiff. Anm. d. Ueb.

da denn der Richter die schriftliche Anklage (bill of indictment) in seiner Gegenwart verlesen läßt, und ihn fragen muß, wie er gerichtet seyn will: hierauf antwortet der Gefangene: von Gott und meinem Vaterlande. Hiemit will er so viel andeuten, daß er durch Geschworne gerichtet zu werden, und alle rechtliche Mittel zu seiner Vertheidigung, dazu ihn die Gesetze berechtigen, verlangt. Alsdenn bestellt der Sheriff das sogenannte kleine Gericht der Geschwornen (petty jury); dieses bestehet aus zwölf Personen, die aus der Grafschaft seyn, und aus Ländereyen wenigstens zehn Pfund Einkommen haben müssen: ihre Erklärung entscheidet die Wahrheit oder Falschheit der Anklage völlig.

Da also das Schicksal des Gefangenen gänzlich von den Geschwornen abhängt, so erfodert die Gerechtigkeit, daß er an der Wahl derselben Theil nehme; dieses haben ihm auch die Gesetze bewilligt; er besitzt das große Recht, diejenigen unter ihnen, bey denen er Bedenklichkeiten hat, zu verwerfen, oder Einwürfe gegen sie zu machen.

Die Verwerfung kann auf zweyerley Art geschehen. Die erste wird die Verwerfung des ganzen Verzeichnisses (challenge to the array) genannt, Kraft deren er den ganzen Aufsatz umgeändert haben will. Dieses verlangt der Gefangene, wenn er glaubt, daß die Sache dem Sheriff nicht gleichgültig ist; wenn er zum Exempel denkt, daß derselbe Nutzen aus dem Proceß hat, daß er mit dem Ankläger, oder überhaupt mit der

beleidigten Parthey verwandt ist, oder in Verbindung stehet.

Die zwote Art der Verwerfung geschieht nach Köpfen: wenn der Beklagte gegen die Geschwornen einzeln Einwendungen macht; und diese werden von Sir Eduard Cooke in vier Classen eingetheilt. Die erste nennet er propter honoris respectum. Wenn der Sheriff z. E. einen Lord mit auf die Rolle gesetzt hat, so kann ihn der Gefangene, auch der Lord sich selbst verwerfen. Die propter defectum hat statt, wenn ein Geschworner vermöge der Gesetze dazu unfähig ist; als wenn er ein fremder ist, wenn er nicht hinlängliche Ländereyen, Einkünfte besitzt, u. s. w. Die propter delictum besteht darin, wenn ein Geschworner eines Verbrechens oder einer Mishandlung, dadurch er infam wird, überführet werden kann, als z. E. der Felonie, des Meineydes, u. s. f. so kann er aus diesem Grunde verworfen werden. Die propter affectum gilt gegen einen Geschwornen, der Nutzen davon hat, wenn der Gefangene schuldig befunden wird, wenn er z. E. mit dem Gefangenen in einen Rechtsstreit verwickelt ist, wenn er mit dem Ankläger verwandt, sein Sachwalter, Advocat, oder mit ihm in einer Gilde oder Zunft ist, u. s. w. *)

Mit

*) Wenn der Gefangene ein Fremder ist, so müssen die Hälfte der Geschwornen Fremde seyn: dergleichen Gericht von Geschwornen wird Iury de medietatae linguae genannt.

Mit einem Wort: das Gesetz sucht sogar die Einbildungskraft des Gefangenen zu beruhigen, und erlaubt ihm zu dem Ende, vor der Faust weg, nach einander zwanzig Geschworne von der Rolle wegzustreichen, ohne daß er Gründe angeben darf, außer diejenigen, die er wegen obiger Ursachen verwerfen kann. *)

Wenn endlich die Zahl der Geschwornen vollständig ist, und sie ihren Eid abgelegt haben: so wird der Proceß eröffnet, und der Ankläger bringt die Beweise seiner Anklage bey. Hier legen die Zeugen — dem römischen Recht zuwider, ihr Zeugniß in Gegenwart des Gefangenen ab: dieser kann ihnen Fragen vorlegen; er kann zu seinem Behuf Zeugen beybringen, und sie eidlich verhören lassen. Ihm ist auch ein Sachwalter zu seinem Beystande erlaubt, der ihm nicht nur jeden Rechtspunct, der mit der Thatsache verwickelt ist, erläutere, sondern ihm auch in Erforschung der That selbst beystehe, ihm die Fragen aufgebe, die er thun muß, oder sie auch an seiner statt thue. **)

*) Auf dem Verzeichniß des Sherifs müssen 48 Personen seyn; wenn nun der Gefangene gar zu viel davon verwirft, so werden durch einen schriftlichen Befehl des Richters neue ernennet. Diese heissen die Tales wegen der Worte in dem Befehle decem oder octo tales.

**) Dieses letztere ist aber von dem Gesetz in keinen andern Fällen, als beym Hochverrath, verordnet. Doch geschieht es aus Gewohnheit und Nachsicht der Richter.

Dieses ist die Vorsicht, welche von dem Gesetz, bey gewöhnlichen Anklagen zu gebrauchen, verordnet worden; betrifft es aber den Hochverrath, *) oder Verschweigung des Hochverraths; das

*) Die englischen Gesetze schliessen alle Hauptverbrechen in 3 Klassen ein: 1. Hochverrath, darunter alle Verschwörung und Aufruhr wider den König und den Staat, Verheelung des Hochverraths, und falsches Münzen begriffen ist. Ein Verräther wird zum Richtplatze geschleift, einige Minuten am Galgen gehangen, lebendig wieder herunter genommen, ihm das Herz aus dem Leibe geschnitten, und öffentlich vorgezeigt, und das Eingeweide verbrannt: hierauf wird der Kopf abgehauen, und nachher an einem sichtbaren Ort (in London gemeiniglich in Temple Bar) aufgesteckt, der Leib aber geviertheilt. Er hat alle seine Güter verwirkt, die Wittwe ist ihres Heirathsguts, und die Kinder ihrer Vermächtnisse sowohl, als ihres Adels verlustig. Doch wird bey Verbrechern von hohem Range die Strafe gemeiniglich ins Enthaupten mit einem Beile auf einem Echafaut gemildert. Ein falscher Münzer wird blos geschleift und aufgehangen.

2. Kleiner Verrath (petty treason), wenn ein Kind seinen Vater, eine Frau ihren Mann, ein Geistlicher seinen Bischoff, ein Bedienter seine Herrschaft umbringt. Die Strafe besteht im Schleifen zum Richtplatz und Henken.

3. Felo-

das heißt, wird jemand angeklagt, daß er sich gegen das Leben des Königs, oder gegen den Staat verschworen, oder daß er von dergleichen Verschwörung gewußt, und sie verschwiegen habe — *) Anklagen, welche einen Partheygeist und mächtige Ankläger voraussetzen; so hat das Gesetz den Angeklagten noch mehr geschützet.

Denn 1. kann niemand wegen eines Hochverraths, wenn drey Jahre seit der Zeit verflossen sind, zur Rede gestellet werden; es wäre denn, daß er auf das Leben des Königs unmittelbar einen Anschlag gehabt hätte. 2. Der Angeklagte kann ohne die Geschwornen, die er aus rechtmäßigen Gründen verwerfen darf, 35 aus dem Verzeichnisse wegstreichen, ohne Ursache anzugeben. 3. Er darf, so lange der Proceß währt, zween Sachwalter zu Beyständen haben. 4. Die Richter müssen ihm, damit die Zeugen für ihn nicht zurückgehalten werden, gegen dieselben eben die Zwangsmittel erlauben, die sie bey den Zeugen wider ihn gebrauchen. 5. Wenigstens muß ihm zehn Tage vor dem Verhör von der gerichtlichen Klage in Gegenwart zweyer Zeugen Abschrift ertheilt

3. Felonie begreift Mord, Raub, verfälschte Bankzettel, u. d. g. in sich. Hier ist der Strang die gewöhnliche Strafe. Anm. des Ueb.

*) Die auf die Verschweigung des Hochverraths gesetzte Strafe ist die Einziehung der Güter, und ewige Gefangenschaft.

theilt werden, welche fünf Schillinge kostet. Diese Abschrift muß alle Facta, die ihm zur Last gelegt werden; ingleichen die Namen, Handthierung, und Aufenthalt der Geschwornen, die sich auf der Rolle befinden, und aller Zeugen, die wider ihn aufgestellet werden sollen, enthalten. *)

Wenn in Sachen, die den Hochverrath oder geringere Verbrechen betreffen, der Ankläger und der Gefangene alle ihre Beweise beygebracht, und die Zeugen die Fragen der Richter und der Geschwornen beantwortet haben; so hält einer von den Richtern eine Rede, worin er alle an beyden Seiten vorgebrachte Facta kürzlich wiederholt. Er stellet den Geschwornen vor, was sie hauptsächlich bey der Untersuchung in Erwägung zu ziehen, und sagt ihnen seine Meynung, sowohl in Ansehung der beygebrachten Zeugnisse, als des Gesetzes, nach welchem sie sich in ihrer Entscheidung zu richten haben. Wenn dieses geschehen ist, begeben sich die Geschwornen in ein Nebenzimmer, wo sie ohne Essen und Trinken, und Feuer so lange bleiben müssen, bis sie unter sich einstimmig sind; es wäre denn, daß das Gericht ein anders erlaubte. In ihrer Erklärung oder Gutachten (verdict von veredictum) muß mit ausdrücklichen Worten enthalten seyn, (falls sie nicht ein besonderes Gutachten (spe-

*) Stact. 7 Wilh. III. c. 3. und 7 Anna c. 21. Letzteres sollte erst nach dem Tode des Prätendenten in Kraft treten.

(special verdict) geben) daß der Gefangene der ihm zu Last gebrachten Beschuldigung entweder schuldig oder unschuldig ist. Und bey dieser gerichtlichen Verfahrungsart ist es ein Hauptgrundsatz, daß die Geschwornen einstimmig seyn müssen.

Da der Hauptzweck dieser Verordnung eines Verhörs durch Geschworne dahin geht, angeklagte Personen gegen alle Urtheile solcher Männer, die mit einer immerwährenden Amtsautorität bekleidet sind,*) zu verwahren; so ist es nicht nur ein fester Grundsatz, daß die Meynung des Richters kein anderes Gewicht hat, als die Geschworne darauf legen; sondern es muß auch ihr Gutachten sich über den ganzen Proceß erstrecken, und sie müssen sowohl die Thatsachen, als den daraus fliessenden Rechtspunct entscheiden; ich will sagen: sie müssen sowohl über die Vollbringung einer gewissen That, als über den Grund urtheilen, weswegen diese That den Gesetzen zuwider läuft. **)

*) Junius spricht daher überaus richtig: „Gesetze haben „nicht die Absicht, sich auf das zu verlassen, was man „thun werde, sondern gegen das zu verwahren, was „man thun könne.“

**) Es wäre denn, daß sie ein besonderes Gutachten geben wollten. „Wenn die Geschworne wegen der Gesetze in Zweifel sind,“ sagt Cooke, „und thun wollen, „was

Eben so nöthig ist es, daß die schriftliche Anklage ausdrücklich auf diese beyden Stücke gegründet sey. So muß in der Anklage wegen Hochverraths stehen, daß die angeführten Facta in einer verrätherischen Absicht (proditoriè) begangen worden sind. Die Anklage wegen eines Mordes muß enthalten, daß die That mit Vorbedacht geschehen sey. In der Anklage wegen Raubes muß gesagt werden, daß die Sache, in der Absicht, sie zu rauben (animo furandi), genommen worden. *)

Geschwor-

„was recht ist, so geben sie ein besonderes Gutachten, „und der Eingang desselben heißt: et super tota materia petunt discretionem Iusticiariorum." Inst. IV. p. 41. — Diese Worte Cooke setzen die Gewalt der Geschwornen, über die ganze Sache des Processes zu urtheilen, außer allem Zweifel. Diese Gewalt ist auch nach allen Zwecken der Verfassung nothwendig, um so mehr, da ein Gefangner in England den Richter nicht verwerfen kann, wie er nach dem römischen Recht aus eben den Gründen, aus denen er gegen einen Zeugen Einwendung machen kann, thun kann.

*) Der Grundsatz, daß ein Geschworner sowohl über die That, als über die Sträflichkeit derselben entscheiden muß, ist eine so bekannte Sache, daß der Richter keine Strafe erkennen kann, wenn ein Gutachten weiter nichts enthält, als die bloße Richtigkeit der dem Gefangenen zur Last gelegten That. Wie, um ein Beyspiel anzuführen, in dem Processe des Woodfall, weil er des

Geschworne können in ihrem Gutachten nicht eingeschränkt werden. — Die Staatsverfassung ist sehr besorgt gewesen, daß man den Geschwornen durch Erinnerungen in Ausübung ihres Amts Zwang anthun möchte, und diese Erinnerungen, wenn sie im Anfang noch so scheinbar wären, in der Folge zur gänzlichen Vereitelung des Zwecks dieser Anordnung ausschlagen möchten; deswegen ist der Grundsatz mehrmals wiederholet: ein Geschworner solle sich in Eröffnung seiner Meynung nach keiner andern Vorschrift, als dieser seiner Meynung selbst, richten; das heißt so viel: er urtheilt lediglich darnach, was sein Verstand, nach den an beyden Seiten angeführten Thatsachen, nach der Wahrscheinlichkeit derselben, nach der Glaubwürdigkeit der Zeugen, und nach allen ihm vielleicht besonders bekannten Umständen, vor Recht hält. Der Lord Oberrichter Hale schreibt darüber in seiner Geschichte des gemeinen Rechts von England C. 12. §. 11.

„In diesem Gemach sollen die Geschworne die „Beweise beherzigen, die Glaubwürdigkeit der „Zeugen, und die Kraft und Wirkung ihrer Zeug„nisse untersuchen, worin sie, wie ich schon ge„sagt habe, nicht genau an die Vorschriften des

des Junius Brief an den König gedruckt hatte, die Geschwornen ihr Gutachten so abfaßten: nur des Drucks und der Bekanntmachung schuldig; so folgte darauf die Loslassung des Gefangenen.

„römischen Rechts gebunden sind, daß nämlich „zwey Zeugen zum Beweise jeder That seyn müs„sen, außer in Fällen vom Hochverrath; oder „daß sie einen Zeugen verwerfen, weil es nur ein „einziger ist; oder allemal zweyen Zeugen glau„ben, wenn andere Umstände mit Grunde der „Glaubwürdigkeit der That zu widersprechen „scheinen; denn die Sache soll nicht blos nach „Zeugen, sondern von Geschwornen gerichtet „werden; ja es kann gar kommen, daß die Ge„schwornen wissen, daß eine Sache falsch ist, die „ein Zeuge als wahr beschwor, oder daß ein Zeu„ge kein zulänglicher oder glaubwürdiger Zeuge „ist, und, ohne etwas gegen ihn einzuwenden, „dennoch ihr Gutachten darnach abfassen.“ *)

Wenn es in dem Gutachten heißt: nicht schuldig; so wird der Gefangene in Freyheit gesetzt, und kann ihm wegen desselbigen Verbrechens unter keinerley Vorwand noch einmal der Proceß gemacht werden. Wenn er aber in dem Gutachten schuldig erklärt wird, alsdenn, und nicht eher, tritt der Richter sein Amt als Richter an, und spricht ihm die in dem Gesetz auf sein Verbrechen gesetzte Strafe zu. **) Aber auch in diesem

*) Eben diese Grundsätze und Formalitäten werden auch bey bürgerlichen Vorfällen beobachtet, nur daß hier keine Verwerfungen der Geschwornen, ohne Gründe anzugeben, erlaubt sind.

**) Wenn der Angeklagte ein weltlicher Lord ist, so genießt er

diesem Fall kann er nicht nach seiner Willkühr richten; er muß sich genau an den Buchstaben des Gesetzes binden; es ist keine erklärende Erweiterung desselben verstattet: und eine That könnte an sich noch so strafbar seyn, so würde sie doch unbestraft hingehen, wenn sie nicht ausdrücklich unter einem der Fälle, darauf die Gesetze eine Strafe gesetzt haben, begriffen wäre. Die englischen Gesetze haben die Uebel, die aus der Straflosigkeit eines Verbrechens entstehen können, Uebel, denen ein neues Gesetz sogleich Einhalt thun kann, nicht für wichtig genug gehalten, es mit der Gefahr, durch die Schranken zu brechen, auf welchen die Sicherheit

er des allgemeinen Vorrechts, von seines gleichen gerichtet zu werden; doch ist in dem Proceß in verschiedenen Stücken ein Unterschied. I. in der Zahl der Geschwornen. Hiezu werden alle Pairs erfodert, denen es wenigstens 20 Tage voraus angesagt werden muß. II. Wenn das Gericht über ihn während der Sitzung eröffnet wird, so muß es in dem Oberparlamentshof (high court of parliament) gehalten werden, und die Pairs sind zugleich Geschworne und Richter; wenn das Parlament aber nicht sitzt, soll es in dem Gerichtshof des High Steward von England seyn. Diese Bedienung existirt eigentlich nicht: sie wird aber bey solchen Fällen besetzt; und der High Steward vertritt die Stelle des Richters. III. In beyden Fällen wird keine Uebereinstimmung erfodert, sondern die meisten Stimmen, wozu wenigstens zwölfe gehören, entscheiden die Sache.

heit des Bürgers beruhet, in Vergleichung zu stellen. *)

Zu allen diesen vorsichtigen Verfügungen des Gesetzes zur Sicherheit des Unterthanen müssen wir noch einen Umstand hinzuthun, der allein die Partheylichkeit der englischen Rechtsgelehrten, mit der sie ihre Gesetze dem römischen Recht vorziehen, rechtfertigen könnte. Ich meyne

*) Ich will hier ein Beyspiel anführen, mit welcher Bedenklichkeit die englischen Richter in diesen Fällen verfahren. Wie Sir Heinrich Ferrens, vermöge eines schriftlichen Befehls, darinn er ein Knight genannt wurde, ob er gleich ein Baronet war, *) in Verhaft genommen werden sollte; so nahm sein Bedienter Nightingale seine Parten, und tödtete den Beamten; das Urtheil fiel so aus, „da der Verhaftsbefehl ein unrichtiger „Befehl sey, so könne der an dem Beamten bey der „Ausführung begangne Todschlag kein Mord genannt „werden, weil der Befehl nicht richtig gewesen; er würde daher des Mordes und Todschlags nicht schuldig befunden.“ S. Croke's Rep. P. III. p. 371.

*) Baronets und Knights gehören beyde zum niedern Adel, oder Gentry; unter diesen sind die Baronets die vornehmsten; man leitet den Namen von born knights, oder gebornen Rittern her: daß also Personen dadurch bezeichnet seyn sollen, denen die Ritterschaft schon angestammt ist. Nach ihnen folgen die knights, oder Ritter. Anm. d. Ueb.

ne die gänzliche Abschaffung der Folter. *) **) Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was der vortreffliche Verfasser des Tractats über Verbrechen und Strafen von dieser Materie gesagt hat; ich will nur die Anmerkung machen, daß die Folter, ein an sich schon abscheuliches Mittel, in einem freyen Staate vorzüglich die traurigsten Folgen haben würde.

Es

*) Cooke sagt: Inst. III. p. 35. wie Johann Holland, Herzog von Exeter, und Wilhelm de la Poole, Herzog von Suffolk, unter Heinrich dem 6, die Versuche zu Einführung des römischen Rechts erneuerten, so brachten sie als einen Anfang derselben die Folter auf. Man nannte dies Werkzeug die Tochter des Herzogs von Exeter.

**) Die Folter ist freylich nicht im Gange; allein sie haben doch etwas dem ähnliches. Da es nothwendig ist, daß der Verbrecher sich auf seinen Proceß einlasse, und sich schuldig oder unschuldig erkläre; so wird, wenn er dieses nicht thun will, die sogenannte Todespresse gebraucht. Ehemals ward der Gefangene in solchem Fall auf den Rücken gelegt, Arm- und Beine mit Stricken auseinander gezogen, und ihm ein starkes Gewicht auf die Brust gestellt; am folgenden Tage wurden ihm nur drey Bissen Gerstenbrodte, ohne Wasser, nachher aber nichts weiter, als faules Wasser, gereicht, bis er starb. Heutiges Tages wird ihm aber gleich ein so schweres Gewicht auf die Brust gelegt, daß er bald sterben muß. Doch findet sich ein solcher Fall sehr selten. Anm. d. Ueb.

Es war schlechterdings nothwendig, daß man durch ihre Verbannung allen Versuchen den Weg versperrete, die Verfolgung des Verbrechens zum Werkzeug der Rache wider den Unschuldigen zu machen. Selbst der überführte Verbrecher muß verschont, und ein Gebrauch, der so leicht zum Werkzeuge unendlicher Unterdrückung und Verfolgung werden kann, verworfen werden.*)

Um dem Mißbrauch noch weiter vorzubeugen, ist es unveränderlich gebräuchlich, das Verhör öffentlich zu halten. Der Gefangene erscheinet, und verthädigt sich lediglich an öffentlichen Oertern, wo jedermann freyen Zutritt hat. — Wenn die Zeugen ihr Zeugniß ablegen; wenn der Richter seine Meynung bekannt macht; wenn die Geschwor-

*) Der Richter Foster führt aus dem Whitlock an, der Bischoff von London habe zu Helton dem Mörder des Herzogs von Buckingham gesagt: „wenn ihr nicht bekennen wollt, so müßt ihr auf die Folter." Dieser „habe darauf geantwortet: „Wenn das geschehen muß, „so weiß ich nicht, wen ich in der äußersten Marter an„klage; vielleicht den Bischoff Laud, oder irgend einen „andern Lord dieser Rathsversammlung" — „eine ver„nünftige Antwort," setzt Foster hinzu, „in dem Munde „eines Enthusiasten und eines Bösewichts. Da Laud die „Folter vorgeschlagen hatte, so ward die Sache kurz abgethan, und dem Ausspruch der Richter übergeben, die einmüthig dahin stimmten, daß die Folter nach den Rechten keine Statt hätte.

Geschworne ihr Gutachten abgeben; so geschieht das alles vor jedermanns Augen.

Endlich, so kann der Richter weder den Ort, noch die Art der in dem rechtlichen Urtheil zuerkannten Strafe verändern; und der Sheriff, der einen Menschen auf eine andere Art, als das Gesetz verordnet hätte, zum Tode würde bringen lassen, würde, als des Mords schuldig, verfolgt werden. *)

Mit einem Wort, die Staatsverfassung von England fodert, schon in Ansehung des einzigen Umstands, daß sie eine freye Staatsverfassung ist, (eine Sache, die ich schon viel zu oft wiederholt haben würde, wenn eine solche Grundwahrheit zu oft eingeschärft werden könnte) außerordentliche Behutsamkeit, sich gegen die Gefahren zu verwahren, die mit der Gewalt, Strafen aufzulegen, unvermeidlich verknüpft ist, und das Gericht durch Geschworne ist, besonders von dieser Seite betrachtet, eine vortreffliche Anordnung.

Dadurch ist die richterliche Gewalt nicht nur dem, der mit der vollziehenden Macht bekleidet ist, sondern sogar dem Richter selbst aus der Hand genommen. Derjenige, dem die öffentliche Gewalt anvertrauet ist, kann sie nicht ausüben, bis er gleichsam von denen, die besonders zur Handhabung

*) Und wenn sonst jemand, als der Sheriff, wenns auch der Richter selbst wäre, einen, obgleich überführten, Menschen zum Tode verdammen ließe, so würde es als ein Todschlag anzusehen seyn. Blackstone L. IV. C. 14.

habung der Gesetze bestellet sind, dazu Erlaubniß bekommt; und diese, die ihm dieselbe ertheilen, sind ebenfalls auf eine ganz gleiche Art eingeschränkt, und können die Gesetze nicht reden lassen, als bis sie an ihrer Seite gleichfalls Erlaubniß dazu erhalten haben.

Diese Personen, denen die Gesetze ausschließungsweiße das Vorrecht anvertrauet haben, über die aufzulegende Strafe ein Urtheil zu fällen, diese Personen, ohne deren Ausspruch die vollziehende und gerichtliche Gewalt unthätig bleiben würde, machen unter sich keinen beständigen Körper aus, der etwa Zeit gehabt hätte, zu überlegen, wie er seine Gewalt zu Beförderung seiner Privatabsichten nützen könne; sondern es sind Männer, die aus dem Volk auf einmal gewählt werden, und vielleicht vorher niemals zu einem solchen Amte aufgefordert sind, es auch nicht voraus sehen können, ob sie jemals dazu werden wieder gefodert werden.

Da das weit ausgedehnte Recht der Verwerfung der Geschwornen an der einen Seite die geheimen Unternehmungen derer vereitelt, die ohnerachtet so mancher Abschreckung noch bey dem Vorsatz bleiben möchten, die gerichtliche Gewalt ihrem Absichten dienstbar zu machen, und an der andern allen persönlichen Haß ausschließet; so bleibt nichts übrig, was auf die Rechtschaffenheit derer, welche dazu berechtigt sind, die öffentliche Gewalt in Thätigkeit zu bringen, während

der

der kurzen Dauer ihres Ansehens einigen Einfluß haben kann, als die Betrachtung, daß ihr eignes Schicksal, als Unterthanen, mit dem Schicksal dessen, dem sie das Urtheil sprechen sollen, genau verbunden ist.

Mit einem Wort, diese Einrichtung ist so vortrefflich, daß man wohl sagen kann, die richterliche Gewalt, eine Gewalt, die an sich so fürchterlich ist, die, ohne Widerstand zu finden, über das Eigenthum, die Ehre und das Leben des Unterthanen disponirt, und die, aller angewandten Vorsicht ohnerachtet, dennoch ungemein willkührlich bleiben muß; — existire in England — erreiche alle Zwecke, die sie erreichen soll — und sey in niemands Händen. *)

Ich habe bey allen diesen Betrachtungen über die Vorzüge der englischen Criminal-Gesetze dieselben bloß in ihrer Verbindung mit der englischen Staatsverfassung, als einer freyen, erwogen, und sie allein in dieser Rücksicht mit der in andern Staaten angenommenen Rechtsgelehrsamkeit verglichen. Wenn ich sie aber auch außer dieser wichti-

*) Aus dieser Anordnung folgt, daß keiner in England jemals einen Menschen findet, von dem er sagen kann: „dieser hat die Macht, über meinen Tod oder Leben das „Urtheil zu sprechen.“ Wenn wir die Wohlthat dieser Anordnung auch auf einen Augenblick vergessen könnten, so müssen wir doch wenigstens ihre Weisheit bewundern.

wichtigen Verbindung mit der Constitution ansehe, so glaube ich, noch andere interessante Gründe zu finden, die den englischen Gesetzen ein vorzügliches Ansehen vor andern geben.

Sie erlauben nicht, daß jemand die Gefahr eines gerichtlichen Verhörs eher laufe, als nach der Erklärung von wenigstens zwölf Personen (des großen Raths der Geschwornen). Er mag im Gefängnisse oder vor Gericht seyn, so wird denen, die ihm Rath und Trost ertheilen wollen, kein Augenblick der freye Zutritt versagt; es ist ihm sogar verstattet, alle diejenigen vorzuladen, die etwas zu seinem Vortheil sagen können. Endlich ist dies eine höchstwichtige Sache, daß die Zeugen ihr Zeugniß wider ihn in seiner Gegenwart ablegen müssen; er kann sie überdem kreuz und queer befragen, und durch eine unvermuthete Frage ein ganzes Gebäude der Verleumdung über einen Haufen werfen: dies sind Vortheile, die sich in keinen Gesetzen andrer Länder finden.

Wenn gleich also das Schicksal eines Angeklagten freylich auf die Entscheidung solcher Personen (des kleinen Gerichts der Geschwornen) ankommt, die vielleicht nicht allen den Scharfsinn besitzen, der in einigen feinen Fällen sehr nützlich ist, wenn er sich bey einem Richter findet; so wird doch diese Inconvenienz durch den großen Umfang der Mittel zur Verthädigung, die ihm die Gesetze, wie wir gesehen haben, in die Hände geben, hinlänglich ersetzt. Wenn ein Geschworner

ner gleich die Erfahrenheit nicht besitzt, die die Frucht einer langen Uebung ist, so fehlt ihm doch auch bey seinem Urtheil die Härte des Herzens, die ebenfalls in einem höhern oder niedrigern Grad die Folge davon ist; er hat noch, wenn ich so reden darf, die Grundsätze eines ungeschwächten Instinkts der Leutseligkeit an sich; zittert, bey der Verwaltung des ehrwürdigen Amts, dazu er aufgefodert worden; und giebt in zweifelhaften Fällen allemal der Gnade Raum.

Man erwäge ferner; daß, nach dem gewöhnlichen Lauf der Sachen, die Geschwornen für die Meynungen der Richter große Achtung haben; — daß sie in Fällen, wo ihnen die That deutlich ist, wo sie aber um den damit verknüpften Grad der Strafbarkeit verlegen sind, es, wie ich oben gesagt habe, der Klugheit des Richters überlassen, dieselben zu bestimmen, und in diesem Falle ein besonderes Gutachten (special verdict) ertheilen: — daß sie, wenn Umstände vorkommen, die die Strafbarkeit einer Person verringern, wider die sich jedoch deutliche Beweise finden, ihr Gutachten mildern, und den Angeklagten der Huld des Königs empfehlen; da es denn selten fehlschlägt, daß nicht die Strafe gelindert wird; — daß ein einmal Losgesprochener, unter keinerley Vorwand, wegen des nemlichen Verbrechens in Gefahr gerathen kann; da ihm hingegen ein neues Verhör bewilligt wird, wenn er auf Beweise, die eine starke Vermuthung der

Falschheit wider sich haben, schuldig befunden worden. Blackstone L. IV. cap. 27.

Endlich unterscheiden sich die englischen Gesetze von den Gesetzen anderer Länder auf eine rühmliche Art darinn, daß sie bey der ihnen unbekannten Folter von keiner erschrecklichern Bestrafung etwas wissen, als von der einfachen Todesstrafe.

Auf diese Art haben sich alle diese Umstände vereinigt, über die Ausübung der peinlichen Justiz eine solche Milde zu verbreiten, daß die englische Nation deswegen das Gericht durch Geschworne als einen Hauptpunkt ihrer Freyheit ansieht, von dem sie durchgehends sehr eingenommen ist; und die einzige Beschwerde, die ich jemals darüber führen hören, war von Leuten, die mehr auf die Nothwendigkeit der öffentlichen Ordnung sahen, als ein Gefühl der Menschlichkeit unterhielten, und glaubten, es blieben gar zu viel Verbrecher ungestraft.

XII. Kapitel.

Beschluß dieser Materie — Gesetze über das Gefangennehmen.

Die Empfindung der Unabhänglichkeit, welche die englischen Gesetze jedem Unterthan ertheilen, — eine Empfindung, die der edelste mit

der

der Freyheit verbundne Vortheil ist — erreicht ihre völlige Höhe durch die große Vorsicht, die sie bey dem delikaten Punct des Gefangennehmens gebrauchen.

Vors erste erlauben sie in den meisten Fällen eine mehrere Freyheit gegen Bürgschaft, und schreiben den Richtern in diesem Stücke ausdrückliche Regeln vor, wodurch sie alle Einwendungen, dazu die Umstände Anlaß geben können, jemanden seiner Freyheit zu berauben, aus dem Wege räumen.

Hauptsächlich hat die Gesetzgebung ihre Kräfte wider die vollziehende Gewalt gerichtet: sie hat ihr nicht anders als mit langsamen Schritten einen Zweig der Macht aus der Hand winden können, durch den sie in Stand gesetzt wurde, das Volk seiner Anführer zu berauben, und diejenigen in Furcht zu setzen, die es wagen möchten, diese Stelle zu übernehmen; eine Macht, die das fürchterlichste Gewehr zum Angriff der öffentlichen Freyheit war, weil sie eben so viel, als die allerverhaßtesten Mittel, ausrichtete, ohne die Gefahr, wie jene, zu laufen.

Die von den englischen Gesetzen ursprünglich angewiesene Methoden, einem unrechtmäßig Eingezognen mehr Freyheit zu verstatten, geschahen auf dreyfache Art, welche von den Gesetzen, die Schrift der Bürgschaft-Leistung (mainprize) — (de odio et atia und de homine replegiando) genannt werden. Diese Schriften, welche nicht

 abge-

abgeschlagen werden konnten, enthielten einen Befehl an den Sheriff der Grafschaft, in welcher jemand eingezogen worden war, die Ursache seiner Gefangennehmung zu untersuchen, und ihn, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder unbedingt und schlechtweg oder gegen Bürgschaft frey zu lassen.

Aber die gewöhnlichste Art, welche sogar, weil sie die allgemeinste und gewisseste ist, alle andre stillschweigend verdrängt hat, ist der schriftliche Befehl des Habeas corpus, der daher seinen Namen führt, weil er mit den Worten anfängt: Habeas corpus ad subjiciendum. Diese Schrift, welche ein großes Prärogativ ist, muß von dem Gericht der königlichen Bank ausgefertigt werden; sie erstreckt sich über alle Provinzen: und der König verlangt dadurch, daß derjenige, der einen von seinen Unterthanen in Verwahrung hat, denselben, nebst dem Tage und der Ursache der Einziehung, vor den Richter bringen soll, um ihn, nachdem der Richter urtheilen wird, loszugeben, oder in Verhaft zu lassen.

Aber dieser Befehl, der bey gewaltsamen Gefangennehmungen, die von Privatpersonen geschehen, oder auf ihr Verlangen zugestanden waren, eine gute Hülfe seyn mochte, war gegen die Vorrechte des Fürsten nur eine sehr schwache, oder vielmehr gar keine Hülfe, besonders unter der Regierung der Tudors, und im Anfange der Regierung der Stuarts. Ja in den ersten Jahren

Carls des I. erklärten sich sogar die Richter der königlichen Bank, die nach dem Geist der damaligen Zeit, und weil sie ihre Stellen nur durante beneplacito hatten, dem Hofe beständig ergeben waren, dahin — „sie könnten auf ein habeas „corpus einen Gefangenen, wenn er gleich ohne „angegebene Ursache ins Gefängniß gesteckt wäre, „nicht losbürgen lassen, oder freygeben, wenn er „auf besondern Befehl des Königs oder von den „Lords des geheimen Raths gefangen genommen „wäre.“

Diese Grundsätze und daraus entstehende Procedur machte das Parlament aufmerksam; und in der Acte petition of right, die im dritten Jahr der Regierung Carl des I. durchgieng, ward verordnet, daß kein auf solche Art in Verhaft Genommener im Gefängniß bleiben sollte.

Doch die Richter wußten schon den Endzweck dieser Acte zu vereiteln: sie wegerten sich freylich nicht, einen ohne Ursache in Verhaft genommenen Menschen loszulassen; aber sie verschoben die Untersuchung der Sache so lange, daß sie völlig den Zweck dadurch erreichten, als wenn sie öffentlich die Gerechtigkeit versagt hätten.

Die Gesetzgebung legte sich wieder ins Mittel, und in einer im 16. Jahr der Regierung Carls des I. passirten Acte, in der auch die Sternkammer unterdrückt wurde, ward verordnet: „wenn jemand „von dem Könige in Person, oder von seinem ge„heimen Rath, oder von einem Gliede desselben

„ins Gefängniß gesetzt wird, so soll demselben, „ohne einigen Aufschub, unter welchem Vorwand „es auch sey, ein habeas corpus zugestanden „werden, und der Richter soll innerhalb dreyen „Tagen, nachdem solches geschehen, die Recht„mäßigkeit der Gefangennehmung untersuchen „und entscheiden.“

Diese Acte schien nun aller Möglichkeit künftiger Ausflüchte vorzubeugen; aber dennoch erdachte man dergleichen. Die Richter sahen dazu durch die Finger, und derjenige, der jemanden im Gefängniß hielt, konnte ohne Gefahr einen zweyten und dritten Befehl, Alias und Pluries genannt, abwarten, eh er ihn stellete.

Alle diese verschiedenen Kunstgriffe brachten endlich die berühmte Habeas corpus Acte hervor, die im dreyzehnten Jahr Carls des II. erfolgte, und in England als ein zweyter großer Freyheitsbrief betrachtet wird, und endlich der Unterdrückung alle Hülfsmittel benahm. *)

Die Hauptartickel dieser Acte bestehen darinn:

1. Die verschiedenen Termine, einen Gefangenen vor Gericht zu stellen, festzusetzen: diese Termine richten sich nach Entfernung der Oerter, und keiner kann in keinem Falle über zwanzig Tage hinausgesetzt werden.

2. Wenn

*) Der rechte Titel dieser Acte ist: eine Acte, zu besserer Sicherheit der Unterthanen und zur Verhütung der Gefangennehmungen jenseit des Meers.

2. Wenn der Aufseher des Gefängnisses, oder der Stockmeister, es verabsäumet, den gehörigen Bericht abzustatten, oder dem Gefangenen oder seinem Bevollmächtigten, nicht eine Abschrift des Verhaftbefehls innerhalb sechs Stunden, nachdem er verlangt worden, ertheilet, oder den Gefangenen ohne hinlängliche in der Acte specificirte Ursachen oder Vollmacht von einer Verwahrung in die andere bringet; so soll er das erste mal, wenn er dergleichen verbricht, hundert Pfund, und das zweyte mal zweyhundert Pfund an den beleidigten Theil als eine Geldbuße bezahlen, und zu seinem Dienst unfähig erklärt werden.

3. Eine auf ein habeas corpus einmal ausgelieferte Person soll bey 500 Pfund Strafe wegen desselbigen Verbrechens nicht wieder eingesetzt werden dürfen.

4. Ein jeder, der wegen Hochverraths oder Felonie im Gefängnisse ist, soll, wenn er es in der ersten Woche des nächsten Gerichtstermins, oder am ersten Tage der nächsten Sitzung, fodert, in demselbigen Gerichtstermin oder Sitzung angeklagt, oder widrigenfalls zur Bürgschaft zugelassen werden: es wäre denn, daß die Zeugen des Königs zu der Zeit nicht dargestellet werden könnten; wird er aber freygesprochen, oder in dem zweyten Termin oder Sitzung nicht verklagt und verhört, so soll er wegen des beschuldigten Verbrechens aus dem Gefängniß losgelassen werden.

5. Wenn einer von den zwölf Richtern, *) oder der Lord-Kanzler, auf Vorzeigung des schriftlichen Befehls, oder auf abgelegten Eid, daß derselbige gewegert worden, keine Habeas corpus Ordre ausfertigen will; soll derselbige der dadurch beschwerten Partey fünfhundert Pfund Strafe erlegen.

6. Kein Einwohner in England, außer überführte Verbrecher, die um Transportirung bitten, soll gefangen nach Schottland, Irrland, Jersey, Guernsey, oder andere Oerter über See, in oder außer den Staaten des Königs, geschafft werden. Derjenige, der dawider handelt, seine Rathgeber, Helfer und Beystände, sollen dem dadurch beleidigten Theil in eine Geldbuße von fünfhundert Pfund verfallen seyn, die mit dreyfachen Kosten eingetrieben werden soll; sie sollen unfähig seyn, eine Ehrenstelle zu bekleiden, oder einem Amte um Besoldung vorzustehen; sie sollen in die Strafe des praemunire (ewiges Gefängniß, und Einziehung aller Güter und Landrenten auf ihre Lebenszeit) verfallen seyn; und keine königliche Begnadigung soll ihnen zu statten kommen.

*) Von den zwölf Oberrichtern von England sehe man S. 143. die Anmerkung.

Das zweyte Buch.

I. Kapitel.

Einige Vortheile, welche der englischen Verfassung besonders eigen sind, als: 1. die Einheit der vollziehenden Gewalt.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, wie die verschiedenen Theile der englischen Regierung einander das Gegengewicht halten, und wie ihre Würkungen und Gegenwürkungen die Freyheit der Verfassung hervorbringen, die nichts anders, als ein Gleichgewicht zwischen den herrschenden Mächten eines Staats, ist.

Nun gedenke ich, zu zeigen, daß die besondere Natur und Verrichtungen derjenigen Theile, welche die Regierung ausmachen, und ihr ein von andern Freystaaten so ganz verschiedenes Ansehen geben, ihr noch überdem besondere und sehr große Vortheile zuwege bringen, welche bisher nicht hinlänglich bemerkt worden sind.

Das erste, was der englischen Regierung, als einer freyen Regierung, besonders eigen ist, besteht darinn, daß sie einen König hat. — Sie hat, wenn ich so reden darf, die ganze Masse der vollziehenden Gewalt an einen Ort niedergelegt, wo sie auf immer fest und unverändert bleibet. Dieser Umstand macht die Niederlage dersel-

derselben heilig und unüberwindlich. Dadurch, daß ein Mann im Staat groß, sehr groß gemacht worden ist, den Ansprüchen derer, die sich sonst darnach bestrebet haben würden, am würksamsten Einhalt gethan, und Unordnungen vorgebeugt geworden, die in allen Republiken den Untergang der Freyheit zuwege brachten, und noch vor ihrem Verlust an dem Genuß derselben hinderten.

Wenn wir unsere Augen auf alle Staaten richten, die jemals frey gewesen sind, so werden wir finden, daß das Volk beständig gegen die vollziehende Macht eine Eifersucht hegte, wie es denn auch ganz natürlich war, aber nie an die Mittel, sie einzuschränken, gedachte, darauf man so glücklicher weise in England verfallen ist. *) Man schlug niemals einen andern, als den bekanntesten, Weg ein, die vollziehende Gewalt obrigkeitlichen Personen anzuvertrauen, die jährlich gewählt wurden, wodurch denn das Volk die Staatsverwaltung ziemlicher maßen in Händen behielte. Auf diese Art machte also das Volk, das bey einer jeden Regierungsform am Ende allemal das Wesentliche der Gewalt besitzt, den ganzen Staat aus, indem es in sich selbst mit dem Wesen der Gewalt auch die würkliche Ausübung derselben, sowohl der Form als der That nach ver-

*) Diese Gewalt von dem Volk, vermittelst der Subsidien, abhängig zu machen. — Siehe das 6 Capitel des 1. B.

vereinbarte. Es gebrauchte also, um den ganzen Staat auf eine gesetzmäßige Art zu zerrütten, nichts weiter, als eine gewisse Anzahl Privatpersonen in Bewegung zu setzen.

In einem kleinen und armen Staat hat diese Einrichtung keine großen Inconvenienzen: denn ein jeder Einwohner hat mit der Sorge für seinen eignen Unterhalt völlig zu thun; es fehlt in einem solchen Staate an großen Gegenständen des Ehrgeizes, und die Uebel können nicht sehr zusammengesetzt werden. In einem Staate, der nach Vergrößerung strebet, flößen die Schwierigkeiten und die Gefahr, die mit der Verfolgung eines solchen Plans verknüpft ist, einen allgemeinen Geist der Behutsamkeit ein, und ein jeder macht von seinen Gerechtsamen als Bürger einen mäßigen Gebrauch.

Wenn aber endlich diese äußern Bewegungsgründe aufhören, wenn die Leidenschaften, und sogar die Tugenden, die sie erregten, in eine Unthätigkeit versetzt werden, dann sieht das Volk auf das Innere der Republik zurück; dann bemüht sich ein jeder Bürger, da er an allen Angelegenheiten Antheil zu nehmen sucht, um neue Gegenstände, die ihn wieder in einen würksamen Zustand versetzen, der ihm durch die Gewohnheit nöthig geworden ist, und sucht, eine Gewalt auszuüben, die, so klein sie ist, doch seiner Eitelkeit schmeichelt.

Da

Da die vorhergehenden Begebenheiten einer gewissen Anzahl Bürger einen Einfluß im Staat gegeben haben müssen; so machen sie sich der allgemeinen Denkungsart des Volkes, zur Beförderung ihrer besondern Absichten, zu Nutze; die gesetzgebende Macht ist von der Zeit an beständig in Bewegung, und da sie übel unterwiesen, und irrig geführet ist, so gereicht fast eine jede Erweisung derselben dem Gesetz oder dem Staat zum Nachtheil.

Dies ist nicht alles: da diejenigen, welche zu den allgemeinen Versammlungen gehören, wegen ihrer Anzahl keine Hoffnungen unterhalten können, einen Privat-Ehrgeiz, oder überhaupt ihre besondern Leidenschaften zu befriedigen, so suchen sie wenigstens ihren politischen Grillen ein Gnüge zu leisten, und überhäufen einen Liebling des Volks, den etwa die Stimme des Publicum eben damals erhoben hat, mit Würden und Ehrenstellen.

Da aber in einem solchen Staat wegen der Unregelmäßigkeit seiner Bewegungen die Anschläge keinen festgesetzten Lauf haben können; so kann keiner jemals den gegenwärtigen Zustand der öffentlichen Angelegenheiten genau sagen. Die dergestalt weggegebne Gewalt ist schon sehr groß geworden, ehe diejenigen, die sie ertheilten, es einmal argwohnten; und er selbst, der diese Gewalt besitzt, kennet ihren vollen Umfang nicht; aber bey der ersten sich ereignenden Gelegenheit

dringt er plötzlich durch die Wolke, die ihm den Gipfel verbarg, und setzt sich mit einmal darauf. Das Volk bekommt ihn seiner Seits nicht so bald wieder zu Gesicht, so erblickt es in seinem Liebling seinen Herrn, und entdeckt das Uebel nur, um einzusehen, daß es unersetzlich ist.

Da diese verstohlner weise erlangte Gewalt von aller Unterstützung der Gesetze sowohl, als des ehemaligen Ganges der Geschäffte entblößt ist, und selbst von denen, die sich ihr unterworfen haben, nicht sonderlich hochgeachtet wird; so kann sie sich blos durch den Mißbrauch ihres Ansehens erhalten. Endlich gelingt es dem Volk irgendwo, eine Verbindung zu stiften; sie stimmen in der Wahl eines Anführers überein; nun kommt die Reihe an diesen, zu steigen; er steigt; wird seinen Verpflichtungen ungetreu; die Macht äußert ihre gewöhnlichen Würkungen; und der Beschützer wird ein Tyrann.

Nicht genug: die nämlichen Gründe, die dem Staat einen Herrn gegeben haben, geben ihm zween, geben ihm drey. Alle diese Nebenbuhler in der Macht suchen einander zu verschlingen; der Staat wird ein Schauplatz von Zänkereyen und unendlichen Zwistigkeiten, und befindet sich in einer beständigen Convulsion.

Im Fall das Volk unter solchen Umständen seine Freyheit behielte, so müßte das Uebel gewiß sehr groß seyn, das alle Vortheile derselben

wegneh-

wegnehmen könnte; aber sie sind Sclaven, und besitzen das nicht einmal, was in andern Ländern die Dienstbarkeit vergütet, nämlich Ruhe.

Wenn es nöthig wäre, dieses alles zu beweisen, so würde ich mich nur auf das berufen, was einem jeden vom Pisistratus und Megakles, vom Marius und Sylla, vom Pompejus und Cäsar bekannt ist. Doch kann ich nicht umhin, einen Abschnitt von einer Rede anzuführen, die einstens ein Bürger zu Florenz an den Senat hielt. Man wird in derselben gleichsam einen kurzen Auszug einer Geschichte aller Republiken, wenigstens dererjenigen finden, die wegen des dem Volk an der Regierung verstatteten Antheils diesen Namen verdienten, und überdem einen gewissen Grad der Macht und der Ausbreitung erreicht haben.

„Und auf daß nichts menschliches standhaft „und beständig sey, so ist es der Wille des Him„mels, daß in allen Staaten gewisse schädliche „Familien aufstehen, die Pest und das Verderben „derselben zu werden. Unsere Republik kann „uns davon so viele und mehr bejammernswür„dige Beyspiele als irgend eine aufstellen: denn „sie hat ihr Unglück nicht einer, sondern verschie„denen Familien zuzuschreiben. Zuerst hatten „wir die Buondelmonti und Huberti. Nachher die „Donati und Cerchi; und jetzt — schändliches und „lächerliches Betragen — jetzt führen wir für die „Ricci und Albizzi mit uns selbst Krieg.

„Als

„Als in vorigen Zeiten die Gibellinen unter„drückt wurden, so erwartete ein jeder, daß die „nun befriedigten Guelphen in Ruhe würden ge„lebt haben; aber es währte nur eine kurze Zeit, „so theilten sie sich wieder in die Partheyen der „Weißen und Schwarzen. Als die Weißen un„terdrückt waren, erhoben sich neue Partheyen, „erfolgten neue Unruhen. Bisweilen wurden „zum Besten der Verwiesenen Schlachten gefoch„ten; bisweilen brachen Streitigkeiten zwischen „dem Adel und dem Volke aus. Und, als ob „wir entschlossen wären, das, was wir selbst we„der kannten, noch friedfertig genießen wollten, „andern zu übergeben; so übertrugen wir die „Sorge für unsere Freyheit bald dem Könige Ro„bert, bald seinem Bruder, und endlich dem Her„zog von Athen; nie blieben und hielten wir uns „an eine Regierungsart: denn wir wußten weder „der Freyheit zu genießen, noch die Dienstbarkeit „zu ertragen. *)

Die englische Verfassung hat der Möglichkeit von dergleichen Unfällen vorgebeugt. Sie hat nicht nur, da sie die Gewalt, oder vielmehr die wirkliche Ausübung der Gewalt des Volks verringert **), und sie an der Gesetzgebung lediglich durch

*) Siehe Machiavels Geschichte von Florenz im 3. B.

**) Wir werden in der Folge sehen, daß diese Verringerung der Ausübung der Gewalt des Volks ihrer Freyheit einen großen Zuwachs verschafft hat.

durch ihre Representanten Theil nehmen lassen, die unwiderstehliche Gewaltsamkeit jener zahlreichen und allgemeinen Versammlungen vermieden, die der Seite, zu der sie sich schlagen, beständig das Uebergewicht geben. Da überdem die Gewalt des Volks, wenn es wirklich Gewalt hat, und sie zu gebrauchen weiß, zu allen Zeiten in der That fürchterlich ist, so hat die Verfassung ihr ein Gegengewicht gesetzt, und dieses ist die königliche Autorität.

Um diese Autorität zwecksmäßig zu machen, hat die Verfassung dem König, wie wir oben angeführt haben, erstlich das ausschließende Vorrecht anvertrauet, die gesetzgebenden Körper zusammen zu berufen, und auseinander gehen zu lassen; und zu ihren Schlüssen eine verneinende Stimme zu geben; zweytens hat sie dem Könige die ganze vollziehende Gewalt übertragen.

Und damit drittens das Gleichgewicht noch desto genauer zuträfe, so hat die Verfassung dem Manne, den sie zum einzigen Haupt des Staats gesetzt hat, alle persönliche Privilegien, allen Pomp, alle Majestät, der menschliche Würden fähig sind, beygelegt. Nach der Sprache der Gesetze ist der König souverainer Herr; und das Volk seine Unterthanen — er ist der Universal-Eigner des ganzen Reichs. — Er vergiebt alle Würden und Stellen, und — wenn man ihn anredet, muß es in Ausdrücken und äußerlichen Ceremonien einer beynahe morgenländischen Unter-

terwürfigkeit geschehen. Ueberdem ist seine Person heilig und unverletzlich, und jedes Unternehmen wider dieselbe ist in den Augen des Gesetzes ein Verbrechen, das dem Verbrechen wider den ganzen Staat gleich ist.

Mit einem Wort: hätte man das Gleichgewicht zwischen der Gewalt des Volks und der Krone gar zu genau abmessen wollen, so würde man den Zweck denen Mitteln aufgeopfert haben, d. i. man würde, um die Regierung zu verstärken, die Freyheit in Gefahr gesetzt haben: man hat deswegen dasjenige, was an der Gewalt der Krone etwa fehlen möchte, dadurch wenigstens dem Schein nach ersetzen wollen, daß man dem König alle die Stärke, die aus der Meynung und Ehrerbietung des Volks entstehen kann, beygelegt hat; und so verschafft die königliche Gewalt bey allen Unruhen die unvermeidliche Gefährten der Freyheit sind, gleich einem Anker, der durch sein Gewicht und tiefen Grund allen Stürmen widersteht, dem Staatsschiff eine heilsame Festigkeit.

Die Größe des königlichen Prärogativs, das dem Staat überhaupt einen großen Grad der Dauerhaftigkeit erwirbt, hat die Möglichkeit der vorbeschriebenen Uebel sehr verringert, ja ihnen völlig vorgebeugt, indem sie es einem jeden Bürger unmöglich gemacht hat, sich zu einer gefährlichen Größe empor zu schwingen.

Um mit einem Vorzug den Anfang zu machen, durch welchen sich das Volk leicht hinreis-

sen läßt, nämlich die Geburt; so ist es unmöglich, daß dieselbe in England Wirkungen hervorbringen könne, die einigermaßen gefährlich wären: denn ob es gleich Lords giebt, die außer ihren Reichthümern auch auf eine erhabne Abkunft groß thun können; so fällt doch dieser Vortheil fast in Nichts zusammen, wenn er beständig mit dem Glanz des Throns in Vergleichung gestellet wird; und in Ansehung der allgemein angenommenen Stufenordnung der Titel und Würden ist er, als souverainer Prinz und König, über alle Vergleichung mit ihnen erhoben.

Das Ceremoniel des englischen Hofes ist ebenfalls nach diesem Grundsatz eingerichtet. Die mit dem König verwandten Personen haben den Titel der Prinzen von Geblüt, und in dieser Qualität einen Rang über alle andre. *) Ja die Vornehmsten von der Nation halten es sich für eine Ehre, die verschiedenen häuslichen Bedienungen bey ihm zu verwalten. Wenn wir demnach die ausgebreitete und wirkliche Gewalt des Königs sowohl, als die zahlreichen Mittel, die er besitzt, dem Ehrgeiz und den Hofnungen einzeler Personen ein Genüge zu leisten, beyseitsetzen, und nur die Majestät seines Titels, und die auf die daraus fließende Meynung des Publikums gegrün-

*) Dieses erstreckt sich, nach dem Statut des 3. Jahrs Heinrichs des 8. auf die Söhne, Brüder, Enkel, Oheime und Neffen des regierenden Königs.

gegründete Stärke erwägen; so werden wir diesen Vorzug so beträchtlich finden, daß es ein völlig ausschweifendes Unternehmen seyn würde, wenn man sich unterfangen wollte, mit dem blossen Vorzug einer hohen Geburt, die sich lediglich auf die Meynung des Publikums gründet, dawid r aufzutreten, und sich damit vergleichen zu wollen Wenn dieser Unterschied so groß ist, daß selbst diejenigen, die ihrer Verfassung wegen wohl geneigt seyn könnten, ihn zu läugnen, sich demselben unterwerfen; so hat er noch weit mehr Einfluß auf die Gemüther des Volks. Und wenn es ohnerachtet des Werthes, den ein jeder Engländer auf sich als ein Mann und ein freyer Mann setzen sollte, einige gäbe, deren Augen so zart wären, daß sie durch den Glanz und das Wappen eines Lords geblendet würden, so würden diese gar blind werden, wenn sie sie auf die königliche Majestät richteten.

Kein andrer Mann könnte also denen, die mit der englischen Regierungsart unbekannt sind, für den Staat gefährlich scheinen, als derjenige, der sich durch seine großen Geschicklichkeiten und öffentlichen Dienste die Liebe des Volks in einem hohen Grad erworben, und im Unterparlament einen großen Einfluß erlanget hat.

So groß aber auch der Enthusiasmus des Volks seyn mag, so kann er von aller ihrer Gunst nichts weiter als leeres Lob erwarten. Er kann weder auf eine Dictator- noch Consulwürde Rech-

nung machen, noch überhaupt auf eine Gewalt hoffen, unter deren Schutz er auf einmal den Ehrgeiz sicher entlarven kann, der vermuthlich bisher die Triebfeder seiner Handlungen gewesen ist; oder wollen wir ihn davon frey schätzen, so wird er unvermerkt verdorben. Die einzige Thür, welche die Verfassung seinem Ehrgeize, von welcher Art derselbe auch seyn mag, offen läßt, ist eine Stelle bey der Staatsverwaltung, die ihm der König, so lange es ihm wohlgefällt, anvertrauet. Bleibt er in Diensten, und behält seinen Einfluß; so steht ihm wiederum eine einzige Thür offen, nämlich, ins Oberhaus zu kommen.

Aber so viel Schritte sich der Günstling des Volks seiner Größe nähert; so viel Schritte verliert er von der Macht, die ihn furchtbar machen konnte.

Wenn das Volk siehet, daß er nicht mehr so sehr von ihrer Gunst abhängt; so fängt ihre Anhänglichkeit an ihn von demselbigen Augenblick an, abzunehmen. Wenn sie sehen, daß er vorgezogen und ihm Privilegien ertheilt werden, die ihre Eifersucht, nämlich ihre politische Eifersucht, rege machen, daß er ein Glied eines Körpers wird, dessen Interesse dem ihrigen sehr oft entgegensteht; so machen sie gleich den Schluß, daß er diese große und neue Würde nicht anders, als durch eine geheime Verabredung, sie zu verrathen, erlangt haben könne. Sie zweifeln keinesweges, daß ihr so plötzlich verwandelter Liebling eine

Auf-

Aufführung annehmen werde, die derjenigen, die bisher die Ursache seiner Erhöhung und seines großen Rufs gewesen, gerade entgegen gesetzt sey, und daß er in einigen Stunden den so lange und laut bekannten Grundsätzen gänzlich entsagen werde. Das Volk irret sich freylich darin; doch würden sie nicht Unrecht haben, wenn sie befürchteten, daß der bisherige so warme, so beständige, ich will sogar hinzusetzen, wenn er mit seinem Privatinteresse concurrirte, so aufrichtige Eifer nach und nach abnehmen würde, weil er künftig seinem Interesse oft zuwider laufen würde.

Dies ist noch nicht alles: der Günstling des Volks findet in seiner neu erlangten Würde nicht alle die Zunahme der Größe und des Glanzes, welche er sich anfänglich einbildete.

Es ist wahr: er war bisher nur eine Privatperson: aber die ganze Nation interessirte sich für ihn; seine Handlungen und Reden wurden in allen öffentlichen Schriften bekannt gemacht, und er fand allenthalben Beyfall und frohen Zuruf.

Ich weiß, daß man diese Zeichen der Gunst des Volks bisweilen sehr leicht erhalten kann; aber sie dauren niemals lange, man mag auch sagen, was man will: es sey denn, daß einer wahre wesentliche Dienste leistet. Nun ist freylich der Titel eines Wohlthäters der Nation, wenn er ihn verdient, und er ihm durchgehends

beygelegt wird, gewiß ein schöner Titel, der auf keine Weise den Beystand eines äußerlichen Schimmers zu seinem Glanz bedarf. Und überdem, wenn er gleich nur ein Glied des untern Theils der Gesetzgebung war, so war er doch das erste oder vornehmste an demselben; und das Wort erste bleibt allemal ein Wort von großer Wichtigkeit.

Aber nun, da er Lord geworden, ist alle seine bisher unbestimmt gewesene Größe eingeschränkt geworden. — Da ihm Vorrechte ertheilt sind, die sich auf bekannte Gesetze gründen, so hat sein Glanz den unbestimmten Werth verloren, der bey Dingen, die auf die Einbildung ankommen, so schätzbar ist; und sein Preis fällt eben deswegen, weil er ausgemacht ist.

Er ist nun ein Lord; aber es giebt verschiedene von geringerer Geschicklichkeit und weniger schätzbaren Eigenschaften, die ebenfalls Lords sind; er hat das Schicksal, daß er unter ihnen sitzen muß: die Rechte stellen ihn in die genaueste Gleichheit mit ihnen; und unter dem Haufen von erblichen und bewilligten Würden verliert sich alles, was wesentlich groß an ihm ist.

Dies ist nicht der einzige Verlust, der den Liebling des Volks betrifft. Außer diesem großen Wechsel, den er in der Ferne entdeckt, fühlt er um sich her eben so sichtbare, und noch empfindlichere Veränderungen.

Vor-

Vormals saß er in der Versammlung der Representanten des Volks; seine Talente, und ein fortwährender glücklicher Erfolg, hatten ihn gar bald über die andern Mitglieder erhoben. Die Lebhaftigkeit und Wärme der Gunst des Publikums unterstützte ihn, und brachte diejenigen, die vielleicht geneigt gewesen wären, mit ihm zu wetteifern, nicht nur zum Stillschweigen, sondern wohl gar so weit, daß sie ihm den Rücken hielten.

Nun wird er in eine Versammlung von Personen aufgenommen, die einen beständigen erblichen Titel haben; er findet hier Männer, die bisher seine Obern waren, — Männer, die die vorzüglichen Talente des homo novus (neuen Menschen) mit neidischen Augen ansehen, und fest entschlossen sind, da er der Anführer im Unterhause gewesen, nicht zu leiden, daß er der vornehmste bey ihnen werde.

Mit einem Worte: der Liebling des Volks hatte ein glänzendes und sogar furchtbares Glück; aber die Verfassung läßt ihn in der ihm zubereiteten Belohnung gleichsam eine Verbannung finden. Er stieg plötzlich; sein Lauf war reissend schnell, gleich einem Strom, der alles vor sich her niederreißt; aber die allgemeine Einrichtung der Dinge nöthigt endlich diesen Strom, sich in ein großes Behältniß zu ergießen, wo er sich vermischt, und Lauf und Stärke verliert.

Ich weiß, man kann mir einwenden: der Liebling des Volks müsse, um dem fatalen Schritt, der ihn so mancher Vortheile beraubet, auszuweichen, die ihm angebotene neue Würde ausschlagen, und von seiner Beredtsamkeit im Unterhause, und von seinem Einfluß über das Volk, wichtigere Vortheile erwarten.

Aber die diesen Rath geben, haben ihn nicht gehörig untersucht. Ohne Zweifel giebt es Leute in England, die im Stande sind, um eines Projects willen, welches sie für das gemeine Beste unumgänglich nöthig achten, auf eine Zeitlang eine Stelle auszuschlagen, die ihrer Tugend die Gelegenheit zur Erweisung rauben, oder sie mehr oder weniger in Gefahr setzen würde. Aber wehe ihm, wenn er aus schädlicher Absicht in dieser Wegerung beharrte, und in einer Regierung, wo die Freyheit auf einem so festen Grunde, auf einem Grunde ruhet, der von einem so weiten Umfange ist, dem Volke glauben machen wollte, daß ihr Schicksal von der standhaften Tugend eines einzigen Bürgers abhänge. Wenn seine ehrgeizigen Absichten endlich entdeckt würden; und lange könnte das nicht währen; so würde seine hartnäckige Entschließung, sich über den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erheben, solche außerordentliche Zwecke zu erkennen geben; daß alle, die noch einige Achtung für ihr Vaterland hätten, von allen Seiten unverzüglich wider ihn aufstehen, und sich ihm widersetzen würden; und so

müßte

müßte er denn fallen, so sehr verspottet fallen, daß es ihm besser wäre, von dem Tarpejischen Felsen gestürzt zu werden. *)

Wollten wir auch annehmen, daß der neue Lord nach seiner Erhebung sein ganzes Ansehen bey dem Volk behielte; oder, welches eben so viele Schwierigkeiten hat, daß ein Lord vermittelst seines Reichthums und hohen Geburt mit dem Glanz der Krone selbst wetteifern könnte; so würden das doch immer nur scheinbare, unwesentliche Vortheile bleiben, da sie von selbst nicht im Stande seyn würden, ihm die geringste vollstreckende Gewalt

*) Vielleicht wenden meine Leser ein: vermuthlich könne kein Mensch in England solche Absichten hegen, als ich angegeben habe. Das ist es eben, was ich beweisen wollte. Es ist ein wesentlicher Vorzug der englischen Regierungsart vor allen andern, die wir freye nennen, und die es nur dem Schein nach sind, daß keine Seele in England sich auch nur den Gedanken einfallen lassen kann, sich zu einer Gleichheit mit derjenigen Macht zu erheben, der die Vollziehung der Gesetze anvertrauet ist. Alle Männer im Staat, sie mögen seyn, von welchem Range, Reichthum, oder Einfluß sie wollen, sind völlig überzeugt, daß sie im Namen und in der That auf immer Unterthanen bleiben, und werden dadurch angetrieben, die Gesetze, die die Freyheit des Unterthanen sicher stellen, wirklich zu lieben, zu vertheidigen, und zu befördern. Diese Anmerkung werde ich noch in der Folge weitläuftiger ausführen.

Gewalt zu ertheilen. Sein Einfluß muß immer in leeren Worten ausdünsten, da alle thätige Kräfte des Staats in dem Sitz der Gewalt, den er, nach unserer Voraussetzung, gern angreifen möchte, zusammenfließen, und daselbst durch die furchtbarste Vorkehrung in Sicherheit gesetzt sind. Nun hat er sich dem Fuß des Throns genähert; aber hier findet er keinen Zweig der unabhängigen Gewalt, den er sich zueignen, und dadurch endlich seine politische Wichtigkeit realisiren könnte: diese schien ihm vielleicht anfänglich ungemein groß; aber nun sieht er sie bald hinfallen und sterben.

Jedoch behüte mich der Himmel, daß ich glauben sollte, das Volk sey wegen der Beschaffenheit ihrer Regierungsform so unthätig geworden, daß sie in Zeiten der Unterdrückung keine Mittel finden sollten, einen Anführer zu finden. Keinesweges. Nur das hab ich sagen wollen, daß die englischen Gesetze jener Vermehrung der Gewalt, die so vielen Republiken den Untergang zuwege gebracht hat, keine Thür aufthun; daß sie dem Ehrgeizigen kein mögliches Mittel anbieten, sich die Unachtsamkeit, oder die Dankbarkeit des Volkes zu Nutz zu machen, um dessen Tyrann zu werden: und daß die öffentliche Gewalt, welche dem Könige ausschließungsweise übertragen worden, in seinen Händen so lange unerschüttert bleiben muß, als alles in gesetzmäßiger Ordnung fortgeht; und dieses wird ihm eben der stärkste

Antrieb,

Antrieb, daß er alles beständig darinn zu erhalten sucht. *)

II. Ka=

*) In der englischen Geschichte finden sich verschiedene Begebenheiten, welche diesen Gedanken, von der Dauerhaftigkeit, die die Gewalt der Krone dem Staat verleihen kann, in ein helles Licht setzen.

Der erste Vorfall ist die Leichtigkeit, mit welcher der große Herzog von Marlborough und seine Parten im Reiche ihrer Bedienungen entsetzt wurden. Hannibal hatte in fast ähnlichen Umständen den Krieg wider den Willen des Carthaginensischen Senats fortgesetzt. Cäsar hatte in Gallien das nämliche gethan; und wie ihm endlich seine Vollmacht abgefordert wurde, so gieng er mit seinem Heer nach Rom, und errichtete eine kriegerische despotische Regierung. Aber der Herzog nahm nicht einen Augenblick Anstand, seine Stelle niederzulegen, ob er gleich, so wie jene Generale, von einer siegenden Armee umgeben war, und mit Alliirten in Verbindung stund, mit denen er einen glücklichen Krieg führte. Er wußte, daß seine Soldaten eine unüberwindliche Vorliebe zu der Macht trugen, gegen die er sich hätte empören müssen; er wußte, daß eben diese Vorliebe in dem Gemüth der ganzen Nation tief eingewurzelt war, und bey ihnen alles zu Unterstützung dieser Macht concurrirte; er wußte, daß die Natur seiner Foderungen in solchem Falle seine Officiere sogleich wider ihn aufgebracht haben würde, und daß bey einer Unternehmung von dieser Art die See, die er passiren

II. Kapitel.

Beschluß dieser Materie. — Die vollziehende Gewalt wird weit leichter eingeschränkt, wenn sie eins ist.

Diese Einheit der öffentlichen Gewalt in England hat noch einen großen Vortheil, den man anfänglich nicht darinn suchen würde. — Diese Einheit, oder wenn ich mich so ausdrücken darf, diese Zusammenhäufung aller Zweige der vollziehenden Gewalt, macht es desto leichter, sie in Schranken zu halten.

In denjenigen Staaten, wo die Vollziehung der Gesetze verschiedenen Händen, und einer jeden unter besondern Titeln und Vorrechten, anvertrauet ist, da verbergen diese Trennung und die Veränderlichkeit der Maasregeln, als eine Folge von

passiren mußte, das kleinste Hinderniß war, das ihm im Wege stand.

Die andere Begebenheit, die ich hier anführen will, ist die Staatsveränderung von 1689. Wenn der Glanz und die lange festgesetzte Gewalt der Krone das Volk nicht schon zum voraus abgehalten hätte, sich daran zu gewöhnen, ihr Auge auf einige besondere Bürger zu richten; und wenn dadurch nicht jeder verhindert wäre, sich um einen beträchtlichen Grad der Macht und Größe im Staat zu bewerben; so würden vielleicht auf die Entsetzung Jacobs eben dergleichen Begebenheiten, als in Rom nach Cäsars Tod, erfolgt seyn.

von jener, den wahren Grund der Staatsübel; und bey der unendlichen Ungewißheit der Dinge können keine politische Grundsätze unter dem Volk Wurzel schlagen: und es ereignen sich öffentliche Unglücksfälle, ohne eine nützliche Lehre zurückzulassen.

Zu einer Zeit regieren die Tribunen der Soldaten, zur andern die Consuls, unumschränkt. — Bald reissen die Patricier alles an sich, und bald wieder der Adel. — *) Bald wird das Volk von Zehn Männern bald von einem Dictator unterdrückt. **)

Die

*) Da das Volk (die Plebejer) endlich die Fähigkeit erlangte, zu allen öffentlichen Bedienungen Zutritt zu erhalten, wodurch der alte Unterschied zwischen ihnen und den Patriciern vereitelt wurde; so entstund eine Vereinigung zwischen den großen Plebejern, die diese Stellen erhielten, und den alten Patriciern. Diese brachte eine neue Classe hervor, welche Nobiles, oder Nobilitas, (Edle) genannt wurden. — Dies sind die Worte, welche Livius nach diesem Zeitpunct stets gebraucht, um die Männer und Familien, die den Vorsitz im Staat hatten, zu bezeichnen.

**) Ein jeder wird leicht einsehen, daß der Verfasser sein Augenmerk auf die römische Republik gerichtet hat, mit der er in der Folge noch sehr oft die englische Verfassung vergleicht. Wer den Livius kennet, dem werden Tribunen, Decemviri, u. s. f. nichts unbekanntes seyn. Wer ihn aber nicht lesen kann, wird durch Rollins römische Geschichte

Die Tyranney reist in diesen Staaten nicht immer die umhergezogne Verzäunung um, sondern sie springt drüber weg. Wenn man sie an einem Ort eingeschlossen zu seyn glaubt, so hebt sie sich in einem andern empor. — Nicht, weil sie unüberwindlich, sondern weil sie unbekannt ist, spottet sie der Bemühungen des Volks — von dem Arm eines Hercules gehalten, entwischt sie, unter den Verwandlungen eines Proteus.

Aber die Untheilbarkeit der öffentlichen Gewalt in England hat die Absichten und Bemühungen des Volks stets auf einerley Gegenstand gerichtet; und die Fortdauer dieser Gewalt hat der Vorsicht, mit der sie im Zaum gehalten wurde, eine gleiche Dauer und Regelmäßigkeit verliehen.

Sieben Jahrhunderte lang haben sie ununterbrochen die alte Festung, königliche Gewalt, mit Furcht angesehen; mit wachsamer Eifersucht haben sie alle Theile derselben betrachtet — alle Ausgänge beobachtet — die Erde sogar durchwühlt, um ihre geheimen Gänge und unterirrdischen Werke zu entdecken.

Die Größe der Gefahr vereinigte sie in ihren Absichten; sie machte ihre Angriffe regelmäßig. Erst legten sie ihre Werke von weitem an; nach und nach kamen sie näher damit; und, mit einem Wort, sie warfen keine Schanze auf, die nicht nachher

Geschichte befriedigt werden. Nur Schade, daß dieser so weitschweifig ist. Anm. d. Ueb.

nachher andern wiederum zum Grunde oder zum Schutz dienten.

Die magna charta ist nach ihrer Anordnung vierzig mal nach einander bestätigt worden. Die bekannte Acte petition of rights, und die, welche im 16. Jahr Carls des ersten gegeben wurde, folgte nachher; einige Jahre darauf folgte die Habeas Corpus Acte, und endlich erschien die Bill of rights. Mit einem Wort, die Umstände mögen gewesen seyn, wie sie wollen, so würkten sie doch immer den unschätzbaren Vortheil, daß man den allgemeinen Sitz des Uebels, gegen den man sich verthädigen mußte, kannte; und jedes Ungemach, jeder besondere Ausbruch eines Uebels, gab, indem es eine schwache Seite der Freyheit entdeckte, zu einem neuen Bollwerk Anlaß.

Ich will alles in drey Worten zusammen fassen: die vollziehende Macht ist in England furchtbar: aber sie bleibt immer dieselbige; sie hat große Hülfsmittel: aber man kennet dieselben endlich; sie ist einer Person untheilbar und unveräußerlich beygelegt: aber bey allen übrigen, von welchem Range und Stande sie auch seyn mögen, erfodert es ihr Interesse, sie einzuschränken.*)

III. Ka-

*) Ich werde diesen letzten Vortheil der Größe und Untheilbarkeit der vollziehenden Macht, nämlich die Verpflichtung, die sie den größten Männern im Staat auflegt, mit dem Volk aufrichtig gemeinschaftliche Sache zu machen, in der Folge weiter erörtern, wenn ich eine

 genauere

III. Kapitel.

Der zweyte besondere Umstand — die Vertheilung der gesetzgebenden Macht.

Das zweyte, was die Verfassung Englands, als eines unzertheilten und freyen Staats, eigenthůmliches hat, ist die Vertheilung der Gesetzgebung. Um aber dem Leser die Vortheile dieser Vertheilung desto deutlicher zu machen, muß ich ihn nothwendig bitten, auf folgende Anmerkungen Acht zu geben.

Um die Verfassung eines Staats in Sicherheit zu setzen, ist es zweifelsohne durchaus nothwendig, die vollziehende Gewalt einzuschrånken: aber noch nothwendiger ist es, der Gesetzgebung Schranken zu setzen. Was jene nur nach und nach durch eine långere oder kůrzere Folge von Unternehmungen thun kann, (nåmlich die Gesetze umzustoßen) das thut diese in einem Augenblick. Da ihr Wille allein den Gesetzen das Daseyn geben kann; so kann auch ihr Wille allein sie zernichten: und wenn der Ausdruck erlaubt ist, die Gesetzgebung kann die Verfassung åndern, wie Gott das Licht schuf.

Um also der Verfassung eines Staats Festigkeit zu ertheilen, ist es unumgånglich nöthig, die gesetzgebende Gewalt einzuschrånken. Doch můssen

genauere Vergleichung zwischen der englischen Regierung und der republikanischen Form vortragen will.

sen wir hier einen Unterschied zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht beobachten: die letztere kann eingeschränkt werden, und noch um so viel leichter, wenn sie unzertheilt ist: hingegen die gesetzgebende muß nothwendig vertheilt seyn, wenn sie soll eingeschränkt werden können. Denn alle Gesetze, die sie zu ihrer eignen Einschränkung machen möchte, können in Beziehung darauf nie etwas anders, als bloße Entschlüsse, seyn. — Die Schranken, die sie, ihren eignen Lauf zu hemmen, setzen möchte, können keine Schranken seyn, weil sie sich in ihr selbst befinden, und auf sie sich gründen müssen. Mit einem Wort, die gesetzgebende Macht, wenn sie einfach ist, zu fesseln, ist aus eben dem Grunde unmöglich, aus welchem Archimedes die Bewegung der Erde nicht aufhalten konnte.

Eine solche Vertheilung der Gesetzgebung macht ihre Einschränkung nicht nur möglich, da jeder Theil derselben den Bewegungen des andern Einhalt thun kann; sondern sie hält sie auch würklich im Zaum. Wenn sie in zwey Theile vertheilt wird, so ist es wahrscheinlich, daß diese beyde Theile nicht in allen Fällen, weder im Thun, noch Lassen, mit einander übereinstimmen werden. — Wenn sie in drey Theile vertheilet wird, so nimmt die Wahrscheinlichkeit, daß keine Veränderungen werden gemacht werden, ungemein zu.

Ja, noch mehr. Unter diesen verschiedenen Theilen der Gesetzgebung wird natürlicher weise

ein gewisses Point d'Honneur entstehen; dieses wird sie anreizen, einander keine andre als solche Vorschläge zu thun, die wenigstens wahrscheinlich sind: und dadurch wird allen nachtheiligen Veränderungen gleichsam vor der Geburt vorgebeugt.

So groß der Unterschied zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Betracht der Nothwendigkeit, sie zu vertheilen, ist, wenn man sie einschränken will; so groß ist er nicht weniger in Betracht der andern Folgen, die aus dieser Vertheilung entstehen.

Die Vertheilung der vollziehenden Gewalt bringt nothwendig würkliche, ja heftige Widersetzungen zwischen ihren verschiedenen Theilen hervor, und derjenige Theil, dem es gelingt, die andern alle in der Folge zu verschlingen, und in sich zu vereinigen, setzt sich unverzüglich über die Gesetze weg. Die zwischen den verschiedenen Theilen der Gesetzgebung vorfallende Widersetzung, die das gemeine Beste nothwendig macht, sind nie etwas anders, als Widersetzungen in streitigen Meynungen und Absichten; alles wird in dem Reiche des Verstandes verhandelt, und der ganze Streit wird mit den unschädlichen Waffen der Zustimmung und des Widerspruchs des Ja und Nein geführet.

Wenn es hiernächst einem Theil der Gesetzgebung gelingt, die andern zu bereden, seinen Vorschlag anzunehmen; so erfolgt daraus, daß

ein Gesetz, welches, nach großer Wahrscheinlichkeit, gut ist, angenommen wird. — Wird hingegen sein Vorschlag abgeschlagen, und geht nicht durch, so kann nichts schlimmers daraus entstehen, als daß das Gesetz zu der Zeit nicht gemacht wird; und der Verlust, den der Staat dadurch erleidet, geht nicht weiter, als daß eine mehr oder weniger nützliche Speculation auf eine Zeitlang ausgesetzt wird.

Mit einem Worte, die Würkung einer Vertheilung der vollziehenden Gewalt ist entweder eine geschwinde oder langsame Einführung des Rechts des stärksten, oder ein anhaltender Krieg.*) — Die Wirkung einer Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt hingegen ist entweder Richtigkeit oder allgemeine Ruhe.

Man wird mir daher folgenden Grundsatz zugeben. Um die Gesetze eines Staats dauerhaft zu machen, ist die Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt nöthig — um ihnen Nachdruck zu geben, und sie in Kraft zu erhalten, wird die Einheit der vollziehenden Gewalt erfordert.

N 3 Wenn

*) Einem jeden sind die häufigen Feindseligkeiten zwischen dem römischen Senat und den Tribunen bekannt. In Schweden hats zwischen dem König und dem Senat beständig Streitigkeiten gegeben, darinn bald dieser, bald jener die Oberhand gehabt. Und in England entstand ein bürgerlicher Krieg, sobald die vollziehende Gewalt zwiefach wurde, da der König dem Parlament eine beständige unabhängige Existenz zugestand.

Wenn jemand noch an der Richtigkeit dieser Bemerkungen zweifelte, der thue nur einen Blick in die Geschichte des Verfahrens der englischen Gesetzgebung bis auf unsere Zeiten, wenn er Beweise davon verlangt. Er würde erstaunen, wenn er die geringe Veränderung wahrnimmt, die besonders in dem ganzen letzten Jahrhundert in den Gesetzen unsers Landes vorgegangen ist, obgleich die Gesetzgebung (und dies ist eine höchstwichtige Beobachtung) gleichsam in einer beständigen Bewegung gewesen ist, und kein Unpartheyischer leugnen wird, daß sie nicht allezeit das gemeine Beste befördert habe. Ja, wenn wir die unter Wilhelm dem 3 ergangene Acte, daß ein Parlament nicht länger als drey Jahr sitzen soll, ausnehmen, welche in der Folge unter Georg dem 1 wiederrufen, und eine siebenjährige Sitzung zugestanden wurde, ausnehmen; so können wir nicht sagen, daß seit der Wiederherstellung der königlichen Würde eine einzige Acte, die, als würklich zur Verfassung gehörig, anzusehen ist, nachher geändert worden sey.

Wenn wir nun einen solchen Bestand der Gesetze mit der immerwährenden Umänderung der Gesetzgebungen einiger alten Republiken, mit einigen in ihren Versammlungen angeordneten unweisen Gesetzen,*) und mit der noch größern Unbedacht-

*) Unter andern Gesetzen hatten die Athenienser eines gegeben, darinn ein gewisser Theil der öffentlichen Einkünfte

bedachtsamkeit, mit der sie bisweilen die allerheilsamsten Gesetze, so zu reden, den Tag nach ihrer Anordnung wiederriefen, — wenn wir uns an die außerordentlichen Mittel erinnern, zu denen die Gesetzgebung dieser Republiken, wenn sie es zuweilen einsah, wie nachtheilig ihre Gewalt dem Staat sey, ihre Zuflucht nehmen müßte, um sich, wo möglich, selbst die Hände zu binden,*) so werden wir von den großen Vorzügen überzeugt werden, die sich bey der Verfassung der englischen Gesetzgebung finden.**)

Einkünfte zu einem andern Gebrauch, als zum Theater und den öffentlichen Spielen, anzuwenden verboten wird.

*) Wenn die Gesetzgebung in einigen alten Republiken ein Gesetz bleibend zu machen suchte, und ihrer eignen Weisheit auf die Zukunft nicht trauete; so setzten sie einen Zusatz hinzu, worinn demjenigen, der die Wiederrufung desselben vorschlagen würde, das Leben abgesprochen ward. Diejenigen, welche nachher die Abschaffung desselben dem gemeinen Besten für nöthig hielten, verließen sich auf die Gnade des Volks, und erschienen in der öffentlichen Versammlung mit einem Strick um den Hals.

**) In der Folge werden wir sehen, daß der Widerspruch, der sich glücklicher weise zwischen den verschiedenen Absichten und Interesse der verschiedenen Körper der englischen Gesetzgebung findet, die wahre Ursache der Gleichförmig-

Diese Vertheilung der englischen Gesetzgebung — und dies ist in der That ein sehr glücklicher Umstand — hat niemals eine würkliche Vertheilung der Nation veranlasset. Jeder Theil derselben besitzt eine hinlängliche Stärke, seinen Schlüssen Ehrfurcht zu verschaffen; doch sind die Kräfte des Staats würklich nicht vertheilet worden. Nur ist denjenigen Theilen der Gesetzgebung, die das Vertrauen des Volks in keinem so hohen Grad, als die andern, besitzen konnten, ein grösseres verhältnißmäßiges Antheil an allem, was die Ehrfurcht des Volks auf sich ziehen kann, zugestanden, und das Blendwerk der Würde ersetzt ihnen die Ungleichheit der wahren wesentlichen Stärke.

So hat der König, der ganz allein einen Theil der Gesetzgebung ausmacht, die Majestät des königlichen Titel auf seiner Seite; die beyden Häuser des Parlaments sind, dem Ansehen nach, nichts weiter, als Rathsversammlungen, die gänzlich von ihm abhängen; sie sind gehalten, seiner Person zu folgen; sie versammlen sich nur, wie es scheint, ihm Rath zu geben, und reden ihn nicht

förmigkeit und Weisheit ihrer Handlungen sey. Wenn wir diese Anmerkung aus den Augen lassen, so bleiben alle Staats-Untersuchungen nichts weiter, als leere Speculationen; nur diese Betrachtung kann uns auf nützliche practische Schlüsse führen.

nicht anders als auf die feyerlichste und ehrfurchtvolleste Art an. *)

Der hohe Adel, der den zweyten Theil der Gesetzgebung ausmacht, steht so wenig nach seinem wahren Gewicht, als nach der Anzahl, in einer Gleichheit mit dem Körper des Volks; er hat daher zur Ersetzung derselben den Vortheil persönlicher Ehren, und erblicher Titel bekommen. **)

Hiernächst giebt das eingeführte Ceremoniel ihrer Versammlung einen großen Vorzug vor den Representanten des Volks. Sie sind das Ober-

*) Wenn Rousseau diese Materie gehörig erwogen hätte, so würde er nicht irgendwo auf diejenigen so losgegangen seyn, die, wenn sie von den Reichsständen in Frankreich reden, das Volk den dritten Stand nennen. Zu Rom, wo alle hier erwähnte Ordnung umgekehrt war — wo die Fasces dem Volk zu Füßen gelegt wurden — wo die Tribunen, die sich, so wie der König von England, der Anordnung neuer Gesetze widersetzen mußten, eine untergeordnete Obrigkeit war, entstunden manche Unordnungen. In Schweden und vor der Union in Schottland hatten andre Irrthümer die Oberhand; so hat, zum Beyspiel, in jenem Königreich ein gar zu großer Körper von 2000 Edlen oft über den König und das Volk geherrscht.

**) Die Lords haben unter andern dieses persönliche Privilegium, daß sie in bürgerlichen Dingen vom Arrest befreyet sind; sie können bey dem Könige um Audienz anhalten; wenn sie Gericht hegen, fällen sie ihr Urtheil nicht auf ihren Eid, sondern auf ihre Ehre, u. s. f.

diese das Unter-Haus. Sie sind ganz vorzüglich als der königliche Rath anzusehen; und da, wo sie sich versammlen, hat er seinen Thron.

Wenn der König ins Parlament kommt, wird zu den Commons geschickt, die vor den Schranken im Hause der Lords erscheinen. Ueberdem bringen die Commons ihre Anklagen vor die Lords, als ihre Richter. Wenn eine Bill in ihrem Hause durchgegangen ist, und sie dieselbe den Lords senden, ihren Beytritt zu verlangen, so lassen sie einige ihrer Glieder mitgehen;*) wenn aber die Lords ihre Bills ihnen senden, so gehen nur einige von den Beysitzern in ihrem Hause mit.**) Wenn die Veränderungen, die eines von beyden Häusern in einer von dem andern ihm zugesandten Bill machen will, eine Conferenz

) Der Sprecher im Oberhause muß von seinem Wollsack) herunter kommen, die Bills, die von den Gliedern der Commons gebracht werden, anzunehmen.

**) Die zwölf Richter und die Canzley-Beysitzer (masters of chancery). Es ist ebenfalls ein Ceremoniel, in Ansehung der Art und Beweisen der Achtung, eingeführt, wie die beyden, die mit einer Bill zu den Commons gesandt werden, solche abliefern müssen.

*) Im Oberhause sitzen die Lords auf Wollsäcken oder Polstern, die queer über den Saal gelegt sind. Es soll eine Erinnerung seyn, daß die Wollmanufacturen die Grundsäulen des englischen Reichthums sind. Anm. d. Ueb.

renz nöthig machen, so wird aus den Gliedern beyder Häuser eine Committee oder Commission ernennet, bey welcher die Abgeordneten der Commons unbedeckt erscheinen. Endlich so müssen alle Bills, zu denen beyde Häuser ihre Einwilligung ertheilt haben, im Hause der Lords niedergelegt werden, und da bleiben, bis der König seinen Willen bekannt gemacht, und gilt es gleich, aus welchem von beyden Häusern sie zuerst gekommen sind.

Hiernächst sind die Lords, vermöge eines auf ihre Personen vererbten Rechtes, Glieder der Gesetzgebung, und es wird voraus gesetzt, daß sie im Parlament ihrer selbst wegen, und zur Besorgung ihres eignen Nutzens, sitzen; deswegen haben sie auch die Freyheit, ihre Stimme durch Gevollmächtigte zu geben;*) und wenn einige unter ihnen den Schlüssen ihres Hauses nicht beystimmen wollen, so können sie dagegen protestiren, und in diesem Protest die Gründe ihres Widerspruchs angeben. Mit einem Worte, da dieser Theil der Gesetzgebung der Gewalt des Volks sehr oft das Gleichgewicht halten muß, so hat er, was er nicht an würklicher Stärke bekommen könnte, an äußerm Glanz und Größe erhalten, so daß, wenn er ihm nicht durch sein Gewicht wider-

*) Diese Freyheit haben die Commons nicht, weil sie selbst die Gevollmächtigten des Volks sind. — Siehe Cooke Instit. IV. p. 41.

widerstehen kann, er durch seine Größe Scheu einprägt.

Kurz, da diese verschiedenen Vorrechte, vermittelst welcher die Theile der Gesetzgebung einander das Gleichgewicht halten, mit dem Staat auf das genaueste verbunden sind, und nach den Abwechselungen der öffentlichen Glückseligkeit und Widerwärtigkeit blühen und verwelken; so mögen unter den Theilen selbst noch so viel besondre Widersprüche vorfallen, so können doch nie welche entstehen, wenn von dem allgemeinen Besten die Rede ist. Zur Auflösung der Zweifel, die uns bey politischen Spekulationen dieser Art aufstoßen möchten, dürfen wir nur unsere Augen auf die Streitigkeiten beyder Häuser in einer langen Reihe von Jahren richten, und die Natur und Beschaffenheit der vorgeschlagnen Gesetze, sowohl derer, die angenommen, als derer, die verworfen worden, nebst denen für und wider dieselben angeführte Gründe erwägen, so werden wir von dem guten Grunde, auf den die englische Verfassung erbauet ist, überzeugt werden.

IV. Kapitel.

Ein dritter, der englischen Regierung eigenthümlicher Vortheil — die Gewalt, Gesetze vorzuschlagen, ist dem Volke überlassen worden.

Ein dritter Umstand, den ich nun erläutern, und darthun will, daß er der englischen Regierung besonders eigen sey, ist die Art und Weise, wie die drey Theile der Gesetzgebung ihr Amt unter sich vertheilt und eingerichtet haben.

Der Leser wird bey einiger Aufmerksamkeit finden, daß in den meisten alten freyen Staaten der Antheil des Volks an der Gesetzgebung dahinauslief, die ihnen gemachten Vorträge zu genehmigen oder zu verwerfen, und den Gesetzen das letzte Siegel aufzudrücken. Es war ein Geschäfft dererjenigen Personen, oder überhaupt derer Versammlungen, denen die vollziehende Macht anvertrauet war, die Gesetze zu entwerfen und abzufassen, und sie dann dem Volke vorzuschlagen. Mit einem Wort, sie hatten denjenigen Theil der gesetzgebenden Macht in Händen, den wir die Einleitung (initiative) nennen können, das ist: das Vorrecht, diese Macht in Thätigkeit zu setzen.*)

Diese

*) In den ersten Zeiten der römischen Republik übte der Senat

Diese Einleitung, oder das ausschließende Recht, in den gesetzgebenden Versammlungen den Vorschlag zu thun, der ausschließungsweise den obrigkeitlichen Personen zugeeignet wird, ist in Staaten, die eine republikanische Regierungsform haben, in der That sehr nützlich, und vielleicht auch nöthig, sowohl um die Gesetze dauerhaft zu machen, als auch den Unordnungen und dem Bestre-

Senat allemal diese Gewalt aus, die Gesetze vorher zu untersuchen und zu billigen, die nachher dem Volke vorgelegt wurden. Die Gesetze wurden Populi jussu, ex auctoritate Senatus gemacht. Sogar bey Wahlen ward erst die Genehmigung und auctoritas Senatus in Ansehung der Personen erfodert, die dem Volk, um daraus zu wählen, vorgelegt wurden. Tum enim non gerebat is magistratum, qui ceperat, si patres auctores non erant facti. Cic. pr. Plancio.

In Venedig übet der Rath, in Betracht des großen Collegii oder Versammlung der Edlen, ein gleiches Recht aus. Im Canton Bern müssen alle Sachen in dem kleinen Rath, der aus 27 Gliedern besteht, untersucht werden, ehe sie dem Rath der 200, auf welchem die Souveränität des ganzen Cantons beruhet, vorgelegt werden. Und in Genf ist ein Gesetz, daß in den Allgemeinen Rath oder Versammlung der Bürger nichts gebracht werden soll, was nicht vorher in dem Rath der 200 vorgetragen und beliebet worden, und daß in diesen nichts gebracht werden soll, was nicht vorher im Rath der fünf und zwanziger vorgetragen und beliebet worden ist.

Bestreben nach der Macht, von dem wir vorher geredet haben, vorzubeugen; wenn wir aber dies Mittel untersuchen, so werden wir Schwierigkeiten dabey finden, die nicht geringer sind, als die Uebel, denen es abhelfen sollte.

Anfänglich wenden sich diese Obrigkeiten, oder Körper, freylich an die Gesetzgebung, um solche Zweige der Gewalt erhalten, als sie sich von selbst nicht anmaßen dürfen, oder solche Hindernisse ihres heranwachsenden Ansehens wegzuräumen, als sie noch nicht sicher halten, gerade weg bey seite zu setzen. Wenn aber ihr Ansehen endlich einen hinlänglichen Umfang und Festigkeit erreichet hat, und die Ausübung desselben durch eine weitere Bekanntmachung des Willens der Gesetzgebung nur aufgehalten wird, so fangen sie an, die gesetzgebende Gewalt als eine Feindin zu betrachten, deren Aufkommen sie mit aller Sorgfalt verhindern müssen. Folglich rufen sie die Versammlung so selten, als sie können, zusammen. Wenn sie es thun, so hüten sie sich sorgfältig, nichts vorzuschlagen, was der öffentlichen Freyheit vortheilhaft ist. Bald hören sie ganz und gar auf, die Versammlung zusammen zu fodern; und da also das Volk die Gewalt verlieret, ihre Rechte gesetzmäßig zu behaupten, so wird es dem höchsten Grade des politischen Verderbens, nemlich dem Verluste, sogar der Erinnerung derselben, ausgesetzt, wenn nicht einige Nebenmittel ausfindig gemacht werden, durch die sie von Zeit zu

Zeit

Zeit ihre schlafenden Freyheiten wieder erwecken: dergleichen Mittel lassen sich in kleinen Staaten schon erfinden und glücklich gebrauchen, indem die Veranstaltungen dort weit leichter zu Erreichung ihrer Zwecke eingerichtet werden können; aber in Staaten, die nur einigermaßen von Umfang sind, hat es sich allemal gefunden, daß sie am Ende eben die Unordnungen veranlaßt haben, denen sie, ihrer ersten Absicht nach, vorbeugen sollen.

Da aber der Hauptgrundsatz der englischen Verfassung von demjenigen, der die Basis der republikanischen Regierungsarten ausmacht, ganz und gar verschieden ist; so kann sie auch dem Volk Vortheile verschaffen, die diese nie erreichen können. In England hat das Volk, oder wenigstens diejenigen, die dasselbe vorstellen, die Einleitung der Gesetzgebung in Händen; das ist, sie fassen die Gesetze ab, und schlagen sie vor. Und unter den vielen Umständen in der englischen Regierungsart, welche den Staatsklugen des Alterthums ganz neu scheinen würden, würde gewiß der nicht die kleinste Bewunderung erwecken, daß eine mit der vollziehenden Gewalt versehene Person den Theil an der Gesetzgebung hat, von dem sie glaubten, daß er dem Volk zukäme, und das Volk den Theil derselben verwaltet, den sie für ein unumgängliches Amt der Obrigkeit hielten.

Ich sehe schon zum voraus, daß man mir einwenden werde; da der König von England die

Macht

Macht hat, das Parlament aus einander gehen zu lassen, und es nicht berufen darf, wenn er nicht will, so genießt er ein Vorrecht, das in der That mit dem, welches ich eben als sehr gefährlich vorgestellt habe, einerley ist.

Ich antworte: man muß alle Umstände mit einander verknüpfen. Es ist kein Zweifel, wenn die Krone in ganz und gar keiner Abhängigkeit von dem Volke wäre, so würde sie sich schon längst davon frey gemacht haben, ihre Representanten zusammen zu berufen; und diese Versammlung würde, wie die National-Versammlungen verschiedener anderer Reiche, nur noch in der Geschichte vorhanden seyn.

Aber die Bedürfnisse des Staats und des Souverains, wie wir gesehen haben, versetzten ihn in die Nothwendigkeit sehr oft, seine Zuflucht zu dem Parlamente zu nehmen; und nun läßt sich der Unterschied zwischen dem Vorrecht, eine Versammlung nicht zu berufen, wenn gleich wichtige Ursachen diese Maasregeln nothwendig machen, und dem ausschließenden Recht, wenn eine Versammlung zusammen gekommen ist, Gesetze vorzuschlagen, gar leicht beurtheilen.

Wenn wir im letztern Falle auch annehmen, daß ein Fürst sich, um den Schein zu meiden, so weit herabläßt, von andern Sachen, als seinen eignen Bedürfnissen, Erwähnung zu thun; so wird er höchstens nur eine Aufopferung eines Stücks von seinen Vorrechten, auf welches er

keinen Wehrt setzt, oder die Abänderung solcher Misbräuche vorschlagen, zu deren Nachahmung er keine Neigung empfindet: aber er wird sich schon sorgfältig hüten, nichts zu berühren, was sein Ansehen würklich angreifen könnte.

Da er überdem alles, was er einräumet, aus eignem Triebe, wenigstens dem Scheine nach, thut, da dasselbe gewisser maßen das Ansehen hat, als ob es aus der Würksamkeit seines Eifers für das gemeine Beste entstehet; so wird er alles das, was er anbietet, und wenn es auch im Grunde noch so wenig zu bedeuten hat, als die allerwichtigsten Wohlthaten vorstellen, dafür er die allergrößte Dankbarkeit erwartet.

Da es endlich auch auf ihn ankommt, bey den von ihm vorgeschlagenen Gesetzen Einschränkungen und Ausnahmen zu machen; so wählt er auch die Worte, wodurch er sie ausdrückt, und da kann man vernünftiger weise nicht erwarten, daß er sich große Mühe geben werde, alle Zweydeutigkeit zu vermeiden. *)

Das

*) Im Anfange der Errichtung des Unterhauses wurden dem Könige die Bills unter dem Namen der Bittschriften überreicht. Diejenigen, zu denen der König seine Einwilligung gab, wurden in den Parlaments-Verzeichnissen, nebst der königlichen Antwort, eingetragen, und am Ende eines jeden Parlaments von den Richtern die Statuten abgefaßt. Da sich bey dieser Einrichtung verschiedene Mißbräuche eingeschlichen hatten,

Das englische Parlament ist aber, wie wir schon gesagt haben, nicht verbunden, in der Stille auf die Gesetze zu warten, welche die vollziehende Gewalt ihm vorzulegen vor gut finden möchte. Bey Eröffnung einer jeden Sitzung nimmt es von selbst das große Buch des Staats in die Hand, schlägt alle Blätter desselben auf, und untersucht alle Artikel.

Wenn es Misbräuche entdeckt hat, so geht es weiter, und erkundigt sich nach den Ursachen derselben. — Entstehen die Misbräuche aus einer offenbaren Verachtung der Gesetze, sucht es diesen mehr Kraft zu geben, entstehen sie aus einer Unzulänglichkeit der Gesetze; so helfen sie diesem Uebel durch neue Zusätze ab. *)

ten, so ward befohlen, daß die Richter die Statuten künftig vor Endigung der Sitzung machen sollten. Und wie auch endlich dieses mit der Zeit nicht vor zureichend gefunden wurde; so kam die gegenwärtige Art auf, die Bills abzufassen; beyde Häuser verfassen nämlich die Statuten in der Form und mit den Worten, als sie nach der königlichen Genehmigung lauten sollen.

*) Keine Versammlung des Volks hat das Vorrecht, neue Gesetze auf die Bahn zu bringen, zu untersuchen und vorzuschlagen, in einem solchen Grade genossen, als die Commons in England. Wenn in Frankreich den allgemeinen Reichsständen eine Versammlung verstattet wurde, achtete man wenig auf ihre Vorstellungen, und die besondern Stände der Provinzen durften es kaum wagen,

In Ansehung des wichtigen Gegenstandes, der Subsidien verfährt es eben so regelmäßig und frey — Die Commons urtheilen einzig und allein über die Größe derselben, und über die Mittel und Wege, sie zu heben; und sie haben nicht nöthig, hierin etwas zu beschließen, ehe sie sehen,

wagen, welche einzugeben. In Schweden ward die Gewalt, neue Vorschläge zu thun, vor einiger Zeit einer Versammlung übertragen, die aus Edelleuten und einigen aus der Geistlichkeit bestand, und ein geheimer Ausschuß genannt wurde: anjetzo besitzt sie der König. In Schottland wurde vor der Vereinigung alles, was dem Parlament vorgetragen werden sollte, von Personen abgefaßt, welche Lords of the articles genannt wurden. In Irrland müssen alle Bills von dem Könige in seinem geheimen Rath entworfen, und ihrem Parlament von dem Lord-Lieutenant oder Statthalter zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden: es ist ihnen blos erlaubt, die sogenannten Hauptstücke einer Bill zu untersuchen, alsdenn wird der Lord-Lieutenant gebeten, solche dem Könige bekannt zu machen, der sie entweder ganz verwirft, oder die Puncte, die er für gut findet, heraushebet, auch dem Parlamente nie eine deutliche Antwort giebt. In republikanischen Regierungen ruhet die Obrigkeit nie, bis sie sich des wichtigen Vorrechts, den Vorschlag zu thun, gänzlich versichert hat; und dieses nicht blos aus Ehrgeiz, sondern es ist eine Folge der Situation, darin sie nach den Grundsätzen dieser Regierungsart sich befinden.

hen, daß für die Sicherheit des Unterthanen völlig gesorgt worden ist. Mit einem Wort, nach dieser Einrichtung der Sachen ist die Abfassung der Gesetze kein freywilliger Vertrag, vermöge dessen das Volk nehmen muß, was, und wie es ihm gegeben wird: — sondern es ist ein Vertrag, bey welchem es kauft und bezahlt, die verschiedenen Bedingungen selbst entwirft, und die Worte, womit sie ausgedrückt werden sollen, abfasset.

Das englische Parlament hat seine Vorzüge in einer so wichtigen Angelegenheit noch weiter ausgedehnt. Es hat sich nicht nur des Rechts versichert, Gesetze und Hülfsmittel vorzuschlagen, sondern auch die vollziehende Macht zu Entsagung aller Ansprüche auf dieses Vorrecht beredet. Es ist eine unumstößliche Regel, daß weder der König, noch sein geheimer Rath, in den von beyden Häusern vorgetragnen Bills einige Veränderungen machen könne, sondern der König muß sie entweder gerade zu annehmen, oder verwerfen; dieses ist eine Veranstaltung, welche ebenfalls zur völligen Versicherung der Freyheit und Regelmässigkeit ihrer Berathschlagungen nöthig ist, welches wir, wenn wir nur ein wenig Aufmerksamkeit darauf verwenden, bald einsehen werden. *)

 Ich

*) Der König sendet freylich bisweilen an beyde Häuser Botschaften; und ich glaube nicht, daß jemand wünschen wird, es möge gar kein Umgang zwischen ihm und

Ich gestehe gern, es scheint sehr natürlich zu seyn, bey der Einrichtung eines Staats dies wichtige Geschäfft, Gesetze zu verfassen, solchen Personen anzuvertrauen, von denen man vermuthen kann, daß sie in der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten Erfahrung und Weisheit erlanget haben. Aber zum Unglück kann es aus Beyspielen dargethan werden, daß öffentliche Bedienungen und Gewalt mehr die Absichten der Menschen verderben, als ihren Verstand bessern; und es hat sich in der Folge gefunden, daß eine Einrichtung

tung

und seinem Parlamente statt haben: aber diese Botschaften sind allemal in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt; er verlangt nur, von dem Hause gewisse Gegenstände in Erwägung zu ziehen; es werden keine besondern Puncte oder Bedingungen benannt; es wird von den Commons nicht gefodert, in einer gewissen Zeit den Vortrag des Königs feyerlich anzunehmen, oder zu verwerfen; und die Häuser verfahren, mit einem Wort, bey diesen Botschaften eben so, als wenn ihnen Bittschriften von Privatpersonen übergeben werden. Ein Glied bringt den Inhalt der königlichen Botschaft in Vorschlag (oder nach dem eigentlichen Ausdruck, er macht eine Bewegung); es wird eine Bill auf die gewöhnliche Art ausgefertigt, die, so oft sie vorgenommen wird, verworfen werden kann; und niemals berathschlagen sich die Häuser über den Vorschlag der Krone, sondern über die Bewegung ihrer eignen Glieder, und bewilligen oder verwerfen endlich dieselbe.

tung, die dem ersten Anblick nach mit der Klugheit so vollkommen übereinzustimmen scheint, die Wirkung hervorbringt, das Volk so weit einzuschränken, daß es bey der Gesetzgebung sich bloß leidend und verthädigend verhalten kann, und es den beständigen Unternehmungen derer bloß zu stellen, die bey der größten Versuchung, dasselbe zu hintergehen, die kräftigsten Mittel dazu besitzen.

Wenn wir unsere Augen auf die alten Regierungsarten in denjenigen Zeiten richten, da die Personen, denen die vollziehende Macht anvertrauet war, noch von der Gesetzgebung abhiengen, und folglich sehr oft verbunden waren, ihre Zuflucht zu derselben zu nehmen; so werden uns beständige Beyspiele von eigennützigen und hinterlistigen Gesetzen aufstoßen, die den Versammlungen des Volks von ihnen aufgelegt worden.

Diese Männer, in deren Weisheit das Gesetz anfänglich so viel Vertrauen gesetzet hatte, verloren in der Folge alle Empfindungen der Schaam und Pflicht so sehr, daß, wenn sie Gründe nicht mehr zulänglich fanden, sie Gewalt gebrauchten; die gesetzgebende Versammlungen wurden so viele Schlachtfelder, und ihre Macht ein wahres Drangsal.

Inzwischen weiß ich gar wohl, daß es außer den eben angeführten Umständen noch verschiedene wichtige giebt, die aller Unordnung dieser

Art in England vorbeugen würden. *) Aber wir müssen uns auch an der andern Seite erinnern, daß derjenige, dem die vollziehende Autorität übertragen worden, alle öffentliche Majestät und Gewalt in sich verbindet. Und nun laßt uns diese große und einzige Magistratsperson der Nation vorstellen, wie er auf die Annahme der von ihm vorgeschlagnen Gesetze mit einer Heftigkeit, die der gewöhnlichen Wichtigkeit seiner Absichten gemäß ist, mit einer monarchischen Wärme dringt, die keine Wegerung finden muß, und zu dem Ende alle seine unendliche Triebfedern in Bewegung setzet.

Daher war es unumgänglich nöthig, die Sachen in England auf die Art einzurichten, als es nun geschehen ist. Die Triebfedern der vollziehenden Gewalt sind in den Händen des Königs ein heiliges anvertrautes Gut, so, wie es die von der gesetzgebenden Gewalt in den Händen beyder Häuser sind. Der König muß sich enthalten, sie zu berühren, und die Unterthanen des Reichs sind auf das heiligste verpflichtet, sich seinen Vorrechten zu unterwerfen. Wenn er im Parlament sitzt, hat er, so zu reden, seine vollziehende Gewalt draußen gelassen, und kann nur einwilligen, oder abschla-

*) Ich verstehe hier besonders den Umstand, da das Volk seine Gewalt den Representanten völlig übertragen hat. Die Folgen dieser Einrichtung sollen in dem nächsten Kapitel erörtert werden.

abschlagen. Wenn der Krone ein wirkender Antheil an der Verfassung der Gesetze verstattet wäre; so würde sie die andern Zweige der Gesetzgebung bald unnütz gemacht haben.

V. Kapitel.

Untersuchung: ob es ein Vortheil für die öffentliche Freyheit seyn würde, wenn die Gesetze durch die Stimmen des ganzen Volks gegeben würden?

Aber, wird man sagen, die Weisheit der englischen Gesetze mag noch so vorzüglich, ihre Vorsicht in Ansehung der Sicherheit einer jeden Privatperson mag noch so groß seyn, so kann das Volk doch nicht als ein freyes Volk angesehen werden, da es die Gesetze nicht ausdrücklich giebt. Der Verfasser des geselligen Vertrags *) geht in seiner Meynung noch weiter. Er behauptet: „das Volk in England glaubt sich frey „zu seyn, aber es irret sich sehr; nur in dem Au„genblick, da es Parlamentsglieder wählt, ist es „frey: sobald diese gewählt sind, ist es sclavisch, „— ist es nichts."

Ehe ich diesen Einwurf beantworte, muß ich anmerken, daß das Wort Freyheit ein Wort ist, das

*) Rousseau Contract social. C. 15.

das am meisten unrecht verstanden, oder falsch erkläret wird.

In Rom, wo die Classe der Bürger, die sich wirklich zu Herren des Staats gemacht hatte, wohl einsahe, daß ihre Tyranney gar bald ein Ende haben würde, sobald erst einmal eine rechtmässige ordentliche Gewalt einem einzigen Regenten anvertrauet würde, machte sie dem Volk glauben, daß es frey sey, so lange diejenigen, die eine kriegerische Gewalt ausübten, und es mit Schmach und Elend überhäuften, den Namen *Consules*, *Dictatores*, *Patricii*, *Nobiles*, oder mit einem Wort einen andern als den abscheulichen Namen *Rex* führten, und daß es alle Drangsale über sich ergehen lassen müsse, um diesen schätzbaren Zustand nicht zu verlieren.

Auf eben die Art schrieen gewisse Schriftsteller unserer Tage, daß Sparta und Rom die einzigen wären, denen man nachahmen müsse; hiezu wurden sie durch die unbedachtsame Bewunderung der Regierungen alter Zeiten, und vielleicht auch durch die Begierde getrieben, den von ihnen sogenannten ausgearteten Sitten unserer Zeit einen auffallenden Contrast entgegen zu stellen. Nach ihrer Meynung ist es das einzige anständige Geschäfft eines freyen Bürgers, entweder beständig auf dem Markt (in forum) versammlet zu seyn, oder sich zum Kriege zu rüsten. — Tapfer, zum Ungemach gewöhnt, und von einer brünstigen Vaterlands-Liebe entzündet zu

seyn,

seyn, welches nichts weiter heißt, als ein brünstiges Verlangen haben, um der Gesellschaft willen, deren Glieder wir sind, alle Menschen zu beleidigen, und von einer brennenden Liebe zur Ehre beseelt zu seyn; welches ebenfalls nichts anders als ein brünstiges Verlangen ist, Schlachten zu liefern, um sich deren nachher zu rühmen — dies schienen jenen Schriftstellern die einzigen geselligen Eigenschaften zu seyn, die unserer Achtung und der Aufmunterung der Gesetzgeber würdig wären. *) Um diese ihre Meynung zu unterstützen, verschwenden sie übertriebene Ausdrücke, ohne sie deutlich zu machen, und wiederholen die Worte: Feigheit, Bestechung, Größe der Seele und Tugend ohne sie zu erklären; aber nie ist es ihnen eingefallen, uns das zu sagen, was uns einzig wissenswürdig ist, ob die Menschen, unter diesen Regierungen, die sie uns so sehr zur Nachahmung anpreisen, glücklich gewesen sind.

So wie sie nun den wahren vernünftigen Endzweck bürgerlicher Gesellschaften verkannten, so irrten sie auch nicht weniger in der wahren Absicht der besondern Anordnungen, nach denen sie regiert werden sollten. Sie waren zufrieden, wenn

*) Ich habe obige Ausdrücke in eben dem Verstande gebraucht, in welchem sie bey den alten Republiken im Gebrauch waren, und es noch bey den meisten Schriftstellern sind, die ihre Regierungen beschreiben.

wenn sie fanden, daß die wenigen, welche wirklich den Staat regierten, bisweilen die täuschende Ceremonie veranstalteten, daß sie den Cörper des Volks versammleten, und den Schein annahmen, als wenn sie sich mit ihm berathschlagten. Und dieses blosse Stimmengeben sahen sie für Freyheit an, ohne auf die nachtheiligen Umstände bey der Art, wie sie gegeben wurden, oder darauf zu sehen, wie sehr das auf eine so öffentliche Art gemachte Gesetz in der Folge vernachlässigt würde.

Doch, diese Schriftsteller haben Recht. Einer, der durch seine Stimme zu der Gebung eines Gesetzes beyträgt, hat das Gesetz selbst gemacht; indem er dem Gesetze gehorcht, gehorcht er ihm selbst; folglich ist er frey. — Ein Wortspiel, weiter nichts! — Derjenige, der in einer gesetzgebenden Versammlung des Volks seine Stimme gegeben hat, hat das Gesetz nicht gemacht, das darin gegeben worden; er hat nur zu der Verordnung desselben seinen tausendsten, oder gar zehntausendsten Theil beygetragen, oder beyzutragen geschienen. Er hat keine Gelegenheit gehabt, gegen das vorgeschlagne Gesetz Einwendungen zu machen, oder es zu untersuchen, oder Einschränkungen vorzuschlagen; ihm ist nichts weiter verstattet worden, als Ja oder Nein dazu zu sagen. Wenn ein Gesetz, dem er beygepflichtet hat, durchgeht, so ist es keine Folge seiner Stimme, sondern daß eine Anzahl mehrerer sich

zufäl-

zufälliger weise auf seine Seite geschlagen haben; — wenn ein Gesetz wider seinen Willen durchgeht, so muß er sich dennoch demselben unterwerfen.

Aber noch mehr. Wenn wir gleich annehmen wollen, daß das Stimmenzeben ein wesentliches Stück der Freyheit sey; so muß man doch bekennen, daß diese Freyheit nur einen einzigen Augenblick daure, nachher wird es nothwendig, sie gänzlich der Klugheit anderer anzuvertrauen, das heißt, nach diesem Grundsatz, nicht länger frey zu seyn. Der Bürger, zum Beyspiel, der seine Stimme gegeben hat, muß sich nothwendig auf die Ehrlichkeit derer, welche die Stimmen sammlen, verlassen; und mehr als einmal sind sie falsch angegeben worden.

Ebenfalls muß der Bürger andern Personen die Ausführung der Dinge, die von allen beschlossen worden, überlassen; wenn die Versammlung aus einander gegangen ist, und er sich nun allein in Gegenwart der Männer befindet, die mit der öffentlichen Macht bekleidet sind, als der Consule, oder des Dictators, so hat er nur wenige Sicherheit für die Fortdauer seiner Freyheit, falls sie nur darin besteht, daß er zur Anordnung eines Gesetzes, das sie nicht zu halten gesonnen sind, seine Stimme gegeben hat.

Was ist denn die Freyheit? Ich antworte, die Freyheit, so weit ihre Existenz in einer Gesellschaft von Wesen, deren Interesse einander be-

stän-

ständig entgegen stehen, möglich ist, besteht darin, daß ein jedweder, so lange er die Personen anderer ehret, und ihnen die Frucht ihres Fleisses ruhig genießen läßt, gewiß versichert seyn kann, die Frucht seines Fleißes ebenfalls ruhig zu genießen, und auch für seine Person sicher zu seyn. Aber durch seine Stimme etwas beyzutragen, diese Vortheile für die Communität hervorzubringen — an der allgemeinen Einrichtung der Dinge, an der Ordnung Antheil haben, wodurch ein jedweder, so sehr er auch unter dem großen Haufen gleichsam verlohren ist, beschützt wird — Vorschriften zu entwerfen, nach denen sich diejenigen richten sollen, denen eine ansehnliche Macht anvertrauet, und die Verthädigung einer jeden Privatperson übertragen ist — und dafür zu sorgen, daß sie nie übertreten werden — dies alles sind Verrichtungen, Handlungen der Regierung, aber keineswegs Stücke, die zum Wesen der Freyheit gehören.

Ich will alles in zwey Worte zusammen fassen. Wer durch seine Stimme bey der Anordnung der Gesetze concurrirt, der genießt einen Antheil an der Gewalt, so viel oder wenig es auch ist. — Wer in einem Staat lebt, wo die Gesetze für alle gleich sind, und gehörig beobachtet werden, (die Mittel, wodurch diese Vortheile erreicht werden, mögen seyn, welche sie wollen) der ist frey.

Es sey darum: wir geben zu, daß das Recht, seine Stimme zu geben, nicht die Freyheit selbst, sondern nur ein Mittel sey, sie zu erlangen; wir geben ferner zu, es sey möglich, daß zu diesem Zweck andre Mittel gefunden werden können; und es sey ein sehr übereiltes Urtheil, wenn man von einem Staat, dessen Regierung und innere Verwaltung man nicht kennet, sagen wollte: es sey ein Staat, dessen Volk Sclaven — nichts sind; bloß, weil die Comitia des alten Roms in demselben nicht mehr im Gebrauch sind. Doch denken wir noch immer, daß die Freyheit weit vollkommener seyn würde, wenn das ganze Volk ausdrücklich zusammen gerufen würde, ihre Meynung über die besondern Veranstaltungen zu sagen, wodurch dieselbe gesichert werden kann; und daß z. B. die englischen Gesetze, wenn sie mit allen Stimmen gemacht wären, weiser, billiger, und vor allen Dingen, besser nachgelebet werden würden. — Dieser Einwurf ist wenigstens scheinbar; ich werde mich bemühen, ihn zu beantworten.

Wenn man bey der ersten Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft dafür einzig und allein besorgt gewesen wäre, dasjenige festzusetzen, was jeder dem andern und dem Staate schuldig ist — wenn diejenigen, denen die Besorgung der Ausführung dieser Dinge anvertrauet ist, weder Ehrgeiz noch Privat-Leidenschaften besäßen, die ein solches Geschäffte in Bewegung setzt, und Mittel

zu

zu ihrer Befriedigung an die Hand geben könnte; mit einem Wort, wenn sie ihr Amt, als eine bloße Schuldigkeit ansähen, und nie in die Versuchung geriethen, von den Absichten derer, von denen sie ernennet wurden, abzuweichen; in solchem Falle gestehe ich, daß es keine Schwierigkeiten haben würde, wenn jedweder zu einem kleinen Antheil an der Regierung der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied er ist, eingeladen würde; oder ich hätte vielmehr sagen sollen, daß man in einer solchen Gesellschaft und bey solchen Leuten gar keiner Regierung gebrauchte.

Aber die Erfahrung lehret, daß man in der That weit mehr Vorsicht bedarf, Menschen zu verpflichten, gerecht gegen einander zu handeln; ja die vornehmsten Mittel, von denen man die Erreichung eines solchen Zwecks erwarten darf, werden die fruchtbarsten Quellen von Uebeln, denen sie vorbeugen sollen. Die Gesetze, die für alle gleich seyn sollten, werden gar bald nach der besondern Convenienz derer gedrehet, die zu Handhabern derselben bestellet sind. — Zum Schutz aller wurden sie angeordnet, aber bald dienten sie nur zur Vertheidigung der ungerechten Anmaßungen einiger wenigen. Das Volk fährt fort, sie in Ehren zu halten, aber die, deren Aufsicht sie anvertrauet sind, machen sich wenig daraus, und also haben sie endlich keine andere Würkung, als daß sie bey den wenigen, die sich zu Häuptern der Gesellschaft aufzuwerfen suchen,

den

den Mangel würklicher Stärke ersetzen, und die Tyranney der wenigern über den größern Haufen auf einen regelmäßigen Fuß setzen, und vor Gefahr befreyen.

Uebeln abzuhelfen, die aus der Natur der Sache selbst herfließen — diejenigen, die gewisser maßen Herren der Gesetze sind, zu verpflichten, sich nach ihnen zu richten — die heimliche, mächtige, und immer thätige Verrätherey derer, die am Ruder sind, unwürksam zu machen — dies alles erfodert eine gewisse Erkenntniß und einen anhaltenden Muth, den man von dem grossen Haufen nicht erwarten darf.

Der größte Theil derer, die die Menge des Volks ausmachen, sind mit der Sorge für ihren Unterhalt beschäfftigt: sie haben also weder hinlängliche Muße, noch wegen ihrer unvollkommenen Erziehung den Grad des Unterrichts, der zu diesen Geschäfften gehört. Ueberdem hat die in ihren Gaben sparsame Natur nur einigen wenigen einen Verstand verliehen, der fähig ist, die verwickelten Untersuchungen der Gesetzgebung aufzulösen; und so, wie der Kranke seinem Arzt, und ein Client seinem Advocaten trauet, so müssen die meisten Bürger denen trauen: die mehr Geschicklichkeit zu Ausübung der Dinge haben, die sie so wesentlich angehen, und zugleich so viele Eigenschaften erfodern, wenn sie auf eine zureichende Art ausgeführt werden sollen.

Zu diesen an sich wichtigen Anmerkungen muß ich noch eine hinzusetzen, die, wo möglich, noch von größerm Gewicht ist. Nemlich: die Menge des Volks ist eben wegen ihrer Menge unfähig, reife Entschließungen zu fassen.

Diejenigen, welche eine Versammlung des Volks ausmachen, werden in dem Lauf ihrer Berathschlagungen durch keine deutliche und genaue Absichten eines gegenwärtigen und persönlichen Interesse angetrieben. Sie betrachten sich gleichsam in dem Haufen derer verloren, welche zu einem gleichen Geschäffte mit ihnen gerufen sind; — sie wissen, daß ihre besondere Stimmen in dem allgemeinen Schlusse keine Aenderung machen werden, und das Resultat einerley seyn wird, sie mögen sich lenken, zu welcher Seite sie wollen; aus diesem Grunde untersuchen sie nicht, wie weit das Vorgeschlagene mit dem Ganzen der schon vorhandenen Gesetze, oder mit den jetzigen Umständen des Staats übereinstimme: denn niemand wird sich in eine mühselige Arbeit einlassen, wenn er weiß, daß er keinen Zweck dadurch erreicht.

Inzwischen hegt die Versammlung dergleichen Gesinnungen, und ein jeder verläßt sich auf alle. Da aber einige unter ihnen die Sache, worüber sie zu entscheiden zusammen gerufen sind, vorher erwogen haben; so nehmen andere deren Meynung oder Neigung, oder wenigstens ihre eigne mit in die Versammlung, bey der sie

sich

sich zu bleiben entschließen. Unterdessen ists nöthig, zum Schluß zu kommen; da läßt sich denn der größte Theil von Ursachen hinreißen, deren sie sich bey weit minder ernsthaften Gelegenheiten schämen würden. Ein ungewöhnliches Schauspiel, eine Veränderung des gewöhnlichen Versammlungsortes, eine Bewegung, ein Auflauf, sind bey der allgemeinen Unentschlossenheit ein zureichender Grund zur Entschließung des größten Haufens:*) und aus dem Zusammenfluß dieser in Eil und ohne Ueberlegung bekannt gemachten verschiedener Willensmeynungen entsteht ein allgemeiner Wille, der ebenfalls von aller Ueberlegung leer ist.

Bey allem diesen Nachtheil würde nun freylich das Uebel groß, doch nicht äußerst groß seyn, wenn die Versammlung ihr selbst überlassen wäre, und niemand Vortheil davon hätte, sie in Irthum zu verleiten; denn da eine solche Versammlung blos deswegen berufen wird, um etwas zu bejahen oder zu verneinen, also unter zweyen Stücken zu wählen; so könnte sie eben so leicht auf das eine, als auf das andere verfallen, und man hätte die Hoffnung, daß wenn sie einmal

*) Jedermann weiß, wie viel in der römischen Republik daran gelegen war, das Volk eher an diesem, als jenem Ort zu versammlen. Oft war es schon hinlänglich, ihnen das Capitolium zu verbergen, und sehen zu lassen, um die Beschaffenheit ihrer Entschließungen zu verändern.

mal geirret, sie das nächste mal das rechte wählen würde.

Aber diejenigen, die bey ihnen sind, und entweder an der Vollziehung oder an den Vortheilen der öffentlichen Gewalt Theil nehmen, lassen sie nicht unthätig. Sie wachen, weun das Volk schläft. Ganz von dem Gedanken ihrer eignen Macht eingenommen, leben sie nur, dieselbe zu vergrößern. Sie sind in der Verwaltung der öffentlichen Geschäffte gar zu gut bewandert, sie sehen daher auf einmal alle mögliche Folgen der Maasregeln ein. Und da sie eine ausschließende Disposition der Triebfedern der Regierung haben, so lassen sie nach Gefallen Vorfälle entstehen, die auf die Gemüther des großen Haufens, die nicht auf ihrer Hut sind, und nur auf eine Begebenheit warten, ihren Entschluß zu bestimmen, Einfluß haben.

Sie sind es, die die Versammlung berufen, und aus einander gehen lassen; sie sind es, die den Vorschlag thun, und Reden halten. Stets würksam, alle Umstände zu ihrem Vortheil anzuwenden, bedienen sie sich der Biegsamkeit des Volks bey allgemeinem Ungemach so sehr, als seiner Unbedachtsamkeit im Glück. Wenn die Sachen anders laufen, als sie denken; so lassen sie die Versammlung aus einander gehen. Sie schlagen verschiedene Sachen auf einmal vor, worauf sie überhaupt ihre Stimme geben muß, verstecken dasjenige, was zur Beförderung ihrer

beson-

besondern Absichten bestimmt ist, oder geben ihm eine Farbe, indem sie es mit solchen Sachen verbinden, von denen sie wissen, daß sie auf das Gemüth des Volks Eindruck machen.*) In ihren Reden geben sie Gründe und Thatsachen an, die niemand Zeit hat zu untersuchen: und dadurch verleiten sie das Volk in grobe und doch entscheidende Irrthümer, und wissen durch die Gemeinörter der Rednerkunst, von ihrem persönlichen Einfluß unterstützt, allemal die meisten Stimmen auf ihre Seite zu bringen.

Die wenigen, (denn einige giebt es doch immer) die der vorgeschlagnen Sache nachgedacht haben, sehen die Folgen des entscheidenden Schritts, den der große Haufe thun will, ein: aber sie werden unter der Menge unsichtbar, und können unter dem allgemeinen Geräusch und Unordnung

*) Auf diese Art eignete sich der Rath zu Rom die Gewalt zu, Auflagen zu machen. Sie versprachen bey einem Kriege wider die Veneter den Bürgern, die sich anwerben lassen wollten, einen Sold, und legten zu dem Ende einen Tribut auf. Das Volk beschäfftigte sich nur mit der Vorstellung, daß es nicht auf eigne Kosten in den Krieg zöge, und war vor Freude so sehr außer sich, daß sie sich an die Thür des Rathhauses drangen, die Hand der Senatoren ergriffen, und sie ihre Väter nenneten. — Nihil unquam acceptum a plebe tanto gaudio traditur: concursum itaque ad curiam esse prehensatasque exeuntium manus Patres vere appellatos. Tit. Liv. L. IV.

ihre schwache Stimme nicht hören lassen. Es steht so wenig in ihren Kräften, der allgemeinen Bewegung Einhalt zu thun, als ein Mann eine im Marsch begriffene Armee zurückhalten kann. Mittlerweile giebt das Volk seine Stimme; die größte Anzahl genehmigt den Vorschlag; und nun wird dies als der allgemeine Wille des Volks bekannt gemacht, da es im Grunde nichts weiter, als die Würkung der Kunstgriffe einiger wenigen arglistigen Männer, ist, die unter einander darüber frohlocken.*) Mit einem Wort, diejenigen, welche

*) Ich könnte dieses alles mit unzähligen Beyspielen aus der alten Geschichte erweisen; man wird es mir aber diesmal erlauben, aus meinem Vaterlande ein Beyspiel zu entlehnen, et celebrare domestica facta, Thatsachen zu erzählen, die nicht weniger zu meinem Zwecke dienen. In Genf ward 1707 ein Gesetz gegeben, daß alle fünf Jahr eine allgemeine Volksversammlung gehalten, und darinn die Angelegenheiten der Republik verhandelt werden sollten; aber die obrigkeitliche Personen, die diese Versammlungen scheueten, erhielten gar bald von den Bürgern selbst die Aufhebung dieses Gesetzes: und der erste Schluß des Volks in der ersten dieser periodischen Versammlungen, 1712. war der, sie auf immer abzuschaffen. Die tiefe Verschwiegenheit, mit der sich der Magistrat zu seinem Vortrag in dieser Sache bereitete, und die unerwartete Art, in welcher er den Bürgern bey ihrer Versammlung bekannt gemacht, und sie darüber zu stimmen verleitete, sind nur unvollkommene Ursachen zu

welche mit den republikanischen Regierungsarten bekannt sind, und überhaupt die Art wissen, wie die Angelegenheiten in zahlreichen Versammlun-

zu dieser seltsamen Entschließung des Volks. Die Bestürzung, worein die ganze Versammlung gerieth, als das Resultat der Stimmen bekannt gemacht wurde, hat manche in der Meynung bestärkt, daß unredliche Mittel gebraucht wären. Die ganze Handlung ist bis auf diesen Tag ein Geheimniß geblieben: aber die allgemeine Meynung, welche Rousseau in seinen Lettres de la Montagne angenommen hat, geht dahin. Man sagt, der Magistrat hätte die Secretarien, denen die Bürger ihre Stimmen heimlich ins Ohr raunen mußten, insgeheim unterrichtet: wenn ein Bürger aprobation (gutgeheißen) sagte, so bedeutete das, er billige den Vortrag des Magistrats; wenn er rejection (verworfen) sagte, so gäbe er zu erkennen, daß er die periodischen Versammlungen verwürfe.

Im Jahr 1738 machten die Bürger mit einmal eine kleine Verordnung von 44 Artikeln zum Gesetz, und machten sich verbindlich, auf immer die vier Syndici (die Häupter des Raths der fünf und zwanziger) aus diesem Rath zu erwählen, da sie vorher in ihrer Wahl frey waren. Sie ließen zugleich das Wort gutgeheißen bey dem Gesetz einschleichen, dessen ich oben in der Note S. 206 erwähnt habe, und welches aus einem ehmaligen Gesetzbuch herausgezogen war. Hieraus erfolgte, daß die obrigkeitlichen Personen unumschränkte Herren der Gesetzgebung wurden.

gen verhandelt werden, werden ohne Bedenken bejahen, daß die wenigen Zusammenvereinigten, die an den öffentlichen Angelegenheiten einen thätigen Antheil haben, und deren Stelle ihnen ein Ansehen giebt, einen so großen Vortheil über die Vielen haben, die die Augen auf sie werfen, und unter sich nicht vereinigt sind; daß sie zu aller Zeit, bey einer nur mittelmäßigen Geschicklichkeit, die allgemeinen Schlüsse nach ihrem Gefallen lenken können — daß, als eine Folge aus der Natur der Sache selbst, kein Vorschlag ungereimt seyn kann, zu dessen Genehmigung man nicht eine zahlreiche Versammlung verleiten könnte —

und

So wurden den Bürgern nach und nach alle ihre politische Gerechtsame genommen, und ihnen wenig mehr, als das Vergnügen, übrig gelassen, bey ihren Zusammenkünften den Namen einer souverainen Versammlung zu führen (welche Vorstellung, man muß es gestehen, einen Geist des Widerstandes bey ihnen erhielt, welchen gar zu sehr zu reizen, dem Magistrat gefährlich geworden seyn möchte) und die Gewalt, sich wenigstens zu wegern, vier Syndici zu wählen.

Diese Freyheit sahen die Bürger vor einigen Jahren als ihre letzte Verschanzung an; zu gleicher Zeit vereinbarten sich so sonderbare Umstände mit einander, daß drey Jahre lang ein ungewöhnlicher Geist der Eintracht und Standhaftigkeit unter ihnen empor kam und anhielte; dadurch ist es ihnen in der Folge gelungen, den Nachtheil, den sie sich seit zweyhundert und mehr Jahren selbst zugezogen haben, zu ersetzen.

und daß die Gesetze weiser, und allen vortheilhafter seyn würden, wenn sie durchs Loos, oder die Würfel, als wenn sie durch die Stimmen des großen Haufens entschieden würden.

VI. Kapitel.

Vortheile, welche dem Volke daraus zufließen, daß es Representanten bestellet.

Wodurch soll aber das Volk den Nachtheil ersetzen, der mit ihrer Verfassung nothwendig verbunden seyn muß? Wie soll es der Schaar derer, die alle Ehren, Würden, und Macht des Staats an sich gerissen haben, widerstehen?

Wenn es sich zu seiner Verthädigung eben derjenigen Mittel bedienet, deren sich seine Feinde bey ihren Angriffen gebrauchen. — Es muß eben die Waffen zur Hand nehmen, eben die Ordnung beobachten, eben die Kriegszucht halten.

Seine Widersacher machen nur eine kleine Anzahl aus: folglich ist die Vereinigung desto leichter — man muß ihnen daher auch nur eine kleine Anzahl entgegen setzen, um eine gleiche Vereinigung zuwege zu bringen. Wegen ihrer kleinen Anzahl können sie sich über jeden Vorfall berathschlagen, und machen keine andere, als reiflich erwogne Schlüsse. — Wegen ihrer kleinen

Anzahl können sie Gebräuche haben, die ihnen beständig zu allgemeinen Regeln dienen; bewährte Maximen, denen sie unverrückt anhangen; Entwürfe, die sie nie aus den Augen verlieren. Hier setze man ihnen daher — ich wiederhole es noch einmal — eine kleine Anzahl entgegen; so wird man gleiche Vortheile erhalten.

Bey denen, die regieren, ist es überdem eine fernere Folge ihrer geringen Anzahl, daß sie einen ansehnlichern Antheil an dem guten Ausgang ihrer Unternehmungen haben, von welcher Art dieselben auch seyn mögen: folglich lassen sie sich solche auch nachdrücklicher angelegen seyn. Da sie gemeiniglich eine Verachtung ihrer Feinde äussern, und dieselben zu aller Zeit angreifen: so legen sie sich dadurch eine Verpflichtung zum Siege auf. Mit einem Wort: Sie, die von den mächtigsten Triebfedern zur Thätigkeit angespornet werden, sich neue Vortheile zu erwerben, haben mit einem großen Haufen zu thun, der nur das zu behalten sucht, was er besitzt; es kann also nicht anders seyn, als daß er manche lange Zeit unthätig und schläfrig ist. Aber sobald das Volk Repreſentanten bestellet, so thut es schon einen Schritt zu der heilsamen Thätigkeit, die ihm vorher so nöthig war, um mit seinen Feinden in eine gewisse Gleichheit zu kommen; denn seine Vertheidiger werden von Leidenschaften angetrieben, von denen es wahrscheinlich nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

Die

Die Representanten des Volks, denen die Sorge für die öffentliche Freyheit ausschließungsweise aufgetragen ist, werden von einer Einsicht von der Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Angelegenheiten beseelt werden. Von dem Körper der Nation unterschieden, machen sie eine besondere Versammlung unter sich aus, in der sie die Gerechtsame derer, deren Aufseher oder Vormünder sie geworden, mit aller Wärme, welche der esprit de corps einzuflößen pflegt,*) behaupten werden. Auf einen erhabnen Schauplatz gestellet, werden sie sich berühmter zu machen suchen; und die List und ehrsüchtige Würksamkeit derer, die das Regiment führen, wird nun mit der Lebhaftigkeit und Standhaftigkeit ihrer durch die Liebe zum Ruhm belebten Gegner zu kämpfen haben.

Da endlich die Representanten des Volks natürlicher weise aus denen Bürgern, welche am meisten mit Glücksgütern versehen sind, gewählt, folglich vieles zu beschützen haben werden; so werden sie auch, selbst mitten in ruhigen Zeiten, ein wachsames Auge auf die Bewegungen der Gewalt richten. Da die Vortheile, die sie besitzen, natürlicher weise eine Art von Eifersucht zwischen ihnen und denen, die die Herrschaft führen, hervorbringt; so wird dieselbe

*) Wenn die englischen Commons nicht durch Gründe dieser Art angetrieben wären, so würden sie ihr Recht, Taxen aufzulegen, nicht mit so vieler Wachsamkeit, als geschehen ist, gegen alle oft vielleicht unwillkührliche Unternehmungen der Lords vertheidigt haben.

dieselbe ihnen bey aller Zunahme ihres Ansehens eine ungemeine Empfindsamkeit einflößen. Gleich den Maschinen, welche die Würkungen der Natur entdecken, wenn sie unsern Sinnen noch unmerklich sind, werden sie das Volk für allem warnen, was dasselbe nie eher, als bis es zu spät ist, einsiehet; der größere Antheil, den sie, es sey nun wegen ihrer würklichen, oder nur auf die Meynung der Menschen gegründeten Reichthümer daran nehmen, wird sie gleichsam, wenn ich so reden darf, zu Barometern machen, die gleich im Anfang alles entdecken, was auf eine Veränderung der Verfassung abzielet.*) **)

VII. Ka-

*) Es versteht sich bey obigen Anmerkungen von selbst, daß die Representanten des Volks nothwendig einerley Interesse mit demselben haben müssen. Wir werden bald sehen, daß eine solche Vereinigung durch die englische Verfassung in der That bewürket wird, und ein Hauptstück derselben ausmacht.

**) Ich widerspreche den Vortheilen nicht, welche der Verfasser in diesem Kapitel daraus herleitet, daß das Volk dadurch, daß es durch Representanten Antheil an der Regierung hat, der Macht der Krone das Gegengewicht halten könne. Ob aber, wenn der Monarch die Freyheiten des Volks einschränken wollte, alles Uebel hiedurch gehoben wäre, das überlasse ich Staatskundigen zur Untersuchung. Bedenkt man, wie viele Kunstgriffe, unerachtet der dawider angeordneten Gesetze, angewandt werden, sich der Stimme der Wählenden zu versichern;

VII. Kapitel.

Fortsetzung dieser Materie — Die Vortheile, welche dem Volk aus der Bestellung seiner Representanten zufließen, bedeuten nichts, wenn es ihnen nicht auch seine gesetzgebende Gewalt anvertrauet.

Die in dem vorigen Kapitel gemachten Anmerkungen sind so deutlich, daß das Volk die Richtigkeit derselben in bürgerlichen Regierungen allemal eingesehen, und es nie für möglich gehalten hat, dem mit seinem Zustand nothwendig verbundenen Nachtheil für sich allein abzuhelfen. So oft der Druck der Obrigkeiten es zwang, seine rechtmäßige Gewalt auf eine ungewöhnliche Art zu erkennen zu geben; so übergab es sich unverzüglich der Anführung einiger wenigen Männer, welche

versichern; erwägt man, wie vieles Geld mancher Candidat verschwendet, um ins Parlament zu kommen; läßt es sich da noch behaupten, daß die Wählenden, und die gewählt zu werden suchen, nach den Grundsätzen der guten Ordnung, nach den Vorschriften der Rechtschaffenheit, und nach dem Sinne der Gesetze handeln; und läßt sich daraus nicht ziemlich richtig schließen, daß die Krone auf Leute, die auf obige Art ins Parlament gekommen sind, noch immer durch Pensionen, Titeln, Bedienungen, u. d. g. Einfluß genug haben würde, wenn sie ihre Gewalt zu misbrauchen gesonnen wäre? Anm. d. Ueb.

welche ihnen durch Unterricht und Aufmunterung Dienste geleistet hatten; wenn die Beschaffenheit der Umstände einige Festigkeit und Beharrlichkeit in seinem Betragen foderten: so wußte es den sich selbst vorgesetzten Zweck auf keine andre Art, als durch den unbedingtesten Gehorsam gegen die erwählten Anführer zu erreichen.

Aber da dergleichen in der Eil ernannte Anführer sich durch das beständig vor ihren Augen blitzende Schrecken der Gewalt leicht furchtsam machen lassen, — da das Volk ihnen sein unbegränztes Vertrauen nur dann schenket, wenn die öffentliche Freyheit in der äußersten Gefahr ist, und nicht anders, als durch einen außerordentlichen Zusammenfluß der Umstände, in denen sich diejenige, die die Regierung führen sollten, selten mehr als einmal fangen lassen, erhalten werden kann; so hat sich das Volk beständig der kurzen Zwischenzeiten der Obergewalt, die ihnen die zufällige Verknüpfung der Begebenheiten ertheilte, bedienet, Vortheile dauerhaft zu machen, deren Vergänglichkeit es hinlänglich einsahe, und Personen zu bestimmen, deren besonderes Amt es seyn sollte, sie zu beschützen, und welche die Verfassung von nun an dafür erkennen sollte. Auf diese Art erhielten die Lacedämonier ihre Ephori, und die Römer ihre Tribunen.

Wir wollen dies zugeben, wird man sagen; aber das römische Volk verstattete seinen Tribunen niemals, etwas entscheidend zu beschließen.

Es

Es behielt sich vielmehr das Recht vor, alle ihre Schlüsse gut zu heißen. *) —— Ich antworte: dies wars auch eben, was die Anordnung der Tribunen am Ende gänzlich unwirksam machte. Da sich das Volk mit seiner Meynung in die Schlüsse derer mischte, auf welche es sich gänzlich zu verlassen in seiner Weisheit beschlossen hatte, und mit hunderttausend Stimmen Sachen entscheiden wollte, die eben so gut durch die Stimmen seiner Rathgeber in Richtigkeit hätten gebracht werden können: so vereitelt es dadurch jede heilsame Absicht seiner vorigen Veranstaltungen; es glaubte einen Schein seiner Souverainität beyzubehalten, (wahrhaftig ein chimärischer Schein, da es unter der Anführung anderer seine Stimme geben wollte) und fiel dadurch in alle vorhin erwähnte Ungelegenheiten.

Die Senatoren, die Consuls, die Dictatoren, und andere Große in der Republik, welche das Volk zu fürchten klug genug, und ihnen zu glauben einfältig genug war, fuhren noch immer fort, sich mit ihm zu vermischen, und ihre Staatsstreiche zu spielen. Sie fuhren fort, Reden zu halten,**) sie bedieneten sich noch immer ihres Vor-

*) Siehe Rousseau Contract Social.

**) Valerius Maximus erzählt: da die Tribunen des Volks zur Zeit eines großen Mangels einige Einrichtungen im Kornpreise vorschlagen wollen: so betäubte Scipio Nasica

Vorrechts, den Ort und die Einrichtung der öffentlichen Zusammenkünfte nach ihrem Gefallen zu verändern. Wenn sie es nicht möglich fanden, die Schlüsse der Versammlungen zu lenken; so gaben sie vor, die Vorbedeutungen wären nicht günstig: und ließen sie unter diesem oder ähnlichen Vorwand aus einander gehen,*) und die Tribunen mußten, wenn sie endlich eine Einigkeit ausgewirkt hatten, die Kränkung ausstehen, alle ihre mit unermeßlicher Arbeit, unter den größten Gefahren gemachte Entwürfe durch die verächtlichsten Ränke unwiederbringlich vereitelt zu sehen.

Wenn

sica die Versammlung blos durch die Worte: „Schweiget, Römer! ich weiß es besser, als ihr, was der Republik dienlich ist!“ Kaum hörte das Volk diese Worte, so zeigten alle durch ein ehrerbietiges Stillschweigen, daß sein Ansehen mehr Eindruck auf sie mache, als die Nothwendigkeit, für ihren Unterhalt zu sorgen — Tacete, quaeso, Quirites. Plus enim ego, quam vos, quid reipublicae expediat, intelligo. — Qua voce audita, omnes pleno venerationis silentio, majorem ejus auctoritatis quam alimentorum suorum curam egerunt.

*) Quid enim majus est? si de jure Augurum quaerimus, spricht Tullius, der selbst ein Augur und ein Senator oben drein war, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus Comitiatus et Concilia, vel instituta dimittere, vel habita rescindere. Quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si vnus Augur *alium* (id est, alium diem) dixerit — Cic, de Legibus. Lib. II. §. 12.

Wenn die Großen zu einer andern Zeit wahrnahmen, daß eine Verbindung wider sie mit ungemeinem Eifer geschlossen wurde, und daran verzweifelten, durch dergleichen Mittel ihren Zweck zu erreichen, oder sich fürchteten, die gute Wirkung derselben durch einen gar zu öftern Gebrauch zu vermindern, so verfielen sie auf eine andre List. Sie übertrugen den Consuls vermittelst einer kurzen bey der Gelegenheit gebräuchlichen Rede *) eine unumschränkte Gewalt über das Leben ihrer Bürger: oder ernannten auch einen Dictator. Das Volk gerieth bey einer solchen vor seinen Augen gespielten Staatsmaskerade in die heftigste Bestürzung, und die Tribunen zitterten ebenfalls, wenn sie gleich durch die List hindurch schaueten, daß sie ohne Vertheidiger gelassen wurden. **)

Zur andern Zeit trug man der Versammlung falsche Anklagen wider die Tribunen vor, oder ver-

*) Videat Consul ne quid detrimenti Respublica capiat.

**) Die Tribunen des Volks, spricht Livius, ein großer Verehrer der aristocratischen Gewalt, und das Volk selbst durfte in Gegenwart des Dictators die Augen nicht aufschlagen, noch einmal einen Laut von sich geben. Nec aduersus dictatoriam vim, aut Tribuni plebis, aut ipsa plebs, attollere oculos, aut hiscere audebant, Tit. Liv. L. VI. §. 16.

verleumdete sie auch ins geheim bey dem Volk; dadurch denn dasselbe alles Zutrauen zu ihnen verlor. Ränke von dieser Art waren es, welche das Volk dahinbrachten, den Mord des Tiberius Gracchus, des einzigen Römers, der ein wahrer Patriot war, des einzigen, der das Volk redlich liebte, ohn Empfindung anzusehen. — Auf diese Art geschah es, daß Cajus, der sich durch seines Bruders Schicksal nicht abschrecken ließ, dessen Betragen nachzuahmen, endlich von dem Volk gänzlich verlassen wurde, daß sich niemand fand, der ihm einmal ein Pferd leihen wollte, der Wut des Adels zu entfliehen, und er zuletzt genöthigt war, unter Anrufung der Rache der Götter, über seine treulose Mitbürger selbst Hand an sich zu legen.

Zur andern Zeit erregte man Trennungen unter dem Volk. Plötzlich entdeckten sich die furchtbarsten Anschläge, wenn wichtige Sachen abgehandelt werden sollten: und alle vernünftige Leute blieben von den Versammlungen weg, von denen sie es voraus sahen, daß alles Tumult und Unordnung seyn würde.

Mit einem Wort: damit ja an der Unverschämtheit, mit der man den Versammlungen begegnete, nichts fehlen möchte, so verfälschte man zuweilen die Anzeigen der Zahl der Stimmen — und einstens gieng man gar so weit, daß man

die Gefäße, darin die Bürger ihre Stimmen warfen, wegnahm. *)

VIII. Kapitel.

Beschluß der Materie — Wirkungen, die in der englischen Regierung daraus entstanden sind, daß das Volk seine Gewalt seinen Representanten völlig übertragen hat.

Wenn aber das Volk seine Gewalt einer mässigen Anzahl Personen anvertrauet hat, so nehmen die Sachen sogleich eine ganz andere Wendung. Diejenigen, welche den Staat regieren, sind von dem Augenblick an genöthigt, alle List, wodurch sie sich bisher einen glücklichen Ausgang ihrer Handlungen verschafft hatten, aufzugeben. Anstatt der Versammlungen, die sie ver-

*) Ich verweise den Leser in Ansehung aller obigen Anmerkungen auf Plutarchs Lebensbeschreibungen, besonders das Leben der beyden Gracchen. Ich setze nur noch hinzu, daß ich kein Beyspiel von Versammlungen angeführt habe, in denen die eine Hälfte des Volks gegen die andre verhezt wurde. Ich habe bloß mein Augenmerk auf diejenigen Zeiten gerichtet, die unmittelbar vor dem dritten punischen Krieg hergiengen, oder darauf folgten, welche Zeiten gemeiniglich die beste Periode der Republik genannt werden.

ächtlich ansahen, die sie beständig mit den Stürmen, und mit dem reissenden Strom des Euripus verglichen, *) und folglich die Freyheit zu haben glaubten, wider dieselbe die Vorschriften der Gerechtigkeit zu übertreten; finden sie nun, daß sie mit Männern zu schaffen haben, die ihnen an Erziehung und Einsichten nichts nachgeben, und nur an Stand und Aeußerlichen niedriger sind. Folglich sehen sie gar bald die Nothwendigkeit ein, ganz andere Wege einzuschlagen, und sich besonders wohl in Acht zu nehmen, nicht weiter von den heiligen Hünern, von weißen und schwarzen Tagen, und von sybillinischen Büchern zu schwatzen. — Schon die Beobachtung, daß ihre Gegner eine gehörige Achtung von ihnen erwarten, flößt ihnen eine solche Achtung ein — Sie sehen dieselbe auf eine ordentliche Art handeln, unveränderten Vorschriften folgen, mit einem Wort, nach festen Regeln verfahren, deswegen betrachten sie sie mit Ehrfurcht aus eben dem Grunde, dessentwegen sie von dem Volk geehrt werden.

Die

*) Tullius weiß in seinen Gleichnissen von dieser Sache kein Ende zu finden. Quod enim fretum, quam Euripum, tot motus, tantas et tam varias habere putatis agitationes fluctuum, quantas perturbationes et quantas aestus habet ratio comitiorum — S. oratio pro Murena — Concio, sagt er an einem andern Ort, quae ex imperitissimis constat &c. — de Amicitia. §. 25.

Die Representanten des Volks lassen es ihrer Seits an nichts ermangeln, sich gar bald alle Vortheile zu verschaffen, wodurch sie in Stand gesetzt werden können, auf eine thätige Art die ihnen anvertrauete Gewalt auszuüben, und verfahren in allen Stücken regelmäßig, damit ihre Schlüsse Früchte der Ueberlegung und Klugheit seyn mögen. Auf diese Weise wurden die Representanten des Volks in England gar bald nach ihrer ersten Anordnung zu einer besondern Versammlung — sie erhielten nachher die Freyheit, einen Presidenten zu wählen — bald darauf drangen sie darauf, zu der letzten Einrichtung der Acten, deren Anordnung sie veranlasset hatten, zu Rath gezogen zu werden — endlich foderten sie, diese Acten selbst zu entwerfen.

Um aller Möglichkeit vorzubeugen, in ihren Handlungen überrascht zu werden, so ist es eine feste Regel, daß jeder Vorschlag oder Bill dreymal an verschiedenen vorbestimmten Tagen verlesen werden muß, ehe sie ihre völlige Bestätigung erhält;*) und vor jeder Lesung der Bill sowohl, als bey ihrem ersten Vortrag muß ein ausdrück-

*) Sogenannte Settlements bills, welche die Festsetzung eines gewissen Einkommens betreffen, auch Naturalisations-Bills für jemand aus der königlichen Familie können mehr als einmal an einem Tage verlesen werden, und an eben dem Tage da sie einlaufen, passiren. Anm. d. Ueb.

licher Schluß abgefaßt werden, sie in Erwägung zu ziehen. Wird die Bill bey einer von diesen verschiedenen Operationen verworfen, so muß sie aufgegeben, und darf in derselbigen Sitzung nicht wieder vorgeschlagen werden. *)

Haupt-

*) Es ist hiernächst eine ausgemachte Vorschrift, daß kein Glied der Commons mehr als einmal an einem Tage reden darf. *) — Wenn die Anzahl und Beschaffenheit der

*) Gemeiniglich wird nicht eher für und wider eine Bill geredet, als bey der zweyten Verlesung, damit die Glieder Zeit gewinnen, den Inhalt zu überlegen. Geschieht es aber gleich zum erstenmal, so wird um Quästion angefragt, d. i. ob die Bill verworfen werden soll. Es wäre denn eine Bill, die von dem Hause der Lords an die Commons gekommen: bey einer solchen Bill frägt der Sprecher erst, ob sie zum zweytenmal verlesen werden soll? Wird dieses abgeschlagen, so geschieht die Frage: ob sie verworfen werden soll? Wenn aber bey der zweyten Verlesung Debatten entstehen, so wird die Bill committirt. Wenn eine committirte Bill zurückgeliefert wird, so stimmt das Haus gewöhnlich, daß sie ganz oder zum Theil rapportirt werde. Ist aber die Sache von Wichtigkeit, so geschieht es wohl, daß sie zum zweytenmal committirt wird. Wenn die Debatten über eine Bill geendigt sind, so bringt der Sprecher in Antrag: ob sie ins reine geschrieben werden soll? Sind

Hauptsächlich sind die Commons auf die Frey-
heit, in ihrer Versammlung zu reden, eifersüchtig

der Clausuln einer Bill eine weitläuftigere Erörterung erfodern, so wird eine Commission oder Committee dazu niedergesetzt, die dem Hause nachher Bericht abstatten muß. Ist die Sache von großer Wichtigkeit, so wird die aus Committee dem ganzen Hause angeordnet, welches sodann sich an demselbigen Ort, wie gewöhnlich, nur nicht auf eine so feyerliche Art und unter einem andern Präses versammlet, welcher der Präses der Committee genannt wird. Soll das Haus wieder hergestellet werden, so wird der Stab wieder auf den Tisch gelegt, und der Sprecher setzt sich wieder in seinen Stuhl. *)

Sind die meisten Stimmen dawider, so wird sie verworfen: sind sie aber für die Bill, so wird sie ins reine geschrieben, und angefragt: ob sie zum drittenmal zur Passirung verlesen werden soll? Wenn dieses geschieht, so zeigt der Sprecher an, daß es das drittemal sey, und er sie mit Bewilligung des Hauses zur Passirung bringen wollte. Zuweilen erheben sich bey der dritten Verlesung neue Debatten; aber selten wird sie zum drittenmal committirt: es wäre denn einer Clausul oder Bedingung wegen. Anm. d. Ueb.

*) Wenn eine Committee des ganzen Hauses angeordnet wird, oder sich das Haus in eine Commission auflöset, so verläßt der Sprecher seinen Stuhl. Der gewählte Präses schreibt alles auf, was in der Commission verhandelt wird, und ein jedes Glied darf

gewesen. Sie haben, wie oben gemeldet worden, ausdrücklich festgesetzt, daß niemand sie wegen ihrer Worte und Reden außer dem Hause zu Rede stellen könne. Mit einem Wort, damit nichts auf ihre Berathschlagungen Einfluß haben möchte, so verstatten sie dem Präses keine Stimme; er darf nicht einmal seine Meynung sagen. — Ueberdem haben sie es ausgemacht, daß der König ihnen nicht nur keine ausdrückliche Vorschläge, Gesetze oder andre Materien betreffend thun, sondern auch sein Name nicht einmal in ihren Versammlungen genannt werden dürfe. *)

Aber

sprechen und antworten, wie es solches nöthig findet. Wenn nun die Sache nach einer oder mehrern Sitzungen debattirt und beschlossen ist, daß sie im Hause entschieden werden soll, so durchläuft der Präses die Bill, und trägt vor, daß sie dem Hause zurückgesandt werde. Wird dieses bejahet, so wird der Sprecher vor das Präsidat gerufen; der Präses berichtet ihm, was in der Committee vorgefallen ist, der Sprecher setzt sich wieder an seinen Ort, und das Haus fährt als Haus, und nicht als Committee fort. Anm. d. Ueb.

*) Wenn sich jemand in seiner Rede so ausdrücken würde: der König wünscht —; der König würde es gern sehen, u. s. f. der würde den Augenblick zur Rede gestellet werden, als einer, der die Streitfrage durch einen Einfluß lenken wollte.

Aber der Umstand, der vor allen andern die vorzügliche Vortrefflichkeit einer Regierung ausmacht, wo das Volk blos durch Representanten, das ist, durch eine Versammlung handelt, die aus einer mäßigen Anzahl Personen besteht, und wo ein jedes Mitglied die Macht hat, neue Sachen vorzuschlagen, und die aufgeworfene Fragen zu untersuchen, — das, sage ich, ist der Umstand, daß eine solche Verfassung ganz allein des unermeßlichen Vortheils (von dem ich nicht weiß, ob ich im Stande gewesen, meinen Lesern, als ich desselben vorhin erwähnte, *) einen vollständigen Begriff zu machen) fähig ist, ich meyne des Vortheils, die Triebfedern der gesetzgebenden Gewalt dem Volk in die Hände zu geben.

Da bey einer Verfassung, wo das ganze Volk die Verordnung der Gesetze zu besorgen hat, die Versammlung nur Zeit oder Lust hat, allein diejenigen Persönen anzuhören, auf die die Bürger ihre Augen zu richten gewohnt sind; (und dies sind eben die Minister, die am Ruder sitzen,) so erlangen diese mit der Zeit, wie es immer der Fall in allen Republiken gewesen, das ausschliessende Recht zur Zeit, wenn sie wollen, falls sie wollen, und auf was Art sie wollen, vorzuschlagen. Dieß ist ein Vorrecht von einem solchen Umfang, daß es allein hinreichte, eine Versammlung, die aus Männern von den größten Fähig-

*) S. das 4. Kapitel dieses Buchs.

keiten bestünde, der Willkühr einiger weniger Dunse zu überlassen; ein Vorrecht, das die gerühmte Gewalt des Volks zu einem blossen Blendwerk macht. Ja noch mehr, da dieses Vorrecht eben in den Händen der Widersacher des Volks ist: so zwingt es das Volk, ihren Angriffen in einem ganz leidenden Zustand ausgesetzt zu bleiben, und raubt ihm die einzigen gesetzmäßigen Mittel, wodurch es die Usurpation vernichten konnte.

Um alles in wenig Worte zu fassen: Eine representirende Verfassung giebt das Gegenmittel in die Hände derer, die die Unordnung empfinden: aber eine populäre Verfassung giebt das Mittel in die Hände derer, die die Unordnung verursachen, und muß nothwendig am Ende das Unglück — das politische Elend nach sich ziehen, daß die Mittel und die Sorge, die Macht zu unterdrücken, denen anvertrauet werden, die die meiste Macht besitzen.

IX. Kapitel.

Fernerer Nachtheil der republikanischen Regierung — das Volk wird nothwendig von denen verrathen, auf die es sein Vertrauen setzt.

Aber jene allgemeine Versammlungen eines Volks, welche über Dinge urtheilen sollten, die sie weder verstunden, noch untersuchten — jene

jene allgemeine Unordnung, in der die Ehrsüchtigen zu allen Zeiten ihre Ränke verstecken, und ihren Plan sicher ausführen konnten, waren nicht die einzigen Uebel der alten Republiken. Diese Regierungsart hatte noch einen verborgenern Fehler, einen Fehler, der unmittelbar das Herz derselben angriff.

Es war unmöglich, daß das Volk allemal getreue Beschützer haben konnte. Weder diejenigen, die es sich ausdrücklich gewählt hatte, noch diejenigen, welche wegen einiger persönlichen Vorzüge tüchtig wurden, die Versammlungen zu beherrschen, (denn ich muß es noch einmal wiederholen: das Volk weiß von seiner Gewalt keinen andern Gebrauch zu machen, als daß es dieselbe weg giebt, oder sich nehmen läßt,) konnten durch ein gemeinsames Gefühl gleicher Bedürfnisse mit ihm verbunden werden. Ihr Einfluß setzte sie gewissermaßen in eine Gleichheit mit denen, welche mit der vollziehenden Gewalt bekleidet waren, sie bekümmerten sich daher wenig darum, Unterdrückungen, von denen sie nicht getroffen werden konnten, abzuhalten. Ja sie fürchteten vielmehr dadurch eine Gewalt zu verringern, die, wie sie wußten, eines Tages die ihrige seyn würde — falls sie nicht gar schon wirklich Theil daran hatten. *)

Das

*) Wie konnte man erwarten, daß Männer, die selbst noch einmal Prätor zu werden gedachten, der Macht der

Das einzige, was demnach zu Rom die Tribunen mit einigem Ernst und Standhaftigkeit zuwege zu bringen suchten, bestund darinn, dem Volk, das ist so viel gesagt, als sich selbst einen Zutritt zu den verschiedenen Würden der Republik zu verschaffen. Nachdem sie das Gesetz ausgewürkt hatten, daß auch Plebejer die Consulwürde erhalten konnten, so erwarben sie ihnen auch die Freyheit, in die Familien der Patricier zu heirathen. Nachher kamen sie zur Dictatorwürde und zu den Ehrenstellen eines Tribunen der Soldaten und eines Censors — Mit einem Wort, sie machten weiter keinen Gebrauch von der Gewalt des Volks, als daß sie Vorrechte vermehrten, welche sie zwar die Vorrechte aller nannten, die sie und ihre Freunde aber nur allein genossen.

Aber niemals finden wir, daß sie die Gewalt des Volks zu Dingen, die dem Volk würklich ersprießlich waren, angewandt hätten. Wir finden nicht, daß sie der erschrecklichen Macht der obrigkeitlichen Personen Schranken setzten — daß sie die Classe der Bürger, die ihre Verbrechen geehrt zu machen wußten, unterdrückten — daß sie, mit einem Wort, die richterliche Gewalt an der einen Seite ordent-

der Prätoren Einhalt thun würden — daß Männer, die einst Consuls zu werden trachteten, der Gewalt der Consuls Gränzen setzen würden — daß Männer, die vermöge ihres Ansehens bey dem Volke versichert waren, in Senat zu kommen, ernstlich suchen würden, das Ansehen des Senats einzuschränken?

ordentlich einzurichten, und an der andern zu verstärken suchten. — Eine Vorsicht, ohne welche man bis zu Ende der Welt kämpfen konnte, ohne jemals zur Freyheit zu gelangen.*)

Und in der That war die richterliche Gewalt das sichere Kennzeichen einer guten Regierung allemal in Rom ein bloßes Werkzeug der Tyranney. Die Consuls hatten zu aller Zeit eine unumschränkte Gewalt über das Leben ihrer Bürger. Der Dictator besaß dasselbige Recht; die Prätors, die Tribunen des Volks, die vom Senate ernannte Gerichts-Commissarien ebenfalls; und folglich auch der Senat selbst und die Erzählung des Livius, da auf Befehl desselben 370 Entwichne mit einmal von dem Tarpejischen Felsen gestürzt wurden, beweiset es zur Gnüge, daß er seine Gewalt bey Gelegenheit wohl zu gebrauchen wußte.

Man könnte gar füglich sagen, daß mit einer jeden Autorität die Gewalt über Leben und Tod, oder vielmehr das Recht zu tödten, verbunden war, sogar mit derjenigen, die aus bloßem Einfluß, oder Reichthum, ihren Ursprung herleitete; und der Mord der Gracchen, darauf der Tod erst von 300, und nachher von 4000 unbewaffneten Bürgern folgte, welche der Adel erschlagen ließ,

zog

*) Ohne diese Vorsicht bleiben die Gesetze allemal, wie s Pope ausdrückt:

Noch für den Starken zu schwach, für den Schwachen zu stark.

Still for the strong too weak, the weak too strong.

zog weiter keine Würkungen nach sich, als daß der Senat der Eintracht einen Tempel bauen mußte. Das berühmte Lex Porcia de tergo civium schaffte weiter keinen Nutzen, als daß es solche Consuls, Prätors, Quästors und andere, die, wie Verres, aus bloßem Eigensinn und Grausamkeit die geringen römischen Bürger mit Ruthen peitschen und creuzigen ließen, für der Gefahr der Wiedervergeltung in Sicherheit stellte. *)

Mit einem Wort; nichts zeigt uns deutlicher, wie weit die Tribunen den Nutzen des Volks, zu dessen Vertheidigung sie bestimmet waren, aus den Augen gesetzt hatten, als da sie dem Senat die Gewalt verstatteten, Steuern aufzulegen, ja demselben die Macht ließen, nicht nur von den Gesetzen

*) Wenn wir einen Blick auf Lacedämon thun, so zeigen uns verschiedene Beyspiele der Gerechtigkeit der Ephoren, daß es dort nicht viel besser zugieng. Selbst in Athen, der einzigen alten Republik, in der das Volk einiger maßen einer wahren Freyheit genossen zu haben scheint, sehen wir die obrigkeitlichen Personen beynahe so, wie jetzt bey den Türken, verfahren, und ich glaube nicht, daß es nöthig seyn wird, davon ein anderes Beyspiel, als die Geschichte des Barbiers im Piräus, anzuführen, der die Zeitung von der Niederlage der Athenienser in Sicilien, die er von einem in seinem Laden gewesenen Fremden gehört, in der Stadt ausgebreitet hatte, und auf Befehl der Archonten gefoltert wurde, weil er den Namen des Fremden nicht zu sagen wußte. — S. Plutarchs Leben des Niceas.

Gesetzen loszusprechen, sondern sie auch abzuschaffen.*)

Mit einem Wort; aus der Mittheilbarkeit der Gewalt, welche mit einer republikanischen Regierung wesentlich verbunden ist, entsteht eine Unmöglichkeit, sie in gewisse Regeln einzuschränken. Diejenigen, die in der Verfassung stehen, daß sie der Gewalt Schranken setzen, und ihr widerstehen können, werden eben dieses Umstandes wegen ihre Verthädiger. Wenn sie gleich aus dem niedrigsten Stand sind, der bey ihnen alle ehrgei-

*) Man findet verschiedene Beyspiele von Consuln, welche die Tafeln der unter ihren Vorgängern angeordneten Gesetze aus dem Capitol wegnehmen lassen. Vielleicht gerathen wir auf die Gedanken, als wäre dieses eine gewaltsame Handlung gewesen, die nur ein glücklicher Erfolg rechtfertigen konnte: aber keinesweges; es war eine Folge der anerkannten Gewalt des Senats, cujus erat gravissimum judicium de jure legum, wie aus verschiedenen Stellen des Cicero erhellet. Ja die Augurs genossen, nach seinem Berichte, dieser Freyheit sogar. „Wenn diese Gesetze dem Volk nicht auf die „vorgeschriebene Art vorgelegt sind, so können sie (die „Augurs) dieselben abschaffen. So wurde auf Verord„nung dieses Collegii das Lex Tetia, und, auf Anrathen „Philipps, der Consul und Augur war, die Leges Li„viae aufgehoben.“ Legem si non jure rogata est, tollere possunt; ut Tetiam decreto collegii; ut Livias Consilio Philippi, Consulis et Auguris — de Legibus Lib. II. §. 12.

ehrgeizige Absichten gänzlich zurückhalten sollte: so haben sie doch kaum einen gewissen Grad der Höhe erreicht, so fangen sie schon an, nach einer noch höhern Stufe zu trachten. Anfänglich hatten ihre Bemühungen, ihrer Versicherung nach, welche vielleicht die Wahrheit war, keinen andern Gegenstand, als auf die Ausübung der Gesetze zu sehen; jetzt geht ihre Absicht dahin, sich über dieselbe wegzusetzen. Sie sehen sich nun in einer Gleichheit mit einer Classe von Männern, die alle Gewalt im Staat besitzen, und aller Vorzüge in demselben genießen; nun eilen sie, sich mit denenselben zu vereinigen.*)

Persön-

*) Dies ist immer eine sehr leichte Sache. Diejenigen, die in einer Republik das Staatsruder führen, lassen ihre besondere Sorge dahin gerichtet seyn, ein wachsames Auge auf das Volk zu haben, um einen jeden, der auf dasselbe einen ansehnlichen Einfluß erlangt hat, auf ihre Seite zu ziehen; hierauf sind sie in dem Verhältnisse, nach dem die Regierung mehr oder weniger demokratisch ist, auch mehr oder weniger aufmerksam, wie sie dieses auch in der That seyn müssen,

Die römische Verfassung hatte sogar ausdrückliche Verordnungen dieserwegen getroffen. Es konnten nicht nur die Censors einen Bürger mit einmal, in welche Classe sie wollten, ja sogar in Senat versetzen, (und wir können leicht denken, daß sie von ihrem Vorrecht einen politischen Gebrauch machten) sondern es war auch eine ausgemachte Sache, daß alle diejenigen, wel-

che

Persönliche Gewalt und Unabhänglichkeit von den Gesetzen ist in dergleichen Staaten die unmittelbare Folge von der Gunst des Volks, und stürzt es in die unvermeidliche Gefahr, verrathen zu werden. Alles, was es berührt, verdirbt gleichsam; es kann niemanden einen Vorzug bezeigen, ohne seine Tugend anzugreifen; es kann niemanden erheben, ohne ihn sogleich zu verlieren, und sich dadurch zu schwächen; ja noch mehr: das Volk flößet ihm dadurch Absichten ein, die den seinigen gerade entgegen stehen; und schickt ihn gleichsam aus, sich mit seinen Feinden zu verbinden, und deren Anzahl zu vergrößern.

Nachdem also in Rom die schwachen Schranken, welche das Volk von Ehrenstellen und Aemtern der Gewalt ausschlossen, niedergerissen waren, so wurden die großen Plebejer, welche durch die Stimmen des Volks zu diesen Bedienungen erhoben wurden, unmittelbar, wie wir eben angemerket haben, in den Senat aufgenommen. Und von diesem Zeitpunkt an machten ihre und die alten Familien der Patricier eine neue Combination,*) welche aus keiner besondern Classe von Bürgern, sondern überhaupt aus allen denen bestund,

che eine öffentliche Bedienung bey dem Volk verwaltet hatten, — Consul, Aedil, oder Tribun gewesen waren; ipso facto Mitglieder des Senats wurden. S. Middletons Abhandlung von dem römischen Senat.

*) Siehe die Note S. 191.

stund, die Gewalt genug gehabt hatten, Zutritt dazu zu erlangen; so, daß von dieser Zeit an nur ein einziges zu weit ausgewachsenes Haupt in der Republik war, welches aus allen denen, welche Reichthümer oder irgend einigen Einfluß besaßen, bestand, die nach Gefallen über die Gesetze und Gewalt des Volks disponirten,*) und gar bald alle Mäßigung und Wohlanständigkeit aus den Augen setzten.

Es ist demnach eine jede Verfassung, von welcher Art sie auch seyn mag, die gegen die oberwähnte Beschwerden keine Veranstaltungen trifft, wesentlich unvollkommen. In dem Menschen selbst liegt die Quelle derer Uebel, denen abgeholfen werden soll; eine allgemeine Vorsicht kann also nur allein denselben vorbeugen. Ist es ein trauriger Irrthum, wenn man sich gänzlich auf die Gerechtigkeit und Billigkeit derer, die regieren, verlassen will, so ist der Irrthum nicht weniger traurig, wenn man sich einbildet, weil Mäßigung und Tugend beständige Gefährten derer sind, die sich dem Mißbrauch der Gewalt widersetzen, so sey aller Ehrgeiz, alle Liebe zur Herrschaft auf die Gegenparthey eingeschränkt.

Obgleich

*) Es war ein großes Unglück für das römische Volk, (was auch immer einige Schriftsteller dawider geredet haben) daß der Unterschied zwischen den Patriciern und Plebejern abgeschafft wurde, ob es gleich, die Wahrheit zu gestehen, ein Vorfall war, der nicht verhindert werden konnte.

Obgleich weise Leute zuweilen sich durch das Ansehen der Namen verleiten lassen, und in der Hitze politischer Streitigkeiten von dem abweichen, was ihr wahrer Endzweck seyn sollte: so wissen sie es dem ohnerachtet, daß sie nicht gegen die *Appii*, die *Coruncanii*, und die *Cethegi*, sondern gegen alle diejenigen Vorsicht gebrauchen müssen, welche auf die Vollziehung der Gesetze Einfluß haben — daß man weder den Consul, den Prätor, den Archont, den Minister, den König fürchten, noch sich blindlings auf den Tribun, auf den Repreſentanten des Volks verlassen darf, sondern daß alle, ohne Unterschied, unsere Eifersucht erwecken müssen, die, durch welchen Weg, oder unter welchem Namen es immer seyn mag, die Mittel erlangt haben, gegen jeden Bürger die verbundene Stärke aller zu gebrauchen, und alles so um sich her eingerichtet haben, daß ein jeder, der es wagt, ihnen zu widerstehen, sich allein und tausend wider sich findet.

X. Kapitel.

Wesentlicher Unterschied zwischen der englischen, und der eben beschriebenen Regierungen. — In England ist alle vollziehende Autorität außer den Händen derer, in welche das Volk sein Vertrauen setzt — die Nutzbarkeit der Gewalt der Krone.

Auf welche Art hat denn die englische Verfassung ein Mittel wider die Staatsübel zu finden gesucht, welche, in Betracht der Beschaffenheit der Menschen und Dinge, selbst unheilbar zu seyn scheinen? Wie hat sie Mittel entdeckt, diejenigen, denen das Volk seine Gewalt übergeben hat, zu verpflichten, ihre Dankbarkeit auf eine thätige und dauerhafte Art zu bezeigen — diejenigen, die eine ausschließende Autorität geniessen, zu nöthigen, den Vortheil aller zu suchen — diejenigen, die die Gesetze machen, zu verbinden, keine andere, als billige Gesetze zu machen? — Dadurch ist es geschehen, daß sie diese selbst den Gesetzen unterwarf, und sie deswegen von aller Theilnehmung an der Vollziehung derselben ausschloß.

So kann das Parlament eine so zahlreiche stehende Armee aufrichten, als es will — aber im Augenblick tritt eine andere Gewalt auf, die den unumschränkten Befehl derselben übernimmt, alle Stellen bey derselben besetzet, und ihre Bewegun-

wegungen nach Gefallen lenket — Das Parlament kann neue Taxen auflegen — aber gleich bemächtigt sich eine andre Macht dessen, was sie eintragen, und genießt des Vortheils und der Ehre, die aus der Anwendung derselben entsteht — Das Parlament kann sogar, ich will es zugeben, die Gesetze aufheben, auf welche die Sicherheit des Unterthanen gegründet ist; aber, wenn es die Säulen der Freyheit umgerissen haben würde, so würde es dadurch nicht seinen eignen Eigensinn und willkührliche Grillen, sondern den Eigensinn und die Leidenschaften anderer befriedigt haben.

Die englische Verfassung hat nicht nur diejenigen, denen das Volk die Verordnung der Gesetze aufgetragen, von allem Antheil an der Vollziehung derselben ausgeschlossen, sondern ihnen auch die Hoffnung benommen, auf diese vollziehende Autorität jemals einen Eingriff zu thun, und sich selbst dieselbe zu übertragen, indem diese Hoffnung den nämlichen verderblichen Einfluß auf ihre Berathschlagungen gehabt haben würde.

Die vollziehende Gewalt ist in England ein einfaches untheilbares Vorrecht — Es ist auf immer einer Person, welche vorher durch die feyerlichste Gesetze und eine lang eingeführte Gewohnheit dazu ausersehen und bestätigt worden, unveräusserlich beygelegt, und alle würkende Kräfte des Staats ihrer Verfügung überlassen worden.

 Damit

Damit dieses Vorrecht gegen alle Möglichkeit eines Angriffs von Privatpersonen noch sichrer gestellet werden möchte: so hat man dasselbe durch alles, was die Aufmerksamkeit und Ehrfurcht des Volks an sich ziehen kann, zu erhöhen und zu verstärken gesucht. Man hat ihm die Gewalt beygelegt, Stellen und Bedienungen zu ertheilen und wieder zu nehmen, daher dem Ehrgeiz selbst an Aufrechthaltung derselben gelegen ist.

Derjenige, dem dieses Vorrecht übertragen worden, hat ebenfalls einen Antheil an der Gesetzgebung erhalten. Freylich nur einen passiven Antheil: und den einzigen, der ihm mit Sicherheit für den Staat avvertrauet werden kann, wodurch er aber doch fähig ward, alle Anfälle auf sein rechtmäßiges Ansehen zu vereiteln.

Endlich, so ist er auch die einzige durch sich selbst bestehende und unabhängige Macht im Staat die Generale; die Staats-Minister sind es nur, so lange es ihm gefällt. Er könnte sogar das Parlament aus einander gehen lassen, falls er fände, daß es gefährliche Absichten hegte: und es kostet ihm nur ein Wort, alle Gewalt im Staat, die seinem Ansehen drohen möchte, zu zerstreuen oder zu zernichten.

Furchtbare Vorrechte! aber unsere Furcht ihretwegen wird bald verschwinden, wenn wir an der einen Seite die großen Freyheiten des Volks in Betrachtung ziehen, die ihnen das Gegenwicht halten, und an der andern Seite die glücklichen

Folgen

Folgen erwägen, die aus dieser Vereinigung entstehen.

Die erste glückliche Folge dieser Vereinigung, oder wenn ich so reden darf, gänzliche Sequestrirung der vollziehenden Gewalt, ist diejenige, von der ich schon in einem der vorigen Capitel geredet habe: daß die Aufmerksamkeit der ganzen Nation auf einen und ebendenselben Gegenstand gelenket wird. Hiernächst genießt das Volk dieses höchstwesentlichen Nutzens, den es, wo viele regieren, vergebens zu erhalten suchen würde — Es kann jemanden sein Vertrauen schenken, ohn ihm Gewalt über und wider sich zu ertheilen. Es kann sich Aufseher wählen, ohne sich zugleich Herren zu setzen.

Diejenigen, denen das Volk die Anordnung der Gesetze aufgetragen hat, sind überzeugt, daß sie das ganze Gewicht derselben mit fühlen. — Sie können die Vorrechte der vollziehenden Gewalt vergrößern, aber sich nicht damit bekleiden — sie können ihre Bewegungen nicht regieren; sie können ihr nur die Hände lösen.

Sie können ihre Wichtigkeit aus keinem andern Grunde herleiten, als weil jene Gewalt ihres Beystandes bedarf: ja sie haben dieser Ursache ihr Daseyn zu verdanken; und sie wissen es, sie würden das Vertrauen des Volks nicht so bald gemißbraucht, und den Verrath vollendet haben: so würden sie als gebrauchte und unnütze Werkzeuge zertrennet und verstoßen werden.

Eben diese Beschaffenheit der Sachen beugt auch in England dem wesentlichen Mangel einer Regierung von vielen vor, den wir in dem vorhergehenden Kapitel erörtert haben.

Bey dergleichen Regierungen wird die Sache des Volks, wie wir anmerkten, beständig verlassen und verrathen. Die willkührlichen Vorrechte der regierenden Mächte sind zu aller Zeit, öffentlich und insgeheim, nicht nur von denen, die sie besitzen, nicht nur von denen, die sich Hoffnung machen können, mit der Zeit an der Vollziehung derselben Antheil zu erhalten, sondern auch von dem ganzen Haufen derer begünstigt worden, die sich, vermöge der natürlichen Gemüthsbeschaffenheit der Menschen, ihre Wichtigkeit zu hoch zu schätzen, thörichter weise einbilden, entweder, daß sie mit der Zeit einen Antheil an der Autorität der Regierung erlangen werden, oder schon auf eine oder andere Art dazu gehören.

Da aber diese Autorität in England das unzertheilbare, unveräußerliche Gut eines einzigen ist; so ist allen übrigen Personen im Staat ipso facto daran gelegen, dieselbe in gehörige Schranken einzuschließen. — So ist die Freyheit eine gemeinschaftliche Sache aller — Die Gesetze zur Sicherung derselben werden von Personen aus allen Ständen und Ordnungen unterstützet, und der vornehmste Edelmann im Reich vertheidigt z. E. die Habeas corpus Acte so eifrig, als der niedrigste Unterthan.

Selbst dem Minister liegt wegen der Unveräußerlichkeit der vollziehenden Macht eben so viel daran, als seinen Mitbürgern, die Gesetze, auf welche die öffentliche Freyheit gegründet ist, zu behaupten. Mitten unter Entwürfen seines Ansehens zu genießen und es zu behalten, weiß er, daß eine Hof-Intrigue, oder ein Eigensinn, ihn alle Augenblicke wieder zu den großen Haufen hinabstürzen: und der Groll eines lang entfernt gehaltenen Nachfolgers ihn in eben dem Gefängnisse schmachten lassen kann, das ihn vielleicht seine Leidenschaften andern bereiten ließen.

Zufolge dieser Lage der Dinge müssen die Großen mit dem Volk gemeinschaftliche Sache machen, um die Uebermaaße der herrrschenden Gewalt im Zaum zu halten; und — welches für das gemeine Beste eben so wichtig ist — eben dieser Grund nöthigte sie, die Uebermaße ihrer eignen besondern Gewalt oder Einflusses zurückzuhalten; und so ergießt sich ein allgemeiner Geist der Gerechtigkeit über alle Theile des Staats.

Der reiche Commoner, der Representant des Volks, der mächtige Pair, haben beständig eine furchtbare Gewalt vor Augen, eine Gewalt, für deren Angriffe sie blos der Schild der Gesetze schützen kann, und welche die kleinsten gewaltthätigsten Handlungen in der Folge hundertfältig vergelten würde; dies zwingt sie, keine andere, als billige Gesetze zu wünschen, aber sie

auch mit der sorgfältigsten Genauigkeit zu beobachten.

So fürchte denn das Volk den Thron, den einzigen untheilbaren Sitz aller würksamen Kräfte des Staats (diese Furcht ist zur Erhaltung seiner Freyheit nöthig); aber nie höre es gänzlich auf, ihn zu lieben.

Es wisse das Volk, daß es der Thron sey, der dem Arm der Gerechtigkeit eine unermeßliche Stärke leihet, und sie dadurch in den Stand gesetzt hat, den mächtigsten Verbrecher, so wie den geringsten, zur Verantwortung zu ziehen — daß er es sey, der alle Tyranneyen unterdrückt, oder, wenn ich so reden darf, ausgätet; die zuweilen vereinbart, zuweilen einander entgegen stehend, mitten in den bürgerlichen Gesellschaften aufwachsen, und desto schrecklicher sind, je mehr sie es empfinden, daß sie auf lockerm Grunde stehen.

Es wisse das Volk, daß es der Thron sey, der dadurch, daß er alle Würden und Stellen von dem Willen eines Mannes abhängen läßt, alle Projecte, deren Nachsetzung in vorigen Zeiten den Grund ganzer Staaten erschütterte, in besondere Gränzen eingeschränkt — und die Streitigkeiten die Gewaltthätigkeiten des Ehrgeizes in Intriguen verändert hat; und daß diese Streitigkeiten, die gegenwärtig zu einem bloßen Zeitvertreibe dienen, die Volkane sind, welche die alten Republiken in Flammen setzeten.

Es

Es wisse das Volk, daß es der Thron sey, der dem Reichen für seinen Pallast, und dem Landmann für seine Hütte einerley Sicherheit giebt, und dadurch beyder Intereße — die Sache des Mächtigen mit der Sache des Hülflosen — die Sache des Mannes, der einen weitläuftigen Einfluß und Verbindungen hat, mit der Sache dessen, der ohne Freunde ist, verknüpft.

Der Thron ist es vornehmlich, diese eifersüchtige Gewalt ist es, die dem Volk die Gewißheit giebt, daß seine Representanten nie etwas mehr als seine Representanten werden seyn wollen, und ihm für die Dauer ihrer Tugend stehet. *)

XI. Kapitel.

Gewalt, welche das Volk selbst ausübet — die Erwählung der Parlamentsglieder.

Da die englische Verfassung das Schicksal derer, denen das Volk seine Gewalt anvertrauet, mit dem Schicksal des Volkes selbst verbunden hat, so scheint sie würklich durch diese Vorsicht

*) Sollte nicht dieser Satz mehr Deklamation als schlußrichtige Wahrheit seyn? Wenigstens möchte sich manches dagegen einwenden lassen. Anm. d. Ueb.

Vorsicht letztern eine vollkommene Sicherheit ertheilt zu haben.

Da inzwischen die Abwechselungen in der Welt mit der Zeit Vorfälle, die anfänglich unwahrscheinlich schienen, realisiren können, so könnte es sich leicht zutragen, daß die Diener der vollziehenden Gewalt, ohnerachtet die Behauptung der öffentlichen Freyheit ihr eigner Vortheil ist, und ohnerachtet die Behauptung der öffentlichen Freyheit ihr eigner Vortheil ist, und ohnerachtet der ausdrücklich zu Verhinderung der Würkung ihres Einflusses gemachten Vorkehrungen, endlich würksame Mittel anwendeten, eine Uebergabe einiger Gesetze, auf die sich diese öffentliche Freyheit gründet, zuwege zu bringen. Und ob wir gleich annehmen wollten, daß dieses nur eine bloß in der Einbildung bestehende Gefahr sey: so könnte es sich doch wenigstens zutragen, daß die Repre-sentanten zu einer lasterhaften Staatsverwaltung durch die Finger sähen, und mit den Producten der Arbeit des Volks gar zu freygebig wären, dadurch denn dasselbe manche von den Uebeln würde erdulden müssen, die aus einer schlimmen Regierungsart entstehen.

Da es endlich nicht nur ihre Schuldigkeit erfordert, ihre Constituenten gegen die Drangsale einer willkührlichen Regierung zu beschützen, sondern ihnen auch überdem die bestmöglichste Staatsverwaltung zu verschaffen: so könnte es sich leicht ereignen, daß sie in diesem Stück eine Gleich-

Gleichgültigheit beweisen, die in ihren Folgen ein wahres Drangsal werden würde.

Es war dannenhero nothwendig, daß die Verfassung für alle obige Fälle ein Mittel darreichte; und nun dieses Mittel ist das Recht, die Glieder zu erwählen.

Wenn die Zeit kommt, da die Vollmacht, welche das Volk seinen Abgeordneten gegeben hat, zu Ende geht: so versammlet es sich wiederum in den verschiedenen Städten und Grafschaften. Nun hat es die Freyheit, diejenigen von den vorigen Representanten wieder zu erwählen, deren voriges Betragen ihren Beyfall hat, und die zu verwerfen, die ihm zu Klagen Anlaß gegeben haben. Dies ist ein einfaches Mittel, und erfordert im Gebrauch nichts weiter, als eine Kenntniß von Thatsachen, daher es den Fähigkeiten des Volks völlig angemessen ist; aber es ist auch ein Mittel, welches unter allen möglichen das würksamste ist: denn da die Uebel, über die man klagt, lediglich aus der besondern Gemüthsbeschaffenheit einer gewissen Anzahl von Personen entstehen, so wird das Uebel mit der Wurzel ausgerissen, wenn man diese absetzet.

Aber ich bemerke, ich muß, um dem Leser die Vortheile einleuchtend zu machen, die dem Volk aus dem Wahlrecht erwachsen, vorher nothwendig von einem andern ihrer Gerechtsame Nachricht ertheilen.

XII. Kapitel.

Fortsetzung der Materie — Die Preßfreyheit.

Die Uebel, darüber man in einem Staate Ursache zu klagen hat, rühren nicht allemal blos aus dem Mangel der Gesetze, sondern auch aus der Nichtvollziehung derselben, eine Nichtvollziehung, die noch überdem oft von der Art ist, daß man sie unmöglich mit einer ausdrücklichen Strafe belegen, oder sie einmal durch eine vorgängige Beschreibung bestimmen kann. Dadurch ist man in verschiedenen Staaten darauf verfallen, ein Mittel aufzusuchen, welches den unvermeidlichen Mangel der Veranstaltungen der Gesetzgebung ersetzte, und gleichsam von dem Punct, wo diese aufhören, anfienge zu handeln. Ich sehe hier auf die Gewalt des Censorats (censorial power). *) Eine Gewalt, die sehr große Wirkungen hervorzubringen vermag, aber der Vollziehung (der gesetzgebenden Gewalt zuwider) dem Volk überlassen werden muß.

Wie wir oben angemerkt haben, so hat sich die Gesetzgebung nicht den Zweck vorgesetzt, die besondern Absichten eines jeden in allen Fällen zu wissen, und sich darnach zu richten, sondern was

*) Ich würde es Policey-Amt ausgedruckt haben, wenn nicht die Abhandlung der Sache zeigte, daß der Verfasser nur auf die Bücher-Censur und die Freyheit zu tadeln sieht. Anm. d. Ueb.

was zum allgemeinen Besten dient, will sie nur ausfündig machen, und anordnen; daher ist es keine wesentliche Nothwendigkeit, wenn die Gesetzgebung etwas vornehmen will, daß ein jeder einzelner Bürger aufgefodert werde, seine Meynung zu sagen: man hat gefunden, daß dieser dem ersten Anblick nach so natürlich scheinende Weg, vermittelst der Meynung aller, dasjenige, woran allen gelegen ist, ausfündig zu machen, die größten Schwierigkeiten hat, wenn er in Uebung gebracht werden soll; wir bedenken uns deswegen nicht einen Augenblick, ihn gänzlich bey Seite zu setzen. Da aber die Meynungen einzelner Personen allein durch das Censorat in Zwang gehalten werden: so kann diese Gewalt wahrscheinlicher Weise keine Wirkung thun, als wenn diese öffentliche Meynungen erkläret und bekannt gemacht werden. Auf die Gedanken des Volks kommt es hier allein an: folglich ist es nothwendig, daß das Volk für sich selbst rede, und seine Gedanken offenbare. Daher vereitelt ein besonderes Censuramt diesen Endzweck, und hat überdem sehr große Schwierigkeiten.

Ein solches Amt soll bloß über Fälle urtheilen, die ausser dem Gebiet der Gesetze liegen: folglich können ihm keine genaue Verordnungen ertheilt werden. Aus der Beschaffenheit seiner Verrichtungen folgern wir ferner, daß es keinem Zwange unterworfen seyn kann; es zeigt sich beständig als eine ganz willkührliche Gewalt, die

die Ruhe und Glückseligkeit einzelner Personen in ihren mancherley Erweisungen auf das grausamste angreifen kann. *) Sie hat überdem sehr schädliche Folgen: denn, indem sie ihre Urtheile über Menschen oder Maasregeln aufdringt, so raubet sie dem Volk, das edelste Vorrecht und die festeste Stütze der Freyheit, die Freyheit, zu denken.

Es

*) Montesquieu und Roußeau, und alle, die von dieser Materie geschrieben haben, legen dem zu Rom angeordneten Censorat gewaltige Lobsprüche bey. — Sie haben sich nicht dafür gehütet, daß diese einer besondern obrigkeitlichen Person übergebne mit mehrerer unumschränkten Gewalt verknüpfte Macht nichts weiter, als ein Staatsstreich, war, dergleichen wir in den vorhergehenden schon mehrere angeführet haben, und der Senat hiedurch ein neues Mittel erfand, sein Ansehen sicher zu stellen. — Sir Thomas More hat ähnliche Meynungen von dieser Sache; er ist so weit entfernt, dem Volke die Freyheit zu erlauben, die Handlungen ihrer Regenten zu untersuchen, daß er vielmehr in seinem Staatssystem, welches er Nachricht von Utopia (das glückliche Land, von ευ und τοπος) nennet, die Todesstrafe drauf setzt, wenn Privatpersonen von dem Verhalten der Regierung reden.

Ich muß es gestehen, daß ich ein gewisses Vergnügen empfinde, da ich, ob ich gleich von einigen ein Vertheidiger der Gewalt genannt worden bin, meine Begriffe von der Freyheit weiter getrieben habe, als manche Schriftsteller, die dieses Worts auf eine enthusiastische Art erwähnen.

Es dienet demnach zu einem fernern Beweis von den vernünftigen Grundsätzen, auf welchen die englische Verfassung beruhet, daß sie dem Volk das Recht erlaubet hat, das Verhalten derer, die auf irgend eine Art an der öffentlichen Autorität Antheil haben, frey zu untersuchen; und dadurch die Gewalt zu censiren dem Publikum in ihrem ganzen Umfange ertheilet worden. Ein jeder Unterthan in England hat nicht nur das Recht, dem Könige und dem Parlament Bittschriften zu übergeben, sondern es steht ihm auch frey, seine Klagen und Anmerkungen durch die Presse dem Publikum vorzulegen. Wahrlich ein furchtbares Recht für die, welche über andere regieren: es vertheilt die Wolke der Majestät, in der sie eingehüllet sind, setzt sie auf eine Gleichheit mit den übrigen Einwohnern des Staats herab, und greift das Wesen ihres Ansehens selbst an.

Und es ist auch in der That ein Vorrecht, welches das Volk mit der größten Schwierigkeit, und in Ansehung der Zeit am spätesten auf Kosten der vollziehenden Macht erhalten hat. Schon waren die Engländer in allen andern Stücken frey, als sie noch, in Ansehung der öffentlichen Erklärung ihrer Gedanken unter einem fast despotischen Joche lagen. Die Geschichte ist voll von Beyspielen der Strenge der Sternkammer, wider die, welche sich unterstunden, von Staatssachen zu schreiben. Sie bestimmte die Anzahl der Drucker und Druckereyen, sie setzte einen Bücher-

Censor, ohne dessen Genehmigung kein Buch herausgegeben werden durfte. Da dieser Richterstuhl überdem, aus eigner Gewalt, und ohne Geschworne urtheilte, so war es immer bereit, Personen strafbar zu finden, die der Hof gern als solche angesehen haben wollte; und es ist in der That nicht ungegründet, wenn der Oberrichter Coke, dessen Begriffe von der Freyheit einige Flecken von den Vorurtheilen seiner Zeit an sich haben, die Lobrede dieses Gerichts also beschliesset: „wenn die Einsetzung und Ordnungen desselben „richtig beobachtet werden, so erhält es ganz England in Ruhe.“

Nachdem das Gericht der Sternkammer abgeschaffet war, so erneuerte das lange Parlament, dessen Betragen und angenommene Gewalt eine Untersuchung nicht viel besser ertragen konnte, die Verordnungen wider die Preßfreyheit. Carl der 2. und nachher Jacob der 2.; sorgten für abermalige Erneuerungen. Und da die letzten Acten 1692 abgelaufen waren, so wurden sie, ob es gleich nach der Revolution war, auf zwey Jahre verlängert; so daß erst im Jahr 1694 die Preßfreyheit völlig bestätigt wurde, weil das Parlament das Verbot derselben nicht verlängern wollte. (denn es schien wohl, daß die vollziehende Gewalt sich nicht überwinden konnte, diese Freyheit dem Volke zuzustehen.)

Worin besteht denn eigentlich die Preßfreyheit? Besteht sie darinn, daß ein jeder drucken

lassen

lassen kann, was ihm in Kopf kommt? daß er verleumden und anschwärzen kann, wen er Lust hat? Nein, eben die Gesetze, welche die Person und das Eigenthum eines jeden beschützen, stellen auch seinen guten Namen sicher, und verordnen gegen wirkliche Schmähschriften eben die Strafen, die in andern Ländern drauf gesetzt sind. Aber sie verstatten auch auf der andern Seite nicht, wie in andern Staaten, daß jemand, blos weil er etwas in Druck gegeben, vor strafbar gehalten werde; sie strafen nur den, der etwas sträfliches drucken lassen, und von zwölfen von gleichem Stande, denen die Untersuchung seiner Sache mit der oben beschriebenen Behutsamkeit aufgetragen worden, für schuldig erkannt wird.

Die Freyheit der Presse in England bestehet also, um sie deutlicher zu beschreiben, darinn, daß weder die Gerichtshöfe, noch andere Richter berechtigt sind, für die Presse bestimmte Schriften vorher zu sehen, sondern sich bloß auf die wirklich gedruckten einschränken, auch in diesen Fällen nach dem Urtheil der Geschwornen verfahren müssen.

Dieser letztere Umstand ist es, der hauptsächlich die Freyheit der Presse ausmacht. Wenn obrigkeitliche Personen, zwar in ihren Proceduren auf strafbare Schriften eingeschränkt, doch die einzigen Richter über die Strafbarkeit der im Druck gegebnen Sachen wären, so könnte es sich gar leicht zutragen, daß sie sich in einem Punct,

der die Eifersucht der regierenden Mächte so sehr wie dieser erregt, so muthig und hartnäckig bewiesen, daß es ihnen endlich gelunge, die Häupter dieser Hyder völlig abzuhauen.

Aber nun mag das Ansehen der Richter sich auf Anregen einer Privatperson, oder auf Verlangen der Regierung selbst, erheben, so können sie doch nichts weiter thun, als die durch die Gesetze verordnete Strafe anzukündigen — den Geschwornen allein kommt es zu, sowohl über die Rechts- als Thatsache zu urtheilen, das ist: nicht nur zu entscheiden, ob die Schrift deretwegen jemand angeklagt wird, von dem Angeklagten wirklich verfertigt, und die in der Anklage genannte Person wirklich darin gemeynt, sondern auch, ob der Inhalt strafbar sey?

Ob nun gleich die Gesetze in England nicht erlauben, daß jemand, der wegen einer herausgegebnen Schmähschrift angeklagt wird, sich erbieten darf, die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen durch Zeugen zu bestätigen, indem ein solches Verfahren höchst gefährliche Folgen haben könnte, und allenthalben verboten ist, *) so ist es doch sehr wahrscheinlich, da die Anklage

lauten

*) Wenn Privatpersonen wegen eines Schadens processiren, so ist die Einrichtung, wo ich nicht irre, anders, und dem Angeklagten sind Zeugen zu Behauptung seiner angegebnen Thatsachen erlaubt.

lauten muß, daß die Thatsachen falsch, boshaft, u. s. f. und die Geschwornen Herren über das Urtheil sind, oder ihnen selbst gefällige Betrachtungen zum Grunde legen können, daß sie den Angeklagten frey sprechen werden, wenn die in der Schrift behauptete Thatsachen weltbekannt, und allgemein schädlich sind.

Noch weit wahrscheinlicher würde dies geschehen, wenn das Betragen der Regierung selbst getadelt würde, denn ausser der Ueberzeugung von der Richtigkeit der Thatsachen, die wir bey den Geschwornen voraussetzen, würde die Erinnerung an einen in England durchgehends angenommenen Grundsatz ihr Urtheil bestimmen; ein Grundsatz, der in einer neulichen berühmten Sache stark geregt worden, nämlich: „wenn es gleich einen „Verweis verdiente, falls jemand von Privat„personen übel redete, so müßten doch die öffent„lichen Handlungen der Regierung eine öffentliche „Untersuchung leiden; und man leistete wirklich „dem Staate einen Dienst, wenn man sie frey„müthig untersuchte.“ *)

Durch diese außerordentliche Sicherheit, mit der in England ein jedweder seine Gedanken dem

 Publi-

*) Man sehe Serjeants Glynn Rede für Woodfall, in dem wider diesen von dem Regierungsadvocat (Attorney general) erhobnen Proceß, weil er Junius Brief an den König im Druck bekannt gemacht hatte.

Publikum bekannt machen kann, und da sich ein jeder durchgehends um die Staatsangelegenheiten bekümmert, haben sich alle Arten der öffentlichen Blätter erstaunend vermehret. Außer denen, die am Ende eines Jahrs, eines Monats, oder einer Woche herauskommen, und dem Leser alles Merkwürdige, was in dieser Periode geredet oder geschehen wiederholen, giebt es noch verschiedene andre, die alle Tage oder einen Tag um den andern erscheinen, und dem Publikum sowohl die von der Regierung genommenen Maasregeln als die verschiedenen wichtigen bürgerlichen und peinlichen Sachen, die vor den Gerichten vorfallen, ingleichen Auszüge von den Reden der Sachwalter und Richter bey Entscheidung derselben bekannt machen. So lange das Parlament sitzt, werden die Stimmen oder Schlüsse des Hauses der Commons täglich mit Bewilligung bekannt gemacht, und die merkwürdigsten Reden in beyden Häusern werden wörtlich mit Abkürzungen niedergeschrieben, und in Druck gegeben.

Endlich so tragen auch die geheimen Begebenheiten der Hauptstadt und des Landes zu dieser Sammlung das ihrige bey: und diese Blätter laufen in alle Landstädte; ja sie vertheilen sich sogar in die Dörfer; ein Blatt schreibt das andre aus, und ein jeder bis auf den geringsten Bauer lieset sie mit der größten Begierde; dadurch wird denn der Zustand der Nation von einem Ende des Reichs bis an das andre bekannt, und durch diesen

sen allgemeinen Umlauf werden die drey Reiche gleichsam zu einer einzigen Stadt. *)

Diese öffentliche Bekanntwerdung aller Dinge bringt eine ergänzende Gewalt oder einen Zaum hervor, der, wie wir oben gesagt haben, zur Ersetzung der unvermeidlichen Unzulänglichkeit der Gesetze, und zur gehörigen Einschränkung aller derer, die an der öffentlichen Gewalt Theil haben, so heilsam ist.

Da sie dadurch einsehen lernen, daß alle ihre Handlungen dem Auge des Publikums dargestellet werden, so dürfen sie keine partheyische Handlungen, keine geheime Nachsicht bey den Ungerechtigkeiten einiger Privatpersonen, keine leichtfertige Streiche wagen, die sich derjenige, der eine

*) Einem Fremden muß sowohl die große Menge von Zeitungen, die täglich in London herauskommen, als auch die vielen unbedeutenden Sachen, die sie enthalten, wundersam scheinen, und der große Absatz derselben ist erstaunend. Die öffentlichen fliegenden Blätter sind unzählbar; und die Monatsschriften, in denen man doch gegenwärtig wenig oder gar nichts von vorzüglich guten Aufsätzen, wohl aber manche Schmähschrift und pasquillantischen Kupferstich auch selbst auf den König findet, gehen so stark ab, daß mich glaubwürdige Personen versichert haben, es würden oft 20,000 Stück davon abgesetzt. Welches noch so vortreffliche Buch in Deutschland kann sich einer solchen Auflage rühmen. Anm. d. Ueb.

Bedienung bekleidet, gar zu leicht zu Schulden kommen läßt, wenn er sich damit begnügt, vorsichtig zu handeln, in dem Wahn, da er von dem Auge des Publikums entfernt, sein Amt gleichsam in einem Winkel verwalte, so sey dieses hinlänglich, und er könne schon die Gerechtigkeit beyseit setzen. Nun sind sie überzeugt, daß alle ihre Unordnungen unverzüglich verbreitet werden, sie mögen ihrer Gewalt mißbrauchen, auf welche Art sie wollen. Der Geschworne weiß, daß sein Gutachten, der Richter, daß seine den Geschwornen gegebne Anweisung sogleich dem Publiko bekannt gemacht werden; und ein jeder, der in einem Amte steht, findet sich beynahe alle Augenblicke gezwungen, zwischen seiner Pflicht oder der Aufgabe seines guten Namens zu wählen.

Ich kann mir leicht vorstellen, daß man denken wird, ich streiche die Wirkungen der öffentlichen Blätter gar zu sehr heraus. Ich muß es freylich gestehen, daß die in ihnen enthaltene Stücke keine Muster vernünftiger Aufsätze, oder des wahren attischen Witzes sind, aber an der andern Seite fehlt es auch nie, bey Materien, an denen die Gesetze oder überhaupt das gemeine Beste wirklich Theil nehmen, an geschickten Schriftstellern, die unter einer oder anderen Gestalt dem Publiko ihre Beobachtungen und Beschwerden mittheilen. Ich muß noch eins hinzusetzen: Ein rechtschaffner Mann kann eine Weile ein starkes Vorurtheil des Volks wider sich haben, doch durch das Bewußt-

seyn

seyn seiner Unschuld aufgemuntert, erträgt er die härtesten Beschuldigungen mit Gedult; ein strafbarer Mann, der in den Vorwürfen des Publikums nichts höret, als von dessen Richtigkeit er überzeugt ist, ist weit davon entfernt, dieses Trostes zu genießen: und wenn das Gewissen des Menschen selbst wider ihn ist, so sind die aller verächtlichsten Waffen zureichend, ihn empfindlich zu verwunden. *)

Selbst die, deren Größe sie am meisten über den öffentlichen Tadel wegzusetzen scheint, fühlen die Wirkungen desselben eben nicht am wenigsten. Sie bedürfen des Beyfalles des gemeinen Mannes, den sie zu verachten vorgeben, und der bey

 dem

*) Ich will bey dieser Gelegenheit anmerken, daß die Preßfreyheit so weit davon entfernt ist, dem guten Namen einzelner Personen, — wie sich einige darüber beschwert haben, nachtheilig zu seyn, daß sie vielmehr die sicherste Huth desselben ist. Wo es an Mitteln fehlt, mit dem Publiko Umgang zu haben, da ist ein jeder ohne Verthädigung den geheimen Pfeilen der Bosheit und des Neides ausgesetzt. Der im Amt Stehende verliert seine Ehre, der Kaufmann seinen Credit, der Privatmann seinen guten Namen, ohne daß er seine Feinde oder die Art ihrer Angriffe kennet. Wo aber die Preßfreyheit ist, bringt ein unschuldiger Mann die Sache sogleich ans Licht, und zernichtet seine Widersacher auf einmal, indem er sie alle heraus fodert, die Gründe ihrer Beschuldigungen der Welt vor Augen zu legen.

dem allen ihnen den Ruhm ertheilen muß, der der wahre Gegenstand ihrer ehrsüchtigen Sorgen ist. Und wenn sie gleich alle nicht so aufrichtig als Alexander sind, so haben sie doch eben so viel Ursache auszurufen: O Volk! was nehmen wir nicht für Beschwerden über uns, deinen Beyfall zu gewinnen.

Ich gestehe es, in einem Staat, wo das Volk seine Gedanken nicht anders, als nur um das Ohr seiner Regenten zu kützeln, aussprechen darf, ist es möglich, daß der Fürst, oder diejenigen, denen er sein Ansehen anvertrauet hat, die Beschaffenheit der öffentlichen Gesinnungen zuweilen verkennen, oder sich begnügen, Furcht einzuflößen, weil ihnen alle öffentliche Kennzeichen der Liebe versagt werden; und sich für diesen Mangel der Zuneigung dadurch schadlos halten, daß sie den zitternden großen Haufen seine Klagen ersticken sehen.

Wenn aber die Gesetze dem Volk völlig Raum geben, seine Gesinnungen auszudrücken, da können diejenigen, die an der Regierung sind, vor unangenehmen Wahrheiten, die von allen Seiten erschallen, das Ohr nicht verstopfen. Sie sind sogar genöthigt, Spott zu verschmerzen, und die einfältigsten Sticheleyen machen nicht immer die wenigste Unruhe. Gleich dem Löwen in der Fabel müssen sie die Stiche der Feinde, die sie am meisten verachten, ertragen; und endlich geschieht ihnen in ihrem Lauf mit einmal Einhalt, und sie

sind gezwungen, von ihrem ungerechten Verfahren abzustehen, wodurch sie sich, anstatt des sich vorgesetzten Zwecks der Bewunderung und Belohnung ihrer Arbeiten, nichts als Kränkung und Abscheu zuziehen.

Mit einem Wort: wer die Triebfeder dessen, was wir Staatsgeschäfte nennen, und den unüberwindlichen Hang der Menschen der Meynung seiner Mitgeschöpfe beyzupflichten in Erwägung ziehet, wird keinen Anstand nehmen, zu behaupten, daß selbst in einer despotischen Regierung die Preßfreyheit der Gewalt des Fürsten ganz allein das Gegengewicht halten würde, wenn es möglich wäre, daß sie da existiren, oder welches eben so viele Schwierigkeiten hat, ohne die Verfassung zu verändern, existiren könnte. Wäre es zum Beyspiel möglich, in einem morgenländischen Reich ein Heiligthum zu finden, das durch die alte Religion der Völker ehrwürdig gemacht, denenjenigen Sicherheit verliehe, die ihre Anmerkungen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn möchten, dahin brächten, und von dannen gedruckte Blätter ausgegeben würden, die unter einem gewissen Siegel eben so ehrwürdig wären, und das Betragen der Cadis, der Bassas, der Veziere des Divan des Sultan selbst, untersuchten, und freymüthig schilderten — dies würde unverzüglich einen gewissen Grad der Freyheit einführen.

XIII. Kapitel.

Fortsetzung dieser Materie.

Eine andere sehr beträchtliche Würkung der Preß-Freyheit bestehet darinn, daß sie das Volk würklich in den Stand setzt, die Mittel anzuwenden, welche ihnen die Verfassung verliehen hat, auf die Bewegungen der Regierung zu würken.

Es ist schon vorher die Ursache angemerkt worden, weswegen es einer großen Anzahl Menschen unmöglich ist, einen wohlüberlegten Schluß zu fassen, wenn sie in einem Körper versammlet, auf der Stelle ihre Meynung sagen sollen. Aber diese Schwierigkeit, diese unvermeidliche Folge ihres Zustandes beweiset keinesweges, daß sie, in Verhältniß mit den wenigen, die zufälliger Vortheile wegen auf ihre Entschließungen Einfluß haben, geringer sind. Nicht das Glück, sondern die Natur ist es, welche zwischen den Menschen einen wesentlichen Unterschied gemacht hat, und die kleine Anzahl von Personen, die ohne hinlängliche Ueberlegung reden mögen, dem allgemeinen Körper ihrer Mitgeschöpfe eine Benennung beylegen, welche sie wollen, so liegt doch oft der ganze Unterschied zwischen einem Staatsmann und manchem Menschen, den man zu den Höfen des Pöbels rechnet, in der rauhen Außenseite des letztern; diese Larve aber kann bey der ersten Gelegenheit abfallen, und mehr als

einmal

einmal hat man mitten aus einem dem Ansehen nach verächtlichen Haufen, einen Viriatus oder Spartacus entstehen sehen.

Ich wiederhole es noch einmal: Zeit und eine günstigere Lage sind das einzige, was das Volk bedarf; und wider diese Nachtheile verschafft ihnen die Freyheit der Presse ein Mittel. Ein jeder kann sich durch ihren Beystand, nach seiner Muße, in der Einsamkeit, von allem unterrichten, was auf die Fragen, über welche er eine Entschließung fassen soll, Beziehung hat. Durch ihren Beystand hält eine ganze Nation gleichsam Rath, und überlegt, freylich langsam — denn eine Nation kann nicht, wie eine Versammlung von Richtern, unterrichtet werden — aber doch regelmäßig und zuverläßig — Durch ihren Beystand werden endlich alle Thatsachen aufgeklärt, und vermittelst der Streitigkeiten und der verschiedenen Beantwortungen und Erwiederungen, bleibt endlich nichts als der Kern der Beweisgründe übrig. *)

Wenn

*) Dieses Recht, politische Gegenstände öffentlich zu erörtern, ist allein schon ein großer Vortheil für ein Volk, das im Besitz desselben ist. Ich glaube, eben deswegen haben die Bürger zu Genf ihre Freyheit besser als in allen andern Schweizer-Cantons behauptet, weil sie das große Vorrecht besitzen, der Obrigkeit öffentliche Vorstellungen zu thun. Diese Vorstellungen muß der Magistrat z. B. der Rath der fünf und zwanziger, dem sie

Wenn sich nun gleich vernünftige Leute nicht verpflichtet halten, den tumultuarischen Entschließungen eines Volks, das die Redner sich bemühet in Bewegung zu setzen, blindlings beyzutreten, so scheint mir doch an der andern Seite, die Standhaftigkeit eben dieses Volks, wenn es ihm selbst überlassen, bey Meynungen, die seit langer Zeit in öffentlichen Schriften erörtert sind, und von denen (dieser Zusatz ist nothwendig) alle Irrthümer, Thatsachen betreffend, abgesondert sind, beharret, eine sehr ehrwürdige Entscheidung zu seyn, und dann, aber auch nur

dann

sie gewöhnlich gethan werden, beantworten. Wenn diese Antwort den Bürgern kein Gnüge leistet, so nehmen sie sich etwa vierzehn Tage oder drey Wochen Zeit, darauf zu repliciren; auf diese Replick muß abermal geantwortet werden. Bey jeder neuen Vorstellung vermehrt sich die Zahl der Bürger, die mit auftreten, je nachdem sie an ihrer Seite Recht zu haben glauben. So wurden die Vorstellungen, die vor einigen Jahren wegen des Urtheils gegen den berühmten Rousseau gemacht wurden, erst nur von vierzig Bürgern übergeben; nachher aber wurden sie oft von mehr als neunhundert begleitet — Dieser Umstand und die Ceremonien, mit welchen diese Vorstellungen übergeben werden, halten das Betragen des Magistrats sehr in Schranken, und dienen den Bürgern zu Genf noch mehr zum Vorbeugungs- als zum Hülfsmittel. Nichts schreckt den Magistrat mehr ab, einen unrichtigen Schritt zu thun, als der Gedanke, es könnte zu einer Vorstellung Anlaß geben.

dann mögen wir sicher sagen: die Stimme des Volks ist die Stimme Gottes.

Auf welche Art kann also das Volk in England thätig verfahren, wenn es, Kraft der Meynungen, die man würklich die seinigen nennen kann, Ursache zu haben glaubet, über die Staatsverwaltung Klagen zu führen? Dieses geschiehet, wie wir oben gesagt haben, durch das Recht, das es besitzet, seine Representanten zu wählen; denn eben der allgemeine schriftliche Umgang, durch welchen alle von dem Gegenstand ihrer Beschwerden benachrichtigt werden, wird sie auch in dem Gebrauch der Mittel unterweisen.

Durch diesen Weg wird ihnen die Beschaffenheit der Materien bekannt, über welche in der Versammlung ihrer Representanten berathschlagt worden ist — sie erhalten Nachricht, wer die verschiedenen Bewegungen gemacht — wer sie unterstützt hat; und die Stimmen werden auf eine solche Art gegeben, daß sie allemal die Namen derer wissen können, die beständig zur Beförderung schädlicher Anschläge stimmen.

Dem Volke wird nicht nur die besondere Denkungsart eines jeden Gliedes des Hauses der Commons bekannt, sondern die allgemeine Kundbarkeit aller Dinge verschafft ihnen auch eine Kenntniß von den politischen Gesinnungen des größten Theils derer, die ihrer Umstände wegen fähig sind, eine Stelle in diesem Hause zu bekleiden. Es bedienet sich daher der verschiedenen

sich ereignenden Vacanzen, noch mehr aber der Gelegenheit einer allgemeinen Wahl, um die gesetzgebende Versammlung nach und nach oder auf einmal zu läutern, und veranstaltet ohne den geringsten Auflauf, oder Gefahr für den Staat, eine wesentliche Veränderung in den Zwecken der Regierung.

Ich vermuthe es, daß mancher an den patriotischen und systematischen Zwecken, die ich dem Volke zuschreibe, zweifeln, und mir die Unordnungen einwenden wird, die bisweilen bey den Wahlen vorfallen. Aber dieser Vorwurf, der — im Vorbeygehen sey es gesagt, — Schriftstellern wenig anständig ist, die gern wollten, daß das Volk alles in Person behandelte; dieser zwar in einem gewissen Grade richtige Vorwurf ist es jedoch nicht so sehr, als gewisse Leute glauben, die die Beschaffenheit der Sachen nur obenhin beschauen.

Es ist in einer Verfassung, wo allen wichtigen Gründen zur Unruhe so kräftig vorgebeugt wird, zweifels ohne nicht anders möglich, als daß das Volk lange Zeit in einem sorglosen Zustande sich befinden muß. Wenn es nun plötzlich aus dieser Unthätigkeit aufgerufen wird, Representanten zu wählen, so hat es vorher die Verdienste derer, die ihn um seine Stimme bitten, nicht erwogen; und diese haben bey der allgemeinen Ruhe keine Gelegenheit gehabt, sich dem Volk bekannt zu machen.

Der

Der Wählende bildet sich zugleich ein, daß derjenige, den er wählet, mit ihm an der Behauptung der öffentlichen Freyheit gleichen Antheil nimmt: deswegen läßt er sich in keine mühsame Untersuchungen ein, weil er siehet, er könne derselben überhoben seyn. Inzwischen muß er doch jemanden den Vorzug geben; er wählt also nach Gründen, die nicht zu entschuldigen seyn würden, wenn es nicht wäre, daß man Gründe haben muß, wenn man wählen will, und in diesem Augenblick kein andrer einen Einfluß auf ihn hat, und man muß es freylich gestehen, daß der Candidat, der das beste Tractament giebt, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und bey Wählenden von einem gewissen Stande die größte Hoffnung hat, seine Mitbewerber auszustechen.

Wenn aber die Regierung Anschläge hegte, die auch durch ein gar zu gefälliges Unterhaus im Parlamente durchgetrieben würden, welche von der Beschaffenheit wären, daß sie eine gegründete Unruhe unter dem Volke verbreiteten, so würden eben die Gründe, die zur Errichtung der öffentlichen Freyheit concurrirt hätten, von neuem sich thätig erweisen, und ebenfalls zur Unterstützung derselben concurriren. Es würde alsdenn eine allgemeine Vereinbarung zwischen den Gliedern des Parlaments, die der öffentlichen Sache treu geblieben, und Personen aus allen Ständen des Volks zu Stande kommen. Es würden unter solchen Umständen öffentliche Zu-

sammenkünfte angestellt; allgemeine Einzeichnungen, um einer so nothwendigen Widersetzung alle aufzuwendende Kosten zu erstatten, eröffnet werden; der Begriff von einer National-Gefahr würde alle besondere und unwürdige Absichten unterdrücken, und die Wählenden würden nur bey ihrer Wahl den patriotischen Geist der Candidaten und die davon gegebnen Beweise in Betrachtung ziehen.

Auf diese Art wurden die Parlamente errichtet, welche die willkührlichen Auflagen und Gefangennehmungen unterdrückten. Daher kam es, daß das Volk Carl dem zweyten — nachdem es von seiner schwärmerischen Neigung, mit dem es einen so lang verfolgten König aufnahm, wieder zu sich selbst gekommen war — endlich kein ander Parlament gab, als dessen größter Theil der öffentlichen Freyheit anhieng. Durch eine Standhaftigkeit in einem Betragen, welches die Umstände der Zeit nothwendig machten, vereitelte das Volk alle Künste der Regierung; und Carl hob drey Parlamente nach einander auf, ohne daß es ihm etwas half: indem eben die Männer wieder gewählt worden, und eine Gegenparthey ausmachten, der er auf immer losgeworden zu seyn glaubte.

Jacob der zweyte war in seinen Versuchen nicht glücklicher, als Carl gewesen war. Dieser Fürst erfuhr es bald, daß sein Parlament von eben dem Geist beseelt wurde, der diejenige, wel-

che

che sich den Anschlägen seines Bruders widersetzet, getrieben hatte; und da er sich, anstatt sich durch die Entdeckung ihrer Gesinnungen auf beßre Gedanken bringen zu lassen, zu Gewaltthätigkeiten verleiten ließ, so endigte sich seine Regierung auf eine weltbekannte unglückliche Weise.

In der That, wenn wir das Recht der englischen Nation, ihre Represéntanten zu wählen, mit dem Ganzen der englischen Regierung verbinden, so müssen wir immer mehr Einsicht von den großen Würkungen bekommen, die aus diesem Rechte entspringen. Die Behauptung der öffentlichen Freyheit interessirt, wie wir schon vorhin angemerkt haben, alle Bürger im Staat. — Blos vergängliche, und sie allein betreffende Bewegungsursachen können vermuthlich die Glieder des Unterhauses anreizen, zu Anschlägen, die dieser Freyheit schaden, durch die Finger zu sehen. Wenn sich solche Umstände ereignen, darf also nur das Volk diese Glieder verändern, um das Betragen dieses Hauses auf eine würksame Art zu verbessern; und man kann schon zum voraus sicher behaupten, daß ein Unterhaus von ganz andern Personen schon aus diesem Grunde dem Nutzen des Volks zugethan seyn wird.

Wenn nun gleich den Beschwerden des Volks nicht immer schnell und unvorzüglich abgeholfen wird: denn eine Geschwindigkeit in diesem Stück würde ein Merkmal eines traurigen Wankelmuths in der Verfassung seyn, der früher oder später

ihren Untergang nach sich ziehen würde; so wird man es doch, nach einer aufmerksamen Betrachtung der Beschaffenheit und der Hülfsmittel der Verfassung, nicht für eine gar zu kühne Behauptung halten, wenn wir sagen: es kann nicht anders seyn: Beschwerden, bey denen das Volk beharret, das heißt: um es nochmals zu wiederholen, wohlgegründeten Beschwerden, werde früher oder später abgeholfen werden. *)

*) So schätzbar die Preßfreyheit ist, so sehr es zu wünschen wäre, daß sie, ich will nicht sagen, in mancher Monarchie, sondern nur in manchen freyem Staat, nicht so sehr eingeschränkt seyn möchte, so groß ist doch der Mißbrauch, der in England davon gemacht wird. Da die Partheysucht vielleicht nirgends weiter, als dort, getrieben wird, so werden auch ihre öffentliche Blätter Werkzeuge der boshaftesten Schmähungen. Wie viele namenlose Pasquillanten treten in den Zeitungen und Monatsschriften auf, schimpfen, schmähen und verleumden; ja wie oft wird die Person des Monarchen auf das schändlichste angegriffen. Ich will damit keinesweges sagen, daß man die Handlungen des Monarchen nicht sollte tadeln können: aber man thue es mit Gründen; man stelle, so wie der berühmte Schriftsteller, der sich unter dem Namen Junius versteckte, der Regierung oder dem Könige seine Fehler mit Bescheidenheit vor; man zeige ihm die Irrthümer seines Verfahrens; man suche, ihm die Augen über die Staatsverwaltung seiner Minister zu öffnen; allein man setze die Ehrfurcht nicht aus den Augen. Aber wenn man nun in einem niederträch-

verträchtigen pöbelhaften Ton wider ihn redet; wenn man satyrische, oder vielmehr pasquillantische Kupferstiche verfertigt; ist dieses nicht ein Mißbrauch der Presse? Es ist wahr; es können Untersuchungen angestellet, der Verfasser, der Verleger, der Drucker können zur Strafe gezogen werden — aber was würde es fruchten? Die Schuldigen würden ihre Vertheidiger finden, würden von dem Pöbel in Schutz genommen, würden als Unterdrückte, als Märtyrer für die Preßfreyheit angesehen werden. Liefert nicht die neueste Geschichte von England seit zehn bis zwölf Jahren Beyspiele zum Beweise meiner Anmerkung? Mich wundert, daß der Verfasser dieses Mißbrauchs der Preßfreyheit nicht gedacht hat, welche freylich, (ich wiederhole es) allemal ein schätzbares Gut bleibt. Ja wenn manche Staaten nur die Hälfte derselben besäßen; wie leicht würde manche gesetzgebende — gesetzvollziehende — und richterliche Gewalt, aufmerksamer auf das Wohl ihrer Bürger, vorsichtiger und unpartheyischer in ihren Handlungen werden. Ich glaube also, nicht zu irren, wenn ich sage: die Preßfreyheit ist ein sehr schätzbares Gut, aber unter gehöriger Einschränkung: und ein solches Gesetz, sie in richtigen Schranken zu erhalten, fehlt in England.

XIV. Kapitel.

Das Recht der Widersetzung.

Wenn wir aber alle diese Privilegien an sich betrachten, so sind sie nur schwache Verthädigungen gegen die würkliche Stärke der Regenten. Bey allen diesen Vorkehrungen, bey allen diesen gegenseitigen Gerechtsamen, muß man nothwendig voraussetzen, daß alles in seinem rechten und gehörigen Lauf bleibt. — Wenn nun der Fürst sich unvermuthet von allem Zwange losrisse, sich über die Verfassung gleichsam wegsetzte, weder die Person, noch das Eigenthum des Unterthanen achtete, sich an seine Verträge mit dem Parlament nicht kehrte, oder es zu zwingen suchte, sich seinem Willen blindlings zu unterwerfen; wozu würde das Volk alsdenn seine Zuflucht nehmen können?

Zur Widersetzung.

Ich will mich hier nicht auf die Erläuterung einer Lehre einlassen, welche auf eine Untersuchung der ersten Grundsätze der bürgerlichen Regierung zurückführen, und mich folglich in eine weitläuftige Abhandlung verwickeln würde; überdem stimmen alle von Vorurtheilen freye Personen in ihren Meynungen ziemlich überein; ich will deswegen nur die Anmerkung machen, welche zu meinem Zwecke hinlänglich ist, daß die Frage für die Gesetze von England entschieden worden, und sie die Widersetzung, als die letzte rechtmäßige Zuflucht

flucht wider die Gewaltthätigkeiten der Macht, angesehen haben.

Widersetzung war es, die zu dem großen Freybrief, dem dauerhaften Fundament der englischen Freyheit Gelegenheit gab, die Ausschweifungen einer mit Gewalt eingeführten Macht würden mit Gewalt vertrieben.*) Auf eben diese Art hat sich das Volk zu verschiedenen Zeiten die Bestätigung derselben verschafft. Und endlich, so hat die Widersetzung wider einen König, der sich um seine Verpflichtungen nicht bekümmerte, den Thron auf die Linie, die ihn nun bekleidet, gebracht.

Aber noch mehr: diese Zuflucht, welche bis dahin nur eine gewaltsame Handlung gewesen, und andern gewaltsamen Handlungen entgegengesetzt war, wurde um diese Zeit von dem Gesetze selbst erkannt. Die feyerlich versammleten Lords und Commons erklärten sich: „König Jacob der

*) Lord Littleton in seinen persianischen Briefen schreibt davon ganz vortrefflich. „Wenn die Freyheiten des „Volks in England eine Bewilligung der Krone sind, ist „denn nicht die Gewalt der Krone selbst eine Bewilligung „des Volks?“ — Mit gleichem Recht könnte man, in Anwendung auf den Gegenstand dieses Kapitels, sagen — Wenn die Freyheiten des Volks Eingriffe in die Gewalt der Könige sind, so war die Gewalt der Könige selbst anfänglich ein Eingriff (ob sie durch Ueberraschung geschehen, hindert nichts) in die natürliche Freyheit des Volks.

„zweyte habe sich von der Regierung losgesagt, „indem er die Verfassung des Reichs umzustoßen „gesucht, den ursprünglichen Vertrag zwischen „dem König und dem Volk gebrochen, die Grund„gesetze übertreten, und sich entfernet haben, „folglich sey der Thron erledigt.“ *)

Damit auch diese Grundsätze, die durch die Revolution bekräftigt wurden, in der Folge der Zeit nicht bloße Staats Arcana werden möchten, welche nur einer gewissen Classe der Unterthanen ausschließungsweise zugeeignet und bekannt seyn müßten, so versicherte die eben angeführte Art den Privatpersonen ausdrücklich das Recht, gegen die Mißbräuche der Regierung öffentlich Klagen vorzubringen, und versahe sie mit Waffen zu ihrer Verthädigung. — Der Richter Blackstone drückt sich in seinem Commentar über die Gesetze von England (1 B. 1. C.) also aus:

„Und endlich, so sind die englischen Unter„thanen, wenn diese Gerechtsame würklich an„gegriffen oder verletzt werden, zu Verthädi„gung derselben, zuerst zur ordentlichen Ver„waltung und dem freyen Lauf der Justiz in „den Gerichtshöfen; hiernächst zu Bittschriften „an den König und das Parlament, um Abstel„lung der Beschwerden, und endlich dazu berech„tigt, zu ihrer Selbsterhaltung und Verthädi„gung Waffen zu haben und zu gebrauchen.“

Dieses

*) — Die Bill of rigths hat diese Grundsätze nachher von neuem bestätigt.

Dieses Recht, sich der Gewalt zu widersetzen, sie mag in welcher Gestalt und aus welcher Gegend sie wolle erscheinen, ist endlich so allgemein angenommen, daß die Gerichte zuweilen ihre Urtheile darauf gegründet haben. Ich will hievon nur ein Beyspiel anführen, welches einigermaßen merkwürdig ist.

Ein Constabel nahm außer seinem Bezirk eine Frau mit Namen Anna Dekins in Verhaft: ein gewisser Tooly nahm ihre Parthey, und tödtete in der Hitze des Streits den Gehülfen des Constabels. Wie er des Mordes wegen angeklagt wurde: so führte er zu seiner Vertheidigung an, daß die Unrechtmäßigkeit der Gefangennehmung eine hinlängliche Veranlassung wäre, den Todschlag verzeihlich zu machen, und ihn zu dem Beneficio der Clerisey zu berechtigen. Die Geschwornen setzten die Thatsache fest, und ließen, vermittelst eines besondern Gutachten, die Strafbarkeit den Richtern zur Entscheidung über. Die Sache ward an die königliche Bank, und von dieser an die zwölf Richter verwiesen. Dies ist die von dem Oberrichter Holt bey dem Urtheil geäußerte Meynung:

„Wenn jemand aus einer widerrechtlichen „Autorität gefangen genommen wird, so giebt die„ses allem Volke aus Mitleid eine hinlängliche „Auffoderung, vielmehr aber noch, wenn es un„ter dem Schein der Gerechtigkeit geschiehet: ein „Eingriff in die Freyheit eines Unterthanen ist

 „eine

„eine hinlängliche Auffoderung für alle Untertha„nen. — Ein jeder muß sich um die Magna „charta und Gesetze bekümmern; wer wider die „Gesetze jemand gefangen nimmt, der vergeht sich „gegen Magna charta." Nach einigen Streitigkeiten, welche hauptsächlich daher rührten, daß Tooly nicht gewußt, daß der Constabel außer seinem Bezirk sey, waren sieben Richter der Meynung, daß der Gefangene nur des Todschlags (manslaughter) schuldig sey: und das Beneficium der Clerisey ward ihm zugestanden. *) **)

Und bey diesem Recht eines entscheidenden Widerstandes zeigt sich der Vortheil der Preßfreyheit recht sichtbar. So, wie die wichtigsten Gerechtsame des Volks, ohne die Aussicht auf einen Widerstand, der diejenigen, die es wagen, sie zu verletzen, in Furcht setzt, bloße Schatten sind; so ist auch dies Recht der Widersetzung eitel, wenn kein Weg einer allgemeinen Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Theilen des Volks vorhanden ist.

Privat-

*) Es findet sich dieser Fall in den Reports of cases argued debated and adjudged in Banco Reginae in the time of the late Queen Anne.

**) Durch manslaughter verstehn die englischen Rechte die Ermordung eines Menschen, ohne vorher überlegte Bosheit oder plötzlich gefaßten Vorsatz. Einem solchen Verbrecher wird zum erstenmal das Beneficium der Clerisey verstattet, und ihm ein Brandmal in der Hand zuerkannt. Anm. d. Ueb.

Privatpersonen, die einander nicht kennen, sind genöthigt, die Beleidigungen, um welche, wie sie sehen, andere sich nicht bekümmern, stillschweigend zu ertragen. Ihrer eignen Stärke lediglich überlassen, zittern sie für die fürchterliche stets gerüstete Gewalt derer, die den Staat regieren. Und da diese letztere die Vortheile ihres Standes hinlänglich kennen, ja über Würden schätzen, so denken sie, sie können alles wagen.

Wenn sie aber sehen, daß alle ihre Handlungen den öffentlichen Blicken ausgesetzt sind — daß vermittelst der Geschwindigkeit, mit der alles bekannt wird, die ganze Nation gleichsam einen an einander hangenden reizbaren Körper ausmacht, von dem man keinen Theil berühren kann, ohne eine allgemeine Erschütterung hervorzubringen, so lernen sie einsehen, daß die Sache eines einzigen die Sache aller ist, und daß das ganze Volk angegriffen wird, wenn man den geringsten unter demselben angreift.

Wir müssen hier demnach den Irrthum derer bemerken, die die Freyheit des Volks in seiner Macht, und die Macht desselben in seiner Thätigkeit bestehen lassen.

Wenn das Volk oft zusammen gerufen wird, in Person zu handeln: so ist es unmöglich, daß es eine genaue Kenntniß von dem Zustande der Sachen erlangen kann. Die Vorfälle des heutigen Tages löschen die Begriffe aus, die es den gestrigen angenommen hatte; und bey der beständigen

digen Abwechselung der Dinge kann kein richtiger Grundsatz Zeit gewinnen, sich bey ihm festzusetzen. — Man wünscht, das Volk soll seine Gesetze und Freyheit lieben und vertheidigen; so lasse man ihm denn die nöthige Zeit, zu erkennen, was Gesetze und Freyheit sind, und in seinen Meynungen von denselben übereinstimmen. Man wünscht eine Vereinigung, welche aber nicht anders, als durch ein langsames und stilles Verfahren, erhalten werden kann; man hüte sich daher, das Gefäß nicht beständig zu schütteln.

Ja, es ist ferner ein Widerspruch, daß das Volk handeln, und zugleich eine wesentliche Gewalt behalten soll. Sind sie, zum Beyspiel, durch das Gewicht der öffentlichen Unterdrückung gezwungen worden, den Zwang der Gesetze, von denen sie nicht länger beschützt werden, abzuschütteln, so sehen sie sich auf einmal dem Befehl einiger weniger Anführer unterworfen, die desto unumschränkter verfahren, je weniger die Beschaffenheit ihrer Gewalt deutlich festgesetzt ist; ja vielleicht müssen sie sich gar den Beschwerden des Kriegs, und der Kriegszucht unterwerfen.

Wenn das Volk nach dem gewöhnlichen und rechtmäßigen Lauf der Dinge aufgefodert wird, sich in Bewegung zu setzen, so ist ein jeder verbunden, damit die Maasregeln, an denen er sodann Antheil nimmt, gut ausschlagen, sich zu einer Parthey zu verfügen. Diese Parthey kann ebenfalls nicht ohne Anführer seyn. Die Bürger

trennen

trennen sich also unter einander selbst, und nehmen die schädliche Gewohnheit an, sich Anführern zu unterwerfen. Endlich sind sie nichts weiter, als Clienten einer gewissen Anzahl von Patronen; und da diese letztern bald in den Stand kommen, über den Arm der Bürger so zu befehlen, als sie anfänglich ihre Stimmen regierten, so machen sie sich wenig aus dem Volk, da sie den einen Theil derselben durch den andern zu zähmen wissen.

Aber wenn die Triebräder der Regierung gar nicht in den Körper des Volks eingreifen, so ist die Thätigkeit desselben von allem, was sie verwickelt machen, oder dem Auge verstecken könnte, befreyet. Das Volk betrachtet nunmehr die Sachen theoretisch; es ist, wenn mir der Ausdruck erlaubt ist, ein bloßer Zuschauer des Spiels: und dadurch erwirbt es sich richtige Begriffe. Diese Begriffe schlagen bey der allgemeinen Ruhe Wurzel, und vertheilen sich weit und breit, bis sie endlich nur eine einzige Meynung in Ansehung ihrer Freyheit haben.

Wenn das Volk auf diese Art gleichsam einen Körper ausmacht, so steht es alle Augenblicke in seiner Gewalt, den entscheidenden Streich zu thun, der alles gleich macht.

Da diejenigen, denen der thätige Theil der Regierung anvertrauet ist, es mag wegen persönlicher Vorrechte, oder vermöge einer Vollmacht des Volks geschehen seyn, sich mitlerweile den öffent-

öffentlichen Blicken zur Schau gestellet sehen, und, wie von weitem, von Personen, die von dem Geist der Partheylichkeit frey sind, und nur ein bedingtes Vertrauen in sie setzen, beobachtet werden, so fürchten sie sich, eine Bewegung zu erregen, die zwar nicht alle Gewalt, aber ganz sicher und unmittelbar die ihrige, zu Grunde richten würde. Und gesetzt, sie entschlössen sich unter einander, durch eine außerordentliche Verbindung der Umstände, die Gesetze, auf die die öffentliche Freyheit gegründet ist, aufzuopfern, so würden sie nicht so bald die Augen auf die große Versammlung richten, die mit einer wachsamen Aufmerksamkeit auf sie Acht giebt, als ihre Tugend zurück kommen, und sie eilen würden, das Betragen wieder anzunehmen, außer welchem sie nichts als Untergang und Verderben erwarten können.

Mit einem Wort: da der Körper des Volks nicht handeln kann, ohne sich irgend einer Gewalt zu unterwerfen, oder ein allgemeines Verderben zu bewirken, so kann es auf keine andere ihm vortheilhafte Weise an der Regierung Antheil nehmen, als wenn es nicht sich in dieselbe mischt, sondern einen Einfluß in dieselbe hat, und fähig ist, zu handeln, und nicht zu handeln.

Die Gewalt des Volks äußert sich nicht, wenn es schlägt, sondern wenn es in Furcht erhält. Um alles umzustürzen, brauchet es sich nicht zu bewegen; und Manlius schloß alles in

vier Worte, wenn er zu dem römischen Volk sagte: Ostendite bellum, pacem habebitis.

XV. Kapitel.

Die Richtigkeit der in diesem Werk festgestellten Grundsätze wird aus Thatsachen erwiesen. 1. Die besondere Art, auf welche die Staatsveränderungen in England allemal ihre Endschaft erreicht haben.

Vielleicht scheint es nicht zureichend, wenn die Vortheile der englischen Verfassung aus Gründen erwiesen werden; vielleicht frägt man, ob auch die That mit der Theorie übereinstimme. Auf diese (ich kann es nicht läugnen, ungemein schickliche) Frage bin ich mit der Antwort fertig. Es ist eben die, welche, wo ich nicht irre, ein Lacedämonier gab: Komm, und siehe.

Wenn wir die englische Geschichte zur Hand nehmen, so wird uns ein Umstand, den wir in derselben wahrnehmen, besonders auffallen, wodurch sich die englische Regierung von allen andern freyen Regierungen auf das vortheilhafteste unterscheidet: ich meyne die Art und Weise, auf welche Revolutionen und öffentliche Bewegungen in England allemal geendigt worden sind.

Wenn wir die Geschichte anderer freyen Staaten mit einiger Aufmerksamkeit lesen, so wer-

werden wir die in ihnen entstandenen öffentlichen Uneinigkeiten beständig durch Vergleiche geendigt sehen, in denen nur blos für die Vortheile weniger gesorget, auf die Beschwerden vieler aber kaum oder gar nicht geachtet wurde. In England sehen wir das Gegentheil, und finden, daß sich die Revolutionen allemal mit ausgedehnten und gründlichen Vorkehrungen zur Sicherheit der allgemeinen Freyheit geendigt haben.

Die Geschichte der alten griechischen Republiken, hauptsächlich aber der römischen, von denen uns vollständigere Denkmale übrig geblieben sind, geben von dem ersten Abschnitt meiner Anmerkung treffende Beweise.

Was war z. B. die Folge jener großen Staatsveränderung, in welcher die Könige aus Rom vertrieben, und Senat und Patricier Rathgeber und Führer des Volks wurden? Nach dem Dionysius von Halicarnaß, und dem Livius, war es diese: die Senatoren eigneten sich unverzüglich alle die Gewalt zu, über welche sie kürzlich, als sie von den Königen ausgeübt wurde, sich so sehr beschwerten. Die Vollziehung ihrer künftigen Verordnungen ward zweyen obrigkeitlichen Personen, die sie aus ihrem Körper wählten, und welche gänzlich von ihnen abhiengen, anvertrauet: diese wurden Consuls genannt, und hatten alle Zeichen der Gewalt, welche vormals die Könige hatten. Nur sorgte man dafür, daß die Beile und *fasces* die Sinnbilder der Gewalt über Le-

ben

ben und Tod der Bürger, welche der Senat sich zueignete, nicht vor beyden Consuls auf einmal, sondern nur vor einem hergetragen wurden, aus Furcht das Schrecken des Volks zu verdoppeln. *)

Dieses war nicht alles: der Senat zog Männer an sich, die damals bey dem Volk im größten Ansehen waren, und nahm sie als Mitglieder seines Körpers auf. **) Und freylich war dieses eine Vorsicht, der sie sich zu bedienen nicht umhin konnten, wenn sie anders weise handeln wollten. Sobald nun das Ansehen der Großen in der Republik festgesetzt war, hörte die Revolution auf. Die neuen Senatoren sorgten so gut wie die alten dafür, durch Einrichtungen zum Besten der Freyheit des Volks, eine Gewalt, die nun ihr eigen geworden war, nicht zu vermindern. Ja sie dehnten ihre Gewalt noch über die vorigen Schranken aus: die Strafen, womit der Consul *auf Kriegesart* eine Anzahl derer belegte, die noch der vorigen Regierung anhiengen, ja die Härte gegen seine

*) Omnia jura (Regum) omnia insignia, primi Consules tenuere; id modo cautum est, ne si ambo fasces haberent duplicatus terror videretur. — Tit. Liv. L. II. §. 1.

**) Diese neuen Senatoren wurden Conscripti genennet, daher kommt der Name Patres conscripti, der nachher dem ganzen Senat ohne Unterschied gegeben wurde. — Tit. Liv. ibid.

seine eigne Kinder, lehrte sie, was sie künftig zu erwarten hätten, wenn sie sich unterstünden, sich der Gewalt derer, die sie unbedachtsamer Weise zu Herren über sich gesetzt hatten, zu entziehen.

Unter den drückenden Gesetzen oder Gebräuchen, welche der Senat nach Vertreibung der Könige fortdauren lassen, klagte das Volk am meisten darüber, daß die Bürger, welche ihre Schulden mit den Zinsen (die zu Rom ungeheuer waren) nicht zu bestimmter Zeit abtragen konnten, Sklaven ihrer Gläubiger und ihnen mit Stricken gebunden überliefert wurden; daher kommt das Wort Nexi, welches diese Gattung der Sklaven bezeichnete. Die Grausamkeiten, welche die Gläubiger an diesen unglücklichen Leuten ausübten, deren Anzahl wegen der besondern Unfälle, zu denen die häufigen Kriege der Römer Anlaß gaben, sehr groß war, erregten endlich das Volk: es verließ die Stadt, und seine unmenschliche Mitbürger, und begab sich an die andre Seite des Flusses Anio.

Aber diese zweyte Revolution brachte nur einige besondere Personen in Ansehen. Man machte ein neues Amt, und nannte es das Amt eines Tribunen. Diese Stelle erhielten diejenigen, welche das Volk, als es die Stadt verließ, sich zu Anführern gesetzt hatte. Ihre Pflicht sollte darin bestehen, künftig die Bürger zu beschützen, und sie wurden zu dem Ende mit gewissen Prärogativen bekleidet. Man muß gestehen, daß diese

Anordnung dem Volk in der Folge wenigstens auf eine sehr lange Zeit hätte heilsam werden können, wenn dabey eine gewisse Vorsicht beobachtet worden wäre, welche die künftige persönliche Wichtigkeit der neuen Tribunen sehr verringert haben würde;*) aber diese hielten es nicht für dienlich, solche Bedingungen vorzuschlagen, und der Mißbräuche, welche anfänglich die Klagen des Volks erregt hatten, ward nun nicht weiter gedacht. **)

Da in den ersten Zeiten der Republik der Senat und die Patricier sehr fest zusammen hielten, so waren die Tribunen mit allen ihren persönlichen Vorrechten, in den ersten Zeiten nach ihrer Anordnung nicht vermögend, weder zum Consulat zu gelangen, noch in Senat zu kommen, und ihren Stand dadurch noch weiter von dem Stande des Volks zu trennen. Die Tribunen schrien laut über die übermäßige Gewalt, welche der Senat und die Consuls besaßen; und hier müssen wir anmerken, daß die Gewalt, welche letztere über das Leben ihrer Bürger ausübten, noch nie (darüber sich der Leser vielleicht wundern wird,) an ein Gesetz gebunden worden war, ohnerachtet

 schon

*) Ihre Anzahl hätte weit größer seyn, und sie nie die einem jeden eingeräumte Gewalt annehmen müssen, daß seine einzele Widersetzung dem Verfahren aller übrigen Einhalt thun können.

**) Es entstand nachher dieserwegen noch mancher Aufruhr.

schon seit Vertreibung der Könige sechzig Jahre verstrichen waren. Die Tribunen bestunden deswegen darauf, Gesetze zu machen, denen die Consuls künftig zu folgen verpflichtet seyn, und die Ausübung der Gewalt über das Leben der Bürger ihrem Eigensinn und Muthwillen nicht länger überlassen bleiben sollte. *)

So billig diese Foderungen waren, so widersetzten sich doch der Senat und die Patricier denselben mit vielem Feuer, und vereitelten bald durch Ernennung eines Dictators, bald durch den angerufnen Beystand der Priester, bald durch andre Mittel, neun ganzer Jahre lang, alle Bemühungen der Tribunen. Da inzwischen diese mit Ernst darauf beharrten, so mußte der Senat endlich nachgeben, und das Lex Terentilla kam zum Vorschein, in welchem die Verfertigung eines allgemeinen Gesetzbuchs angeordnet wurde. — Dieser Anfang schien der Sache des Volks großen Vortheil zu versprechen; aber zum Unglück fand der Senat Mittel, auszuwirken, daß das Amt eines Tribunen so lange aufgehoben wurde, als man an der Verfertigung des Gesetzbuchs arbeitete; daß ferner die zehn Männer, denen die Ausarbeitung desselben aufgetragen wurde, und die wegen ihrer Anzahl den Namen Decemviri erhiel-

*) Quod populus in se jus dederit, eo Consulem usurum non ipsos libidinem ac licentiam suam pro lege habituros — Tit. Liv. L. III. §. 9.

hielten, aus den Patriciern genommen werden sollten; da brachten denn nun gleiche Ursachen wiederum gleiche Wirkungen hervor, und die Gewalt des Senats und der Consuls blieb in dem Gesetz der zwölf Tafeln so unbestimmt als vorher. Obgedachte die Schuldner betreffende Gesetze, über welche das Volk nie aufgehöret hatte, bittere Klagen zu führen, und in Ansehung deren es der Gerechtigkeit gemäß gewesen wäre, ihnen einige Genugthuung zu leisten, wurden bestätigt, und die Art und Weise, wie sie ausgedruckt wurden, flößte neues Schrecken ein.

Wie der Senat die Anordnung neuer Gesetze besondern Magistratspersonen anvertrauete, welche Decemviri genannt wurden, so war dies sein wahrer Bewegungsgrund, durch Beiseitsetzung der alten Consulwürde, einen Vorwand zu haben, auch das Amt eines Tribun aufzuheben, und sich dadurch während des wichtigen Geschäfftes der Verfertigung des Gesetzbuchs das Volk vom Halse zu schaffen: und um dieses desto besser in die Wege zu richten, gaben sie die ganze Gewalt der Republik diesen neuen Magistratspersonen in die Hände. Aber nun erfuhren auch der Senat und die Patricier an ihrer Seite die Gefahr, Leuten ein unumschränktes Ansehen anzuvertrauen. So wie sie vorher das in sie gesetzte Vertrauen des Volks verrathen hatten, so wurden sie auch nun von den Decemvirs hintergangen. Diese behielten aus ihrer eignen beson-

dern Gewalt, die ihnen übertragne unumschränkte Macht, und übten sie endlich über die Patricier so gut als über die Plebejer aus. Daher vereinigten sich beyde Partheyen wider sie, und die Decemvirs wurden aus der Stadt vertrieben.

Die vorigen Würden der Republik, und mit ihnen das Amt eines Tribun, wurden wieder hergestellet. Diejenigen unter dem Volk, die am meisten zur Unterdrückung der Gewalt der Decemvirs behülflich gewesen waren, wurden natürlicher Weise zu Tribunen ernennet, und traten ihr Amt mit einem erstaunenden Grad von Volksliebe an. Der Senat und die Patricier fielen überaus tief — eine Folge der lang ausgeübten, nun erstickten Tyranney. Diese beyde vereinbarte Umstände gaben den Tribunen eine gar zu leichte Gelegenheit, der gegenwärtigen Revolution ein gleiches Ende mit den vorigen zu machen, und sie zur Vermehrung ihrer Gewalt anzuwenden. Sie wirkten neue persönliche Privilegien zu denen, welche sie schon besaßen, aus; und veranstalteten überdem die Anordnung eines Gesetzes, daß die von den Comitiis tributis (einer Versammlung, in welcher die Tribunen neue Gesetze vorschlugen) gefaßten Schlüsse die ganze Republik binden sollten; hiedurch errichteten sie ein Imperium in Imperio, und erhielten ein sehr scharfes Gewehr, wie Livius es ausdrückt. *)

Von

*) Acerrimum telum.

Von der Zeit an entstunden große Zerrüttungen in der Republik, die, so wie alle vorige, sich mit Beförderung der Gewalt einiger weniger endigten. Die Tribunen thaten oft Vorschläge, das Volk ihre Schulden zu erleichtern, die den Feinden genommene Ländereyen unter die Bürger gleich zu vertheilen, und den Preiß der Zinsen herunter zu setzen. Und in der That waren dieses alles vortreffliche Einrichtungen; aber zum Unglück für das Volk gebrauchten die Tribunen diese Vorschläge nur zum Vorwand, ihre Entwürfe, die eine der öffentlichen Freyheit gefährliche, obgleich etwas entfernte Absicht hatten, zu befördern. Im Grunde trachteten sie nach dem Consulat, nach dem Priesterthum, und nach andern Stellen der vollziehenden Gewalt, die sie im Zaum halten, nicht aber Theil daran nehmen sollten. Zu diesen Absichten mußte ihnen die Sache des Volks allemal dienen — Unter andern Beyspielen will ich nur die Art und Weise erzählen, wie sie sich zum Consulat Zutritt verschafften.

Nachdem sie verschiedene Jahre lang alle Gelegenheit ergriffen hatten, zu dem Volke von dieser Materie Reden zu halten, und sogar Empörungen erregt hatten, die Widersetzung des Senats zu bezwingen, so bedienten sie sich endlich der Gelegenheit, da ein interregnum war, (eine Zeit, in welcher keine andre Magistratspersonen, als sie allein, waren,) und schlugen den versammleten

leten Zünften vor, auf die drey folgende Gesetze zu dringen: — erstlich den Preiß der Zinsen vom Gelde festzusetzen; zweytens zu verordnen, daß kein Bürger mehr als fünfhundert Morgen Landes besitzen sollte; und drittens, daß einer von den beyden Consuln aus den Plebejern genommen werden sollte. Bey dieser Gelegenheit, sagt Livius, sahe man gar deutlich, welches von den beregten Gesetzen dem Volk, und welches denen, die sie vorschlugen, am angenehmsten sey: denn die Zünfte nahmen die Gesetze wegen der Zinsen und Ländereyen an; aber das, was das Consulat betraf, verwarfen sie, und die beyden ersten Puncte würden von dem Augenblick an in Richtigkeit gebracht worden seyn, wenn die Tribunen nicht erkläret hätten, daß die Zünfte alle drey Vorschläge zusammen annehmen oder verwerfen müßten. *) Es entstunden darüber ein ganzes Jahr lang heftige Bewegungen; endlich aber erreichten die Tribunen durch ihre Standhaftigkeit, mit der sie darauf beharreten, daß die Zünfte auf alle drey Vorschläge ungetheilt stimmen sollten, ihren Zweck, und überwanden sowohl die Widersetzung des Senats, als den Widerwillen des Volks.

Auf

*) Ab Tribunis velut per Interregnum, concilio plebis habito, apparuit, quae ex promulgatis Plebi, quae latoribus gratiora essent, nam de foenore atque agro rogationes jubebant, de plebejo Consulatu antiquabant, et perfecta vtraque res esset, ni Tribuni se in omnia simul consulere Plebem dixissent. — Tit. Liv. L. IV. §. 39.

Auf eben dieselbige Art machten sich die Tribunen fähig, alle andere Stellen der vollziehenden Gewalt und des öffentlichen Vertrauens in der Republik zu bekleiden. Jedoch genoß der Staat keiner größern Ruhe, noch wurde das Interesse des Volks besser besorgt, nachdem sie alle ihre Absichten dieser Art erreicht hatten. Es entstunden neue Streitigkeiten über die wirkliche Zulassung zu diesen Ehrenstellen; über die Bewerbung um dieselbe für Verwandte und Freunde; über die Regierung der Provinzen und das Commando über die Armee. Einige Tribunen suchten freylich in allem Ernst aus wahrer Tugend und Vaterlandsliebe, den Beschwerden des Volks abzuhelfen; aber sowohl ihre Mit-Tribunen, wie wir in der Geschichte finden können, als der ganze Haufe derer, denen das Volk zu verschiedenen Zeiten, die Consul — Aedil — Censor — und andre unzähliche Würden beygelegt hatte, verbanden sich mit der äußersten Heftigkeit gegen sie, und immer kamen die wahren Patrioten, ein Tiberius Gracchus, Cajus Gracchus und Fulvius, bey der Unternehmung um.

Ich habe mich bey den Würkungen, welche die verschiedenen Revolutionen in der römischen Republik hervorbrachten, etwas weitläuftig aufgehalten, weil ihre Geschichte uns sehr bekannt ist, und wir von dem ältesten Theil derselben, sowohl im Dionysius von Halikarnaß als Livius, wichtige Denkmähler haben. Die Geschichte der

griechischen Republiken könnte uns ebenfalls eine Menge hieher gehöriger Beyspiele liefern. Z. E. die Revolution, in der die Pisistrate aus Athen vertrieben wurden — die, in der das Regiment der vierhundert, und nachher der dreyßig Männer angeordnet wurde, — ingleichen die, in welcher die letztern wieder verjagt wurden; alle diese endigten sich damit, daß die Macht einiger weniger sicher gestellet wurde. — Die Republik Syracusa, Corcyra, von der uns Thucydides eine ziemlich vollständige Nachricht hinterlassen, und Florenz, von der Machiavell die Geschichte beschrieben hat, liefern uns ebenfalls eine Reihe öffentlicher Unruhen, die sich mit Tractaten endigten, bey denen, so wie in der römischen Republik, die Beschwerden des Volks zwar im Anfang von denen, die sich zu ihren Verthädigern aufwarfen, eben so laut beklagt, aber am Ende eben so sorglos erwogen, auch wohl gar aus der Acht gelassen wurden. *)

Wenn wir aber unsere Augen auf die englische Geschichte richten, so eröffnen sich unserm Blick ganz

*) Die vormals in Frankreich sich ereignete Revolutionen haben sich alle, so wie die obigen geendet: ich berufe mich auf das merkwürdige Beyspiel im 2 Kap. des 1. B. in der Note S. 32. In der Geschichte von Spanien, Dännemark, Schweden, Schottland u. a. findet man ein gleiches: aber ich habe hier von Monarchien nichts erwähnen wollen, bis ich auf einige Anmerkungen komme, die ich im 17. Kapitel vortragen werde.

ganz andere Scenen; wir finden, daß die Revolutionen in England sich allemal mit solchen, allein mit solchen Veranstaltungen geendigt haben, von denen alle Ordnungen des Volks würklich und ohne Unterschied den Genuß hatten.

Höchst außerordentliche Thatsachen! Aus allen damit verbundenen Umständen sehen wir, daß sie der Unmöglichkeit zuzurechnen sind (wie wir in dem Vorhergehenden so sehr behauptet haben) daß diejenigen, welche das Zutrauen des Volks besaßen, sich irgend einen Theil der vollziehenden Gewalt anmaßen, und ihren Stand von dem Stande des übrigen Volkes trennen konnten.

Ohne der Verträge zu erwähnen, die mit den normannischen Königen gemacht wurden, laßt uns nur einen Blick auf die Magna charta thun, welche noch der Grund der englischen Freyheit ist. Sehr viele in dem Vorhergehenden angeführten Umstände vereinbarten sich zu der Zeit, die königliche Gewalt dermaßen zu verstärken, daß sich niemand im Staat Hoffnung machen könnte, irgend einen andern Zweck zu erreichen, als ihr Gränzen zu setzen. Wie groß war die Vereinigung, die dadurch unter allen Classen des Volks entstand. — Welch einen Umfang, welch eine Vorsicht bemerken wir in den Einrichtungen, die in diesem großen Freybriefe getroffen sind. Alles, weswegen Menschen natürlicher weise in einem gesellschaftlichen Stande zu leben wünschen, ward

in

in den 38 Artikeln desselben in Ordnung gebracht. Die richterliche Gewalt gehörig eingerichtet. Die Person und das Eigenthum eines jeden in Sicherheit gestellet. Für die Sicherheit des Kaufmanns und Fremden gesorgt. Die höhern Classen der Bürger ließen viele harte Vorrechte schwinden, welche sie seit langer Zeit als unstreitige Gerechtsame anzusehen gewohnt waren. *) Ja dem Leibeignen oder Sklaven wurden seine Aeckergeräthe gesichert, und vielleicht ist dieses in den Jahrbüchern der Weltgeschichte der erste bürgerliche Krieg, der sich mit Verordnungen zum Besten solcher Unglücklichen endigte, denen noch auf dem größten Theil des Erdbodens, von dem Geiz, und der der menschlichen Natur anklebenden Herrschlust, die gemeinen Rechte der Menschheit versagt wurden.

Unter Heinrich dem 3. stiegen große Unruhen auf, sie wurden aber alle durch feyerliche Bestätigungen des großen Freybriefs beygelegt. Diejenigen, denen unter Eduard dem 1. Eduard dem 2. Eduard dem 3. und Richard dem 2. die Sorgfalt für das Interesse des Volks anvertrauet war, verloren keine sich ihnen anbietende Gelegenheit, diesen Grund der öffentlichen Freyheit noch mehr zu verstärken, und alle Vorsicht anzuwenden,

um

*) Alle Besitzer von Ländereyen verpflichteten sich, ihren Pächtern und Vasallen (erga suos) eben die Freyheiten angedeihen zu lassen, die sie von dem Könige verlangten. — Magn. Chart. C. XXXVIII.

um die Magna charta in der Folge immer würksamer zu machen. — Sie waren noch immer überzeugt, daß ihre Sache die Sache des Volks sey.

Nachdem Heinrich von Lancaster Ansprüche auf die Krone gemacht hatte, nahmen die Commons von dem Sieger Gesetze an. Sie bestätigten ihm die Krone unter dem Namen Heinrich des vierten, und thaten zu dieser Acte einige Bedingungen hinzu, welche der Leser in der Parlaments-Geschichte von England im 2. Bande findet.*) Die Verfasser dieses Buchs sind von der Weisheit der Bedingungen, die die Commons verlangten, so eingenommen, daß sie sich vielleicht etwas einfältig darüber so ausdrücken: die Commons von England waren damals keine Narren. Sie hätten sagen sollen: — die Commons von England waren glücklich genug, unter sich selbst eine Versammlung auszumachen, in der ein jeder, was ihm gutdünkte, vorschlagen und dreist erörtern konnte — es blieb ihnen keine Möglichkeit übrig, diese Vortheile, oder überhaupt das von dem Volk in sie gesetzte Vertrauen zu ihren eignen besondern Absichten anzuwenden; sie

*) Man hat eine Parlamentsgeschichte, die sich schon auf 24 Bände beträgt; aber auch ein sehr gut geschriebner Auszug aus derselben von 1752 in 8 vol. Da ich keine von beyden zur Hand habe, so kann ich nicht bestimmen, welche der Verfasser gebraucht hat, noch die erwähnte Bedingungen anführen. Anm. d. Ueb.

sie suchten daher, ohne Zeitverlust, mit der Gewalt, von der sie alle Augenblicke zerstreut und dissolvirt werden konnten, vortheilhafte Bedingungen zu treffen, und wandten sich wohlbedächtig an dieselbe, die Glückseligkeit des ganzen Volks sicher zu stellen, als das einzige Mittel, sich ihrer eignen zu versichern.

In den langen Zwistigkeiten zwischen den Häusern York und Lancaster blieben die Commons bey den Unruhen, welche zu verhindern nicht in ihrer Macht stund, bloße Zuschauer, sie anerkannten nach der Reihe die Gerechtsame der siegenden Parthey, aber sowohl unter Eduard dem vierten, als unter Richard dem dritten, oder Heinrich dem siebenten, der diesen Streit beylegte, machten sie sich die Wichtigkeit der Dienste, die sie dem Souverain leisten konnten, zu Nutze, um dem ganzen Körper des Volks gute Bedingungen auszumachen.

Wie Jacob der erste den Thron bestieg, welches ebenfalls als eine Staatsveränderung anzusehen ist, indem eine neue Linie die Krone erlangte, foderten die Männer, welche an der Spitze der Nation stunden, nichts anders, als was zum Besten der allgemeinen Freyheit diente.

Wie Carl der erste zur Regierung kam, brachen sehr ernsthafte Mißhelligkeiten aus, welche aber durch die Acte Petition of rights beygelegt wurden: eine Acte, die noch als der genaueste

und

und deutlichste Abriß der Rechte des Volks angesehen wird.*)

Da bey der Wiedereinsetzung Carls des zweyten die Verfassung wiederum nach ihren vorigen Grundsätzen eingerichtet wurde, so entstunden auch die nämlichen Folgen daraus, die sie ehemals hervorgebracht hatten; und wir finden um diese Zeit, und freylich in der ganzen Zeit seiner Regierung, eine an einander hängende Reihe von Vorkehrungen, die zur Versicherung der allgemeinen Freyheit getroffen worden.

Und endlich dient die große Begebenheit des 1669. Jahrs zu einer nachdrücklichen Bestätigung von der Richtigkeit der in diesem Kapitel vorgetragnen Anmerkung. In diesem Zeitpunkt erschien abermal das politische Wunder — eine Revolution, die sich mit einer Reihe öffentlicher Acten endigte, in denen lediglich das Interesse des

*) Die Uneinigkeiten in den letztern Jahren der Regierung dieses Fürsten scheinen ein völliger Widerspruch dessen, was ich in diesem Kapitel behaupte; aber sie sind eine eben so überzeugende Bestätigung der Richtigkeit der in diesem Werke vorgetragnen Grundsätze. Obgedachte Unruhen nahmen von dem Tage ihren Anfang, an welchem Carl der erste der Gewalt, das Parlament aufzuheben, entsagte, also von dem Tage, an welchem die Glieder der Versammlung eine unabhängige, persönliche und dauerhafte Autorität erlangten, welche sie bald gegen das Volk wandten, von dem sie zu dieser Autorität erhoben waren.

des Volks ausführlich in Erwägung gezogen und besorgt wurde; es ward auch nicht eine Nebenbedingung eingeschaltet, welche dem gegenwärtigen Ehrgeiz derer, die persönlich Antheil daran nahmen, diese Acten zum Schluß zu bringen, befriedigen, oder ihre künftigen Aussichten begünstigen könnte. Wahrlich, wenn etwas vermögend ist, uns von der Vernunft sowohl als der Sonderlichkeit der Grundsätze, auf welche die englische Regierung gegründet ist, richtige Begriffe beyzubringen, so ist es die aufmerksame Betrachtung des Systems der öffentlichen Verträge, zu dem die Revolution von 1689. Anlaß gab, — der Bill of rights mit allen ihren verschiedenen Clauseln, und der Acten, die unter den beyden folgenden Regierungen bis zur Thronbesteigung des Hauses Hannover zur Verstärkung derselben gemacht wurden.

XVI. Kapitel.

Zweyter Unterschied — Die Art, wie die Gesetze für die Freyheit der Unterthanen in England vollzogen werden.

Der zweyte Unterschied zwischen der englischen Regierung und andern freyen Staaten betrifft den wichtigen Gegenstand der Vollziehung

der

der Gesetze. Wir werden sehen, daß die englische Regierung in diesem Stücke ebenfalls Vorzüge hat; und wenn wir zwischen der Geschichte dieser Staaten und der englischen eine Vergleichung anstellen, so werden wir auf folgende Anmerkung geführt:

Wenn in andern freyen Staaten die Gesetze, welche die Freyheit des Bürgers betrafen, unvollkommen waren, so war doch die Vollziehung derselben noch weit fehlerhafter. Hingegen in England sind die Gesetze für die Sicherheit des Unterthanen nicht nur von einem weiten Umfang in Ansehung ihrer Anordnungen, sondern die Art ihrer Vollziehung vergrößert diese Vortheile noch, und die englischen Unterthanen genießen eben so viele Freyheit aus einem Geist der Gerechtigkeit und Milde, der auf alle Zweige der Regierung einen Einfluß hat, als sie ihn aus der Genauigkeit der Gesetze selbst genießen.

Hier kann uns die römische Republik abermal zum Beweise des ersten Theils dieses Satzes Beyspiele aufstellen. Wenn ich im vorigen Kapitel sagte, daß bey öffentlichen Unruhen keine Einrichtungen für des Volks Körper getroffen wären, so verstand ich Einrichtungen, die am Ende wahrscheinlich heilsam wären. Wenn das Volk bis zu einem gewissen Grade aufgebracht, oder sein Zutritt zu Ausführung gewisser Schlüsse oder Maasregeln, die denen, welche die Gewalt in Händen hatten, besonders am Herzen lagen,

nothwendig war, so wäre es der Klugheit zuwider gewesen, wenn diese öffentlich eine Verachtung für die politischen Wünsche des Volks bezeugt hätten; daher wurden freylich zu denen bey solcher Gelegenheit angeordneten Gesetzen einige in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Erklärungen zum Besten der öffentlichen Freyheit hinzugefügt. Aber diese Erklärungen wurden, so wie die Einrichtungen, die vermöge derselben gemacht werden sollten, nachher in der Ausübung offenbar hintangesetzt.

So wurde, wie das Volk ein Jahr nach Vertreibung der Könige dahin stimmen sollte, daß die königliche Gewalt nie wiederum in Rom errichtet, und die, welche sie wieder einzuführen suchen würden, den Göttern geopfert werden sollten, ein Artikel hinzugethan, der den Bürgern in allgemeinen Ausdrücken ihr vorher unter den Königen genossenes Recht, von einem Todesurtheil an das Volk zu appelliren bestätigte. Denen, die dieses Gesetz übertreten würden, ward (worüber der Leser sich wundern wird) keine Strafe auferlegt; und die Consuls, wie wir aus dem Dyonisius von Halikarnaß und dem Livius sehen können, kehrten sich wenig an die Appellation der Bürger, und spotteten in der mehr als kriegerischen Verwaltung ihres Amts mit den Gerechtsamen, die sie, so schlecht und unvollkommen sie gleich gesichert waren, in Ehren halten sollen.

Zu

Zu dem Gesetze der zwölf Tafeln ward nachher ein eben dahin abzielender Artikel hinzugefügt; aber die Decemvirs, denen anfänglich die Vollziehung dieser Gesetze aufgetragen war, handelten gerade eben so, ja gar ärger, als vorher die Consuls, und nachdem sie vertrieben waren,*) hatten die an ihrer Stelle tretende obrigkeitliche Personen, dem Anschein nach, eben so wenig Liebe für das Leben ihrer Mitbürger. Unter manchen Beyspielen will ich nur eins zum Beweise anführen, aus welchen schlechten Ursachen den Bürgern oft das Leben abgesprochen wurde. — Spurius Mälius ward angeklagt, daß er sich zum König aufwerfen wollen. Der Magister Equitum foderte ihn, vor dem Dictator zu erscheinen, um sich wegen dieser etwas außerordentlichen Beschuldigung zu rechtfertigen. Spurius rettete sich unter das Volk, der Magister Equitum verfolgte ihn, und tödtete ihn auf der Stelle. Wie der Haufe hierüber einen großen Unwillen bezeigte, so ließ sie der Dictator vor seinen Richterstul fodern, und erklärte, Spurius sey rechtmäßig getödtet, wenn

*) Bey der Vertreibung der Decemvirs ward ein Gesetz gegeben, daß keine Magistratsperson seyn sollte, von der man nicht an das Volk appelliren könnte. (Magistratus sine provocatione — Tit. Liv. III. §. 55.) Dadurch gedachte das Volk die Dictatorwürde abzuschaffen: aber die Thatsache, die wir gleich erzählen wollen, und die sich zehn Jahre nachher zutrug, wird uns zeigen, daß dies Gesetz nicht besser als alle vorige beobachtet wurde.

er auch des angeklagten Verbrechens nicht schuldig wäre, weil er sich auf die Vorladung des Magister Equitum gewegert hätte, vor dem Dictator zu erscheinen.*)

Etwan 140 Jahr nach diesem Zeitpunkt ward das Gesetz, die Appellation des Volks betreffend, zum drittenmal angeordnet. Aber wir sehen nicht, daß es besser wie zuvor beobachtet worden; wir finden es nicht nur von den verschiedenen Magistratspersonen der Republik oft übertreten, sondern die Bürger auch, ohnerachtet dieses Gesetzes, bisweilen hart bestraft. Ein Beyspiel geben uns die 300 Soldaten, welche die Stadt Rhegium geplündert hatten. Der Senat ließ sie aus eigner Gewalt sämmtlich ums Leben bringen. Vergebens that der Tribun Flavius gegen eine so strenge Beweisung der öffentlichen Justiz an römischen Bürgern Vorstellungen; der Senat blieb dem ohnerachtet, spricht Valerius Maximus, bey seinem Schluß.**)

Bey

*) Tumultuantem deinde multitudinem, incerta existimatione facti, ad concionem vocari jussit, et *Maelium jure caesum* pronunciavit, *etiam si regni crimine insons fuerit, quia vocatus a Magistro equitum ad Dictatorem non venisset.* Tit. Liv. L. IV. §. 15.

**) Val. Max. L. II. C. 7. — Dieser Schriftsteller meldet die Anzahl der zum Tode Verurtheilten nicht genau, er sagt nur, es wären verschiedene Tage nach einander jedesmal funfzig hingerichtet worden. Andere setzen

4000.

Bey allen Gesetzen, welche, das Leben der Bürger sicher zu stellen, bisher gegeben worden, war niemals auf die Uebertreter derselben eine Strafe gesetzt. Endlich ward das Lex Porcia gemacht, Kraft dessen diejenige, welche einen römischen Bürger geisseln, oder zum Tode bringen ließen, aus der Stadt verbannet werden sollten. Viele spätere Beyspiele lehren uns, daß es nicht besser als das vorige beobachtet worden sey. Cajus Gracchus veranlaßte daher das Lex Sempronia, durch welches jenes bestärket wurde. Aber dieses Gesetz schützte weder sein, noch seiner Freunde Leben besser, als das Lex Porcia seines Bruders und seiner Anhänger Leben gethan hatte: alle Begebenheiten, die um diese Zeit vorfielen, gaben offenbar zu erkennen, daß es nicht in der Macht der Gesetze war, dem Uebel abzuhelfen. — Ich will hier einen Vorfall anführen, der von dem Muthwillen, mit welchem der römische Magistrat den Bürgern das Leben nahm, einen merkwürdigen Beweis abgiebet. Ein Bürger, Memmius, hatte sich um das Consulat Mühe gegeben, und sich öffentlich darum beworben; da hingegen seine Gegenparthey von dem Tribun Saturninus unterstützt wurde, deswegen ließ dieser ihn greifen,

 und

4000. Livius redet von einer ganzen Legion — Legio campana, quae Rhegium occupaverat, obsessa deditione facta securi percussa est. Tit. Liv. L. XV. Epit. — Ich bin hier dem Polybius gefolgt, der nur von dreyhundert meldet, die gefangen und gen Rom gebracht worden.

und auf öffentlichem Markt schlagen, bis er starb. Ja der Tribun trieb seinen Frevel so weit, wie Cicero meldet, daß er dieser grausamen That, die in Gegenwart des ganzen versammleten Volks vollbracht war, die äußerliche Gestalt einer rechtmäßigen Handlung der öffentlichen Gerechtigkeit beylegte. *)

Der römische Magistrat ließ es dabey nicht bewenden, ungerechte Handlungen in ihrer Staatsverwaltung zur Unterstützung der Macht desjenigen Körpers, von dem er einen Theil ausmachte, zu begehen. Geiz und Raub kam endlich noch zu ihrer politischen Ehrsucht hinzu. Erst wurden die Provinzen gedrückt und geplündert. Mit

*) Die unglücklichen Ausdrücke cruciatus carmina, deren sich der römische Magistrat bediente, wenn er jemanden das Leben absprach, erschalleten (spricht Tullius in seiner Rede pro Rabirio) in der Versammlung des Volks, in der die Censors dem gewöhnlichen Nachrichter, sich jemals sehen zu lassen, verboten hatten. I Lictor, colliga manus, caput obnubito. Arbore infelici suspendite. — Da Memmius ein angesehener Mann war, wie wir aus seiner glücklichen Bewerbung um das Consulat schließen können, so kamen alle Großen in der Republik über eine blutdürstige That des Tribun in Bewegung. Des andern Tages ließ der Senat eine feyerliche Verordnung an die Consuls ergehen, dafür zu sorgen, daß der Republik kein Schade dadurch erwüchse: und der Tribun ward in einem Treffen, das am Fuß des Capitols gehalten wurde, erschlagen.

Mit der Zeit verbreitete sich das Ungemach auch über Italien und in den Mittelpunct der Republik selbst, bis endlich das Lex Calpurnia de repetundis, ihm Einhalt zu thun, gegeben wurde. Dieses Gesetz erlaubte den Bürgern und Bundesgenossen zur Wiedererlangung ihres von den Magistrats- und andern mächtigen Personen ihnen abgepreßten Geldes wider dieselben Klage anzustellen, und nachher setzte das Lex Junia die Landesverweisung zu der Verbindlichkeit der Wiedererstattung hinzu.

Aber hier entstund eine neue Verlegenheit. So grausam die Magistratspersonen gewesen waren, so schlecht war es mit den Richtern bestellt. Sie verriethen in ihrer Provinz die Sache der Republik, die ihnen vertrauet war, und nahmen lieber an dem Raub der Consuls, der Prätors und der Proconsuls Theil, als daß sie die Gesetze wider sie gebrauchen sollen.

Man mußte daher auf neue Mittel denken, um diesem neuen Uebel abzuhelfen. Es wurden Gesetze gegeben, die Richter selbst zu richten und zu bestrafen, und in der Art der Einrichtung ihrer Versammlungen beständige Veränderungen gemacht. Aber die Krankheit lag zu tief, als daß sie durch die gewöhnlichen gesetzmäßigen Mittel geheilt werden könnte. Die strafbaren Richter bedienten sich eben der Wege, der Ueberführung ihres Verbrechens zu entgehen, die die strafbaren Magistratspersonen gebraucht hatten;

und diese unser Erstaunen erregende Veränderungen in der Verfassung der Gerichtskörper*) beugten der Bestechung der Richter keinesweges vor, sondern übertrugen bloß andern den Vortheil, der aus Uebertretung der Gesetze entstand. Zu den Zeiten der Gracchen war es schon eine allgemeine Klage, daß keiner, der Geld hatte, zur Strafe gezogen werden konte.**) Cicero spricht: daß dieses

*) Die Richter, in deren Versammlung der Prätor gewöhnlich den Vorsitz hatte, wurden aus dem Senat genommen, bis einige Jahre nach dem letzten punischen Krieg das von Cajus S. Graechus vorgeschlagene Lex Sempronia bestimmte, daß sie künftig aus der Ordnung der Ritter (Equestri) ernennet werden sollten. Nachher bewürkte der Consul Cäpio ein Gesetz, daß die Richter aus beyden Ordnungen genommen werden könnten. Das Lex Servilia setzte bald darauf die Richter wieder in Besitz der Richterstellen, und das Lex Livia übertrug sie wieder dem Senat. — Das Lex Plautia verordnete hiernächst, daß sie aus den drey Ordnungen des Raths, der Ritter und des Volks ernennet werden sollten. Das von dem Dictator Sylla entworfne Lex Cornelia foderte wiederum, daß die Richter gänzlich aus dem Senat genommen werden sollten. Das Lex Aurelia verordnete wieder, daß sie aus den drey Ordnungen genommen würden. Pompejus machte hiernächst eine Aenderung in ihrer Anzahl, die er auf 75 bestimmte, und in der Art, wie sie gewählt werden sollten. Und endlich Cäsar übertrug das Urtheilsprechen völlig dem Senat.

**) Appian. de bell. civ.

ses zu seiner Zeit eine ausgemachte und durchgängig angenommene Meynung gewesen,*) und seine Reden sind voller Klagen über den Leichtsinn und die Schändlichkeit der öffentlichen Urtheile.

Doch diese unbestrafte Handlungen bestochner Richter waren nicht das einzige Mittel, an welchem die Republik siechte. Es entstunden endlich Zerrüttungen des ganzen Reichs. Die entsetzlichen Drangsale, die Aquilius, Proconsul in Syrien, den Unterthanen erwies, und wovon er nachher loßgesprochen wurde, so wie einige andere, die sich gleicher Verbrechen schuldig gemacht hatten, trieb die Provinzen in Asien zur Verzweiflung; darüber entstand der heftige Krieg mit Mithridates, der mit dem Tode von 80,000 Römern anhob, die in allen Städten Asiens auf einen Tag erschlagen wurden.**)

Die Gesetze und öffentlichen Urtheile verfehlten also nicht nur des Zwecks, dazu sie gegeben waren, sondern sie wurden endlich sogar zu neuen Mitteln der Unterdrückung, und vermehrten die Anzahl derer, die schon vorhanden waren. Reiche Bürger, Personen, die besondern Körpern schädlich waren, einige Magistratspersonen, die dem Strom des allgemeinen Verderbens zu steuren suchten, wurden angeklagt und verdammet; da hingegen Piso, von dem Cicero in seiner Rede wider ihn Dinge erzählt, für welchen der Leser

 schau-

*) Act. in Verr. I. §. 1.

**) Appian.

schaudern muß, und Verres, der sich gleicher Abscheulichkeiten schuldig gemacht hatte, ungestraft durchwischten.

Hierüber entstand ein Krieg, der noch fürchterlicher, wie der vorige war, so daß wir Ursach haben, uns zu wundern, wie Rom diese Gefahr überwinden können. Der größte Theil Italiens empörte sich, durch die Tyranney der öffentlichen Urtheile in Harnisch gejagt, zu gleicher Zeit. Cicero, der uns die Ursache dieser Empörung, welche der Krieg der Bundsgenossen genannt wurde, erzählet, giebt uns eine merkwürdige Nachricht, sowohl von dem unglücklichen Zustand der Republik, als von den verkehrten Mitteln, die zur Abhelfung desselben gewählt wurden. — „Noch sind nicht 110 Jahre verflossen — spricht er, wie der Tribun Calpurnius Piso zuerst das Gesetz vortrug, das von Magistratspersonen erpreßte Geld wieder zu ersetzen. Hierauf sind eine Menge von Gesetzen zu gleichem Zwecke gegeben worden, die immer strenger und strenger waren; aber so viele Personen sind angeklagt, so viele verdammet worden — der Schrecken über die öffentlichen Urtheilsprüche hat einen so fürchterlichen Krieg in Italien erregt — und auf die Beyseitsetzung der Gesetze und Urtheile hat das Drücken und Plündern unserer Bundesgenossen dermaßen überhand genommen, daß wir mit Wahrheit sagen können, nicht unserer Stärke, sondern

anderer

anderer Schwäche haben wir es zu danken, daß wir noch sind. *)

Ich bin in Ansehung der römischen Republik so weitläuftig gewesen, weil die Facta, auf welche sich die angeführten besondern Umstände gründen, an sich so merkwürdig sind, und man dennoch keinen sichern Schluß daraus würde ziehen können, wenn nicht eine Reihe derselben dem Leser aufgestellet würden. Wir können zur Ursache dieser Begebenheiten nicht den Luxus, der in den letztern Zeiten der Republik herrschte, nicht die verderbten Sitten der Bürger, nicht ihre Ausartung von ihren alten Grundsätzen, und was dergleichen nichtsbedeutende Gemeinörter mehr sind, angeben. Sie können vielleicht dienen, die Art und Weise, wie sich das Uebel an den Tag legte, auszudrücken, aber keineswegs bezeichnen sie uns die Quellen desselben.

Aus der Beschaffenheit der Regierung der Republik entstunden obige Unordnungen — einer Regierung, in welcher die vollziehende und höchste Gewalt in dem Körper derer ruhete, in welche das Volk einmal ihr Vertrauen gesetzt hatte, daher nun keine andere würksame Gewalt in dem Staat vorhanden war, welche jene zwingen konnte, sich in den Schranken der Gerechtigkeit und des Wohlstandes zu halten. Das Volk, welches diesen Körper in Zaum halten sollte, gab beständig denen, welchen sie die Sorge für ihren Nutzen anvertraueten, einen Antheil an dieser

*) Cicero de Offic. L. II. §. 75.

vollziehenden Macht; dadurch vermehrte es die Uebel, über welche es klagte, gleichsam bey einem jeden Versuch, den es machte, ihnen abzuhelfen; und anstatt denen, welche Feinde seiner Freyheit geworden waren, Widersacher zu erwecken, wie würklich seine Absicht war, so gab es ihm vielmehr beständig neue Gehülfen.

Aus dieser Lage der Sache floß, als eine unvermeidliche Folge, jene beständige Verlassung der Sache des Volks, die sich selbst zur Zeit einer Revolution, wenn die Leidenschaften des Volks aufgebracht, und es ziemlich vereinigt war, auf eine so merkwürdige Art zu Tage legte. Wir können die Spuren dieses großen Staatsfehlers in den früheſten Zeiten der Republik so sehr, als in dem letzten Zeitpunct ihrer Dauer antreffen. So lange Rom klein und arm war, vereitelte es alle Rechte oder Gewalt des Volks, und zernichtete alle Bemühungen zur Verthädigung ihrer Freyheit auf eben die Art, als in den glänzendsten Zeiten der Republik; es machte die heilsamsten Einrichtungen völlig fruchtlos, und gar zu Werkzeugen des Ehrgeizes und Geizes einiger wenigen. Mit einem Wort: das erstaunende Glück der Republik erregte die Unordnung nicht, sondern ließ ihr nur völlige Freyheit.

Wenn wir nun aber unsere Blicke auf die Geschichte der englischen Nation wenden, so werden wir finden, wie die Folgen einer Regierung, in der obiger Mangel nicht anzutreffen, von ganz anderer

anderer Beschaffenheit waren: — wie treuherzig sich alle Stände allemal vereinigten, die vollziehende Gewalt, welche sie nie erhalten konnten, in gehörigen Schranken zu halten. Bey öffentlichen Revolutionen, wie wir bereits angemerkt haben, wurde die größte Sorgfalt angewandt, die Schranken dieser Gewalt zu bestimmen; und nach hergestelltem Frieden entdeckten diejenigen, welche an der Spitze der Nation stunden, eine unermüdete Eifersucht, die Vortheile, welche die vereinigten Kräfte aller erhalten hatten, zu behaupten.

Deswegen ward in einem Artikel der Magna charta festgesetzt, daß die vollziehende Gewalt die Personen des Unterthanen nicht eher, als nach einem, von seines gleichen über ihn gefällten Urtheil, angreifen dürfte, und die allgemeine Verbindung zur Behauptung dieses Gesetzes war nachher so groß, daß das Urtheil durch Geschworne, diese vortreffliche Methode, den Unterthan gegen alle Eingriffe der Gewalt, ja sogar — (welches sehr schwer zu erhalten schien) gegen die Eingriffe, die unter dem Schein des richterlichen Ansehens gemacht werden könnten, zu schützen, bis auf diesen Tag beybehalten worden ist. Ja es hat sich sogar in aller seiner ursprünglichen Lauterkeit erhalten, ob es gleich in andern europäischen Ländern, wo es eine Zeitlang bekannt war, nach und nach in Verfall gerieth, und sich endlich

endlich verlor.*) Ja, obgleich dieses Vorrecht, von

*) Das Verhör durch Geschworne war bey den Normännern, ehe sie nach England kamen, im Gebrauch, aber nun ist es in dieser Provinz ganz verloren. Es fieng auch schon allda nach seiner ersten Einsetzung sehr zeitig an auszuarten. In Hales Geschichte des gemeinen Rechts finden wir, daß die Einstimmigkeit bey den Geschwornen in der Normandie zur Gültigkeit ihres Gutachten nicht erfodert wurde; wenn aber die Geschworne nicht einerley Meynung waren; wurden einige von ihnen weggenommen, und andere an ihre Stelle gesetzt, bis sie einstimmig wurden. In Schweden, wo nach der Meynung der Gelehrten dieses Landes das Gericht durch Geschworne seinen ersten Ursprung hat, sind nur noch in den entlegensten Gegenden einige Formalitäten dieser Anordnung übrig, indem daselbst Geschworne auf Lebenslang gewählt werden, und ein verhältnißmäßiges Gehalt bekommen. Sogar in Schottland, welches doch so nahe bey England liegt, hat das Gericht durch Geschworne seine ächte Form nicht behalten. Die Einstimmigkeit der Geschwornen ist dort, wie mir gesagt worden, zu einem Gutachten nicht nöthig; aber die Majorität entscheidet. *)

*) Es ließe sich nach meinem wenigen Ermessen noch darüber streiten, ob eine völlige Uebereinstimmung der Geschwornen oder die Majorität besser ist. Man kann freylich eine jede Sache von zwey Seiten ansehen. Es ist noch wohl keine so ausgemachte Sache, daß dadurch die Möglichkeiten einer Bestechung, oder des

von seines gleichen gerichtet zu werden, anfäng-
lich

des Einflusses einer höhern Autorität verhütet werde, daß der Beklagte sich aus der ihm vorgelegten Liste derer, aus denen die Geschwornen genommen werden sollen, so zu reden, seine Richter selbst wählt. Die Geschwornen sind von gleichem Stande mit dem Angeklagten, folglich die mehreste Zeit Personen, die von Gesetzen und Rechten keine Begriffe haben, die also leicht irren, leicht verleitet werden können, vielleicht auch nicht immer rechtschaffen genug sind, gegen Bestechungen unempfindlich zu seyn. Wie, wenn also nur einer, es sey von dem Kläger oder dem Beklagten gewonnen wird? Was wird daraus folgen? Wenn alle eilf übrigen einerley Meynung sind, so besteht er auf seinem Sinn. Und nun — sie sollen und müssen so lange ohne Essen, Trinken, Feuer und Licht beysammen bleiben, bis sie eins sind. — Aber der Hunger wandelt ihnen an; sie dürsten; es wird Nacht; sie können den zwölften durchaus nicht zu ihrer Meynung bringen. Vielleicht hat dieser gar eine gute Gabe zum Ueberreden. — Was ist zu thun? Der Gedanke steigt natürlicher Weise auf. Sollte jener auch wohl Recht haben? — sie wanken — nun tritt einer — nun wieder einer auf seine Seite, bis sie ihm endlich alle zufallen. Doch auch ohne Bestechung eines einzigen dürfen sie nur aus irriger Ueberzeugung in ihren Meynungen getheilt seyn. Es wird endlich doch so weit kommen, daß ein Theil einem Urtheil beystimmen wird, das er für ungerecht hält; wo

bleibt

lich ein Vorrecht der Eroberer und Herren, und ausschliessungsweise dem Theil der Nation zugeeignet war, der die übrige mit den Waffen angegriffen und bezwungen hatte, so ward es doch in der Folge der Zeit allen Ständen des Volks zugestanden.

Und nicht nur die Person, sondern auch das Eigenthum der Privatpersonen ist wider alle willkührliche Versuche der vollziehenden Macht geschützt. Diese ist durch mehrere Verordnungen eingeschränkt, und darf sich nichts von dem Eigenthum des Unterthan, nicht einmal unter dem Vorwand der Bedürfnisse des Staats, ohne freye Zustimmung der Representanten des Volks, anmaßen. Ja der Eifer der Representanten, das Interesse der Nation, von dem sie das ihrige nicht trennen konnten, in diesem Stück zu behaupten, hat sich so treu und standhaft bewiesen, daß dieses Vorrecht, sich selbst Taxen aufzulegen, das im Anfang auf einem sehr unsichern Grund beruhete, und nur eine von dem Souverain zu seiner eignen Bequemlichkeit angenommene Einrich-

bleibt da Eid und Gewissen? Ich überlasse es meinen Lesern, ob nicht diese an sich vortreffliche Anstalt auch ihre schlimme Seite habe? ob es nicht fast ungereimt ist, eine Einstimmung zu erlangen; und ob nicht eine Majorität, wie in Schottland, wo zwey Drittel einstimmig seyn müssen, eben die Dienste bey mehrerer Gewissenhaftigkeit thun würde. Anm. d. Ueb.

richtung bey der Regierung war, mit der Zeit ein ausgemachtes Recht des Volks geworden ist, welches der Souverain am Ende feyerlich und mehrmalen anzuerkennen nöthig gefunden hat.

Die Representanten des Volks haben überdem dieß Recht, Taxen aufzulegen, zu einem weit edlern Gebrauch, als der bloßen Bewahrung des Eigenthums, angewandt. Es ist ihnen mit der Zeit gelungen, dasselbe in ein ordentliches verfassungsmäßiges Mittel zu verwandeln, auf die Bewegungen der vollziehenden Macht Einfluß zu erhalten. Vermittelst dieses Rechts haben sie den Vortheil erlangt, daß sie beständig gerufen werden, zu den Maaßregeln des Souverain zu concurriren; daß er ihrem Verlangen die höchste Aufmerksamkeit erweiset, und für die mit ihnen eingehende Verbindungen die größte Achtung heget. Hiedurch haben endlich die englischen Unterhanen eine in Vergleichung mit allen andern alten und neuen Völkern vorzügliche Glückseeligkeit erlangt, an der Regierung ihres Landes Theil zu nehmen, und zwar, durch die Erwählung solcher Representanten, die wegen der besondern Umstände, worin sie sich befinden, und der großen Vorrechte, die sie besitzen, so willig als fähig sind, denen, von welchen sie gesetzt worden, mit aller Treue zu dienen.

Es haben sich auch die Commons in der That damit nicht begnügen lassen, ein vor allemal, die jetzt gedachten Veranstaltungen für die Freyheit

des Volks zu treffen. Sie haben nachher auch die Bewahrung derselben zum Hauptgegenstand ihrer Sorgen gemacht, *) und alle Gelegenheit, ihr neues Leben zu ertheilen, wahrgenommen.

Als unter Carl dem I. Anfälle von der fürchterlichsten Art auf das Vorrecht des Volks, der Krone freye Subsidien zu bewilligen, gethan wurden, so vertheidigten die Commons ohne Zeitverlust das große Recht der Nation, das verfassungsmäßige Bollwerk aller andern, und eilten, sich im Anfang allen Unternehmungen zu widersetzen, welche am Ende den völligen Ruin der öffentlichen Freyheit hätten zuwege bringen müssen.

Sie erstreckten ihre Sorgfalt auf alle Arten der Misbräuche. So ward zum Beyspiel die gerichtliche Autorität, welche die vollziehende Gewalt unvermerkt an sich gezogen hatte, so wohl in Ansehung der Person als des Eigenthums einer Privatperson durch die Acte, welche die Sternkammer aufhob, abgeschafft, und die Krone wieder zu ihrer richtigen verfassungsmäßigen Pflicht zurückgeführet, nämlich die Vollziehung der Gesetze mit ihrer Stärke zu unterstützen, und aufrecht zu erhalten.

Die

*) Bey dem Anfang einer Sitzung ist es das erste Geschäffte der Commons, vier große Committees zu bestellen, welche die ganze Sitzung durch fest stehend bleiben. Eine für die Religion, die andere für die Beschwerden, die drit-

Die folgenden Bemühungen der Gesetzgebung, haben obigen Freyheiten noch einen größern Umfang ertheilet; es ist ihr überdem gelungen, die Krone von allen Versuchen, sich der Person des Unterthan auch nur auf die kürzeste Zeit zu bemächtigen, und sie gefangen zu nehmen, zurück zu halten, außer in denen im Gesetz ausgemachten Fällen, darüber die Richter entscheiden müssen.

Diese große Freyheit auf Kosten der vollziehenden Macht, die ohne Beyspiel ist, ist keinesweges, wie wir vielleicht denken möchten, ein ausschließendes Vorrecht der Großen und Mächtigen. Die Unterthanen aller Stände haben gleichen Theil daran; ja eine, einem gemeinen Bürger erwiesene Beleidigung gab zu der Acte Anlaß, die die Sicherheit dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Freyheit vollständig gemacht hat. Die Unterdrückung eines unbekannten Privatmannes, spricht der Richter Blackstone, gab zu der berühmten Habeas corpus Acte Anlaß. Junius hat diese Bemerkung des Richters angeführt; und sie ist es wohl werth, daß sie zum drittenmale wiederholet werde, weil sie uns einen richtigen Begriff von der Bereitwilligkeit aller Ordnungen giebt, sich zur Vertheidigung der gemeinen Freyheit — die ein characteristischer Um-

dritte für die Gerichtshöfe, und die vierte für die Handlung.

stand bey der englischen Regierung ist, zu vereinigen. *)

Diese allgemeine Vereinigung zum besten der bürgerlichen Freyheit, hat sich nicht darauf allein eingeschränkt, Gesetze zu ihrer Sicherheit zu entwerfen: sie hat auch mit eben dem Muth die zur Strafe zu ziehen gesucht, die sich dieselbe zu übertreten wagten; und der Souverain fand es allemal nöthig, die Uebertreter dieser Gesetze, und wenn es auch seine eigne Bediente waren, der Gerechtigkeit ihres Landes zu überlassen.

So finden wir schon unter Eduard dem I. Richter, welche überführet wurden, daß sie in der Vollstreckung ihres Amts den Unterthan gedruckt hatten, durch einen Parlamentsschluß verdammet. **) Die unermeßlichen Geldbußen, die ihnen

*) Der Privatmann, dessen hier gedacht wird, war Franz Jenks, der zu Guildhall im Jahr 1676 einen Vortrag gethan hatte, den König um ein neues Parlament zu bitten: er ward deshalb vor dem geheimen Rath befragt, und nachher ins Gefängniß gesetzt, wo er über zwey Monate bleiben mußte, weil die Richter, an die er sich um ein habeas corpus wandte, allerley Verzögerung machten — S. State Tryals Vol. VII. A. 1676.

**) Sir Ralph von Hengham, Oberrichter der königlichen Bank, ward in 7000 Mark; Sir Thomas Wayland, Oberrichter der gemeinen Rechtssachen, in dem Verlust seines ganzen Vermögens, und Sir Adam de Stratton, Ober-

ihnen auferlegt wurden, und welche sie dem Ansehen nach zu bezahlen im Stande waren, lassen uns freylich den Schluß machen, daß in diesen ersten Zeiten der Verfassung das Mittel wider die Krankheit erst spät gebraucht wurde, aber endlich ward es doch gebraucht.

Unter Richard dem 2. finden wir neue Beyspiele von dieser Art. Michael de la Pole, Graf von Suffolk, der Lord-Canzler des Reichs gewesen war, der Herzog von Irrland, und der Erzbischoff von York, welche ihre Gewalt gemißbraucht, und Projecte zum Umsturz der öffentlichen Freyheit gemacht hatten, wurden des Hochverraths schuldig erkläret, und viele Richter, die sich in ihrem Amt zu ihren Werkzeugen brauchen lassen, wurden in ihrer Verurtheilung verwickelt.*)

Ober-Baron des Finanzgerichts, in 34000 Mark Geldbuße verurtheilt.

*) Die vornehmsten unter diesen Richtern waren Sir Robert Belknap, und Sir Robert Tresilian, Oberrichter der königlichen Bank. Letzterer hatte eine Reihe von Fragen aufgesetzt, die dahin abzielten, der Krone, oder vielmehr oberwähnten Ministern, die sich der Person des Königs völlig zu bemeistern gewußt hatten, eine despotische Gewalt zu übertragen. Sir Robert Tresilian legte diese Fragen den zu dem Ende zusammen gefoderten Richtern vor, welche ihre Meynung für dieselbe gaben.

Unter der Regierung Heinrich des 8. wurden Sir Thomas Empson, und Edmund Dudley, welche die Beförderer der unter der vorigen Regierung verübten Erpressungen gewesen waren, Schlachtopfer des Eifers der Commons in Vertheidigung der Sache des Volks. Unter König Jacob dem 1. erfuhr der Lord-Canzler Bacon, daß weder seine hohe Würde noch große persönliche Eigenschaften ihn für den strengsten Tadel wegen der treulosen Handlungen, deren er sich schuldig gemacht hatte, schützen könnten. Und da die Richter unter Carl dem 1. das Beyspiel der Richter unter Richard dem 2. nachahmen wollten, und Meynungen abgegeben hatten, welche die Rechte des

ben. Eine von den Meynungen dieser Richter zielte unter andern auf nichts weniger, als alle Rechte der Commons mit einem Streich zu zernichten, indem man ihnen das vorerwähnte wichtige Privilegium, über alle Angelegenheiten nach ihrem Gutbefinden Bewegungen zu machen, und sie freymüthig zu untersuchen, nehmen wollte — Sie wollten die Commons einschränken, bey Strafe als Verräther angesehen zu werden, über keine andre als ihnen von dem Könige vorgeschriebne Artikel zu rathschlagen. Alle, welche auch diesen Entwürfen der Richter die Hand geboten hatten, wurden des Hochverraths schuldig erkläret. Einige wurden gehangen, unter denen Sir Robert Tresilian war, und die andern wurden auf Vorbitte der Bischöffe nur verbannet. — Man sehe die Parl. Geschichte von England Vol. I.

des Volks umstürzten; so fanden sie bey den Commons eben den Geist der Wachsamkeit, der jener Verderben gewesen war. Lord Finch, Groß Siegel-Bewahrer, war genöthigt, übers Meer zu entfliehen. Die Richter Davenport und Crawley wurden gefangen gesetzt, und der Richter Berkley ward auf der Richterbank sitzend in Verhaft genommen, wie wir im Ruschworth finden.

Unter der Regierung Carl des 2. finden wir neue Beyspiele von der Wachsamkeit der Commons. Sir Willhelm Scroggs. Lord-Oberrichter der königlichen Bank, Sir Franz North, Oberrichter der gemeinen Rechtssachen, Sir Thomas Jones, einer von den Richtern der königlichen Bank, und Sir Richard Weston, einer von den Barons der Finanzen (Exchequer), wurden von den Commons der Partheylichkeit in der Gerichtsverwaltung beschuldigt, und der Richter Scroggs, wider welchen einige Beschuldigungen klar erwiesen wurden, ward seiner Bedienung entsetzt.

Diese dem Leser vorgelegte verschiedene Beyspiele sind aus mancherley Perioden der englischen Geschichte genommen, zum Beweise, daß weder der Einfluß, noch die Würde der Uebertreter der Gesetze, sogar wenn sie die nächsten Kronbedienten gewesen, jemals den Eifer der Commons in Behauptung der Rechte des Volks zurückzuhalten vermocht haben. Es ließen sich noch mehrere anführen; allein es würde doch ihre Anzahl im

Grunde nur klein seyn, wenn man sie im Verhältniß mit der beständigen Gefahr eines Eingriffs in die Gesetze betrachtet.

Alle oben angeführte Vorfälle haben selbst bey den Handlungen der vollziehenden Gewalt in England so viel Regelmäßigkeit eingeführt — folglich ist die Nation gewohnt geworden, eine so genaue Justiz von der Seite zu erwarten, daß sogar der König, als er sich einmal beyfallen ließ, persönlich die Sicherheit des Unterthanen zu verletzen, einem strengen Tadel nicht entgehen konnte. Die ganze Nation erstaunte über den Angriff, der auf Befehl Carl des 2. auf die Person Sir Johann Coventry gethan wurde; und diese gewaltsame Befriedigung einer Privatleidenschaft des Souverain — (da er sich etwas erlaubte, wozu in gewissen Ländern ganze Classen von Privatpersonen gegen Niedrigere sich berechtigt halten,) erregte eine allgemeine Gährung. Diese Begebenheit, spricht Bischoff Burnet, machte einen gewaltigen Aufruhr im Unterhause. — Allen, die sich dem Hofe widersetzten, brachte es großen Vortheil, und die Namen Hof und Hofparthey, welche bisher in Vergessenheit gekommen waren, wurden wieder hervorgesucht. *)

Dieß

*) S. Burnets Geschichte I. Band 1699. — Bey dieser Gelegenheit ward eine Parlamentsacte gemacht, die Verordnungen für die persönliche Sicherheit des Unterthan noch weiter auszudehnen; welche noch die Coventry-Acte genannt wird.

Dieß sind die Schranken, welche den Verrichtungen der vollziehenden Gewalt in der englischen Regierung gesetzt sind. Schranken, von denen wir in keinen andern alten oder neuen freyen Staaten etwas ähnliches finden; Schranken, deren Daseyn eben dem Umstande, der die Möglichkeit derselben zu verhindern schien, der Größe dieser Gewalt zuzuschreiben ist, und die die Wirkung gehabt haben, die Zwecke und Kräfte aller Stände des Volks mit einander zu vereinigen.

Aus diesem Umstande der besondern Stärke und Dauerhaftigkeit der vollziehenden Gewalt in England, entsprung eine andre höchst vortheilhafte Folge, (von welcher wir schon im vorigen geredet haben, welche aber zu wiederholen nicht unschicklich seyn wird, da in diesem Kapitel die in dem vorhergehenden festgestellte Grundsätze bestätigt werden sollen,) nämlich die anhaltende Dauer dieser allgemeinen Vereinigung in allen Ständen, und der Geist der Gerechtigkeit, der dadurch über alle Ordnungen der Unterthanen sich verbreitet hat.

Wir müssen bemerken, daß die Krone, ohnerachtet ihrer mancherley Einschränkungen, die wir eben angeführt haben, ihr Vorrecht unzertheilt erhalten hat. Sie besitzt noch ihre völlige wirksame Stärke, und ist blos durch ihre Verpflichtung und die Betrachtung dessen, was sie ihren liebsten Vortheilen schuldig ist, gebunden.

Die Großen und Reichen in der Nation, denen es, von dem Körper des Volks unterstützt,

gelungen ist, die Ausübung ihres Ansehens in solche wohl geordnete Schranken zu schließen, können nicht erwarten, daß sie sich länger darin halten werden, als sie durch die Gerechtigkeit ihres eignen Betragens fortfahren, die Unterstützung des Volks, welche ihnen allein in den Augen des Monarchen ein ehrwürdiges Ansehen giebet, zu verdienen — sie können keine wahrscheinliche Hoffnungen hegen, daß die Krone die Gesetze, wodurch ihr Reichthum, Würde und Freyheit beschützt werden, länger beobachte, als sie selbst.

Ja noch mehr, alle Ansprüche auf ihre Gerechtsame, die sie an die Krone machen, sind Aufmunterungen an das übrige Volk, seine eigne Gerechtsame wider sie zu behaupten. Ihre beständige Widersetzung wider alles willkührliche Verfahren jener Gewalt ist eine fortgesetzte Erklärung gegen alle Unterdrückung, zu denen sie sich gegen ihre geringere Mitunterthanen durch ihre vorzügliche Vortheile leicht verleiten lassen könnten. — So war z. B. der heftige Tadel, mit dem sie eine unbedachtsame gewaltthätige Handlung ihres Monarchen belegten, keinesweges eine bloße Einschränkung der persönlichen Handlungen ihrer künftigen Könige. Nein, er war vielmehr eine weitläuftigere Veranstaltung zur Sicherung der öffentlichen Freyheit — er war eine feyerliche Verbindung aller Mächtigen im Staate mit dem ganzen Volkskörper, die Person des Geringsten unter ihnen in Ehren zu halten.

Das

Das beständige Betragen beyder Parlamentshäuser sogar zeigt uns, daß obige Anmerkungen keine bloße Speculationen sind. Von den frühesten Zeiten an finden wir, daß die Glieder des Unterhauses sich sehr hüteten, sich keines Vorzugs anzumaßen, der ihnen die Neigung des Volks entziehen könnte.*) Wenn die Vorrechte, die ihnen wegen der ihnen anvertraueten Geschäffte nöthig waren, der Nation beschwerlich wurden, so schränkten sie dieselbe ein; und suchten selbst diese Mitglieder, welche sich ihrer Vorrechte, oder überhaupt des Einflusses ihres Standes zur Unterdrückung bedient hatten, zur Strafe zu bringen.

So finden wir unter der Regierung Jacob des ersten; daß Sir Giles Mompeßon, ein Glied des Unterhauses, der Monopolien getrieben, und auf mehrere Art das Volk sehr gedrückt hatte, nicht

*) In allen Fällen eines öffentlichen Verbrechens, bis zu einem einfachen Friedensbruch hinab, haben die Glieder des Unterhauses nicht das geringste Vorrecht vor dem übrigen Volk: ein jeder Friedensrichter kann sie gefangen nehmen lassen, und nachher wird mit ihnen so wie mit andern Unterthanen verfahren. In bürgerlichen Fällen ist das ihr einziges Vorrecht, daß sie während der Zeit einer Sitzung und vierzig Tage vor- und nachher von Arresten frey sind, doch können wegen gerechter Schuldfoderungen in dieser Zeit ihre Güter verfolgt werden.

nicht nur seiner Stelle entsetzt, sondern auch von dem Hause mit der größten Lebhaftigkeit angeklagt und verfolgt, und endlich von den Lords verurtheilt wurde, des Ranges eines Knight öffentlich entsetzt, für infam geachtet, und auf Lebenslang gefangen gesetzt zu werden.

Unter eben dieser Regierung ward Sir Johann Bennet, ein Mitglied des Unterhauses, seiner Stelle entsetzt, weil er sich als Richter des Prärogativ-Gerichts von Canterbury verschiedener schlechter Handlungen schuldig gemacht, ausserordentliche Gebühren genommen hatte, und dergleichen mehr; und es ward ihm dieser Verbrechen wegen der Proceß gemacht.

Im Jahr 1641. ward Herr Heinrich Benson, Mitglied für Knaresborough entdeckt, daß er Schutzbriefe verkaufte: das Haus bewies seinen Unwillen darüber, und schloß ihn aus.

Ja, damit es gleichsam völlig weltkundig werden möchte, daß so wenig der Stand eines Representanten des Volks, als einiger Einfluß in ihrem Hause jemand unter ihnen zur Entschuldigung dienen könnte, wenn er die Regeln der Gerechtigkeit nicht genau beobachtete, so fälleten die Commons bey einer Gelegenheit über ihren Sprecher selbst das härteste Urtheil, das sie zu fällen Gewalt hatten, da er es nur ein einzigesmal versucht hatte, durch die Vollbringung seiner Schuldigkeit seinen Privatnutzen zu befördern — Sir Johann Trevor, Sprecher im Hause der Commons,

hatte

hatte im sechsten Jahr der Regierung des Königs Wilhelm tausend Guineen von der Stadt zum freywilligen Geschenk für seine bey der Waisen-Bill angewandten Bemühungen erhalten: dieser ward eines Hauptverbrechens und üblen Verhaltens schuldig erklärt, und aus dem Hause verstoßen. Sogar die geringe Summe von zwanzig Guineen, welche Herr Hungerford, ein Mitglied des Hauses, bey gleicher Gelegenheit anzunehmen die Schwachheit gehabt hatte, zog ihm die Ahndung des Hauses zu, und er ward ebenfalls ausgestoßen. *)

Wenn wir unsere Augen auf das Haus der Lords richten, so finden wir ebenfalls bey ihnen eine beständige Sorge, daß ihre besondere Privilegien der gemeinen Gerechtigkeit, die dem ganzen Volke gebührt, nicht hinderlich seyn möchten.**)

Sie

*) Es ließen sich noch mehrere Beyspiele von der Aufmerksamkeit des Hauses der Commons auf das Betragen ihrer Glieder vor und nach den hier angeführten Exempeln anführen. So kann man z. B. das Verfahren des Hauses bey dem Plan der Südsee-Gesellschaft, und einige Jahre darauf bey der liebreichen Gesellschaft (charitable corporation) einem betrüglichen, die Armen besonders drückenden Project, nachsehen, wegen dessen verschiedene Mitglieder ausgestoßen wurden.

**) Im Fall eines öffentlichen Verbrechen, oder nur eines einfachen Friedensbruchs, kann ein Pair von einem Friedensrichter in Verhaft genommen werden, bis er

Bürg-

Sie haben zu jedem billigen Vorschlage der Commons über diesen Punct zugestimmet. Und es gereicht, in Rücksicht auf die zahlreichen und harten Vorrechte, auf welche der Adel in den meisten andern Ländern Anspruch macht, und die Hitze, mit der er sie gemeiniglich behauptet, dem Adel in England, folglich auch der Regierung, von welcher er einen Theil ausmacht, zu nicht geringem Ruhm, daß er sich seine Vorrechte mit seiner freyen Bewilligung, so weit als sie nun stehen, einschränken lassen: so daß er nun nicht mehrere hat, als zu Erreichung des Endzwecks und der verfassungsmäßigen Absicht dieses Hauses nöthig ist.

In der Ausübung ihres richterlichen Ansehen, in Ansehung bürgerlicher Sachen, haben die Lords einen Geist der Billigkeit blicken lassen, der nicht geringer als derjenige ist, den sie in ihrer gesetzgebenden Fähigkeit bewiesen. Sie haben in der Verrichtung dieses Amtes, (welches vor allen andern so leicht in Versuchung führet) eine Unbestechlichkeit geäußert, die weit größer ist, als irgend eine richterliche Versammlung einer andern Nation sich rühmen kann. Ich denke auch nicht,

daß

Bürgschaft leisten kann, und sie werden wegen aller Verbrechen, die unter Felonie sind, nach den gewöhnlichen Gesetzen gerichtet. In bürgerlichen Sachen sind sie zu allen Zeiten von Arrest frey, doch auf ihre Güter kann man, wie bey andern Unterthanen, Execution erhalten.

daß ich mich der Gefahr eines Widerspruchs aussetze, wenn ich sage, daß das Betragen des Hauses der Lords in ihrem bürgerlichen Gerichtsansehen jederzeit so gewesen ist, daß sie kein Verdacht noch Verleumdung treffen können.

Sogar der Freyheit, der sie genießen, ihre Mitglieder, im Fall einer Anklage, wobey es auf das Leben ankommt, ausschließungsweise zu richten, (eine Freyheit, die uns vielleicht bey dem ersten Anblick dem Begriff von einer regelmäßigen Regierung zuwider zu seyn, und den übrigen Theil des Volks zu beunruhigen scheinen möchte) haben sich die Lords allezeit dazu bedienet, ihren Mitunterthanen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und wenn wir nur unsere Augen auf die Sammlung von Staatsprocessen (State tryals)*) oder auf die Geschichte von England richten, so werden wir wenige oder gar keine Beyspiele finden, daß ein, eines angeklagten Verbrechens würklich schuldiger, Pair einigen Vortheil davon gehabt haben sollte, daß er nicht von einem aus Commoners bestehenden Geschwornen gerichtet worden.

Doch

*) Die ganze vollständige Sammlung der State tryals beträgt 10 Bände in Folio; man hat aber überdem verschiedene Sammlungen, worinn die merkwürdigsten und interessantesten nach der Wahl der Herausgeber aufgenommen sind. Wie denn eine dergleichen noch gegenwärtig Bogenweise in 2 Theilen in 4. herauskömmt. Anm. d. Ueb.

Doch dieses gerechte und gemäßigte Betragen beyder Parlamentshäuser in der Ausübung ihrer Gewalt (eine Mäßigung, die dem, was von dem Betragen der Großen in der römischen Republik gesagt worden, so wenig ähnlich ist) ist keineswegs die einzige glückliche Folge der heilsamen Eifersucht, die diese beyde Körper gegen die Gewalt der Krone hegen. Der nämliche Bewegungsgrund reizet sie auch, ihre äußerste Kräfte dran zu wenden, den Gerichtshöfen gehörige Schranken zu setzen: ein wesentliches Stück der öffentlichen Freyheit!

Von den frühesten Zeiten an haben sie Klagen über den Einfluß der Krone auf die Gerichtshöfe erhoben, und endlich Gesetze ausgewürkt, demselben vorzubeugen: alle diese Maasregeln waren nachdrückliche Erklärungen, welches wohl zu merken, daß kein Unterthan glauben müsse, er sey von der Unterwerfung unter dem gewöhnlichen Lauf der Gesetze ausgenommen. Und die scharfen Bestrafungen derer Richter, die sich zu Werkzeugen der Leidenschaften des Monarchen, oder der Absichten seiner Minister brauchen lassen, sind schreckende Warnungen für die nachfolgenden Richter, nie einen Versuch zum Besten einiger Privatpersonen zu machen, und wenns auch die mächtigsten wären, von dem geraden Wege der Gerechtigkeit abzuweichen, welcher ihnen von der vereinbarten Weisheit der drey Theile der Gesetzgebung vorgeschrieben worden.

Diese

Diese sonderbare Verfassung der englischen Richter, in Rücksicht auf die drey Mächte des Staats (und die mächtige Unterstützung, welche sie von diesen zu gewarten haben, so lange sie getreue Diener der Gerechtigkeit blieben,) hat endlich eine solche Unpartheylichkeit in der Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit in England hervorgebracht, hat eine solche durchgängige Geringschätzung des Einflüsses oder des Reichthums der streitenden Parteyen bey allen Gerichten eingeführt, und jedem Unterthan einen so leichten Zugang zu denselben, und eine solche Gewißheit, Recht zu erhalten, verschafft, daß keine andere Regierung damit zu vergleichen ist. — Schon vor dreyhundert Jahren rühmte Philipp von Commes auf das nachdrücklichste die Vollkommenheit, mit welcher allen Ständen der Unterthanen in England Gerechtigkeit wiederfährt, und die Unpartheylichkeit, mit der sie in diesen Tagen verwaltet wird, muß mit noch weit größerm Recht jeden Fremden in Verwunderung setzen, der die Gewohnheiten dieses Landes zu bemerken Gelegenheit hat. *)

Die

*) Kurz, nachdem ich zum ersten mal nach England gekommen war, fieng sich vor einem Gerichte ein Proceß wider einen mit dem Hofe nahe verwandten Prinzen an; und um die nämliche Zeit hatte ein angesehener Lord einen schweren Proceß über das Eigenthum einträglicher Bleyminen in Yorkschire. Ich bemerkte, daß

Die Verwaltung der öffentlichen Justiz ist in der That zu einer solchen Unpartheylichkeit in England getrieben worden, daß man nichts mehr als die lautere Wahrheit saget, wenn man behauptet, daß alle Uebertretungen der Gesetze, wenn sie auch von Männern von dem größten Einfluß verübet, ja wenn sie auch auf besondere Anweisung der ersten Bedienten der Krone begangen wurden, öffentlich und vollkommen ersetzet werden.

daß in beyden Fällen das Urtheil wider die beyden mächtigsten Partheyen ausfiel; doch wunderte ich mich wenig darüber, weil ich schon vorher von der Unpartheylichkeit der Gerichte in England vieles gehört, und mich darauf gefaßt gemacht hatte, Beyspiele dieser Art zu sehen. Aber darüber, ich muß es gestehen, wunderte ich mich sehr, daß es niemand im geringsten zu befremden schien, nicht einmal die Genauigkeit, womit man sich an die gewöhnliche Vorschrift der Gesetze, besonders in dem ersten Falle band — und daß dieser Proceß, den ich als ein großes Beyspiel der Gerechtigkeit ansahe, wozu einige besondere Umstände der Zeiten, wenigstens eine ungemeine Tugend oder Muth der Richter mehr oder weniger beygetragen haben mußten, von allen denen, mit welchen ich davon redete, für etwas ganz gewöhnliches, das sie nach der Lage der Sachen nicht anders erwarten könnten, betrachtet wurde. Dieser Umstand war es, der mich auf das stärkste antrieb, die Beschaffenheit einer Regierung zu untersuchen, die solche Würkung äußerte. — Der Leser verzeihe mir, daß ich in dieser Note von mir selbst geredet habe.

werden. Und dessen kann sich der niedrigste Unterthan versichert halten, wenn er Muth genug hat, hervorzutreten, und auf die Gesetze seines Vaterlandes zu appelliren.*) Das sind außerordentliche Umstände! welche denen, die die Schwierigkeit kennen, die sich bey der Einführung und der nachherigen Sorge für die gehörige Vollstreckung gerechter Gesetze unter den Menschen findet, nur deswegen glaublich scheinen, weil es Thatsachen sind, wovon sie erst dann Ursachen angeben können, wenn sie die Verfassung der Regierung selbst untersuchen; ich will sagen, wenn sie die Umstände, in welcher die vollziehende Gewalt oder die Krone, in Rücksicht auf die beyden Körper, gesetzt ist, welche mit ihr die Gesetzgebung ausmachen. — Die Umstände, in welcher die beyden Versammlungen, in Rücksicht auf die Krone, und in Verhältniß mit einander stehen — und den Zustand, in welchem sie sich alle drey,

 in

*) Dieses ist in der That ein höchst gerechter und edler Lobspruch für England; man könnte es durch häufige Beyspiele auch aus Privathändeln erweisen, daß in England nach dem Buchstaben des Gesetzes, ohne Ansehen der Person geurtheilt wird: ob es gleich nicht zu leugnen ist, daß die häufigen Gesetze nicht fest genug an einander hängen, und der Chikane Lücken genug lassen. Ueberdem sind die Processe sehr kostbar und überaus häufig, wie denn in London allein 4000 Sachwalter Brods die Fülle haben. Anm. d. Ueb.

in Rücksicht auf den ganzen Volkskörper befinden — erwägen. *)

Mit

*) Was ich oben von der Unpartheylichkeit, mit der die Gerechtigkeit in allen Fällen in England gehandhabet wird, behauptet habe, läßt sich nicht durch einzelne Facta beweisen, ich habe mich daher in keine besondere Fälle eingelassen. Inzwischen will ich hier doch zwey beyfügen, die dem Leser gewiß merkwürdig scheinen werden.

Das erste ist der Proceß, den einige Buchdruckergesellen 1763 gegen die Boten des Königs anfiengen, weil sie von diesen, Kraft eines Generalbefehls (general warrant) von den Staats-Secretarien auf eine kurze Zeit weggenommen und ins Gefängniß gesteckt wurden; und der Proceß, den nachher eine andere Privatperson gegen einen der Secretarien selbst anstellte. — Bey diesen Processen wurden alle gewöhnliche Förmlichkeiten, die in Rechtssachen zwischen Privat-Unterthanen gebraucht werden, aufs genaueste beobachtet, und sowohl der Staats-Secretair als die Boten wurden am Ende verurtheilt. Und dennoch, welches ich den Leser zu bemerken bitte, wird es schwer halten, wenn man alle damit verknüpfte Umstände erwäget, einen Fall zu finden, wo die Minister selbst in größere Versuchung hätten gerathen können, einen unrechtmäßigen Einfluß auszuüben, um den gewöhnlichen Lauf der Gerechtigkeit zu hindern. Zudem waren die Handlungen, deretwegen die Minister verdammet wurden, keine Handlungen einer deutlichen Unterdrückung, die niemand recht-

fertigen

Mit einem Wort, ein sehr merkwürdiger Umstand in der englischen Regierung (der allein

fertigen konnte. Sie hatten nichts weiter gethan, als daß sie einer Gewohnheit gefolgt waren, wovon sie in ihren Departements schon verschiedene Beyspiele fanden; und wenn ich recht berichtet bin, so war der Fall von der Art, daß die meisten Privatpersonen unter gleichen Umständen sich berechtigt gehalten haben würden, so zu handeln, als sie gethan hatten.

Der andere Fall, den ich anführen will, giebt einen besondern Beweis von dem Vertrauen, mit welchem alle englische Unterthanen das fodern, was sie für rechtmäßige Gerechtsame halten; und von der Gewißheit, mit der ihnen die gesetzliche Hülfsmittel in allen Fällen zu Dienst stehen. Das Factum, von dem ich reden will, betrifft die Begebenheit, da der rußische Gesandte unter der Regierung der Königin Anna 1708 wegen einer Summe von funfzig Pfund aus seiner Kutsche weg in Arrest genommen wurde. — Die Folgen dieses Handels sind noch weit merkwürdiger. Der Czar nahm diesen Schimpf sehr hoch auf, und verlangte, daß der Sheriff von Middelsex und alle andere, die an dem Arrest Theil gehabt hatten, sogleich zum Tode verurtheilt werden sollten. „Aber die Königin (zum Erstaunen dieses despotischen Hofes, spricht Blackstone, von dem ich die Erzählung entlehnet habe) trug dem Staats-Secretair auf, ihn zu melden, daß sie auch nicht den geringsten ihrer Unterthanen mit einer Strafe belegen könnte, außer wenn es die Landesgesetze billig-

schon etwas besonders und vortreffliches in ihrer Natur zu erkennen giebt) ist der Geist der außerordentlichen Milde, mit der die peinliche Justitz in England verwaltet wird. Eine Sache, worinn dieses Reich sich von allen andern Ländern in der Welt unterscheidet.

Wenn wir die Strafen erwägen, die in den andern europäischen Staaten im Gebrauch sind: so wundern wir uns, wie es möglich ist, daß Menschen ihren Mitgeschöpfen so grausam begegnen können; die bloße Betrachtung dieser Strafen würde uns schon hinlänglich überzeugen, (wenn wir es auch aus andern Umständen nicht wüßten) daß diejenigen, welche in diesen Staaten die Gesetze machen, und über ihre Vollstreckung die Aufsicht haben, wenig besorgt sind, daß sie oder ihre Freunde einst Schlachtopfer dieser so übereilt angeordneter Gesetze werden können.

Umstände von dieser Art brachten in der römischen Republik die größten Mängel in ihrer peinlichen Justitz hervor. Die Classe der Bürger, die an der Spitze der Republik waren, und es verstan-

ten." — Nachher ward eine Acte gemacht, daß die fremden Minister, und diejenigen ihrer Bedienten, welche sich in einem dem Staats-Secretair zu übergebenden Verzeichniß fänden, von Arresten frey seyn sollten. Von dieser Acte (erzählt Blackstone) ward eine zierlich geschriebne illuminirte Abschrift nach Moskau geschickt, und durch einen außerordentlichen Gesandten überliefert.

verstanden, bey den gar zu strengen Gesetzen einander zu überhelfen, erlaubten sich nicht nur die größten Freyheiten über das Leben geringerer Bürger, sondern hatten auch bey der Ausübung der unrechtmäßigen Macht, die sie sich zueigneten, einen starken Grad der Grausamkeit eingeführet. *)

In den griechischen Republiken gieng es nicht besser. Ihre demokratische Einrichtung, und die häufigen Revolutionen, sollten uns natürlicher weise erwarten lassen, daß diejenigen, welche die Gewalt besaßen, von derselben den gelindesten Gebrauch machen würden, da es ihnen nicht unbekannt war, auf wie unsichern Gründen sie beruhete. Aber die mit diesen Revolutionen verbundene Gewaltthätigkeit beseelte die Griechen mit einem Geist einer großen Unregelmäßigkeit und Grausamkeit bey der Vollstreckung ihrer Strafgewalt. Die rauhen Gesetze des Draco, von denen man zu sagen pflegte, sie wären nicht mit Dinte, sondern mit Blut geschrieben, sind nicht unbekannt. Die strengen Gesetze der zwölf Tafeln bey den Römern waren größtentheils von Griechenland herüber gekommen.

*) Die gewöhnliche Todesart, die der Rath den Bürgern zuerkannte, bestund darinn, daß sie von der Spitze des Tarpejischen Felsen herabgestürzt wurden. Bisweilen ließen die Consuls und andre Magistratspersonen die Bürger am Creuz sterben, oder welches noch gewöhnlicher war, zu Tode geisseln, wobey der Kopf zwischen den zweyen Zacken einer Gabel befestigt wurde. Dieses nannten sie cervicem furcae inserere.

Und es war eine allgemeine Meynung zu Rom, daß die Grausamkeiten, welche der Magistrat an den Bürgern übte, bloß Nachahmungen der ihnen von den Griechen gegebnen Muster wären.*)

Eben die Ursachen, welche bey den Griechen die Unregelmäßigkeit in der peinlichen Justitz hervorgebracht hatten, gaben auch Anlaß, den Gebrauch der Folter anzunehmen; eines Mittels bey der Handhabung der Gerechtigkeit, in welchem Thorheit und Grausamkeit verbunden ist. Und noch dauert diese Gewohnheit zu unsern Zeiten auf dem festen Lande in Europa, eine Folge der allgemeinen Ordnung der Dinge, die eine Achtlosigkeit in Abschaffung der Mißbräuche der öffentlichen Autorität hervorbringt.

Aber die Beschaffenheit der Regierung, welche der englischen Nation alle vorgedachte Vortheile verschaffte, hat sie auch von den härtesten Mißbräuchen, welche in andern Ländern herrschen, befreyet.

Die Einrichtung der Regierung in andern Staaten, erzeugt unausbleiblich mehr oder weniger eine Frechheit, mit den theuersten Rechten der Menschheit nach Willkühr zu verfahren; aber dieser Schandfleck der menschlichen Natur ist von einer

*) Cäsar macht den Griechen ausdrücklich diesen Vorwurf in seiner Rede für die Mitgenossen des Catilina, die uns Sallust aufbehalten. Sed eodem illo tempore, Graeciae morem imitati (Majores nostri) verberibus animadvertebant in civeis, de condemnatis ultimum supplicium sumptum.

einer Nation gänzlich verbannt, die das Glück hat, daß ihr Interesse der Sorgfalt solcher Männer anvertrauet ist, die selbst dem Druck der Gesetze, die sie anordnen, und aller Tyranney, die sie einzuführen verstatten, unterworfen sind — Männer, deren Vorzüge, die sie vor dem Volk besitzen, sie den Mißbräuchen, die sie verhindern sollen, nur noch mehr aussetzen, sie der Gefahr, gegen welche sie das gemeine Wesen vertheidigen, nur noch mehr blos stellen.

Daher kommt es, daß die Folter seit den frühesten Zeiten in England völlig unbekannt gewesen ist, und man hat sich allen Versuchen, sie einzuführen, auf das standhafteste widersetzt, und dieselbe vereitelt weder die Gewalt derer, die die Versuche machten, noch die Umstände, unter denen sie erneuert wurden, konnten etwas ausrichten. *)

Daher entstund auch das merkwürdige Verbot in den englischen Gesetzen, bey den Strafen, die zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesell-

*) Ich berufe mich auf die Note S. 157. wo ich der Widersetzung wider den Grafen von Suffolk und den Herzog von Exeter erwähnte, wie sie die Folter einzuführen suchten, welches auch nachher in der Anklage des letztern eine von den Beschuldigungen wider ihn war. — Ich berufe mich ferner auf die Note S. 188. wo ich der feyerlichen Erklärung der Richter gegen den Gebrauch der Folter in dem Processe Feltons erwähnte, der den Herzog von Buckingham umgebracht hatte.

schaft nöthig waren, keine grausame Strenge zu gebrauchen, und die schärfste Bestrafung dieser Gesetze, selbst der größten Verbrechen, erstreckt sich nie über die einfache Todesstrafe. *)

Ja die englische Gesetzgebung ist so sehr besorgt gewesen, Gnade selbst gegen überführte Verbrecher zum Grundgesetz der Regierung zu machen, daß sie deswegen in dem großen öffentlichen Vertrag, der in dem wichtigen Zeitpunct der Revolution aufgerichtet wurde, einen besondern Artickel einfließen lassen: „Daß keine grausame und ungewöhnliche Strafen gebraucht werden sollten.**) Sie fügten sogar zu dem Ende einen Zusatz zu dem Eide hinzu, den die Könige künftig

*) In der Geschichte des Jahrs 1605. kommt ein besonderes Beyspiel von der Sorgfalt der englischen Gesetzgebung vor, kein grausames Verfahren zu verstatten. Zu der Zeit, da diejenigen, die in dem Pulververrath verwickelt waren, auf den Tod gefangen saßen, ward in dem Hause der Commons eine Bewegung gemacht, den König zu bitten, die Verurtheilung zu verschieben, um eine außerordentliche Strafe für sie zu ersinnen, aber diese Bewegung ward verworfen. Ein gleicher Vorschlag ward im Hause des Lords gethan, wo er ebenfalls nicht durchgieng. S. Parlaments-Geschichte von England. Vol. V. A. 1605.

**) S. Bill of rights Art. 10. — Es soll keine übermäßige Bürgschaft gefodert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen ausgesprochen werden.

künftig bey der Krönung ablegen sollten, um es gleichsam zu einer ewigen Verpflichtung der englischen Könige zu machen, Gerechtigkeit mit Barmherzigkeit üben zu lassen. *)

XVII. Kapitel.

Ein noch tieferer Blick in die englischen Regierungsart. — Der große Unterschied zwischen der englischen Monarchie als Monarchie, und allen andern Staaten, die diesen Namen führen.

Die in diesem Werke beständig behauptete, und nach meinem Dünken durch Thatsachen und Vergleichungen mit der Geschichte anderer Länder hinläng-

*) Die Gesinnung der englischen Gesetzgebung, welche sie bewog, zum Besten überzeugter Verbrecher solche Vorsicht zu gebrauchen, hat sie veranlaßt, noch mehr für Personen, die einiger Verbrechen wegen blos in Verdacht, und angeklagt sind, Verfügungen zu treffen. Daher der Eifer, mit dem sie sich jede wichtige Gelegenheit, z. B. einer Revolution, zu Nutze gemacht, der Anordnung des Gerichts durch Geschworne, den Gesetzen über das Gefangennehmen, und überhaupt dem außerordentlichen System der peinlichen Justiz, von dem ich im ersten Theile dieses Werks geredet habe, wohin ich den Leser verweise, neue Bestätigungen zu verschaffen. —

hinlänglich unterstützte Lehre ist diese: Die merkwürdige Freyheit, welche die englische Nation genießt, hat sie eigentlich der Unmöglichkeit zu danken, worinn ihre Anführer, oder überhaupt alle unter ihnen sind, welche eine Macht in Händen haben, in einen Theil der vollziehenden Gewalt, welche der Krone ausschließungsweise ertheilt und fest versichert ist, einen Eingriff zu thun, und ihn an sich zu reißen. Daher die ängstliche Sorge, mit der diese Männer fortfahren, über die Ausübung dieser Gewalt zu wachen. Daher ihre Standhaftigkeit, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sie selbst mit dem Volk eingegangen sind.

Aber hier zeigt sich eine höchst wichtige Bedenklichkeit — Wie geht es zu, daß die Krone in England die ganze vollziehende Gewalt im Staat so beständig bewahren kann, als sie, wie wir sehen, thut, und überdem den Großen in der Nation diese Aufführung einzuflößen vermag, die der öffentlichen Freyheit so vortheilhaft ist. Wenn wir eine Untersuchung anstellen, so finden wir nicht, daß die Gewalt der Krone in andern Ländern bisher dergleichen Würkungen hervorzubringen vermögend gewesen sey.

Wir finden in der That in allen monarchischen Staaten, daß diejenigen, die ihr Reichthum oder irgend eine persönliche Gewalt über den übrigen Theil des Volks erhob, Verbindungen unter sich machten, sich der Gewalt des Monarchen zu widersetzen. Aber sie hatten, welches wohl zu merken,

merken, bey diesen Verbindungen nicht die Absicht, dem Ansehen des Monarchen allgemeine und unpartheyische Schranken zu setzen. Sie suchten sich von diesem Ansehen völlig unabhängig zu machen, oder es auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gänzlich zernichten.

So finden wir in allen Staaten Griechenlandes, daß die Könige endlich vertilgt und ausgerottet wurden. So gieng es auch in Italien, wo in den ältesten Zeiten eine Weile verschiedene Königreiche waren, wie wir aus den alten Geschichtschreibern und Dichtern lernen können. Und wir wissen es, wie in Rom eine gleiche Revolution ablief.

In neuern Zeiten finden wir zahlreiche kleine Monarchien, die in Italien auf den Trümmern des römischen Kaiserthums errichtet worden, durch mächtige Partheyen nach einander zerstöret; und eben dergleichen Vorfälle haben sich in den Königreichen des übrigen Europa ereignet.

So finden wir, zum Beyspiel, in Schweden, Dännemark und Polen, daß der Adel gemeiniglich die Könige so weit eingeschränkt, daß sie nichts weiter als Präsidenten in ihren Versammlungen, oder bloß dem äußern Schein nach Häupter der Regierung geblieben sind. *)

In

*) Ehemals war freylich die Regierung in Dännemark sehr eingeschränkt, und der Adel maßte sich nach und nach einer übermäßigen Gewalt an; aber Friedrich dem dritten

In Deutschland und Frankreich, Ländern, wo die Monarchen beträchtliche Domainen hatten, und daher besser als die eben genannten Fürsten im Stande waren, ihre Macht zu behaupten, kriegte der Adel bisweilen einzeln, bisweilen verbunden wider sie; und ähnliche Begebenheiten haben sich in Schottland, Spanien und den neuern Reichen in Italien zugetragen.

Mit einem Wort, die Monarchen der meisten jetztgenannten sind bloß durch eine stehende Armee im Stande gewesen, die Vorrechte ihrer Krone zu behaupten. Und bloß durch eine fortdaurende Unterhaltung ihrer Truppen erhalten sie noch jetzt gleich den morgenländischen Monarchen, und im Grunde gleich allen je gewesenen Königen ihr Ansehen.

Wie kann denn die Krone von England, ohne Beystand eines Heers, ihre Vorrechte, so wie sie würklich thut, behaupten? wie kann sie unter solchen Umständen die ganze vollziehende Gewalt im Staat erhalten? Denn wir müssen hier anmerken, daß die Krone von England nicht die geringste

dritten gelang es, sich nach und nach völlig unumschränkt zu machen, und seit der Zeit ist dieses Reich eines der souverainsten in Europa. Die von dem jetzigen schwedischen Monarchen 1772. eigeführte Veränderung, nachdem die Reichsstände seit 1719. viele Gewalt an sich gezogen hatten, ist so wenig, daß es unnöthig, derselben, so wenig als der neuern Einrichtung in der polnischen Regierung, zu erwähnen. Anm. d. Ueb.

ringste Unterstützung von den ordentlichen Truppen hat. Sollten wir hieran zweifeln, so dürfen wir nur die erstaunende Unterwürfigkeit der Kriegs- unter der bürgerlichen Macht erwägen, um überzeugt zu werden, daß ein König in England die Erhaltung seines Ansehens nicht im geringsten der Armee zu verdanken hat.

Wenn wir annehmen könnten, daß die Armeen der Könige in Spanien oder in Frankreich durch einen ganz außerordentlichen Zufall in einer Nacht verschwänden, so dürfen wir nicht zweifeln, es würde die Gewalt dieser Monarchen, ehe sechs Monate um wären, ein bloßer Schatten seyn. So furchtbar ihre Vorrechte jetzo sind, so würden sie dieselbe sogleich angegriffen und zergliedert sehen.*) Und gesetzt, es bliebe eine ordentliche Regierung, so würden sie doch wenig mehr Einfluß darinn haben, als der Doge von Venedig oder Genua in den Regierungen dieser Republiken hat.**)

Wir wiederholen daher die Frage, welche eine der wichtigsten in Staatssachen ist, noch einmal: wie kann die Krone in England, ohne Beystand einer

*) So verhielt es sich mit den verschiedenen Reichen, in denen die spanische Monarchie ehemals getheilt war, und in nicht gar weit entfernten Zeiten mit Frankreich.

**) Oder als die Könige in Schweden vor der letzten Revolution 1772. hatten.

einer Armee die Gefahren vermeiden, denen alle andre Monarchen ausgesetzt sind?

Wie kann sie ohne solche Macht ohnweit größere Thaten ausrichten, als jene Souverains mit ihren mächtigen Armeen zu vollführen im Stande sind? — Wie kann sie die in andern Monarchien unbekannte allgemeine Gewalt, die beständig und öffentlich wider sie geübt wird, ausstehen? Wie kann sie sogar nur allen Privatpersonen einen so kräftigen Widerstaud thun, ihnen zu verwehren, einige Absichten, außer solche zu unterhalten, die der Ausübung ihrer Autorität richtige und allgemeine Schranken setzen? Wie kann sie den Unterthanen ohne Unterschied Gesetze aufdringen, ohne sich selbst Gefahr und Nachtheil zuzufügen? Wie kann sie endlich dem Geist aller Großen im Staat eine solche anhaltende Eifersucht auf ihre Gewalt einflößen, daß sie dadurch genöthigt werden, selbst beym Gebrauch ibrer ungezweifelten Rechte und Freyheiten, dem Volk zu schmeicheln, und dessen Neigung zu verdienen zu suchen?

Ich antworte: die Großen, die andern Monarchen sogar in ruhigen Zeiten so furchtbar werden, sind in England in zwey Versammlungen vertheilet, und diese Vertheilung, — welches ich hinzuzusetzen nöthig finde, — ist nach solchen Grundsätzen eingerichtet, daß daraus die Festigkeit und Untheilbarkeit der Gewalt der Krone entstehet.

Der

Der Leser wird es leicht einsehen, daß ich ihn in der Folge dieses Werks weit über die Gränzen geführt habe, in welche sich diejenigen, die von der Regierung bisher geschrieben, einzuschränken pflegen; oder daß ich vielmehr einen ganz andern Weg als jene Schriftsteller eingeschlagen bin. Da aber die Anmerkung, die ich eben über die Festigkeit der Krone in England und deren Ursache gemacht habe, in ihrer Art neu ist, so unterscheiden sich auch die Grundsätze, aus denen die Richtigkeit derselben erwiesen werden muß, gänzlich von denen, die gemeiniglich als die Grundlage der Staatswissenschaft angesehen werden. Wenn ich dem Leser diese Grundsätze auf eine ihm völlig Gnüge leistende Weise vorlegen wollte, so würde ich mich in philosophische sehr weitläuftige Untersuchungen über den Grund der Regierungen und Gewalt unter den Menschen überhaupt einlassen müssen, die eigentlich zu dem Zweck dieses Werks gar nicht gehören. Ich will dannenhero die obigen Anmerkungen nur aus Thatsachen erweisen; und hierinn thue ich schon mehr, als politische Schriftsteller bey ihren Speculationen gewöhnlich zu thun pflegen.

Da meine Absicht hauptsächlich dahin gerichtet war, zu zeigen, wie die große Freyheit der englischen Nation aus der besondern Einrichtung ihrer Regierung entstehe; und dieselbe gelegentlich mit der republikanischen Regierungsform zu vergleichen; so nahm ich mir anfänglich vor,

mich auf den Umstand einzuschränken, der den wesentlichen Unterschied zwischen beyden Regierungsarten ausmacht, und die unmittelbare Ursache der englischen Freyheit ist; nämlich, daß die vollziehende Autorität in dem Staat den Händen derer, in denen das Volk sein Vertrauen setzt, entzogen ist. Was die entferntere Ursache dieser Freyheit, nämlich die Festigkeit der Gewalt der Krone betrifft, durch welche diese vollziehende Autorität gesichert wird, so würde ich solche vielleicht übergangen haben, wenn ichs nicht durchaus für nöthig erachtet hätte, ihrer hier Erwähnung zu thun, um den Einwürfen auszuweichen, welche mir sonst von nachdenkenden Lesern, sowohl auf verschiedene vorhergehende, als einige andere bald folgende Anmerkungen gemachet werden könnten.

Hiernächst muß ich gestehen, daß ich verschiedene mal in dem Fortgange dieses Werks in Sorgen gewesen bin, der größte Theil meiner Leser möchte sich durch die Gleichheit der Benennungen verleiten lassen, das, was ich von der Nutzbarkeit der Gewalt der Krone in England gesagt habe, in einem gar zu weitläuftigen Verstande zu nehmen — er möchte z. B. denken, daß ich die vorzüglichen Vortheile der englischen Regierungsart, vor einer republikanischen, bloß daraus herleitete, weil sie den andern europäischen Monarchien näher käme, und daß ich eine jede Monarchie schon an sich für besser als eine Republik schätzte. Dies ist gar meine Meynung nicht. Ich habe zu viel

Neigung, oder will man es Vorliebe nennen für die Regierungsart, unter welcher ich gebohren bin; und so sehr ich ihre Mängel einsehe, so sehr weiß ich den Vortheil, wodurch jene ersetzt werden, ihren völligen Werth beyzulegen.

Ich habe daher gleichsam geeilet, mich der ersten Gelegenheit zu bedienen, meine Meynung hierüber zu erklären — anzuzeigen, daß die Gewalt der Krone in England auf ganz andern Gründen beruhe, als auf welche sich die nämliche Gewalt in andern Ländern stützt — und den Leser zu der Anmerkung (welche für diesmal hinreichend ist) Anleitung zu geben, daß alles, was ich von den Vortheilen der englischen Monarchie gesagt habe, ihr besonders eigen ist, und von ihr allein gilt, indem sie ihrer Beschaffenheit nach von allen andern Monarchien unterschieden ist.

Ich komme zu den Beweisen von der Festigkeit, welche der Gewalt der Krone in England aus der Mitexistenz der beyden Versammlungen zuwächst, die das Parlament ausmachen, und da muß ich meine Leser zuerst auf verschiedene offenbare Handlungen beyder Häuser führen, wodurch sie wechselsweise eines des andern Angriffe auf seine Vorrechte vereitelt haben.

Ohne weiter als auf die Regierung Carl des zweyten zurückzugehen, so finden wir, daß das Haus der Commons damals die Gewohnheit angefangen hatte, ihren Geldbills solche Bills beyzufügen, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck

anzuheften (tacking), von denen sie es besonders gern sahen, daß sie durchgehen sollten. Wenn ihnen in diesem gewaltsamen Gebrauch, den sie von ihrem unstreitigen Privilegio, Subsidien zu bewilligen, machten, nachgesehen, und er zur Gewohnheit geworden wäre, so würde er das Gleichgewicht zwischen ihnen und der Krone gänzlich zerstört haben. Aber die Lords nahmen die Bemühung über sich, dies Gleichgewicht zu erhalten; sie beschwerten sich mit großer Hitze über die verschiedene Fälle, wo solche Anheftung unternommen worden; beharreten darauf, daß die Bills auf die alte und anständige Art des Parlaments abgefaßt werden sollten, und machten endlich den festen Schluß, alle dergleichen angeheftete Bills, sobald sie solche nur sähen, zu verwerfen.

Wiederum, im ein und dreyßigsten Jahr dieser Regierung, hatte im Unterhause eine starke Parthey die Oberhand, deren Bemühungen, wenn man den Geschichtschreibern damaliger Zeit Glauben beymessen darf, nicht gänzlich darauf eingeschränkt waren, ihren Constituenten treu zu dienen, und für das Wohl des Staats zu sorgen. Unter andern Bills, die sie in ihrem Hause vorschlugen, war auch eine, den nächsten Kronerben von der Thronfolge auszuschließen. Eine sehr wichtige Sache, bey der es noch die Frage wäre, ob die gesetzgebende Versammlungen berechtigt sind, ohne die ausdrückliche und offenbare Erklärung des Volkskörper einen Schluß zu fassen.

Aber

Aber die Lords befreyten die Krone und die Nation von der Gefahr, ein solches Vorrecht einzuführen, indem sie die Bill gleich verwarfen, wie sie zum erstenmal verlesen wurde.

Unter der Regierung Wilhelm des dritten, einige Jahre nach der Revolution, ward die Krone von einer andern Seite angegriffen. In dem Oberhause warf sich eine starke Parthey auf, die, zufolge Burnets Geschichte seiner Zeit, weit aussehende Absichten hatte. Unter andern war einer ihrer Hauptzwecke, das Vorrecht der Krone, Parlamente zu berufen, und die rechte Zeit dazu zu beurtheilen, einzuschränken.*) Sie entwarfen und paßirten daher in ihrem Hause eine Bill, die Parlamentssitzung auf jedes Jahr zu bestimmen; allein sie ward von den Commons verworfen.**)

*) Sie schlugen überdem vor, alle Geldbills in ihrem Hause aufzuhalten, bis sie das Recht erlangt hatten, sich und ihre Güter zu taxiren, und eine Committee von Lords und Commons niedergesetzt wäre, über den Zustand der Nation zu rathschlagen: „Diese Committee“ spricht Bischoff Burnet „würde gar bald ein Staatsrath geworden seyn, der alle Angelegenheiten unter seine Aufsicht gezogen hätte; es war dergleichen nie in Vorschlag gekommen, als wenn ein bürgerlicher Krieg ausbrechen wollte — S. Burnets Geschichte seiner Zeit, A. 1693.

**) den 20. Nov. 1693.

Wiederum finden wir eine kurze Zeit nach Georg des ersten Gelangung zum Thron, daß eine Parthey in dem Hause der Lords einen Versuch machte, der Krone eine Vorrecht zu entreißen, welches eines ihrer schönsten Blumen,*) und überdem das einzige Hinderniß ist, was sie den gefährlichen Absichten, die das Oberhaus (das sowohl Geld als andere Bills zurückhalten kann) unterhalten möchte, entgegen zu setzen vermag: nämlich das Recht neue Glieder hinzuzufügen, und die Zeit zu bestimmen, wenn solches nöthig ist. Es ward zu dem Ende in dem Hause der Lords eine Bill vorgeschla-

*) Ueber diese Stelle, so wie über die vorhergehende Bill den nächsten Kronerben von der Thronfolge auszuschliessen, wird der Verfasser von einem englischen Journalisten getadelt, daß er, der eifrige Advocat der Freyheit, sich hier zu sehr auf die Seite der Macht schlage. — Es ist nicht leicht zu begreifen (spricht dieser) wie das Unterhaus das Recht haben konnte, den König Jacob, und seine papistische Nachkommen nach der Revolution vom Throne auszuschließen, wenn sie kein Recht haben, den nächsten Erben auszuschließen. Was das Prärogativ anlangt Pairs zu machen, welches er eine der schönsten Blumen nennet, so ist es vielmehr ein so schädliches Unkraut, daß es ausgegätet werden müßte. Es ist bekannt, daß König Wilhelm der dritte zu sagen pflegte, er könnte seiner Leibgarde im Oberhause Sitz und Stimme verschaffen; wie denn auch die Königinn Anna zwölf neue Pairs auf einmal machte. Anm. d. Ueb.

geschlagen, die Glieder dieses Hauses auf eine gewisse Anzahl festzusetzen, über welche sie nicht steigen könnte; allein nach aller angewandten Mühe, sie durchzusetzen, ward sie von den Commons verworfen.

Mit einem Wort, die verschiedenen Versuche, welche eine Majorität im Unterhause gemacht hat, den Einfluß der Krone, der aus der Austheilung von Würden und andern Vortheilen entsteht, mehr, als er jetzt ist, einzuschränken, sind von dem Hause der Lords verhindert worden, und alle Platzbills sind wiederum, vom Anfang dieses Jahrhunderts an, von den Commons verworfen worden.

Doch ist es diesen beyden mächtigen Versammlungen nicht bloß darinn gelungen, auf diese Art eines des andern offenbare Angriffe auf die Gewalt der Krone abzuhalten. Ihre Coexistenz und die Grundsätze, nach denen eine jede eingerichtet ist, haben noch eine andere viel ausgebreitetere Wirkung hervorgebracht, ob sie gleich anfangs weniger ins Auge fällt, nämlich: Sie verhindern einander, sogar solche Angriffe zu thun, zu der Zeit, wenn die Krone vor sich nicht im Stande ist, ihr Ansehen zu vertheidigen. Bey dieser Gelegenheit zernichten die Absichten des einen Hauses, die ihr entgegen stehende Absichten des andern.

Wir haben davon verschiedene merkwürdige Beyspiele; als z. E. wenn der Monarch minderjährig gewesen ist. Wenn wir die Geschichte an-

derer Nationen durchgehen, so werden wir finden, daß ein solcher Vorfall allemal offenbare Eingriffe in die königliche Würde, wo nicht gar eine völlige ordentliche Theilung derselben nach sich gezogen hat. Hingegen in England mögen wir auf die Regierung Richard des zweyten, Heinrich des sechsten, oder Eduard des sechsten sehen, so finden wir, daß der diesen Prinzen zum Beystande verordnete Rath, die königliche Autorität ruhig ausübte, und sie ihnen, wie sie mündig wurden, ungeschmälert übergab.

Das merkwürdigste, was man von dieser Materie anführen kann, ist die Art, wie beyde Häuser bey der Gelegenheit verfuhren, wenn die Krone keine Besitzer, und sie die Macht hatten, sie zu geben, wem sie wollten, und die Vorrechte derselben nach ihrem Gutfinden zu trennen und zu vertheilen. In andern Reichen haben dergleichen Umstände allemal eine Zertheilung der vollziehenden Gewalt der Krone, oder gar des Staates selbst zuwege gebracht. Wir wollen Schweden einmal zum Beyspiel nehmen, da dasselbe nach dem äußerlichen Ansehen die größte Aehnlichkeit mit England hat. Wie sich die Königinn Christina in die Nothwendigkeit versetzt sahe, die Krone niederzulegen und solche dem nächsten Thronerben übertragen wurde, so ward die vollziehende Gewalt im Staat sogleich vertheilt, und entweder dem Adel oder dem Reichsrath beygelegt, in welchem letztern

erstere

ersterer allein gelangen konnte; und der neue König war nichts weiter als der Präsident davon.

Nach dem Tode Carl des zwölften, der ohne männliche Erben starb, fiel die Disposition der Krone, deren Gewalt Carl der eilfte unumschränkt zu machen Mittel gefunden hatte, den Ständen wieder anheim, und sie übertrugen dieselbe der Prinzessin Ulrica und dem Prinzen ihren Gemahl. Aber der Reichsrath riß, wie bey obigem Vorfall, die kürzlich bey der Krone gewesene Autorität an sich. Die Gewalt, die Stände zu versammlen, Krieg und Frieden zu schließen, und Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, die Besetzung der Stellen, die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, das Commando über die Armee und die Flotte, wurden dieser Versammlung beygelegt. Ihre Anzahl sollte aus sechzehn Gliedern bestehen. Die meisten Stimmen sollten bey aller Gelegenheit den Ausschlag geben. Das einzige Vorrecht des Königs bestand darinn, daß seine Stimme für zwey gelten sollte, wenn er aber bey einer oder anderer Gelegenheit sich weigern würde, in ihrer Versammlung zu erscheinen, so waren die Entscheidungen des Reichsrathes dennoch eben so gültig.

Ganz anders endigte sich die Revolution in England 1689. Freylich die Vorrechte, die der öffentlichen Freyheit schädlich waren, deren sich der vorige König angemaßt hatte, wurden der Krone entzogen, und in so weit stimmten beyde

 Häu-

Häuser überein; aber von Zergliedern oder Verändern der Autorität der Krone ward nicht einmal ein Vorschlag gethan. Die Vorrechte, welche der Krone genommen wurden, wurden vernichtigt, und existirten im Staate nicht länger, und die vollziehende Gewalt, welche man bey der Regierung zu lassen für nöthig erachtete, blieben der Krone wie vorher unzertheilt.*)

Auf

*) Dieser merkwürdige Umstand, daß die Gewalt der Krone in England bey allen Revolutionen beständig unzertheilt geblieben, verbreitet über die vorhergehende Anmerkung, auf welche für die öffentliche Freyheit und vortheilhafte Art sich die Revolutionen in England allemal geendigt haben, noch mehr Licht. Wenn in andern eingeschränkten Monarchien, die Vornehmsten der Nation bey einer solchen Gelegenheit fanden, daß es in ihrer Gewalt stand, die Ausübung der unumschränkten Autorität an sich zu ziehen, so versäumten sie es nie, und ließen dieselbe beständig so unbestimmt in ihrem Umfange, als sie gewesen war: eben wie es aus gleichen Ursachen allemal in den alten Republicken zugieng; wie wir vorhin gesehen haben. Aber in England erinnerte sich ein jedes Glied beyder Parlamentshäuser in vorerwähnten Fällen, daß die vollziehende Autorität irgendwohin unzertheilt fallen und bleiben müßte, und daß weder persönliche Vortheile, noch die Macht irgend einer Parthey, sondern allein das Gesetz, die Handlungen derselben nach der Zeit einschränken könnte; daher beflissen sie sich im Ernst darauf,

die

Auf eben die Art ward nachher die ganze Autorität der Krone der Prinzessin übertragen, welche Wilhelm dem dritten folgte, und keinen andern Anspruch daran hatte, als den ihr das Parlament ertheilte; und

die Gesetze, auf denen hernach ihre eigne Freyheit beruhen sollte, sorgfältig zu entwerfen, und die Gewalt, welche sie sich nicht selbst noch ihrer Parthey übertragen, noch sich unabhängig von derselben machen konnten, einzuschränken.

— Es wird nicht undienlich seyn, zum fernern Beweis von der Urtheilbarkeit der Gewalt der Krone, die, wie wir oben gesagt haben, von der besondern Einrichtung des englischen Parlaments entsteht, hinzuzusetzen, daß dem geheimen Rath des Königs kein Theil der vollziehenden Autorität beygelegt ist, wie dem Reichsrath in Schweden; der König ist der einzige. Wenn ich recht berichtet worden, so werden die Stimmen der Glieder des Raths nicht einmal gezählt; und der gewöhnliche Rechtsstyl lautet: der König im Rath, nicht aber der König und Rath. Freylich wird bisweilen bey einigen Bills die Bedingung hinzugesetzt, daß gewisse darinn erwähnte Puncte von dem Könige im Rath abgehandelt werden sollen; aber diese Vorsicht wird nur in der Absicht gebraucht, damit die wichtigsten Angelegenheiten einer großen Nation mit gehöriger Feyerlichkeit verhandelt werden mögen; und allen Einwendungen, die mit der Zeit wegen der Ungewißheit gemacht werden konnten, ob der König zu gewissen besondern Handlungen seine Einwilligung ertheilt habe, vorzubeugen.

und auf gleichem Fuß war diese Autorität lange zum voraus, den Prinzen von Hannover, die ihr in der Regierung folgten, vermacht.*)

Der alleraußerordentlichste Fall, zu welchem ich die Aufmerksamkeit des Lesers mir erbitte, ist folgender: — Ohngeachtet aller angeführten Revolutionen, und obgleich das Parlament seit Anfangs dieses Jahrhunderts alle Jahre gesessen, beständig, sowohl in Ansehung des Vorwurfs, als der Art seiner Berathschlagungen, der uneingeschränktesten Freyheit genossen hat, folglich unzähliche Vorschläge in demselben gethan sind; so hat dennoch die Krone in dieser ganzen Zeit nicht ein einzigmal eine verneinende Stimme zu ertheilen nöthig gefunden, und die letzte von einem Könige in England verworfne Bill war die Bill von einem dreyjährigen Parlamente, welche Wilhelm der dritte 1692 verwarf.**) So sehr hat immer ein

*) Wenn der Leser eine weitere Bestätigung von dem dem Parlament besonders eignem Verfahren verlangt, die Autorität der Krone unzertheilt zu erhalten, ob es gleich über dieselbe so zu reden disponiren kann, so darf er nur die Acten, in denen es dem Hause Hannover die Krone bestimmt, mit der vergleichen, welche das schottische Parlament einige Jahre vor der Union in gleicher Absicht machte. Durch diese Acte ward die königliche Gewalt zergliedert, so ungefähr als in Schweden. — S. die Parlamentsstreitigkeiten. Vol. 3.

**) Einige Jahre darauf gab er seine Genehmigung zu dieser

ein Haus den Absichten des andern entgegen gearbeitet, sie verhindert und vernichtet.

Diese

ser Bill, nachdem in derselben verschiedene Veränderungen gemacht waren.

Die obige Anmerkung über das Betragen, welches das Parlament beständig gegen die Krone beobachtet hat, wird noch merkwürdiger, wenn wir die seit einigen Jahren in Frankreich vorgefallene Begebenheiten erwägen. Der vorige König ward zuletzt über das Verfahren seines pariser Parlaments — das doch bey weitem in Frankreich nicht von der Wichtigkeit ist, als die Parlamente in England — so unruhig, daß er so gar sich an die Armee wandte, es zu vertreiben. Zwar hat es der jetzige König bey dem Anfang seiner Regierung wieder eingesetzt — eine sehr kluge Handlung! — aber er hat doch auch zugleich alle Vorsicht angewandt, es auf immer stumm zu machen.

Zu diesen Anmerkungen über die Sicherheit der Gewalt der Krone, setze ich noch eine von großer Wichtigkeit hinzu, die sich ebenfalls auf Thatsachen gründet, und in der Theorie rechtfertigen läßt. Es ist diese: Die Krone kann nicht länger auf die erwähnte Sicherheit sich verlassen, als so lange sie ihren Verpflichtungen gegen das Parlament und die Nation nachlebt: Das Unglück Carl des ersten und die Revolution von 1689, sind sowohl überzeugende als furchtbare Beweise davon. Und überhaupt zeigen die drohende Gefahren und Verlegenheiten, in die sich die Könige von England beständig verwickelt haben, wenn sie einen Schritt über

die

Diese besondere Sicherheit der vollziehenden Gewalt der Krone in England hat nicht nur den Staat von den Unruhen, denen andere Monarchen vor der Einführung stehender Armeen beständig ausgesetzt waren, befreyet, und ihn fähig gemacht, alle die nutzbaren Früchte, deren in diesem Buche gedacht worden, hervorzubringen; sondern diese Sicherheit hat England, als einen freyen Staat betrachtet, auch andre Vortheile erworben, die in den oberwähnten freyen Staaten unmöglich zu erlangen gewesen wären, wenn auch diejenigen, die in denselben als Anführer des Volks verfuhren, noch so viele patriotische Tugend besessen hätten.

Der eine Vortheil ist die außerordentliche Freyheit, welche in England das Volk auf Kosten der Regierung genießt. So finden wir z. B. den Senat in der römischen Republick mit sehr vieler, der Freyheit des Bürgers höchst schädlichen Gewalt bekleidet; die Fortdauer dieser Gewalt war zweifelsohne der verrätherischen Nachläßigkeit derer, denen das Volk den Widerstand derselben anvertrauet hatte, oder auch der unerschütterten Entschlossenheit zuzuschreiben, sich ihre Vorrechte nicht schmälern zu lassen. Wenn wir aber die fort-

die Gränzen des Gesetzes thun wollen, deutlich genug, daß alles, was von der Größe und Sicherheit ihrer Gewalt gesagt wird, nicht von der willkührlichen Macht des Menschen, sondern von der gesetzmäßigen Autorität des Hauptes im Staat zu verstehen sey.

fortdauernde Lage der Sachen in dieser Republick erwägen, so finden wir, wenn wir auch annehmen wollen, daß diese Personen der Parthey des Volks noch so sehr ergeben waren; es ihnen dennoch nicht möglich gewesen seyn würde, dem Volke eine völlige Sicherheit zu verschaffen. Das Recht des Senats, unversehens einen Dictator zu ernennen, und demselben eine ungebundene Gewalt zu ertheilen, oder die Consuls mit einem jenem ähnlichen Ansehen zu begleiten; und seine Macht, bisweilen fürchterliche Beyspiele einer willkührlichen Justitz zu zeigen, waren Mittel, deren die Republick mit einiger Sicherheit nicht gänzlich beraubt werden könnte; und ob dieselben gleich mehrentheils zur Unterdrückung der rechtmäßigen Freyheit des Volks angewendet wurden, so dienten sie doch auch oft zur Erhaltung des gemeinen Wesens.

Aus gleichem Grunde kann man vielleicht den Ostracismus, oder die willkührliche Methode Bürger zu verbannen, vor ein nothwendiges Hülfsmittel in der Republick Athen halten. Vielleicht gesteht es auch ein venetianischer Edelmann, daß es der Klugheit nicht gemäß seyn würde, die Staatsinquisition in dieser Republick gänzlich abzuschaffen, so schrecklich sie gleich dem Adel selbst ist. Und es wäre die Frage, ob nicht ein Minister in Frankreich, wenn er auch ein noch so tugendhafter Mann wäre, nicht eben das von den geheimen Gefangennehmungen, den lettres de cachet, und andern willkührlichen Abweichungen von dem Lauf

der

der Gesetze, die in diesem Reiche und in den andern europäischen Monarchien nicht selten sind, sagen würde. Kein Zweifel freylich, wenn er der Mann wäre, für den wir ihn nehmen, so würde er gestehen, daß diese Einrichtungen in unzähligen Fällen auf das abscheulichste entehrt worden sind, den Muthwillen und die Privatrache der Minister und derer, die etwas bey ihnen vermochten, zu befriedigen; aber dennoch würde er vielleicht bey der Meynung verharren, daß die Krone, ohnerachtet ihrer dem Ansehen nach unermeßlichen Stärke, zuweilen zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nehmen müsse, und sie also um so viel weniger öffentlich und unbedingt aufgeben könne.

Bey der englischen Regierung ist es dannenhero ein höchst vortheilhafter Umstand, daß ihre Sicherheit alle Mittel dieser Art unnöthig macht; und die Representanten des Volks nicht nur beständig willig gewesen sind, die öffentliche Freyheit zu befördern, sondern auch die allgemeine Lage der Sachen sie in den Stand gesetzt hat, ihre Vorkehrungen so weit zu treiben, als geschehen ist. Und in der That, wenn wir erwägen, welchen Vorrechten die Krone in England aufrichtig entsagt hat; — wenn wir bedenken, daß sie zufolge der den Richtern beygelegten Unabhänglichkeit, und der Methode des geschwornen Verhörs, aller Mittel beraubt ist, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, einen Einfluß auf den gewöhnlichen Lauf der Gesetze zu haben — daß sie

aller

aller Gewalt entsagt hat, sich des Eigenthums der Privatpersonen zu bemächtigen, und die Freyheit ihrer Personen auf irgend eine Art nur auf die kürzeste Zeit einzuschränken, so wissen wir nicht, ob wir die patriotische Tugend derer, welche der höchsten vollziehenden Gewalt alle diese gefährliche Vorrechte entzogen; oder die Beschaffenheit dieser Gewalt, sie ohne ihren eignen Schaden aufgeben zu können, — ob wir die glückliche Einrichtung der englischen Regierung, welche dieser, auf die das Volk sein Vertrauen setzet, so viel Treue in der Vollbringung ihrer Pflicht einflößet, oder die Dauerhaftigkeit eben dieser Regierung, die es aushalten kann, daß dem Volk eine so große Freyheit verstattet wird, am meisten bewundern müssen.

Wiederum die Freyheit der Presse, dieser große Vorzug der englischen Nation, findet sich in keiner andern Monarchie in Europa, so gut ihre Einrichtung auch dem ersten Ansehen nach scheint; und man könnte vielleicht erweisen, daß sie darinn keine Statt haben könne. Wir finden, daß man ein sehr wachsames Auge auf alles hat, was im Druck erscheinet, ja auch auf die flüchtigen unbedeutende Reden der Unterthanen eifersüchtig acht giebt. Anfänglich dünkt es uns vielleicht, daß man sich viele unnützige Mühe macht, wenn wir aber die beständige und unablässige Sorgfalt der Regierung in diesem Stück erwägen, so werden wir, ohne weiter zu suchen, überzeugt, daß diese Vorsicht gewissermaßen nothwendig seyn müsse.

Aus eben den Gründen, die bey Monarchien statt finden, wird das Volk auch in Republicken von denen, die am Ruder des Staats sitzen, im größten Zwange gehalten. So war z. B. in der römischen Republick, die Freyheit zu schreiben, durch die schärfsten Gesetze eingeschränkt. *) Mit der Freyheit zu reden, sah es nicht viel besser aus, wie wir dieses aus verschiedenen Thatsachen schließen können, auch ließen sich viele Beyspiele von der Furcht anführen, mit der die Bürger bey gewissen Gelegenheiten ihre Meynungen von Staatssachen den Consuls oder dem Senate eröffneten. In der Republick Venedig wacht man auf das sorgfältigste über die Presse, ja es ist ein Grundgesetz, welches sie dem Volk in ihrem ganzen Gebiete einprägen, daß sie von dem Verfahren der Regierung auf keine Art und Weise reden dürfen. **) In

*) Das Gesetz der zwölf Tafeln spricht über den Verfasser einer Schmähschrift das Urtheil aus; sie hatten auch kein Geschwornen Gericht, welches entscheiden mußte, was eine Schmähschrift sey. Si quis carmen occentassit, actitassit, condidissit, quod alteri flagitium faxit, capital esto.

**) Ich habe hievon selbst ein sehr sonderbares Beyspiel erlebt, welches ich mit Erlaubniß des Lesers erzählen will. Wie ich im Jahr 1768 in Bergamo, der ersten Stadt im venetianischen Gebiet, von der mayländischen Seite her mich befand, machte ich an einem Nachmittage einen Spatziergang vor der Stadt umher. Da

In diesem Stück ist es denn wiederum für einen großen Vorzug der englischen Regierung anzusehen, daß die Häupter des Volks nicht nur allezeit dem Volk seine Freyheit zu verschaffen gesucht, sondern es auch zu thun möglich gefunden haben: und die Festigkeit der Regierung, diese große Freyheit im Reden und Schreiben, deren das Volk genießt, zugestanden hat. Gewiß ein recht vortheilhaftes Vorrecht! Es giebt jedem ein Mittel

Da ich gerne die Namen verschiedener Oerter, die ich von ferne sahe, wissen wollte, so rief ich einen jungen Landmann, mich bey ihm darnach zu erkundigen. Ich fand an ihn einen vernünftigen Jüngling, und ließ mich mit ihm in eine weitere Unterredung ein; da er große Lust hatte, Venedig zu sehen, so fragte er mich, ob ich dahin zu gehen gesonnen sey. Ich bejahete es. Hierauf warnte er mich sogleich, wenn ich in Venedig wäre, nicht von dem Fürsten (del Principe) zu reden: eine Benennung, welche die venetianische Regierung vermuthlich zu dem Ende angenommen hat, um dem Volk von ihrer Vereinigung unter sich selbst einen größern Begriff beyzubringen. Da ich ihn von dieser Sache gern weiter wollte reden hören, so stellte ich mich ganz unwissend, und fragte: aus was Ursachen man denn nicht von dem Fürsten reden dürfte. Aber er machte es wie die geringen Leute in Italien, die, wenn sie von etwas stark gerührt sind, sich lieber durch heftige Geberden als Worte ausdrücken, und legte hurtig das Aeußerste der Hand am Halse, anzudeuten, daß diese Freyheit ohnfehlbar den Kopf kosten würde.

an die Hand, seine Beschwerden dem Publikum vorzulegen; es verschafft ihm eine fast sichere und gewisse Hülfe wider alle Unterdrückung, der er ausgesetzt ist: es berechtigt hiernächst jeden Unterthan, seine Meynung von allen öffentlichen Angelegenheiten frey heraus zu sagen, und giebt ihn durch den Einfluß, den er auf die Gesinnungen der Nation hat, auch auf die Gesetzgebung selbst einen Einfluß, welche ihm früher oder später Achtung erweisen muß; es verschaffet ihn ein gewisses gesetzgebendes Ansehen, das von einer weit kräftigern und nutzbarern Beschaffenheit, als das scheinbarste Recht ist, bey allgemeinen Vorträgen, die ihm unerwartet geschehen, an deren Genehmigung er keinen Theil, und wider welche er Einwürfe oder Abänderungen zu machen keine Gelegenheit hat, bloß ja oder nein zu stimmen.

Ein Vorrecht, welches in dem Volk eine beständige Empfindung seiner Sicherheit hervorbringt, und ihm ungezweifelte Beweise darreicht, daß die Regierung, welcherley Art sie auch seyn mag, nur dazu bestimmet ist, die Glückseligkeit derer, die ihr unterworfen sind, zu befördern, aber eben hiedurch wird es sowohl eines der größesten Vorzüge, als auch das sicherste Kennzeichen der Freyheit. Die Sicherheit, welche Unterthanen, die dieser Freyheit gänzlich beraubt sind, in Ansehung ihrer Person und Eigenthums zu gewissen Zeiten unter andern Regierungen genießen, kann sie höchstens berechtigen, sich als ein wohl

verwal-

verwaltetes Eigenthum solcher Herren, die ihren eignen Nutzen recht verstehen, anzusehen: aber das Recht, ohne Furcht das Verhalten ihrer Häupter zu untersuchen, macht eine freye Nation aus.*)

Und endlich so werden alle diese Vortheile, die aus der Sicherheit der höchsten vollziehenden Autorität in England entstehen, noch vollkommener durch die Natur der Mittel, wodurch diese Sicherheit erlangt wird. Mittel, welche von denen, wodurch in andern Monarchien ein gleicher Vortheil so unvollständig bewirket, und so theuer bezahlt wird, gar sehr unterschieden sind. Mittel, welche die Engländer für zwey einander entgegenstehenden Unfällen einer mit dem Namen der Freyheit beehrten Anarchie und einer mit der Benennung der öffentlichen Ruhe strotzenden völligen politischen Sclaverey, gleich stark bewahret hat.

Eine glückliche allgemeine Einrichtung der Dinge ist es, die der in England herrschenden Gewalt die vortheilhafte Solidität ertheilet, welche dem Volk einen so großen Grad der Sicherheit sowohl als der Freyheit ertheilet. Von der Nation selbst erhält sie die Stärke, mit der sie die Nation

*) Wenn wir die großen Vortheile erwägen, welche für die öffentliche Freyheit aus der Anordnung des Gerichts der Geschwornen und der Preßfreyheit entstehen, so werden wir finden, daß England in der That weit mehr von einem democratischen Staat an sich hat, als alle andere, die diesen Namen in der Geschichte führen.

tion regiert. Ihre Hülfsmittel sind Liebe und nicht Schrecken; Einwilligung und nicht Gewaltthätigkeit; und ihre Herrschaft besteht durch die freywilligen Neigungen derer, die ihr unterworfen sind.

XVIII. Kapitel.

In wieferne die Beyspiele der Nationen, die ihre Freyheit verlohren haben, sich auf England anwenden lassen.

Da alle Regierungen — sprechen diejenigen, die von dieser Materie geschrieben haben — den Urstoff ihres Unterganges in sich selbst haben, ein Urstoff der den nämlichen Gründen, denen sie ihre Glückseligkeit zu verdanken hatten, anklebt, so können auch die Vorzüge der englischen Regierung, diesen Schriftstellern zufolge sie nicht von dem verborgenen Fehler losmachen, der insgeheim an ihren Untergang arbeitet. Der Herr von Montesquieu, wenn er sowohl von der Ursache als der Wirkung redet, verkündigt der englischen Verfassung: „sie wird ihre Freyheit verlieren, wird un„tergehen. Sind nicht Rom, Lacedämon und „Carthago untergegangen? Sie wird untergehen, „wenn die gesetzgebende Gewalt verderbter, als „die vollziehende geworden seyn wird.“

Ob ich gleich keineswegs zu behaupten gedenke, daß irgend eine menschliche Anordnung dem Verhängnisse, dem alles in der Natur unterworfen ist, entgehen könne, auch von der Vorstellung der großen Vortheile der englischen Regierung nicht so sehr eingenommen bin, daß ich auch eine ewige Dauer zu ihren Vorzügen rechnen sollte, so muß ich doch hier überhaupt anmerken, daß sie wegen des Unterschiedes, der in ihrer Einrichtung und Hülfsmitteln zwischen ihr und allen denen ist, welche uns die Geschichte kennen lehret, auch nicht ähnlichen Gefahren mit jenen ausgesetzt seyn kann. Wenn man eine Regierung nach der andern beurtheilt, so urtheilt man nach einer Gleichförmigkeit, wo keine zu finden ist, und ohnerachtet meiner Achtung für den angeführten Schriftsteller, so kann ich doch nicht umhin, zu sagen, daß seine Meynung mir in diesem Punct nicht so wichtig als in vielen andern scheint.

Er hat es, wie freylich alle systematische Schriftsteller von Staatssachen gethan haben, versäumt, die wahre Natur der Regierungen der Gewalt und der Freyheit unter den Menschen aufmerksam zu untersuchen, daher sind seine Grundsätze nicht immer so deutlich, oder nur so richtig, als sie sich billig von einem so großen Geiste erwarten ließen. Wenn er z. B. von England redet, so sind seine Bemerkungen viel zu allgemein, und ob er gleich häufige Gelegenheit hatte, mit Männern umzugehen, die selbst mit

den öffentlichen Geschäfften ihres Vaterlandes zu thun hatten, und er von den Handlungen der englischen Regierung ein Augenzeuge gewesen war, so sagt er doch, wenn er sie zu beschreiben sucht, mehr was er muthmaßte, als was er sah.

Die Beyspiele, die er anführet, und die Ursachen des Untergangs, die er angiebt, beweisen diese Anmerkung vorzüglich. Die römische Regierung, (um von einer zu reden, die nach und nach und gleichsam von sich selbst untergegangen ist, und zu genauen und richtigen Vernunftschlüssen Stoff geben kann;) ist auf keine Art mit der englischen zu vergleichen. In den letztern Zeiten der Republick hatte Rom keine Bürger, sondern Eroberer. Rom war kein Staat, sondern das Haupt eines Staats. Seine unermeßlichen Eroberungen machten, daß es endlich gewissermassen nur ein Nebentheil seines eignen Reichs wurde. Seine Macht ward so groß, daß es dieselbe endlich nicht wieder zurücknehmen konnte, nachdem es sie weggegeben hatte; und von dem Augenblick an, ward es selbst derselben aus eben der Ursache unterworfen, aus der die Provinzen ihr unterworfen waren.

Der Fall Roms war daher eine Begebenheit, die aus einer Verfassung entstand; die Veränderung der Sitten, welche diesen Fall beschleunigten, hatte ebenfalls eine Wirkung, welche sie nicht anders als bey jener Verfassung haben konnte. Leute, die alle Reichthümer der Welt an sich gezogen

gen hatten, konnten sich nicht långer mit der Mahlzeit eines Fabricius und der Hůtte eines Cincinnatus begnůgen. Das Volk, das von allem Getraide in Sicilien und Afrika Herr war, bedurfte nicht långer, seine Nachbarn des ihrigen zu berauben. Da ůberdem alle mögliche Feinde ausgerottet waren, so waren die Rómer, deren Gewalt kriegerisch war, nicht långer Soldaten; und dieß war der Augenblick ihrer Verwesung; wenn ich mich so ausdrůcken und diesen Namen einer Sache geben darf, welche eine unvermeidliche Folge der Natur der Dinge ist.

Mit einem Wort: Rom war bestimmt, seine Freyheit zu verlieren, wenn es sein Reich verlor, und es war bestimmt, sein Reich zu verlieren, sobald es anfieng, desselben zu genießen.

Aber England macht eine auf ganz verschiedenen Grundsåtzen errichtete bůrgerliche Gesellschaft aus. Alle Freyheit und Gewalt ist nicht, so zu reden, auf einen Punct zusammen gehåuft, so daß sonst aller Orten nichts als Sklaverey und Elend, und folglich nur ein Saame der Uneinigkeit und geheimen Grolles zurůckbliebe. Von einem Ende der Insel bis an dem andern sind einerley Gesetze, herrscht nur ein einziges Interesse: ůberdem concurrirt die ganze Nation zur Einrichtung der Regierung auf gleiche Art: daher darf kein Theil derselben befůrchten, daß die ůbrigen Theile unvermuthet die nöthige Macht zu Zerstörung seiner Freyheit zusammen bringen

werde; und daher bedürfen sie auch alle der wilden Tugend nicht, die denen unumgänglich nöthig ist, welche wegen des Zustandes, in dem sie sich selbst versetzt haben, beständigen Gefahren ausgesetzt sind.

Die Verfassung des Volks ist also in England gar sehr von der in Rom unterschieden. Die englische Regierungsform unterscheidet sich nicht weniger von der römischen Republick; und ihre großen Vorzüge vor dieser, die Freyheit des Volks vor dem Untergange zu beschützen, habe ich in diesem Werk ausführlich erwiesen.

So gab zum Beyspiel zu dem völligen Untergang der römischen Republick hauptsächlich die übermäßige Gewalt Anlaß, zu der sie verschiedene ihrer Bürger nach einander steigen ließ. In den letzten Zeiten der Republick giengen diese Bürger so weit, daß sie das römische Gebiete beynahe auf die Art unter sich theilten, als wenns ihre eigne Ländereyen wären. In kurzer Zeit folgten andre, die nicht nur eben das thaten, sondern auch mit einer so tyrannischen Frechheit verfuhren, daß sie einander durch ausdrückliche und förmliche Vergleiche das Leben von tausenden ihrer Mitbürger übertrugen. Aber das große und beständige Ansehen und Gewicht der Krone in England, beugt allen Unfällen dieser Art im ersten Anfang vor; wie ich dieses vorhin schon gezeigt habe, und den Leser darauf verweise.

End-

Endlich gieng, wie jederman bekannt ist, die Republick völlig zu Grunde. Einer von jenen mächtigen Bürgern fand nach und nach Gelegenheit, alle seine Mitbewerber zu vertilgen. Er zog sogleich die ganze Gewalt im Staat an sich, und errichtete eine willkührliche Monarchie. Aber eine so plötzliche gewaltsame Errichtung einer monarchischen Macht, mit allen aus einem solchen Vorfalle entstehenden traurigen Folgen, kann in England nicht empor kommen. Wir finden daselbst schon eine Monarchie; aber sie ist durch unumstößliche Gesetze bestimmt, und auf richtigen und wohl bekannten Gründen erbauet.

Es steht auch gar nicht zu besorgen, daß diese Gewalt, vermöge ihrer schon besitzenden rechtmäßigen Vorrechte, sich unvermerkt anderer anmaße, und sich endlich plötzlich unumschränkt mache. Wir haben vorhin bemerket, daß das wichtige Vorrecht, der Krone die nöthigen Subsidien zu bewilligen, der Nation beygelegt ist; und die Prärogativen eines Königs von England mögen noch so groß seyn, so steht es doch allemal bey dem Volk, ihm die Mittel zu Ausübung derselben zu bewilligen oder zu versagen.

Dieses Recht, welches das Volk in England besitzet, macht zwischen ihm und andern Nationen, die unter monarchischen Regierungen leben, einen großen Unterschied. Es giebt ihm ebenfalls einen großen Vortheil über republikanische Staaten, und ein Mittel an die Hand, auf das Verfah-

fahren der Regierung nicht nur einen weit wirksamern, sondern auch ungleich dauerhaftern und sicherern Einfluß sich zu verschaffen, als das Volk in jenen Staaten thun kann.

Die Gerechtsame in Staatsangelegenheiten welche in den republikanischen Regierungen dem Volk gewöhnlich heimfallen, bestehen darinn, daß es in allgemeinen Versammlungen, wenn Gesetze angeordnet oder obrigkeitliche Personen erwählet werden, seine Stimme giebt. So wie aber die Vortheile, welche aus diesem allgemeinen Recht Stimmen zu geben, entstehen, dem Volk nie recht deutlich werden, so sind ihnen auch die Folgen, die mit den besondern Arten diese Stimmen zu ertheilen verknüpft sind, ihnen eben so wenig durchgehends und völlig verständlich. Folglich geben sie aus richtigen und standhaften Gründen niemals einer Art den Vorzug vor der andern; und daher wird es in republikanischen Staaten immer nur gar zu leicht, entweder durch hinterlistige Vorschläge, die zu gewissen Zeiten dem Volk gethan werden, oder durch gut ausgedachte Fälle, oder durch andere Mittel erst ihre politische Privilegien in bloße Ceremonien und Förmlichkeiten zu verwandeln, und endlich gar abzuschaffen.

Die Gewohnheit, welche 150 Jahr in der römischen Republik beständig in Gebrauch war, das Volk, wenn es seine Stimme gab, in Centurien zu vertheilen, setzte die Gerechtsame von dem größten Theil desselben auf wenig mehr als einen

Schat-

Schatten herab. Nachdem die Tribunen den Gebrauch eingeführet hatten, sie nach Zünften zu vertheilen, so war der Nachtheil der Bürger freylich so groß nicht, doch wurden ihre Rechte dadurch immer unnützer gemacht, daß der Magistrat bey allen öffentlichen Versammlungen sich so große Freyheiten herausnahm; sich ein Recht anmaßete, die Bürger aus einer Zunft in die andre zu versetzen, und unzählige andre Umstände mehr: wir finden auch in der That nicht, daß sie ein starkes Mißvergnügen äußerten, als ihnen endlich diese Gerechtsame völlig genommen wurden.

In Schweden, dessen vorige Regierung viel ähnliches von einer Republick hatte, wurde dem Volk das Recht von der Regierung zugestanden, daß sie Deputirten zu der Versammlung der Stände schickten, die zu den Schlüssen derselben ihre Stimme gäben. Aber diese Freyheit des Volks, Deputirte zu senden, ward zuvörderst durch verschiedene wesentliche Vorzüge, deren sich der Adelstand vor ihnen anmaßete, sehr geschmälert. Hiernächst wurde es dadurch sehr verringert, daß den Deputirten nicht vergönnet war, ihre verschiedene Vorschläge den Ständen zur Genehmigung oder Verwerfung frey vorzulegen, sondern das Recht, diese Vorschläge aufzusetzen, einer besondern Versammlung, der geheime Ausschuß genannt, ausschließungsweise übertragen war. Die Gerechtsame des Volks wurden dadurch noch mehr

ge-

geschwächt, daß der Adelstand in diesem geheimen Ausschuß zweymal so viel Glieder hatte, als alle andere Stände zusammen. Bey der letzten Revolution sind ihnen diese Gerechtsame gewissermaßen genommen worden; man findet aber nicht, daß sie sich sehr bestrebet hätten, sie zu behaupten. *)

Aber in England ist die Lage der Sachen ganz anders, als in den eben beschriebenen Staaten. Die politischen Rechte des Volks sind mit dem Rechte des Eigenthums unzertrennlich verbunden; — einem Recht, welches durch List umzustoßen, eben so schwer, als es mit Gewalt anzugreifen gefährlich ist, und welches die ungebundenste Könige in dem größten Lauf ihrer Gewalt, nie anders als mit der höchsten Vorsicht zu verletzen gewagt haben. Ein König von England, der sein Volk zu Sklaven machen wollte, mußte mit derjenigen Handlung anfangen, welche alle andere Könige bis zuletzt versparen, und er darf es sich nicht unterstehen, seine Unterthanen ihrer Staats-

*) Ich hätte unzähliche Beyspiele von Republicken anführen können, in denen das Volk zu einer oder der andern Zeit dahin gebracht worden ist, sich dem gänzlichen Verlust ihrer Staatsprivilegien zu unterwerfen. So hatte z. B. in Venedig ursprünglich das ganze Volk das Recht, was nun eine gewisse Anzahl Familien an sich gezogen hat, Gesetze zu geben, und den Doge und andre obrigkeitliche Personen zu wählen.

Staatsprivilegien zu berauben, ohne zugleich der ganzen Nation Krieg anzukündigen und auf eines jeden dauerhaftesten Nutzen, und den er am besten kennet, einen Angriff zu thun.

Das Mittel, welches in England das Volk besitzt, auf das Verhalten der Regierung einen Einfluß zu erlangen, ist nicht nur gewissermaßen vor aller Gefahr, ihnen genommen zu werden, gesichert; sondern überdem noch mit einem Vortheil von der größten Wichtigkeit verbunden, nämlich, das Volk überträgt ganz natürlich, und so zu reden, nothwendig, denenjenigen, welchen es die Sorge für sein Interesse anvertrauet, das große vorhin beschriebene Vorrecht, unter sich alle Fragen zu entscheiden, von denen sie urtheilen, daß sie das Wohl ihrer Constituenten befördern, und alle Bills, die sie für gut finden, in selbst zu wählenden Ausdrücken zu entwerfen. Dieß ist ein wesentliches Vorecht, welches ihnen das kräftigste Mittel verschafft, für die Sicherheit aller andern Gerechtsame des Volks zu sorgen, und sie in den Stand setzt, allen Versuchen, die der öffentlichen Freyheit gefährlich werden könnten, gleich im Anfange zu widerstehen, und die Abschaffung derjenigen zu bewirken, welche schon gewissermaßen im Gange gekommen sind.

Es mag nun das Volk eines Staas sich noch so wenig um seine schätzbarsten Vortheile bekümmert haben; die Saumseeligkeit oder gar die Fehler seiner Representanten mögen noch so groß gewe-

gewesen seyn, so fangen doch diese letztern vermöge des erwähnten Vorrechts an, in dem Augenblick, da sie ihre Fehler einsehen, oder ihre Schuldigkeit erkennen, den Verlust der öffentlichen Freyheit wirklich zu ergänzen; sie unterrichten das Volk, so wie sich selbst, von dem eigentlichen und hauptsächlichen Gegenstand ihres Interesse; sie machen die nöthige Vorkehrungen, daß den Mißbräuchen, darüber sie sich beschweren, Einhalt geschieht; und keine andere von der Art einschleichen: und so wird die regierende Gewalt, wenn sie auch dem ersten Anblick nach noch so gefährliche Vorzüge zu besitzen scheint, beständig eingeschränkt, oder in ihre vorige Schranken zurückgetrieben. *)

Ich ergreife diese Gelegenheit, dem Leser überhaupt zu zeigen, wie die verschiedene Theile der englischen Regierung einander wechselseitig beystehen und unterstützen. Da die ganze vollziehende Gewalt des Staats der Krone übertragen ist, so kann das Volk die Sorge für seine Freyheit ohne Gefahr

*) Der Leser erinnere sich nur, daß unter den Acten, deren Abschaffung das Parlament im Anfang der Regierung Eduard des 6. erhielt, die Acte begriffen war, welche verordnete, daß die Proclamationen des Königs die Kraft eines Gesetzes haben sollten. Es scheint, daß das Parlament, in welchem diese Acte durchgieng, demals das gethan habe, was die dänische Nation hundert Jahre nachher that.

Gefahr Representanten anvertrauen — weil es an der Regierung bloß durch diese Representanten Theil nimmt, so besitzt es den großen Vortheil, neue Gesetze zu entwerfen und vorzuschlagen. — Aber zu dem Ende ist es wiederum unumgänglich nothwendig, daß die Krone, das heißt, ein Veto von außerordentlicher Macht im Staate vorhanden seyn müsse.

Auf der andern Seite, da das Volk durch das Recht, der Krone die nöthigen Gelder zu verwilligen, das Gleichgewicht erhält, so kann man der Krone ohne Gefahr die große Macht, deren ich erwähnt, anvertrauen; so kann z. B. das Recht, das ihm überlassen ist, über die Zeit zu urtheilen, wenn Parlamente zu berufen und aufzuheben sind, — ein zu ihrer Erhaltung nothwendiges Recht ausgeübt werden, ohne ipso facto den Untergang der öffentlichen Freyheit zu erzeugen. *) Die schönste Regierung auf dem Erdboden, oder vielmehr die einzige, die bisher auf, mit der menschlichen Natur wirklich übereinstimmenden, Gründen errichtet worden, war in Gefahr, gänzlich zerstöret zu werden, als Bartholomäus Columbus auf der Reise nach England begriffen war,

*) Nach der Lage der Sachen in England ist die Aufhebung eines Parlaments von Seiten der Krone nichts weiter, als eine Appellation an das Volk selbst, oder an ein andres Parlament.

war, Heinrich dem siebenten den Weg nach Peru und Mexico zu weisen.

Zum Schluß dieser Materie, die uns ein Feld zu unendlichen Speculationen öffnet, will ich nur noch einen Vortheil bemerken, der der englischen Regierung besonders eigen ist, und mehr als sonst einer zu ihrer Dauer beyträgt. In der englischen Regierung ist für alle politische Leidenschaften der Menschen gesorgt, und sind dieselben befriedigt; und wir mögen auf den monarchischen, democratischen oder aristocratischen Theil derselben sehen, so finden wir alle diese Mächte, die unvermeidlich zu einer oder anderer Zeit in allen menschlichen Gesellschaften entstehen müssen, hier bereits auf eine regelmäßige Art eingerichtet.

Wenn wir auf einen Augenblick annehmen könnten, daß die englische Regierungsform, anstatt die Frucht eines Zusammenflusses glücklicher Umstände zu seyn, von einem Mann nach einem festgesetzten Plan errichtet wäre, daß dieser Mann alle ihre Vortheile, die uns nun die Erfahrung lehret, vorher durch Vernunftschlüsse entdecket, und andern Männern, die seinen Vortrag zu beurtheilen fähig gewesen wären, diese Vortheile hätte entwickeln wollen, so würde er sie ohne Zweifel folgendermaßen angeredet haben.

Nichts ist chimärischer, als wenn man sich unter den Menschen einen Stand einer völligen Gleichheit, oder einer gänzlichen Freyheit gedenkt. In allen menschlichen Gesellschaften erhebt

hebt sich nothwendig eine gewisse Gewalt. Diese wird nach und nach auf eine kleinere Anzahl von Personen eingeschränkt, bis sie endlich aus einer gleichen Nothwendigkeit einem einzigen Anführer heimfällt, und diese beyde Wirkungen, von denen die Geschichte beständige Beyspiele aufstellet, die bey dem einen Theil des menschlichen Geschlechts aus Ehrgeiz, und bey dem andern aus verschiedenen Leidenschaften und Neigungen fließen, sind durchaus unvermeidlich.

Laßt uns daher diesem Uebel auf einmal den Zugang zugestehen, da es doch zu vermeiden unmöglich ist. Laßt uns aus unserm Mittel ein Oberhaupt erwählen, da wir uns doch einmal einem unterwerfen müssen; wir werden dadurch den Streitigkeiten unter den Mitbewerbern um diese Stelle auf das kräftigste vorbeugen. Aber laßt uns vor allen Dingen nur einen einzigen ernennen; denn wenn er sich erst nach und nach auf den Trümmern seiner Nebenbuhler erhübe, so würde er sich, wir möchten es wollen oder nicht, und noch dazu durch eine Folge der schädlichsten Combinationen, zu unsern Herrn setzen.

Laßt uns ihm sogar alles einräumen, was wir ihm, ohn unsere Sicherheit in Gefahr zu stellen, einräumen können. Laßt uns ihn unsern Monarchen nennen; laßt uns ihn den Staat als sein Erbtheil betrachten lassen; laßt uns ihn mit einem Wort, solche persönliche Freyheiten zugestehen, welche keiner von uns zu erreichen sich je

Hoffnung machen kann, so werden wir sehen, daß das, was wir anfänglich als ein großes Uebel anzusehen geneigt waren, wirklich eine Quelle von Vortheilen für das gemeine Wesen sey — wir werden besser im Stande seyn, der Macht Gränzen zu setzen, die wir nur einem beygelegt und versichert haben; er, den wir in dem Besitz aller dieser Vorzüge setzten, wird nun die getreue Erfüllung seiner Schuldigkeit sich desto mehr angelegen seyn lassen; und wir werden dadurch einem jeden unter uns einen mächtigen Beschützer zu Hause, und der ganzen Communität einen Vertheidiger wider alle auswärtige Feinde verschafft haben, der über alle mögliche Versuchung, sein Vaterland zu verrathen, erhaben ist.

Ihr werdet vermuthlich beobachtet haben, (würde er fortfahren) daß sich in allen Staaten um den oder diejenigen, die mit der öffentlichen Gewalt bekleidet sind, eine Classe von Männern erhebe, die an den Glanz dieser Gewalt Theil nehmen, ohne an ihr selbst wirklichen Antheil zu haben; die sich rühmen, vor der übrigen Communität einen Vorzug zu haben, und eben vermittelst dieses Vorgebens wirklich vorgezogen werden: und dieser Vorzug, der anfänglich nur in der Einbildung besteht, und hinterlistiger Weise erhalten ist, wird endlich eine Quelle unvermeidlicher und sehr unerträglicher Wirkungen.

Laßt uns daher dieses Uebel, das wir nicht ganz vermeiden können, in Ordnung halten.

Laßt

Laßt uns diese Männer, die sonst ohn unser Wissen unter uns aufstehen, und nach und nach die schädlichsten Vorrechte sich verschaffen würden, selbst ernennen: laßt uns ihnen sichtbare und deutlich bestimmte Vorzüge bewilligen; dadurch wird die Natur und der Umfang derselben besser erkannt werden können, und vermuthlich werden sie auch weniger gefährlich werden. Hierdurch werden wir ebenfalls allen andern die Hoffnung, sie an sich zu reissen, benehmen. Denn alsdann kann ein Anspruch auf Vorzüge nicht länger ein Recht geben, sie zu erhalten; ein jeder, der nicht zu ihrer Zahl gehöret, muß sich zu dem Volk rechnen, und so wie ich vorher sagte: laßt uns einen Herrn wählen, um nicht funfzig zu haben, so sage ich hier wiederum: laßt uns dreyhundert Lords ernennen, um nicht zehn tausend Edle zu haben.

Ueberdem wird sich unser Stolz weit besser mit einem Range vertragen, den er nicht streitig zu machen suchen kann. Ja, da sie sehen, daß wir ihnen in Anerkennung desselben entgegen kommen, so werden sie es nicht für nöthig halten, durch Frechheit uns einen Beweis ihrer Obermacht zu geben. Da sie ihrer Privilegien vergewissert sind, so wird dadurch allen gewaltsamen Maasregeln an ihrer Seite, dieselben zu behaupten, und endlich wohl gar zu erweitern, vorgebeugt werden: sie werden sich nie unter einander mit Eifer verbinden, als wenn sie wirklich Ursache ha-

ben, sich in Gefahr zu glauben; und indem wir sie ohne Widerspruch zu großen Männern machen, so haben wir Hoffnung, daß sie sich als bescheidene und tugendhafte Bürger betragen werden.

Da sie endlich eine regelmäßige Versammlung ausmachen, so werden sie zu einem Zwischenkörper in dem Staat, das heißt, zu einem nutzbaren Theil der Regierung werden.

Es ist ebenfalls nothwendig, würde unser Gesetzgeber ferner hinzufügen, daß wir einen Einfluß auf die Regierung haben; es ist zu unserer Sicherheit, es ist aber auch zur Sicherheit der Regierung selbst nothwendig. Doch muß euch die Erfahrung zu gleicher Zeit gelehret haben, daß ein großer Körper des Volks nicht handeln kann, ohne, ob es sich dessen gleich nicht versiehet, ein Werkzeug der Absichten einer kleinern Anzahl zu seyn; und daß die Gewalt des Volks nichts anders als die Gewalt einiger weniger Anführer sey, welche, ohne daß man sagen kann, wenn und wie, Mittel gefunden haben, sich die Direction über die Ausübung dieser Gewalt an sich zu ziehen.

Laßt uns daher diesem Hindernisse ebenfalls zuvorkommen. Laßt uns dasjenige öffentlich bewürken, was sonst insgeheim dennoch Platz greifen würde. Laßt uns unsere Gewalt andern anvertrauen, ehe sie uns durch List entrissen wird. Diejenigen, denen wir sie ausdrücklich übertragen, werden keinen andern Gegenstand haben,

als

als die Gewalt nutzbar anzuwenden, da sie von aller ängstlichen Sorge, sich zu behaupten, befreyet sind. Sie werden desto mehr Achtung für uns haben, da sie wissen, daß sie uns nicht hintergangen haben, und anstatt einer kleinen Anzahl Häupter, die sich einbilden würden, daß sie ihre ganze Wichtigkeit ihrer eignen Geschicklichkeit zuzuschreiben hätten, werden wir Representanten haben, deren Rechte deutlich bestimmet sind, und die uns für die Staatsübel einstehen müssen.

Vornehmlich aber werden wir, wenn wir die Regierung wenigen Personen übergeben, allen Unordnungen vorbeugen, die gar leicht entstehen könnten, wenn die Anzahl derselben gar zu gefährlich groß würde. Ja noch mehr, in unserer Regierung werden unschätzbare Verbindungen und Hülfsmittel statt finden, die in andern ganz und gar unmöglich sind, wo nichts als Aufruhr und Unordnung seyn kann.

Kurz, wenn wir uns einer Gewalt, von der wir höchstens nur einen scheinbaren Genuß gehabt haben würden, berauben, so werden wir berechtigt seyn, selbst unsere Bedingungen vorzuschreiben; wir werden auf die Vermehrung unserer Freyheit bestehen; wir werden uns vor allen Dingen das Recht vorbehalten, auf die Verwaltung, welche mit unserer Einwilligung angeordnet worden, ein wachsames Auge zu haben, und sie zu beurtheilen. Wir werden ihre Mängel desto besser sehen, da wir nur Zuschauer sind; wir wer-

den sie desto besser zurecht weisen, da wir unabhängig von ihr sind.*)

Da die englische Verfassung auf den eben angeführten Grundsätzen beruhet, so kann man zwischen ihr und der Regierung anderer Staaten keine richtige Vergleichung anstellen. Da sie nicht nur die Freyheit, sondern auch die allgemeine Zufriedenheit derer, die ihr unterworfen sind, augenscheinlich in allem Betracht, in einem weit größern Grade sicher stellet, als je eine Regierung gethan hat, so giebt uns diese Betrachtung schon einen hinreichenden Grund, ohne weiter zu schauen, den Schluß zu machen, daß sie auch weit besser vor den Untergang geschützt werden kann.

Man bemerke zu dem Ende nur, wie merkwürdig sie sich mitten unter solchen allgemeinen Unruhen, die ihr ein unvermeidliches Verderben zu

*) Er hätte hinzusetzen können: Da wir nicht suchen wollen der Natur entgegen zu arbeiten, sondern vielmehr ihr zu folgen, so werden wir fähig seyn, uns eine milde Gesetzgebung zu verschaffen. Laßt uns nicht ohne Ursach für die Gewalt eines Mannes fürchten; wir werden so wenig eines tarpejischen Felsen, als eines Decemvirats bedürfen. Wir haben dem Volke die Freyheit ausdrücklich zugestanden, das Verfahren der Regierung zu untersuchen, und bemühet zu seyn, sie zurecht zu weisen; wir bedürfen nun weder Staatsgefängnisse noch geheime Angeber.

zu drohen scheinen, erhalten hat. Wir sehen sie nach den Kriegen zwischen Heinrich dem dritten und seinen Baronen, — nach der gewaltsamen Besitznehmung Heinrich des vierten — und nach den langen blutigen Streitigkeiten der Häuser York und Lancaster wieder empor steigen. Ja wie sie dem Anschein nach, nach dem Falle Carl des ersten gänzlich zerstört war, und man die größten Bemühungen anwandte, an ihrer Stelle eine andere Regierungsform einzuführen, so war doch Carl der zweyte nicht so bald ins Reich berufen, so ward die englische Verfassung wieder auf ihrem alten Grunde errichtet.

Inzwischen was zu einer Zeit nicht geschehen ist, kann zu der andern geschehen: künftige Revolutionen — Vorfälle, welche keine Regierungsform gänzlich verhindern kann, — können sich vielleicht auf eine ganz andere Art, als die bisherigen endigen. Unter den Mächten, die alsdenn den Staat regieren, können vielleicht neue Combinationen Platz finden, die es verhindern, daß die Verfassung, nach dem der Nation wieder geschenkten Frieden, nicht wiederum nach ihren alten ächten Grundsätzen eingerichtet werden kann. Es würde in der That eine Verwegenheit seyn, wenn wir entscheiden wollten, daß die äußerliche Gestalt sowohl als der wahre Geist der englischen Regierung für den Verderben bewahret bleiben würde, wenn sie gleicher Gefahren, als sie in

vori,

vorigen Zeiten erlitten, abermal ausgesetzt werden sollte.

Ja, es können dergleichen traurige Veränderungen in ruhigen Zeiten, und durch dem Anschein nach verfassungsmäßige Mittel entstehen. So kann z. B. eine besondere Parthey sich des schwachen Temperaments oder des übeln Betragen eines künftigen Königs zu Nutz machen. Sie kann sich einer Vorliebe des Volks bedienen, um dessen Concurrenz zu Sachen auszuwürken, die seiner eignen Freyheit zum Schaden ausschlagen. Entwürfe einer scheinbaren Verbesserung der Verfassung, von Männern ausgeführt, die von den richtigen Grundsätzen der Regierung keine gehörige Kenntniß haben können, ihrem Zweck ganz zuwiderlaufende Würkungen hervorbringen, und zu ihrem Untergang den Grund legen.*) An der andern Seite kann

*) Anstatt man die Grundsätze der Staatskunst in ihrer wahren Quelle, ich will sagen, in der Beschaffenheit der Neigungen der Menschen, und der geheimen Bande aufsuchen sollen, durch welche sie zu einer Gesellschaft verknüpft sind, so hat man diese Wissenschaft eben so, wie zu Aristoteles Zeiten, die natürliche Weltweisheit behandelt, immer seine Zuflucht zu verborgnen Ursachen und Principien genommen, aus welchen keine nützliche Folge gezogen werden konnte. Man hat sich deswegen, wenn man besondere Sätze festsetzen wollte, des Worts Verfassung in einem persönlichen Verstande bedienet. Die Verfassung liebet, die

kann die Krone, durch die Ansichbringung fremder Staaten, eine unglückliche Unabhängigkeit von dem Volke erlangen; und falls (ohne mich auf weitere Partikularien einzulassen) man von mir foderte, die hauptsächlichsten Vorfälle auszuzeichnen, die, wenn sie sich je ereigneten, den Untergang der englischen Regierung unverzüglich nach sich ziehen würden, so würde ich antworten, die englische Regierung wird aufhören zu seyn, wenn die Krone von der Nation in Ansehung der Subsidien nicht mehr abhängig ist, oder die Represen-

tanten

die Verfassung verbietet u. s. f. Zur andern Zeit hat man gewisse Vorfälle zu erklären seine Zuflucht zu dem Luxus; und bald zu einer noch verborgenern Ursache zu der Verschlimmerung (corruption) genommen; ja man hat sich einer Menge von dem menschlichen Körper hergenommener Gleichnisse zu diesem Zweck bedienet. Doch nicht nur die Dunkelheit in den Schriften der Politiker, und die Unmöglichkeit ihre Theorien in der Praxin anzuwenden, beweisen es, daß die Untersuchung politischer Wahrheiten mit einigen besondern und ungemeinen Schwierigkeiten verknüpft sey; auch die sonderbare Verlegenheit, in der sich die geschicktesten Männer sogar befinden, wenn sie abstracte Fragen in der Staatskunde zu erörtern versuchen, rechtfertigt diese Beobachtung ebenfalls, und beweiset es, daß die wahren Hauptgrundsätze dieser Wissenschaft, sie mögen seyn, welche sie wollen, in dem menschlichen Herzen und Verstande tief versteckt liegen.

tanten anfangen, an der vollziehenden Gewalt Theil zu nehmen. *)

XIX. Kapitel.

Beschluß — Etwas weniges von der Natur der in England vorfallenden Streitigkeiten.

Ich will dies Werk mit einigen Bemerkungen über die vollkommene Ungezwungenheit, mit der politische Streitigkeiten und Wortwechsel in England geführet und geendigt werden, beschließen; um sowohl einen fernern Beweis von den gesunden Grundsätzen, nach denen die englische Regierung gestiftet ist, zu geben, als auch überhaupt die Meynung der ausländischen Schriftsteller und Staatskundigen zu widerlegen, welche von der anscheinenden Hitze, mit der diese Streitigkeiten zuweilen geführt werden, und den Gerüchten, zu denen sie Anlaß geben, verleitet, England als einen beständigen Schauplatz bürgerlicher Zänkereyen und Zwietracht ansehen.

Wenn

*) Sollten jemals gefährliche Veränderungen in der englischen Verfassung sich einschleichen wollen, deren verderbliche Folgen das Volk nicht gleich gewahr würde, so würden die Einschränkungen der Preßfreyheit und der Gewalt der Geschwornen ihnen die erste Nachricht davon geben.

Wenn wir zuförderst das beharrliche Betragen des Parlaments in Erwägung ziehen, so finden wir, daß die verschiedenen Mitglieder desselben gegen einander niemals die Schranken der Bescheidenheit, ja nicht einmal des guten Verständnisses, das unter ihnen herrschen muß, übertreten, der Plan, dem sie bisweilen folgen, und der Gebrauch, den sie zufolge dessen von ihren Freyheiten machen, mag auch noch so verschieden seyn.

Ohne seine Würde aus den Augen zu setzen, redet der König beyde Häuser nie anders als in Ausdrücken der Achtung und Neigung an, und wenn er ja ihre Bills nicht bewilligen will, so sagt er: er wolle es überlegen, welches ein weit höflicherer Ausdruck als das Wort Veto ist.

Obgleich beyde Häuser in ihren Mauren über die Freyheit der Rede sehr eifersüchtig sind, so sind sie dagegen auch außerordentlich sorgfältig, daß diese Freyheit nie in unbedachtsamen Ausdrücken von der Person des Königs ausbreche. Es ist bey ihnen sogar eine festgesetzte Regel, bey dem Tadel der Staatsverwaltung ihn nie zu nennen; und was sie selbst in den Reden, die der König in Person hält, die also augenscheinlich seine eigne Handlungen sind, zu tadeln finden, wird allemal als ein Fehler der Minister oder überhaupt derer, die ihm gerathen haben, angesehen.

Eben so aufmerksam sind beyde Häuser darauf, allem vorzubeugen, was der Ehrerbietung, die sie einander schuldig sind, zuwider läuft. Beyspiele ihrer Zwistigkeiten mit einander sind sehr selten, und die wir fanden, waren bloße Mißverständnisse. Ja, um allen Anlaß zu Mißhelligkeiten vorzubeugen, so ist es nicht gebräuchlich, wenn eines von beyden Häusern seine Einwilligung zu einer von dem andern vorgeschlagenen Bill versagt, daß ihm dieses förmlich bekannt wird, sondern das Haus, dessen Bill verworfen ist, erfährt sein Schicksal nicht anders, als indem es nichts weiter davon höret, oder was den Gliedern als Privatpersonen etwa davon gesagt wird.

Die Glieder eines jeden Hauses sorgen selbst in der Hitze des Wortwechsels dafür, wenn sie von einander reden, nie gewisse Schranken zu überschreiten. Sie würden sich gewiß dem Tadel des Hauses bloß stellen, wenn sie auf diese Art jemand beleidigten.*) So wie die Vernunft die Menschen gelehrt hat, sich in ihren Kriegen aller Beleidigungen zu enthalten, die zu der Beförderung des Zwecks ihrer Zwistigkeiten keinen Nutzen schaf-

*) Auf die Ordnung und den Wohlstand wird im Parlamente sehr geachtet. Kein Glied darf den andern, wenn sie öffentlich im Hause reden, bey Namen nennen; sondern er nennt ihn nach seinem Titel, oder bezeichnet ihn nach der Stelle seines Platzes, oder etwa so:

schaffen: so ist auch bey den Gliedern des Parlaments, die an dem Streite Theil nehmen, ein gewisses Völkerrecht, wenn ich mich so ausdrücken darf, eingeführt: sie haben wahrgenommen, daß sie von zweyen widrigen Partheyen seyn können, ohne einander zu hassen und zu verfolgen. Wenn sie eben aus einem mit vielem Eifer im Parlament geführten Streit kommen, gehen sie ohne Widerwillen im gemeinen Leben mit einander um; setzen alle Feindseligkeiten beyseite, und sehen alles außer dem Parlamente für neutralen Grund und Boden an.

Das Volk überhaupt ist vom Partheygeist noch weit freyer als bisweilen ihre Representanten sind, indem es nie aufgefodert wird, bey öffentlichen Maasregeln sein Endurtheil zu geben, oder zu Behauptung derselben ausdrücklich zu concurriren. Da es, wie schon angemerket worden, Regierungsangelegenheiten als bloße Speculationen betrachtet, so hat es nie nöthig, sich in heftige Streitigkeiten darüber einzulassen. Vielweniger nimmt es thätigen und gewaltsamen Antheil an den Zwistigkeiten besonderer Partheyen, oder Zän-

 kereyen

so: der Herr, der zuletzt redete, oder der der Vorletzte im Reden war, u. s. f. Es dürfen keine Anmerkungen wider jemand vorgebracht werden, und obgleich die Freyheit im Sprechen ein Vorrecht beyder Häuser ist, so darf das Gesprochene doch censirt werden. Anm. d. Ueb.

kereyen von Privatpersonen. Und diese Familienbündnisse, dieser partheyische Haß, diese Siege und darauf folgende Grausamkeiten wechselsweise glücklicher Partheyen, mit einem Wort, alle diese Beschwerden, die in so viel andern Staaten beständig Gefährten der Freyheit gewesen, und von denen uns die Schriftsteller sagen, wir müssen uns dieselben als den Preis der Freyheit gefallen lassen, sind in England ganz unbekannte Dinge.

Aber klagen nicht die Engländer beständig über die Staatsverwaltung? und reden und schreiben sie nicht, als wenn sie beständig Beschwerden dieser Art ausgesetzt wären.

Ich antworte: Zweifelsohne müssen in einer Gesellschaft von Geschöpfen, die dem Irrthum, dem Mißvergnügen unterworfen sind, bald von dieser bald von jener Seite dergleichen entstehen, und in einer freyen Gesellschaft offenbaren sie sich durch laute Klagen. Da überdem in England jedem erlaubt ist, seine Meynung von allen Sachen frey zu sagen, und es die Pflicht der Repräsentanten des Volks ist, über die Staatsverwaltung ein wachsames Auge zu haben, und über die Beschwerden zu klagen; so muß man nothwendig in einer solchen Regierung Klagen hören, und das noch häufiger, und über mehrere Gegenstände, als in andern.

Aber man bemerke, daß in England diese Klagen keinesweges das Geschrey der Unterdrückung sind,

sind, daß endlich das Stillschweigen zu brechen gezwungen wird. Sie setzen keine tief verwundete Herzen zum voraus: ja ich will noch weiter gehen, sie setzen nicht einmal sehr entschlossene Gesinnungen zum voraus, und sind oft weiter nichts, als der erste Ausbruch neuer, noch ungeordneter Begriffe.

Aber in England sind die brausende Gemüthsbewegungen nicht von der Art wie in andern Staaten; sie sind keine Merkmaale eines tiefen allgemeinen Mißvergnügens, und Vorboten heftiger Unruhen. Die Verfassung hat sie voraus gesehen, in Ordnung gebracht, ja gar gehofft; alle Theile des Staats werden dadurch belebt, und sie sind wie die wohlthätige Abwechselung der Jahreszeiten anzusehen. Die regierende Gewalt, die von der Nation abhängt, aber doch zugleich die allgemeine Neigung des Volks besitzt, findet oft Widerspruch; aber nie geräth sie in Gefahr. Gleich einem starken Baum, der seine Zweige weit und breit ausbreitet: der geringste Hauch setzt ihn in Beweguug, aber mit jedem Augenblick erlangt er mehrere Kraft, und widersteht sowohl durch seine starke und elastische Fibern, als tiefgeschlagene Wurzeln den Winden.

Mit einem Wort: wenn sich auch unter den Personen, die die öffentlichen Angelegenheiten in England verwalten, bisweilen Revolutionen ereignen, so veranlassen sie doch nie den kürzesten

Stillstand in der Gewalt der Gesetze, nicht die kleinste Verminderung der Sicherheit der Privatpersonen. Wenn jemand die Feindschaft der Mächtigsten im Staat — was sage ich? — wenn er wie ein anderer Vatinius den vereinbarten Abscheu aller Partheyen sich zugezogen hätte, so würde er unter dem Schutz der Gesetze, wenn er sich in die vorgeschriebenen Schranken hielte, seinen Feinden und der ganzen Nation Trotz bieten können.

Das Ziel, was ich mir bey diesem Buche gesteckt habe, erlaubet nicht, mich in weitere Partikularien bey dieser Sache einzulassen; wenn man aber eine Untersuchung über den Einfluß der englischen Regierung auf die Gebräuche und Sitten des Volks anstellen wollte, so würde man vielleicht finden, daß diese, anstatt ihm eine Neigung zur Unordnung und Anarchie einzuflößen, eine ganz entgegenstehende Wirkung äußert. Da das Volk sieht, wie sich die Mächtigsten im Staat den Gesetzen unterwerfen, und es selbst von den Gesetzen, wenn es an dieselben appellirt, einen sichern Schutz erhält, so ist es nicht anders möglich, als daß es unvermerkt eine tief eingewurzelte Ehrfurcht und Neigung zu ihnen annimmt, die niemals aufhören kann, einen Einfluß auf die Handlungen desselben zu haben. Und wir bemerken in der That, daß die geringen Leute in England sogar einen Geist der Gerechtigkeit und Ordnung besitzen, der weit erhabner als der ist, der sich bey ihres gleichen in andern Ländern findet, ohnerachtet sie

sich zuweilen zu Ausschweifungen hinreissen lassen. Die außerordentliche Nachsicht, die allen Angeklagten erwiesen wird, führt keine von den verderblichen Folgen mit sich, die wir anfänglich vielleicht davon befürchteten. Vielleicht haben wir gar der Natur der englischen Regierung selbst (so entfernt auch diese Ursache scheinen mag) und dem Geist der Gerechtigkeit, der sich beständig unvermerkt durch alle Stände des Volks verbreitet, den besondern Vortheil der englischen Nation zuzuschreiben, daß ihre peinliche Justitz weit gelinder, als in andern Ländern verwaltet wird, und sie vielleicht weniger Beyspiele von Gewaltthätigkeit oder Grausamkeit, als irgend eine andre Nation aufzuweisen hat.

Aus den Grundsätzen der englischen Regierung fließet noch eine andre Folge, die wir hier bemerken müssen, nämlich das bescheidene Betragen aller derer, die in öffentlichen Aemtern stehen. Man betrachte die Aufführung aller, die eine Bedienung bekleiden, von dem Staatsminister oder Richter an, bis auf den niedrigsten Gerichtsbedienten, so wird man finden, daß in England bey allen, die eine Gewalt in Händen haben, ein Geist der Nachsicht und Gelindigkeit herrschet, der diejenigen, die andere Länder besucht haben, höchstens befremden muß.*)

 Ich

*) Sollte hier nicht wiederum ein wenig mehr deklamirt seyn, als im genauesten Verstande richtig ist. Ich habe auf

Ich muß hier noch einen Umstand anführen, der England besonders eigen ist, nämlich die unverrückte Aufmerksamkeit der Gesetzgebung für den Nutzen und das Beste des Volks zu sorgen, und die Nachsicht, die sie sogar gegen seine Vorurtheile hegt. Vorzüge, die ohne Zweifel eine Folge des allgemeinen Geistes ist, der die ganze englische Regierung belebt, die man aber auch den ihr besonders eigenthümlichen Umstand zu danken hat, daß der thätige Theil der Gesetzgebung in den Händen der Representanten der Nation sich befindet, und die Sorge, die Beschwerden des Volks zu erleichtern, Personen aufgetragen ist, welche diese Beschwerden entweder selbst empfinden, oder in der Nähe sehen, und keinen sicherern Weg zur Beförderung und Ehre betreten können, als wenn sie sich fertig beweisen, Hülfsmittel dagegen zu suchen.

Unter-

auf meiner Reise in England Officianten gefunden, die eben so gut und trotzig, als in andern Ländern waren; und ob ich gleich von dem Betragen der Gerichtsbedienten, Friedensrichter u. d. g. aus Erfahrung nichts sagen kann, so glaube ich doch, man würde in den witzigen und satyrischen Schriften der Engländer nicht so manche beissende Schilderung ihres Eigennutzes, Raubsucht, Dummheit u. s. w. finden, wenn sie durchgehends so gesittet und bescheiden wären, als sie der Verfasser ausgiebt und sie billig seyn sollten. Anm. des Uebers.

Unterdessen bin ich keineswegs der Meynung, als wenn sich in der englischen Regierung keine Mißbräuche finden, und alle mögliche gute Gesetze in derselben gemacht wären, sondern es findet sich ein unaufhörliches Bestreben bey ihm, jene abzuschaffen, und diese zu vermehren. Und ich sehe es für einen characteristischen und unstreitigen Vortheil der englischen Verfassung an, daß alle vorhandene Gesetze, wenn man sich an sie wendet, gewiß vollstreckt werden. Es ist desto wahrscheinlicher, daß diese Verfassung alle erwähnte Wirkungen hervorbringt, und überhaupt das Volk glücklich macht, da sie die Menschen nimmt wie sie sind, und nicht allen Dingen zuvor zu kommen, sondern alle Dinge gehörig in Ordnung zu bringen gesucht hat. Ich muß noch hinzufügen, daß sie desto schwerer zu entdecken ist, da ihre Form zusammengesetzt, und ihre Gründe doch einfach und natürlich sind. Daher kommt es, daß die Staatskundige des Alterthums von den Inconvenienzen bey den Regierungen, die sie Gelegenheit hatten, kennen zu lernen, überzeugt, die Aufrichtung einer solchen Regierung wünschten, ohne zu hoffen, daß sie sie werden ausgeführet sehen.*) Sogar Tacitus, der am besten davon urtheilen konnte, sahe sie für eine Chimäre

an,

*) Statuo esse optime constitutam Republicam quae ex tribus generibus illis, regali, optimo ex populari modice confusa — Cic. fragm.

an,*) ja er war dieser Meynung nicht, weil er etwa nicht darüber nachgedacht, und es nicht überlegt hatte. Nein, er hatte eine solche Regierung gesucht, hatte einen Blick davon gehabt, und erklärt sie doch für unthunlich.

Laßt uns daher die Entdeckung dieses wichtigen Geheimnisses nicht den eingeschränkten Einsichten des Menschen, nicht seiner unvollkommenen Klugheit zuschreiben. Die Welt hätte veraltern, Geschlechter auf Geschlechter folgen, und sie noch vergeblich suchen können. Eine glückliche Verbindung der Umstände, und ich setze hinzu, die Mitwirkung einer günstigen Situation haben es zuwege gebracht, daß die Freyheit hier endlich ihren Tempel errichten können.

Von einer jeden Nation angerufen, aber wie es scheint, von einer zu zarten Natur, als daß sie in Gesellschaften solcher unvollkommenen Wesen, als wir Menschen sind, bleiben konnte, zeigte sie sich; nur eben zeigte sie sich den klugen Nationen des Alterthums, welche das südliche Europa bewohnten. Immer irrten sie in der Art der Verehrung, die sie ihr erwiesen. Immer beflissen, ihr Gebiet zu erweitern, und andre Nationen zu über-

*) Cunctae Nationes et urbes, Populus aut priores aut singuli regunt. Delecta ex his et constituta Reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest — Tacit. Ann. L. IV.

überwinden, irrten sie eben so sehr in dem Geist dieser Verehrung, und ohnerachtet sie Jahrhunderte lang fortfuhren, sie zu verehren, so blieb sie ihnen doch beständig eine unbekannte Göttinn.

Seit dieser Zeit von den Oertern ausgeschlossen, denen sie einen Vorzug zu geben schien, an dem äußersten Ende des Abendlandes vertrieben, selbst vom festen Lande verbannet, suchte sie ihre Zuflucht im atlantischen Meer. Von der Gefahr äußerlicher Verwirrung befreyet, von einer glücklichen Vorhereinrichtung der Dinge unterstützt, konnte sie hier die ihr anständige Form völlig entwickeln, und sechs Jahrhunderte mußte sie haben, ihr Werk zu vollenden.

Dort regiert sie, gleichsam von einer Festung beschützt, eine Nation, die zu ihren Wohlthaten desto mehr berechtigt ist, da sie ihr Reich auszubreiten sucht, und den Segen des Fleißes und der Gleichheit einem jeden Theil des Staats zufließen läßt. Von allen Seiten — (um mich Chamberlaynes Ausdruck zu bedienen) von einem tiefen und breiten Graben — der See, — umgeben, mit starken Außenwerken — ihren Kriegsschiffen verwahrt, durch den Muth ihrer Seeleute vertheidigt, behält diese Nation das wichtige Geheimniß, das heilige Feuer, das so schwer anzuzünden ist, und welches vielleicht nie würde wieder angesteckt werden können, wenn es einmal verlöschte. Wenn die Welt durch Erobe-

rer

rer verwüstet werden sollte, so wird sie noch immer dem menschlichen Geschlecht nicht nur den Grundsatz, den sie vereiuigen, sondern, welches nicht weniger wichtig ist, auch die Gestalt zeigen, unter der sie sich vereinigen solle. Und wenn der Philosoph über das beständige Schicksal der bürgerlichen Gesellschaften in der Welt nachdenkt, wenn er mit Bekümmerniß die zahlreichen und mächtigen Ursachen betrachtet, welche sie gleichsam alle unvermeidlich in den Stand einer unheilbaren politischen Sclaverey versetzen; so tröstet er sich, wenn er siehet, daß die Freyheit endlich ihr Geheimniß den Menschenkindern aufgeschlossen, und sich einer Freystädte versichert hat.

Ende.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lolme, Jean Louis de,

Die Staatsverfassung von England oder Nachricht von der englischen Regierung, worinn sie mit der republikanischen Form und gelegentlich mit den andern Monarchien in Europa verglichen wird

Leipzig 1776

H.sept. 104 ib#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10451989-6
VD18 14613425-001